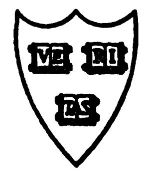
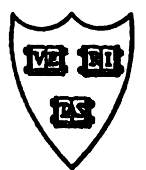
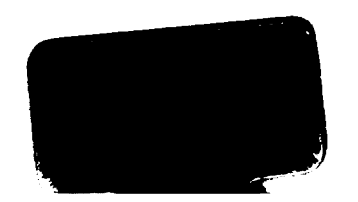



VE RI TAS







, Bavaria.

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1885.

№ 1 mit 53.



München.

Druck der F. S. Hübschmannschen Buchdruckerei (E. Lintner).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 1.** 1. Januar 1885.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Beförderungen im Militär-Verdienstorden; b) Ordens-Verleihungen; c) Charakter-Verleihungen.

Nro 1. München, 1. Januar 1885.

Betreff: Beförderungen im Militär-Verdienstorden.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Hohenschwangau den 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte Offiziere im Militär-Verdienstorden zu befördern, und zwar:

1) aus der Klasse der Großkomture in jene der Großkreuze:

den Generallieutenant Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, Commandeur der 1. Division;

2) aus der Klasse der Komture in jene der Großkomture:

den Generallieutenant von Fries, Chef des Ingenieur-Corps und Inspecteur der Festungen;

3) aus der ersten Klasse der Ritter in jene der Komture:

die Generalmajore Ritter von Mussinan, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — Ritter von Girl, Com-

mandeur der 4. Infanterie-Brigade, — und von Büller, Commandeur der Fuß-Artillerie-Brigade;

4) aus der zweiten in die erste Klasse der Ritter:

die Oberstlieutenants von Bomhard des Generalstabes, — Giehrl vom Generalstabe des II. Armee-Corps, — Bernhold, etatsmäßigen Stabsoffizier im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — von Kraft, Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — und Freiherr von Hartmann, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto; — die Majore Haag vom Generalstabe des I. Armee-Corps, — Gullmann, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und 1. Artillerie-Offizier vom Platz der Festung Ingolstadt, — von Fabrice, Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — und Ritter von Linprun, Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — die Majore z. D. Pündter, Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten beim General-Kommando des II. Armee-Corps, — und Schmitt, Commandeur des Landwehr-Bezirks Mindelheim; — die Hauptleute Freiherr von Horn, à la suite des Generalstabes und Adjutanten des Kriegsministers, — Maximilian Malaisé, Kompagnie-Chef im Infanterie-Leib-Regiment, — Bauerschubert, Kompagnie-Chef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — und Hilbert, Kompagnie-Chef im 1. Jäger-Bataillon; — den Rittmeister Hornig à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, Eskadrons-Chef und Reitlehrer an der Equitations-Anstalt; — den Premier-Lieutenant Gerneth des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, kommandiert zur Kriegs-Akademie.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2. München, 1. Januar 1885.

Betreff: Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben sich d. d. Hohenschwangau den 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

1) das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Generalmajor Bösmiller, à la suite der Armee und Kommandanten der Festung Ulm;

2) das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

den Obersten von Belli de Pino, Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Horn, Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — und Schmauß, Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König; — den Obersten z. D. Remich von Weißenfels, Commandeur des Landwehr-Bezirks Kissingen, — und Freiherr von Flotow, Vorstand der Remonte-Ankaufskommission; — den Oberstlieutenants Ritter von Xylander, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, — und von Winckhler, Kompagnie-Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern; — dem Major Schmidt, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland und Referenten im Kriegsministerium; — dem Hauptmann Ritter von Schallern, Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen; — dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Neuhöfer, Garnisonsarzt der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München; — dem Rechnungsrat Keller, Garnisonsverwaltungs-Direktor in Ingolstadt, — und dem Oberauditeur Höß, Referenten im Kriegsministerium;

3) das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

dem Zahlmeister Michel des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3. München, 1. Januar 1885.

Betreff: Charakter-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Hohenschwangau den 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

den Sekretären Rehmann der Intendantur des II. Armee-Corps — und Friedrich Bauer der Intendantur der 3. Division, — den Geheimen expedierenden Sekretären Schremser — und Butzer im Kriegsministerium, — dem Proviantmeister Niedermaier in Augsburg — und dem Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor Schnepff dortselbst — den Charakter als Rechnungsrat — dann

den Kanzlei-Sekretären Trauth im Kriegsministerium — und Jung des Generalstabes — den Charakter als Geheimer Kanzlei-Sekretär

gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 9. Januar 1885.

Nro 251. München, 2. Januar 1885.

Betreff: Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Marschverpflegungsvergütung.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1884, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1885 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 19. Dezember 1884 Nro 51 Seite 321), wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nro 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1885 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰
b) „ „ Mittagskost	40 ₰	35 ₰
c) „ „ Abendkost	25 ₰	20 ₰
d) „ „ Morgenkost	15 ₰	10 ₰.

Berlin, den 17. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Nro 330. München, 4. Januar 1885.

Betreff: Krankenversicherung der Arbeiter in militärischen Betrieben.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte des K. Staatsministeriums des Innern Nro 37 vom Jahre 1884 abgedruckte Entschließung dieses Ministeriums, betreffend den Vollzug der §§ 9, 41 und 79 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, dann der §§ 27 und 36 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom $\frac{\text{7. April 1876,}}{\text{1. Juni 1884}}$ bestimmt das Kriegsministerium, daß die in derselben vorgeschriebenen Übersichten und Rechnungsabschlüsse jener für Betriebe und Bauten des Staates im Geschäftsbereiche der Militärverwaltung errichteten Krankenkassen, hinsichtlich deren die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde vorgesetzten Dienstbehörden übertragen worden sind, bis zum 20. April

jeden Jahres, erstmals bis zum 20. April 1886, in doppelter Ausfertigung von den unmittelbar berichtenden Stellen dem Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 133. München, 6. Januar 1885.

Betreff: Strafvollzug gegen Militärpersonen.

Unter Bezug auf das Kriegsministerial-Reskript vom 8. Mai 1884 Nro 6571 (Verordnungsblatt Seite 160) wird bekanntgegeben, daß in den dort bezeichneten Fällen nach Mitteilung des K. Sächsischen Kriegsministeriums die von K. Bayerischen Militärgerichten gegen K. Sächsische Staatsangehörige erkannten Freiheitsstrafen auf Antrag der zuständigen Militärbehörde zu vollziehen sind und zwar:

Zuchthausstrafen in der Strafanstalt zu Waldheim,

Gefängnisstrafen von längerer als sechsmonatlicher Dauer in der Strafanstalt zu Zwickau,

kürzere Gefängnisstrafen dagegen in der Gefangenanstalt zu Leipzig.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 613. München, 9. Januar 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 5. v. Mts dem Leibgarde-Hartschier Andreas Krempel für seine mit 6. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens — und

am 28. v. Mts dem Premier-Lieutenant Freiherr von der Pfordten des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen (Landwehr) das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen;

am 6. ds dem Oberstlieutenant Ritter von Pfistermeister, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Premier-Lieutenant Merkl zum Hauptmann und Chef dieser Kompagnie zu befördern;

den Portepeefähnrich Rudolf Keck des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh zu versetzen;

den Unterarzt Dr Alfred Krimke zum Assistenzarzt 2. Klasse im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Eingeteilt wurden: die Second-Lieutenants vom Beurlaubtenstande des Ingenieur-Corps Stoll beim 1. — und Berthold beim 2. Pionier-Bataillon.

[illegible]

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

[illegible]

[illegible] Februar [illegible]

[illegible]

[illegible] Vater dem 4. Infanterie-Regiment König [illegible] Württemberg angehörten [illegible] zur Verteilung.

[illegible] einer solchen Unterstützung und mit den [illegible], insbesondere über die Dürftigkeit ver[illegible] Februar l. Js an die K. Militär-Fondskommission [illegible] einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für das Invalidenwesen.

Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Nro 708. München, 8. Januar 1885.

Betreff: Hauptmann Königsackersche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsackerschen Stiftung ist der Betrag von 354 M. 98 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Second-Lieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig disponibel. (Vergl. Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 15. Februar l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für das Invalidenwesen.

Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 2. Klasse Reuter des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 22. Dezember v. Js zu Sulzbach;

der Major a. D. Fink am 26. Dezember v. Js in München.

Notiz.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1884 ist zur Ausgabe gelangt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 17. Januar 1885.

Nro 1225. München, 17. Januar 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts dem Second-Lieutenant à la suite f. E. Graf von Lerchenfeld-Köfering für den Kaiserlich Türkischen Medjidie-Orden 2. Klasse, — dann

am 8. ds dem Oberstlieutenant Ritter von Xylander, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, für das Commandeurkreuz 2. Klasse — und dem Major von Lutz, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, für das Ritterkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 11. ds dem Premier-Lieutenant Kreitmayr des Infanterie-Leib-Regiments den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter Verleihung

des Anspruches auf Anstellung im Militärverwaltungsdienst, zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant Ohlmüller des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, zu bewilligen;

am 12. ds dem Premier-Lieutenant Freiherr von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Bouhler dieses Regiments für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 13. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Düll (Ansbach) — und dem Oberapotheker Riedl (München II), beiden vom Beurlaubtenstande, den erbetenen Abschied zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 1311. München, 14. Januar 1885.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. Dezember 1884 über die für die K. Preußische Armee pro I. Quartal 1885 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser extraordinäre Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin . . . . 15 ₰,
„ Spandau . . . . 17 ₰,

für Metz . . . . 19 ₰,
„ Saargemünd . . . . 17 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 1312. München, 14. Januar 1885.

Betreff: Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem werden die Vergütungssätze für Brot und Fourage pro I. Semester 1885, wie solche von dem K. Preußischen Kriegsministerium unterm 21. Dezember 1884 für die K. Preußische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgemacht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

für die tägliche Brotportion zu 750 g . . . . 12,5 ₰,
„ „ „ „ „ 1000 g . . . . 16,7 ₰;
„ „ monatliche leichte Fourageration . . 27 ℳ 00 ₰,
„ „ „ mittlere „ . . 28 ℳ 50 ₰,
„ „ „ schwere „ . . 30 ℳ 00 ₰;
für einzelne Fourageteile:
pro 50 kg Hafer . . . . 7 ℳ 21 ₰,
„ 50 kg Heu . . . . 2 ℳ 80 ₰,
„ 50 kg Stroh . . . . 2 ℳ 03 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 1361. München, 16. Januar 1885.

Betreff: Neuauflage des Militär-Handbuches.

Bis 15. März l. Js wollen Verzeichnisse über den Bedarf an Exemplaren des Militär-Handbuches — Auflage 1885 —

an die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums eingesendet werden.

Die Zahlungen hiefür (3 ℳ per Exemplar) sind ebendahin, jedoch erst nach erfolgter Lieferung zu leisten.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Asch, Oberstlieutenant.

Nro 1288. München, 16. Januar 1885.

Betreff: Errichtung von Telegraphenstationen.

In Feilitzsch in Oberfranken und in Hutthurm in Niederbayern sind vom 1. l. Mts an Telegraphenstationen errichtet worden, ferners ist von Grünstadt in der Pfalz bis zur Landesgrenze bei Hohensülzen eine Staatstelegraphenleitung hergestellt und im Anschlusse an die Reichstelegraphenanstalt Monsheim in Betrieb gesetzt worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. von Gropper, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse und Komtur 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, am 8. Januar in München;

der Oberst a. D. von Maffei am 10. Januar in München;

der Major z. D. von Sichlern am 11. Januar in München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 4.** 24. Januar 1885.

Nro 529. München, 18. Januar 1885.

Betreff: Errichtung einer Stiftung zu Gunsten des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian.

Ein vorläufig ungenannt sein wollender Offizier des Beurlaubtenstandes hat zu Gunsten des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian mit dem Betrage von 2000 ℳ eine Stiftung zu dem Zwecke errichtet, daß aus den Zinsen hieraus jeweils am Allerhöchsten Namensfeste Seiner des regierenden Königs Majestät nach dem Ermessen des Regimentscommandeurs Zulagen an Unteroffiziers-Kapitulanten und, wenn solche nicht vorhanden sind, Unterstützungen an hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Unteroffizieren des Regiments verteilt werden sollen.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung mit Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 23. No-

vember v. Js die Allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu erteilen geruht, was hiemit bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 562.

Kgl. Staatsministerium des Innern und Kgl. Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 13. Februar 1884 ausgesetzten Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 69 und 70) wird infolge Ausschreibens des Reichskanzlers vom 27. Dezember v. Js (Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1885, S. 2 — 4) die dem § 1 des ersten Teils der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Einteilung gemäß der Bestimmung in § 1, Ziff. 6 a. a. O. an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
II.	6.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	Königreich Preußen, R.-B. Köslin.
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. „ Kolberg-Körlin. „ Bublitz. „ Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
	7.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz.	Königreich Preußen. R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Kolmar i. Posen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowrazlaw).	Kreis Inowrazlaw. " Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	
III.	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	2. (Sorau).	Stadt Guben. Landkreis Guben. Kreis Sorau.	R.-B. Frankfurt a. O.
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Schleiz).	Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Die auf das Königreich Preußen (II. Armeecorps) bezüglichen Veränderungen treten erst vom 1. April d. Js in Wirksamkeit.

München, 19. Januar 1885.

v. Maillinger. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Änderung in der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 1811. München, 24. Januar 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds dem Generalmajor z. D. Ritter von Xylander die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Sternes zum Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse zu erteilen;

am 20. ds im Beurlaubtenstande zu befördern:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Puille (München II) zum Stabsarzt;

zu Assistenzärzten 2. Klasse die Unterärzte der Reserve: Anton Bunne (Würzburg), diesen mit einem Patente vom 16. Dezember v. Js, — Dr Bernhard Schlegtendal, — Gottfried Klein, — Dr Hugo Bergeat, — Friedrich Zahn — und Dr Hermann Rieder (München I), — Heinrich Beer, — Alfred Ferger, — Georg Lang — und Richard Kluge (Würzburg);

zu Oberapothekern die Unterapotheker der Reserve: Christian Hamerl (Regensburg), — Friedrich Haupt (Kissingen) — und Franz Kollmann (Weilheim). —

In eigener Zuständigkeit wird mit der Wirksamkeit vom 1. März d. Js verfügt:

die Enthebung des Premier-Lieutenants von Lilier des 17. Infanterie-Regiments Orff vom Kommando als Inspektions-Offizier an der Kriegsschule — und

die Kommandierung des Premier-Lieutenants Erhard des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zu dieser Funktion;

ferner wurde verfügt:

die Kommandierung des Premier-Lieutenants Waldmann des 11. Infanterie-Regiments von der Tann für probeweise Dienstleistung zur Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Der Premier-Lieutenant Volk des 9. Infanterie-Regiments Wrede, kommandiert als Adjutant beim Landwehr-Bezirk Würzburg, wurde dieser Funktion enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Oppmann des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen als Adjutant zum genannten Landwehr-Bezirk kommandiert;

der Second-Lieutenant Hörmann des Infanterie-Leib-Regiments wurde zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Der Inspektions-Offizier der Kriegsschule, Premier-Lieutenant Küster des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, wurde zum Bureauchef dieser Anstalt ernannt.

Nro 1608. München, 18. Januar 1885.

Betreff: Übungsdiäten für Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie inaktive Offiziere.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie inaktive Offiziere, welche bei der Einberufung zu Dienstleistungen und bei der Entlassung nach Beendigung der letzteren die Reisen zum Einberufungsorte oder die Rückreise am ersten bezw. letzten Übungstage, oder an einem innerhalb der vorgeschriebenen Übungsdauer liegenden Tage ausführen, haben — wenn sie nach dem Reskript vom 21. Februar 1878 Nro 2799 (Verordnungsblatt Seite 106/7) Reisetagegelder nicht empfangen — für diese Tage im Sinne der Bestimmung in Ziffer 2 des Reskripts vom 10. Februar 1881 Nro 2103 (Verordnungsblatt Seite 54/55) auf die Übungsdiäten Anspruch.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 1717. München, 19. Januar 1885.

Betreff: Gebührnisse der Stamm-Mannschaften bei Märschen behufs Strafverbüßung ꝛc.

Den von den Landwehr-Bezirks-Kommandos in Ermangelung eigener Arrestlokale nach einem andern Garnisonsorte zur Verbüßung von Freiheitsstrafen in einem Garnisonsgefängnis kommandierten Stamm-Mannschaften, welche am Tage des Hinmarsches ihre Strafe antreten, gebührt für diesen Tag die Löhnung nebst Marschverpflegung, dagegen für den Tag des Rückmarsches als dem letzten Tage der Strafvollstreckung — eventuell neben dem Eisenbahn-Requisitionsschein — nur die Arrestatenverpflegung.

Die Löhnungs-Gebührnis ist bei Kapitel 11, die Marschverpflegungs-Gebührnis bei Kapitel 12 des Etats zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. Rainprechter am 1. Januar zu Bamberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 31. Januar 1885.

Nro 67. München, 29. Januar 1885.

Betreff: Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitäts-Corps —, hier § 16, c.

Unter Aufhebung der Ziffer 4 des Kriegsministerial-Reskripts vom 20. Juni 1881 Nro 6857 (Verordnungsblatt Seite 332) wird bestimmt:

Die Anträge auf Beförderung von Assistenzärzten des Beurlaubtenstandes zu Stabsärzten auf Grund der durch Teilnahme am Operationskurs oder bei Einziehung zum Dienste bei der Truppe dargelegten Qualifikation sind für die Folge durch Vorschlagsliste nach beendigtem Kursus oder nach beendigter Dienstleistung bei der Truppe dem Kriegsministerium in Vorlage zu bringen und zwar im ersteren Falle durch den Vorstand des Operationskursus für Militärärzte, im letzteren auf dem dienstlichen Instanzenwege durch die K. General-Kommandos unter Beifügung

eines Qualifikations-Attestes, welches von dem einschlägigen Divisionsarzte zu erstellen und mit dem Urteile des Corps-Generalarztes zu versehen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girl, Oberst z. D.

Nro 2317. München, 31. Januar 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. ds Allerhöchst bewogen gefunden:

zu versetzen:

den Premier-Lieutenant von Spies à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant der 2. Kavallerie-Brigade, in den etatsmäßigen Stand des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland;

den Premier-Lieutenant Alfred Fürst von Thurn und Taxis, unter Belassung in seinem Kommando zur Equitations-Anstalt, vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

den Premier-Lieutenant von Baldinger à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant der 1. Kavallerie-Brigade, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments;

zu ernennen:

den Premier-Lieutenant Bouhler des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum Adjutanten der 1. Kavallerie-Brigade — und

den Premier-Lieutenant Gößl des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Rudolf von Österreich zum Adjutanten der 2. Kavallerie-Brigade, —

beide unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zu befördern:

zu Second-Lieutenants: den Portepeefähnrich Franz Krieger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann; — dann im Beurlaubtenstande die Vizefeldwebel der Reserve aus den beigesetzten Landwehr-Bezirken: Wilhelm Guthmann (Nürnberg) — und Otto Ziegler (Erlangen), beide im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Michael Ehrnsperger (Nürnberg) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zum Portepeefähnrich: den Unteroffizier Erich Keller im 2. Train-Bataillon;

den Hauptmann a. D. Freiherr von Godin, unter Verwendung beim Topographischen Bureau des Generalstabes, unter die Offiziere zur Disposition einzureihen;

den Sekretär, Second-Lieutenant a. D. Keil, der Intendantur II. Armee-Corps zum 1. Mai d. Js in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Kommandierung der Premier-Lieutenants von Spies des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland — und von Baldinger des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto zum Generalstabe.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 2163. München, 25. Januar 1885.

Betreff: Infanterie-Gewehr M/71 und Karabiner M/71, hier Änderung in dem Sollstande an Reserveteilen.

Das Kriegsministerium trifft nachstehende Verfügung:

Den Infanterie-Gewehren M/71 und Karabinern M/71 werden fortan Reserve-Spiralfedern nicht mehr beigegeben. Dagegen sind in den Büchsenmacherkasten von jetzt ab mehr Spiral-

federn wie bisher mitzuführen. Ferner wird der Inhalt der Büchsenmacherkasten bei einzelnen Reserveteilen vermindert und ändert sich das Verzeichnis an den betreffenden Stellen wie folgt:

Benennung der Gegenstände	Anzahl der erforderlichen Stücke pro		
	Infanterie-Regiment, Infanterie- bezw. Jäger-Bataillon		Kavallerie-Regiment
	für den großen Büchsenmacherkasten	für den kleinen Büchsenmacherkasten	
Schieberklappe	6	4	6
Abzugsfeder	6	4	6
Sicherung	20	14	20
Spiralfeder	120	80	110
Schlagbolzen	30	20	30

Die nach Vorstehendem bei den Truppen aus dem Etat scheidenden Reserve-Spiralfedern und Reserveteile, einschließlich der Reserve-Spiralfedern der in Verwahrsam der Truppen befindlichen Augmentationswaffen, bleiben den Truppen belassen und sind bei der Instandhaltung der Waffen zu verwenden.

Aus den Reserve-Spiralfedern ist zunächst der Mehrbedarf an dergl. für die Büchsenmacherkasten zu decken.

Die Artillerie-Depots haben die bei ihnen überzählig werdenden Teile zu den disponiblen Beständen überzuführen.

Die aus vorstehender Anordnung sich ergebenden Änderungen an Vorschriften werden seinerzeit bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 792. München, 28. Januar 1885.

Betreff: Ausbildung der Kavallerie im Zerstören von Schienengeleisen und Telegraphenleitungen, sowie im Feld-Pionierdienste.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden neue „Bestimmungen über die Ausbildung der Kavallerie im Zerstören von Schienengeleisen und Telegraphenleitungen, sowie im Feld-Pionierdienste" zur Verteilung gelangen.

Die hiefür bisher gültigen Normen treten außer Kraft.

Die nach diesen Bestimmungen für die Kavallerie-Truppenteile 2c. erforderlich werdenden Exemplare des „Leitfadens für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionierdienste" werden gleichfalls ausgegeben werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 1709. München, 29. Januar 1885.

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Beilage 11.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird die Beilage 11 zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser**, Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. **Joseph Krauß** am 20. Dezember v. Js in München;

der Rittmeister à la suite f. E. **Himbsel** am 18. Januar zu Salzburg;

der Oberstlieutenant **Häffner**, etatsmäßiger Stabsoffizier des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber der Kaiserlich Königlich Österreichischen Tapferkeits-Medaille, am 19. Januar zu Landau;

der Hauptmann a. D. **Lehr** am 20. Januar zu Nürnberg;

der Zeuglieutenant a. D. **Vogt** am 24. Januar zu Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 7. Februar 1885.

St.-M. d. J. Nr. 1275.
K.-M. Nr. 2112.

An sämtliche Ersatzbehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Ministerialentschließung vom 12. Mai 1878 (Minist.-Amtsbl. S. 156, Verordn.-Blatt S. 239) folgt nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Dezember 1884, welche im Zentralblatte für das Deutsche Reich laufenden Jahrgangs Seite 2 enthalten ist.

München, den 29. Januar 1885.

v. Maillinger. Frhr. v. Feilitzsch.

Die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrat.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. April 1878 (Central-Blatt 1878, S. 234) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Oberstabsarzt Dr Kügler in Yokohama — an Stelle des zu anderweiter dienstlicher Verwendung abkommandirten Marine-Oberstabsarztes Dr Gutschow — auf Grund des § 41 Nr. 2 und 3 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung zur Ausstellung der daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den bezüglichen Untersuchungen der unter Nr. 3 a. a. O. vorgeschriebenen Zuziehung eines Offizieres der kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin, den 26. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. v. Boetticher.

Nro 2801. München, 7. Februar 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 1. bs dem Second-Lieutenant Deinhardt des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor (Landwehr) den Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen;

den zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandierten Portepeefähnrich Julius Köckert des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant im genannten Regimente zu befördern;

zu versetzen: die Stabsveterinäre Hemberger vom Remonte-Depot Steingaden zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Schardtner vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 4. Che-

vaulegers-Regiment König; — den Veterinär 2. Klasse Niedermayr vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum Remonte-Depot Steingaden, diesen unter Beförderung zum Veterinär 1. Klasse;

zu befördern: den charakterisierten Stabsveterinär Heiß vom Remonte-Depot Schwaiganger zum Stabsveterinär; — die Unterveterinäre Augustin Schwarz im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und Joseph Eckl im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zu Veterinären 2. Klasse; — dann im Beurlaubtenstande: den Veterinär 2. Klasse Ehrenhard (Zweibrücken) zum Veterinär 1. Klasse. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Ernennung des einjährig freiwilligen Arztes Dr August Lindner zum Unterarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unterm 31. Januar l. Js der Generalmajor Anton Ritter von Bösmiller à la suite der Armee, verwendet im Reichsdienste als Kommandant der Festung Ulm, als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone für seine Person bei der Ritterklasse.

Nro 2001. München, 2. Februar 1885.

Betreff: Umtausch der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine.

Nach dem Reichsgesetz vom 21. Juli 1884, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausge-

fertigten Reichskassenscheine (Reichs-Gesetzblatt S. 172), tritt die Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40), bezüglich der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine mit Ende des Monats Juni 1885 außer Wirksamkeit, und werden diese Scheine vom 1. Juli 1885 ab nur noch bei der k. preußischen Kontrolle der Staatspapiere eingelöst.

Hierauf wird mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die eingehenden,

mit dem Datum vom 11. Juli 1874

versehenen Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 M. nicht mehr auszugeben, sondern auch fernerhin nach Maßgabe des Kriegsministerial-Reskripts vom 2. April 1884 Nro 4081 (Verordnungsblatt S. 117) zu behandeln sind.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 14. Februar 1885.

Nro 3358. München, 14. Februar 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. ds dem Major a. D. Keyl, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Kaiserslautern, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland zu erteilen;

den Premier-Lieutenant Federkiel, unter Belassung im Landwehrverhältnis, vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen;

am 10. ds dem Obersten Lindhamer, Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse, — dem Obersten von Hellingrath, Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, für das Commandeurkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone — und dem Premier-Lieutenant Theodor Frei-

herr von Pfetten-Arnbach des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Ehrenritterkreuz des Malteser-Ordens — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 12. ds nachgenannten Offizieren des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: dem Premier-Lieutenant Graf von Arco-Valley des 4. Chevaulegers-Regiments König mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, — dann dem Premier-Lieutenant Knorr des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — den Second-Lieutenants von Seutter des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Schohl des 2. Jäger-Bataillons;

den Portepeefähnrich Friedrich Meyer des 9. Infanterie-Regiments Wrede zum 1. April l. Js zur Reserve zu entlassen. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

die Enthebung der Premier-Lieutenants Scholz des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Rüßler des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen vom Kommando zur Intendantur des I. Armee-Corps, — dann des Premier-Lieutenants Streitel des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland vom Kommando zur Intendantur des II. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3187. München, 10. Februar 1885.

Betreff: Bücher- und Listenführung, hier Veränderungsnachweise zur Rangliste.

Die Vorlage von Gesuchslisten behufs Einholung der Genehmigung des Kriegsministeriums zur Berichtigung der Bücher und Listen bei Erhebung in den Adelsstand, Namensberichtigung, Erlangung des Doktorgrades 2c. ist nicht erforderlich.

In diesen und ähnlichen Fällen genügen die betreffenden Ausschreibungen im Gesetz- und Verordnungsblatt, die Vorlage

eines Adelsmatrikel-Auszuges oder des Doktordiplomes, um die gebotene Berichtigung in Büchern und Listen vorzunehmen. Dem Kriegsministerium ist lediglich der Vollzug der erfolgten Berichtigung mit der nächstmonatlichen Veränderungsnachweisung zur Rangliste zur Anzeige zu bringen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Asch, Oberstlieutenant.

Nro 3349. München, 12. Februar 1885.

Betreff: Reise- und Umzugskosten, hier Bestimmungen über deren Berechnung.

Zum Kriegsministerial-Reskript vom 18. Mai 1881 Nro 7167 — Verordnungsblatt Seite 297 — gibt das Kriegsministerium Folgendes bekannt:

Zu B. 1 und 2.

a. Die Bestimmung, wonach bei Geschäften außerhalb der Garnison

die dienstlich zurückgelegte Wegestrecke von der Ortsgrenze ab berechnet und als Endpunkt dieser Wegestrecke die Mitte des Bestimmungsortes gilt — sofern die Dienstreise nicht mittels Eisenbahn oder Dampfschiffs gemacht werden kann, oder sofern es sich nicht um die Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes handelt —

findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, in denen es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob überhaupt die für den Anspruch auf Reise- oder Dienstgangs-Vergütung maßgebende Entfernung zurückgelegt worden ist.

b. Bei den nach § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1880 — Verordnungsblatt Seite 260 — zu vergütenden Dienstgängen nach den außerhalb eines Ortes gelegenen Anstalten ist als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke stets die Mitte der betreffenden Anstalt, auch wenn solche zu einer auswärtigen Ortschaft gehören sollte, beziehungsweise bei Artillerie-Schießplätzen die Mitte des Lagers oder des Schieß-

platzes anzusehen, je nachdem das Dienstgeschäft im Lager oder auf dem Schießplatze selbst zu verrichten ist.

Zu B. 4.

Diese Bestimmung geht dahin, daß, wenn bei einer Dienstreise zweifellos die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung zurückgelegt worden ist, und wenn außerdem die Entfernung bei Reisen innerhalb Bayerns aus dem General-Kilometerzeiger für die K. B. Staatseisenbahnen, dem Tarif-Kilometerzeiger für die K. B. Pfälzischen Eisenbahnen, eventuell den amtlichen Entfernungstabellen, Postkarten 2c., bei Reisen nach außerbayerischen Orten aus dem amtlichen Kursbuch der Reichs-Postverwaltung, eventuell der amtlichen Postkarte ersichtlich ist, diese Entfernungsangaben der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen sind.

Fehlen dagegen diese Angaben, oder handelt es sich um die Entscheidung des Zweifels, ob die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung zurückgelegt worden ist, so ist eine amtliche Bescheinigung über die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangsortes und dem Mittelpunkte des Endortes der Dienstreise für die Berechnung der Reisekosten maßgebend.

Diese Entfernungsangabe ist alsdann auch bezüglich des Rückweges, sowie allen künftigen, dieselbe Wegestrecke betreffenden Forderungsnachweisen zu Grunde zu legen, selbst wenn die obengedachten Kilometerzeiger, Entfernungstabellen, Postkarten 2c. eine abweichende Angabe darüber enthalten.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,	**Gerheuser,**
Oberst.	Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der General-Auditeur a. D. Gehm, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 18. Januar in München;

der Rittmeister a. D. Freiherr von Gumppenberg-Pöttmeß am 14. Februar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 23. Februar 1885.

Nro 3651. München, 19. Februar 1885.

Betreff: Schützen-Abzeichen, hier deren Tragweise.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 16. d. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Schützen-Abzeichen bei Aufschlägen mit Patten fortan allgemein auf dem Unterärmel des Waffenrocks über der Ärmelpatte getragen werden.

Die Ausgabe bezüglicher Proben wird demnächst erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3608. München, 19. Februar 1885.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1885.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. ds nachstehende, im Anschluß an die diesjährigen größeren Truppenübungen zu vollziehende Änderung in der Dislokation der Armee Allergnädigst zu verfügen geruht:

4. Eskadron 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich von Nymphenburg nach Landshut;
5. Eskadron desselben Regiments von Landshut nach Nymphenburg.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3748. München, 23. Februar 1885.

Betreff: Besetzung der Platzmajorstelle der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer).

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem Vorschlage Seiner Majestät des Königs durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17. ds den Major Störk à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg von seiner Stellung als Platzmajor der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer) zu entbinden, — dagegen den Major Hänlein à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zum Platzmajor der genannten Festung (rechtes Donau-Ufer) zu ernennen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3856. München, 23. Februar 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 5. ds den Major a. D. Hänlein, unter Stellung à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, wiederanzustellen;

am 13. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: den Unterarzt Dr Joseph Bergmann im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — dann im Beurlaubtenstande die Unterärzte der Reserve Dr Adolf Ritter (Erlangen) — und August Büdenbender (Würzburg);

am 14. ds dem Rittmeister z. D. Moriz Grafen von Hirschberg, Adjutanten des Landwehr-Bezirks München II, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto zu bewilligen;

den Rittmeister und Eskadrons-Chef von Gutermann des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto mit Pension zur Disposition zu stellen;

am 15. ds den erbetenen Abschied mit Pension zu bewilligen:

dem Obersten Eberhard, Kommandanten der Festung Ingolstadt, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor;

dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Rehm des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major;

dem Premier-Lieutenant Huber des 2. Train-Bataillons mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, — dann

am 16. ds dem Premier-Lieutenant Enzensberger des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — und

am 19. ds dem Major z. D. Kühl, Commandeur des Landwehr-Bezirks Kaiserslautern, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann;

den Major Störk à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, unter Stellung zur Disposition mit Pension, zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Kaiserslautern zu ernennen;

den Intendanturrat Erdt, Vorstand der Intendantur 1. Division, an Stelle des zum Vorstand der Intendantur 2. Division ernannten Intendanturassessors Tempel als Beisitzer-Stellvertreter bei der Rechnungsrevisionsstelle im Kriegsministerium auf die Dauer von drei Jahren zu bestimmen;

zu ernennen: den Assistenten Brumann des Montierungs-Depots zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt, und zwar mit dem Range unmittelbar vor dem Kasernen-Inspektor Scheitel der Garnisons-Verwaltung Nürnberg, — dann den Zahlmeister-Aspiranten Johann Meusel des 2. Ulanen-Regiments König zum Kassenassistenten bei der General-Militär-Kasse;

am 21. ds dem Premier-Lieutenant Stadelbauer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Hauptmann Fischer à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, unter Enthebung von der Funktion als Lehrer an der Kriegsschule und unter Verleihung eines Patentes vom 9. Januar 1871, als Kompagnie-Chef in den etatsmäßigen Stand des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien — und

den Hauptmann Heiden, Kompagnie-Chef im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils, als Lehrer an der Kriegsschule in den etatsmäßigen Stand der Militär-Bildungs-Anstalten;

zu befördern:

den Premier-Lieutenant Bärmann zum Hauptmann und Kompagnie-Chef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zu Premier-Lieutenants: die Second-Lieutenants Hollerbaum im Infanterie-Leib-Regiment — und Philipp Götz, Bataillons-Adjutanten, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig; — dann im

Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants König, — Stöhr — und Kellermann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

zum Second-Lieutenant: den Vizefeldwebel der Reserve Ignaz Körbling (Regensburg) im Beurlaubtenstande des 11. Infanterie-Regiments von der Tann;

zu Portepeefähnrichen: die Vizefeldwebel der Reserve Wilhelm Steinle im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Adolf Rahm im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer — und Friedrich Röwer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

am 22. ds den Stabsveterinär Köhler des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum 1. Juni l. Js in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Der Second-Lieutenant Grob des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg wurde der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Amberger dieses Regiments zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Dem Gemeinen Eduard Floß des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien wird für die am 8. Dezember v. Js mit Entschlossenheit und bei eigener Lebensgefahr vollführte Errettung zweier Mädchen vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums hiemit ausgesprochen.

Gestorben sind:

der Major a. D. Julius Ritter von Stubenrauch, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 9. Februar in München;

der Intendanturrat a. D. Brunner am 10. Februar zu Bayreuth;

der Regiments-Auditeur Kellner der Kommandantur Augsburg am 14. Februar zu Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 27. Februar 1885.

Nro 4163. München, 25. Februar 1885.

Betreff: Größere Truppenübungen 1885.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. ds hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Beide Armee-Corps haben größere Truppenübungen nach Abschnitt I des Anhanges III der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst 2c., jedoch mit folgenden Modifikationen vorzunehmen:

a) Die Regiments-Übungen der Infanterie sind um 2 Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisions-Übungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Übungen in gemischten Detachements um 2 Übungstage zu verlängern; auch können statt dessen die erwähnten beiden Tage, oder einer derselben, zum gefechtsmäßigen Exerzieren der Brigaden im Terrain verwendet werden.

b) Dem Ermessen der kommandierenden Generale bleibt es überlassen, die Periode c der Divisions-Übungen auf 1 Tag zu

bemessen und dafür die Periode b auf 5 Übungstage zu verlängern.

2) Die Kavallerie-Regimenter beider Armee-Corps — mit Ausnahme des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto — sind zu Übungen im Brigade- und Divisionsverbande und demnächst zu Übungen zweier Divisionen gegeneinander während 11 Tagen zusammenzuziehen, wozu vom 3. Übungstage an auch je eine reitende Batterie jeden Armee-Corps tritt.

Ein Kavallerie-Regiment I. Armee-Corps rückt zu diesen Übungen mit fünf, die übrigen Kavallerie-Regimenter mit je 4 Eskadrons ab.

Die an diesen Übungen beteiligten Truppenteile nehmen an den Divisionsübungen (Anhang III. I. 3. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc.) nicht teil; zu den letzteren sind demnach nur die fünften Eskadrons von je 4 Kavallerie-Regimentern per Armee-Corps heranzuziehen. —

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Verfügung, sowie hinsichtlich der in speziellen Dienstzweigen abzuhaltenden Übungen wird Folgendes angeordnet:

I.

1) Über die Verwendung jener beiden Tage, um welche die Regimentsübungen der Infanterie gekürzt werden, entscheidet das dienstliche Bedürfnis.

Soferne die von den Brigaden benützten Exerzierplätze zur ausreichenden Übung des gefechtsmäßigen Exerzierens nicht genügende Gelegenheit bieten, können diese 2 Tage, oder einer derselben, auch zum Exerzieren der Infanterie-Brigaden gegen einen markierten Feind, jedoch ohne Zuteilung anderer Waffen, in dem für die Periode a der Divisionsübungen ausgewählten Terrain verwendet werden.

Die Zahl und den jedesmaligen Umfang der bei den verlängerten Detachementsübungen abzuhaltenden Bivouacs festzusetzen, bleibt den General-Kommandos überlassen, ohne daß dabei aber die zuständigen Bivouackompetenzen erhöht werden.

2) Die kommandierenden Generale haben, falls sie während der Periode c die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markierten Feind die erforderliche Anweisung ...kommen zu lassen.

3) Märsche zwischen den einzelnen Übungsperioden sind möglichst zu vermeiden; wo dies nicht angängig, dürfen, soweit notwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Übungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbstübungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen des § 26 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksichten auf anstrengende Übungen ꝛc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteinteilung näher zu begründen.

4) Die Divisionsübungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens 2, bezw. bei Verlängerung der Periode a 3 Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen.

5) Hinsichtlich der Übungen der Besatzungsbrigade und des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto wird das General-Kommando II. Armee-Corps mit jenem des XV. Armee-Corps das Erforderliche vereinbaren.

6) Die dem Generalstabe zugeteilten und die dem 3. Kurs der Kriegsakademie angehörigen Offiziere sind den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere zuzuweisen.

Die Abstellung ist durch die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe bezw. der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu regeln.

7) Von der Zuteilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist allgemein abzusehen.

8) Zum Zwecke einer kriegsgemäßen Verwendung der Pioniere werden jedem General-Kommando 300 ℳ für Rechnung des Kapitels 26 des Militär-Etats zur Verfügung gestellt, wobei auf das Kriegsministerial-Reskript vom 28. März 1880 Nro 3892 Bezug genommen wird.

9) Seitens der Equitationsanstalt sind auf Requisition der General-Kommandos für jedes Armee-Corps bis zu 12 Reitpferde nebst dem erforderlichen Wärterpersonal abzustellen.

10) Bei den Übungen ist in jeder Richtung auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

11) Sämtliche an den Herbstübungen teilnehmenden Truppen sollen vor dem 26. September l. Js in ihre Garnisonsorte eingerückt sein.

Wenn Truppenteile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu diesem Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbste d. Js zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonsorte zu befördern.

12) Hinsichtlich der aus dem Beurlaubtenstande zu den größeren Truppenübungen einzuziehenden Mannschaften erfolgt gesonderte Verfügung.

13) Die nach den gegebenen Bestimmungen aufzustellenden Zeiteinteilungen für die Herbstübungen sind — wo möglich bis zum 15. Mai d. Js — spätestens bis zum 1. Juni d. Js, in duplo einzureichen.

Von Vorlage der Zusammenstellungen der voraussichtlichen Manöver-Mehrkosten gemäß der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen ꝛc. ꝛc. Anhang IV Ziffer I b wird für dieses Jahr allgemein abgesehen.

II.

1) Die Leitung der elftägigen Kavallerie-Übungen wird dem Inspecteur der Kavallerie übertragen. Über das ihm beizugebende Personal, sowie über die Formation der höheren Stäbe wird noch Bestimmung getroffen werden.

Die Offiziere der Equitationsanstalt incl. der dorthin kommandierten Offiziere stehen, soweit sie nicht für obige Zwecke Verwendung finden, für Komplettierung der Offizierschargen der Regimenter für die Dauer der elftägigen Übung zur Verfügung des Leitenden.

2) Die an den Übungen teilnehmenden reitenden Batterien werden aus der zugehörigen Abteilung zu je 6 Geschützen formiert.

Die betreffenden Abteilungsstäbe sind gleichfalls vom 3. Übungstage an zu diesen Übungen heranzuziehen.

3) Welches von den Kavallerie-Regimentern I. Armee-Corps mit fünf Eskadrons abrückt, bestimmt das General-Kommando.

4) Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die elftägige Übungszeit finden die im Anhang III der mehrerwähnten

Verordnungen unter I bezüglich der Regiments- und Brigade-Übungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die ersten beiden Übungstage sind für das Exerzieren der Brigaden, im besonderen zu Übungen im Treffenverhältnis bestimmt.

5) Das Übungsterrain ist unter gleichmäßiger Beachtung der unter I Ziffer 10 gegebenen Bestimmung durch den Übungsleitenden im Einvernehmen mit dem bezüglichen territorialen General-Kommando auszuwählen und hierüber baldthunlichst an das Kriegsministerium zu berichten.

6) Seitens des General-Kommandos desjenigen Armee-Corps, in dessen Bereich die Übungen der Kavallerie-Divisionen stattfinden, ist die gemäß Anhang IV Ziffer 1 a der Verordnungen 2c. 2c. zu erstellende Zeiteinteilung bezüglich aller Übungsformationen gleichzeitig mit den auf die sonstige Übung sich beziehenden Eingaben, jedoch getrennt von denselben, in duplo vorzulegen.

Die Zeiteinteilung hat die Zeit vom Abrücken zu den Brigade- und Divisionsübungen bis zum Wiedereintreffen in den Garnisonen zu umfassen.

Vom Übungsleitenden sind kurze Berichte nach Schema 5 der Verordnungen 2c. 2c. über diese Übungen an das Kriegsministerium einzureichen. Abschriften hievon übersendet derselbe an die beiden General-Kommandos.

III.

Generalstabsreisen haben stattzufinden:

eine von der Zentralstelle des Generalstabs unter Leitung des Chefs des Generalstabs der Armee, sowie

eine bei jedem Armee-Corps.

IV.

Über die zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie im Terrain, sowie zu garnisonsweisen Felddienstübungen zur Verfügung zu stellenden Mittel werden durch besonderen Erlaß Festsetzungen getroffen werden.

V.

Beim I. Armee-Corps hat eine Kavallerie-Übungsreise nach der Instruktion vom 15. Februar 1876 (Verordnungsblatt S. 88) stattzufinden, für welche dem General-Kommando dieses Armee-Corps 2000 *M.* zur Verfügung gestellt werden.

Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen vom 26. Februar 1879 (Verordnungsblatt S. 105) Bezug genommen.

VI.

Wegen Abhaltung einer größeren Pontonier-Übung ergeht besondere Bestimmung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4164. München, 25. Februar 1885.

Betreff: Organisation der Militär-Strafgerichte, hier die Vorstandschaft der Militär-Bezirksgerichte.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1885 Allergnädigst zu verfügen geruht, daß vom 1. April d. Js ab die bei der 1. und 4. Division errichteten Militär-Bezirksgerichte München und Würzburg unter Beibehaltung ihrer Benennung und ihrer Sprengel an die den genannten Divisionen vorgesetzten General-Kommandos überzugehen und demgemäß die betreffenden kommandierenden Generale deren Vorstandschaft zu übernehmen haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 7. März 1885.

Nro 4350. München, 3. März 1885.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1885/86.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1885 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1885/86 Nachstehendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.

2) Für alle übrigen Truppenteile ist der 29. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die General-Kommandos, für die Fußartillerie die Inspektion der Artillerie und des Trains.

3) Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainsoldaten sind am 31. Oktober dieses Jahres, beziehungsweise am

30. April künftigen Jahres zu entlassen, die Ökonomiehandwerker am 29. September dieses Jahres.

4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II bezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

1) Es sind einzustellen:

A. zum Dienst mit der Waffe:

a) bei den Bataillonen des 4. und 8. Infanterie-Regiments je . . . . 225 Rekruten,
b) bei den übrigen Bataillonen der Infanterie und Jäger je bis zu . . . . 190 „
c) bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens . 150 „
d) bei jeder Reitenden Batterie mindestens . 25 „
e) bei den übrigen Feldbatterien mindestens je 30 „
f) bei jedem Fußartillerie-Bataillon . . . 180 „
g) „ „ Pionier-Bataillon . . . . . 200 „
h) bei der Eisenbahn-Kompagnie . . . . 55 „
i) bei den Train-Bataillonen:
α) bei jeder Trainkompagnie zu 3 jährigem aktiven Dienst mindestens . . . . 15 „
zu halbjährigem aktiven Dienst:
im Herbste dieses Jahres . . . . 44 „
„ Frühjahr künftigen Jahres . . 44 „
β) bei jeder Sanitätskompagnie . . . . 80 „ ;

B. zum Dienst ohne Waffe:

a) zu 2 jährigem aktiven Dienst als Militärkrankenwärter bei der Sanitätskompagnie jeden Train-Bataillons . . . . 36 Rekruten,
b) als Ökonomiehandwerker bei sämtlichen Truppenteilen mindestens $^1/_3$ der etatsmäßigen Zahl.

2) Soweit Abgaben von gedienten Mannschaften der Infanterie als Bäcker erfolgen, sind Rekruten über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppenteilen eine Änderung der obigen Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe bei sämtlichen Truppenteilen und zum Dienst als Militärkrankenwärter hat nach näheren Anordnungen der General-Kommandos in der Zeit vom 3. bis 7. November dieses Jahres, jene der im Frühjahre einzuziehenden Trainsoldaten am 1. Mai künftigen Jahres zu erfolgen.

Die als Ökonomiehandwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober d. Js einzustellen.

Ausführungsbestimmungen:

ad I.

1) Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die resp. Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.

2) Bei Bestimmung des Entlassungstermins der als Offiziersdiener abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rücksicht zu nehmen.

3) Dem § 14,2 der Rekrutierungsordnung darf nicht die Deutung gegeben werden, daß es lediglich in das Ermessen des Truppenbefehlshabers gelegt sei, Mannschaften zur Disposition der Truppenteile zu beurlauben, sofern nur die entstehenden Vakanzen durch Freiwillige gedeckt werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Beurlaubungen zur Disposition der Truppenteile im allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen vorzunehmen und auf die sich aus den Allerhöchsten Festsetzungen über die jährliche Rekrutierung ergebende Zahl zu beschränken sind, und daß eine Abweichung hievon allein statthaft erscheint, wenn es sich um die Notwendigkeit unvorhergesehener Einstellungen — unsichere Dienstpflichtige, brotlose Rekruten ꝛc. — oder die Annahme von Kapitulanten handelt und bei der Unabsehbarkeit des Eintritts einer Vakanz eine Beurlaubung auf bestimmte Zeit nicht angängig ist. Keinesfalls darf die Beurlaubung zur Disposition als Mittel angewandt werden, um Vakanzen für den Eintritt Freiwilliger zu schaffen.

4) Für die Auswahl der Dispositionsurlauber wird unter Hinweis auf § 14,2 der Rekrutierungsordnung neben der vorzugs-

weisen Berücksichtigung der dienstlichen Interessen die besonders sorgfältige Erwägung der häuslichen Verhältnisse empfohlen.

ad II.

1) Für die Bataillone des Infanterie-Leibregiments, des 1., 2., 7., 10., 13., 14. und 15. Infanterie-Regiments ist der Ersatzbedarfsberechnung (§ 50,2 E.-O.) die volle oben angegebene Zahl von 190 Rekruten zu Grunde zu legen; für die Bataillone der übrigen unter 1. A. b. begriffenen Infanterie-Regimenter und für die Jäger-Bataillone kann mit Rücksicht auf die besonderen dienstlichen Verhältnisse der betreffenden Truppenteile jene Zahl bis auf 184 Rekruten herabgesetzt werden.

2) Hinsichtlich der Einstellung Drei- und Vierjährig-Freiwilliger wird auf § 84 der Ersatzordnung Bezug genommen.

3) In den nach Schema 10 zu § 57 der Ersatzordnung aufzustellenden summarischen Nachweisungen der im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Freiwilligen sind diejenigen Freiwilligen, welche bei der Kaiserlichen Marine eingetreten sind, über den schwarzen Zahlen mit roten Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4831. München, 7. März 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 10. v. Mts dem Generalmajor Ritter von Bösmiller à la suite der Armee, verwendet im Reichsdienste als Kommandant der Festung Ulm, für seine mit 6. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 5. ds den Generalmajor Freiherrn von Gumppenberg, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, in Genehmigung

seines Abschiedsgesuches, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz", mit Pension zur Disposition zu stellen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Eixt, Oberst z. D.

Der Premier-Lieutenant Federkiel des 9. Infanterie-Regiments Wrede (Landwehr) wurde zum Führer der 1. Landwehr-Kompagnie (Aschaffenburg) des 2. Landwehr-Bataillons dieses Regiments ernannt.

Nro 4160. München, 28. Februar 1885.

Betreff: Wegfall der Reserveteilbüchsen.

Nachdem zufolge Kriegsministerial-Reskripts vom 25. Januar l. Js Nro 2163 — Verordnungsblatt Seite 23 — die Reserveteilbüchse für die mit Infanterie-Gewehren M/71 und Karabinern M/71 bewaffneten Truppenteile entbehrlich geworden ist, wird bestimmt, daß letzteren die in ihren Beständen befindlichen Reserveteilbüchsen, unter Kontoabschreibung, zur Verwendung in der eigenen Ökonomie belassen bleiben.

Die Spezial-Bekleidungs-Etats sind entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser**, Geheimer Kriegsrat.

Nro 4172. München, 5. März 1885.

Betreff: Versendungen von Militärgütern mittelst der Eisenbahn.

Das Kriegsministerium bestimmt hiemit, daß bis auf weiteres bei Versendungen von Militärgütern (Armeebedürfnissen) aller Art

mittelst der Eisenbahn seitens der absendenden Militärbehörden stets diejenige Versendungsart zu wählen ist, welche sich nach den Sätzen im Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staatseisenbahnen ꝛc. — vom Jahre 1870 — oder nach den Sätzen des gewöhnlichen Verkehrs am billigsten stellt.

Wenn die Beförderung nach den Sätzen des gewöhnlichen Verkehrs beansprucht wird, so hat die Versendung lediglich nach den Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands zu erfolgen und darf alsdann gemäß § 13 des obenerwähnten Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen dem Frachtbriefe kein Requisitionsschein beigegeben werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Oberst z. D. Weinig, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 15. Februar in München;

der Kriegskommissär a. D. Interwies am 16. Februar in München;

der Hauptmann a. D. Drexler am 19. Februar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 16. März 1885.

Nro 4445. München, 9. März 1885.

Betreff: Verordnungen über die Ausbildung der Truppen im Felddienste und über die größeren Truppenübungen, hier Verwendung der Pioniere.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. Js Bestimmungen über Verwendung der Pioniere bei den Herbstwaffenübungen Allergnädigst zu genehmigen und deren Beinahme als Ergänzung zu Abschnitt VII der „Verordnungen über die Ausbildung der Truppen im Felddienste und über die größeren Truppenübungen" zu befehlen geruht.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit Drucklegung und Verteilung dieser Bestimmungen beauftragt worden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 4771. München, 13. März 1885.

Betreff: Ausstellung der Pensionsquittungen.

Die vom K. Staatsministerium der Finanzen an die sämtlichen K. Regierungsfinanzkammern, die K. Zentralstaatskasse, dann die sämtlichen K. Kreiskassen und K. Rentämter im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung vom 21. Februar 1885 Nro 1811 (Finanzministerialblatt S. 84) wird zum gleichmäßigen Vollzug bei den mit der Zahlung von Militärpensionen beauftragten Militärkassen nachstehend bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Eixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Nr. 1811.

An die sämmtlichen k. Regierungsfinanzkammern, die k. Centralstaatskasse, dann die sämmtlichen k. Kreiskassen und k. Rentämter.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

In Ziff. 1 Absatz 2 der gemeinschaftlichen Ministerial-Entschließung vom 22. März 1876 Nr. $\frac{3830}{3091}$ im Zusammenhalte mit der weiteren gemeinschaftlichen Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1880 Nr. $\frac{5615}{6443}$ (Fin.-Min.-Bl. v. J. 1876 S. 90 ff. und vom Jahre 1880 S. 134 ff.) ist die Anordnung getroffen,

„daß in allen Fällen, in welchen ein im Civildienste angestellter Militärpensionär seine Pension ganz oder theilweise neben dem Civildiensteinkommen fortzubeziehen hat, am Schlusse eines jeden Jahres von der vorgesetzten Dienstbehörde des betreffenden Pensionärs eine Bescheinigung über die Höhe des im Laufe des verflossenen Jahres bezogenen Civildiensteinkommens sowie über allenfallsige Aenderungen auszustellen ist.“

Ferner hat nach Vorschrift in Ziffer 3 Absatz 2 der gemeinschaftlichen Ministerial-Entschließung vom 23. Juli 1877 Nr. $\frac{9162}{6286}$ (Fin.-Bl. S. 338) bei Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienst die anstellende Behörde das Quittungsbuch des Angestellten mit dem Vortrage des Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungs-Verhältnisses, sowie des Civildiensteinkommens zu versehen, so daß also bezüglich der Militärpensionäre der Unterklassen die möglichste Sicherheit gegen Pensionsüberhebungen besteht.

Um nun auch bezüglich der nicht zu den Unterklassen gehörigen und daher nicht in Quittungsbüchern, sondern auf förmlichen einzelnen Quittungen quittirenden Militärpensionäre ein verlässiges Mittel gegen Pensionsüberhebungen zu gewinnen, wird hiemit im Benehmen und Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium angeordnet, daß die nicht den Unterklassen angehörigen Miltärpensionäre (Offiziere, Aerzte und Beamte) ihren Pensionsquittungen die Versicherung beizufügen haben, ob und eventuell welches anderweite Einkommen sie im Reichs-, Staats- oder auch, soweit es sich um Offiziere und Aerzte handelt, im Communal-Dienst beziehen. Die Abgabe dieser Versicherung hat im Interesse der Gleichförmigkeit nach Maßgabe des nachstehenden Formulars zu erfolgen.

Quittungen, welchen diese Versicherung mangelt, sind zurückzuweisen.

München, den 21. Februar 1885.

Dr. v. Riedel.

Der Generalsekretär,
Ministerialrath
Bauer.

Ausstellung der Pensionsquittungen betr.

Formular.

. . . . *M.* . . . *ℳ* Pension, Pensionserhöhung
. . . . *M.* . . . *ℳ* Pensionszulage

Summa . . . . *M.* . . . *ℳ*

buchstäblich . . . .
welche mir für d . . Monat . . . . 18 . . von de .
(Name der zahlenden Kasse) zu (Ort) . . . . . . richtig gezahlt
worden, worüber ich mit der Versicherung quittire, daß ich kein
(event. welches) anderweites Einkommen im Reichs-, Staats- oder
Communaldienste beziehe.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Vor- und Zuname . . . .
Charge . . . .
Früherer Truppentheil . . . .
Wohnung . . . .
Ob ledig oder verheirathet . . . .
Betrag . . . . *M.* . . . *ℳ*

Abzüge:
zum Wittwenfonds . . . . *M.* . . *ℳ*
für Gläubiger . . . . *M.* . . *ℳ*
für . . . . *M.* . . *ℳ*

. . . . *M.* . . *ℳ*
Restempfang . . . . *M.* . . *ℳ*

Attest.

daß der . . . .
noch lebt und vorstehende Quittung eigenhändig unterschrieben
hat, bestätigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Nro 5326. München, 14. März 1885.

Betreff: Allgemeine Grundsätze für den Neubau von Friedenslazaretten, hier § 13.

Bei der Neu-Einrichtung eines Lazarets ist künftig dessen Umfang nur auf 4 Prozent der Garnisonsstärke des betreffenden Orts (Normal-Krankenzahl) zu bemessen.

Durch örtliche Verhältnisse etwa veranlaßte Abweichungen hiervon sind in jedem einzelnen Falle besonders zu begründen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5451. München, 15. März 1885.

Betreff: Rekrutierungsordnung, hier Änderung des § 5.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 13. d. Mts den nachstehenden Abänderungen zu § 5 der Rekrutierungsordnung (Teil I der Heerordnung vom 4. Dezember 1875) die Genehmigung Allergnädigst zu erteilen geruht:

§ 5. Ziffer 2.

Die Anforderungen an die Körpergröße sind:
bei den Chevaulegers Maximalmaß 1 m 72 cm,
Minimalmaß 1 m 57 cm.

Ziffer 3.

Es sind auszuwählen:
b) für die Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train muskelkräftige Militärpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht sind. Das Gewicht der Rekruten darf in der Regel bei der schweren Kavallerie 70, bei der leichten Kavallerie 65 kg nicht übersteigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5282. München, 16. März 1885.
Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. ds dem Feuerwerks=Premier=Lieutenant Remlein vom Artillerie=Depot Ingolstadt den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 9. ds dem Second=Lieutenant Buxbaum des 3. Chevaulegers=Regiments Herzog Maximilian die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen=Ordens 4. Klasse zu erteilen;

dem Premier=Lieutenant Dörner à la suite des Infanterie=Leib=Regiments, Adjutanten beim Festungs=Gouvernement Ingolstadt, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Hauptmann, zu bewilligen;

dem Garnisonsarzt der Kommandantur Würzburg, Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Müllbaur, Divisionsarzt der 4. Division, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, zu bewilligen;

am 10. ds den Vizefeldwebel der Reserve Johann Korbach zum Portepeefähnrich im 17. Infanterie=Regiment Orff zu ernennen;

den Regimentsauditeur Krauß, auf Nachsuchen von der Stelle des Staatsanwalts am Militär=Bezirksgericht Würzburg zu entheben und zur Kommandantur Augsburg zu versetzen;

den Regimentsauditeur Ehrnthaller der Kommandantur Neuburg, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Stabsauditeur, zum Staatsanwalt am Militär=Bezirksgericht Würzburg zu ernennen;

dem Regimentsauditeur Hauer der 3. Infanterie=Brigade den Charakter als Stabsauditeur gebührenfrei zu verleihen;

am 11. ds Allerhöchstihren Flügel=Adjutanten, Major Graf von Lerchenfeld=Brennberg, für das Commandeurkreuz 2. Klasse — und Rittmeister von Le Bret=Nucourt für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Gesamt=Haus=Ordens Albrecht des Bären die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Hauptmann und Kompagnie=Chef Schlesing des 5. Infanterie=Regiments Großherzog von Hessen, unter gebührenfreier

Verleihung des Charakters als Major, mit Pension zur Disposition zu stellen;

dem Premier-Lieutenant Sendtner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Hauptmann, zu bewilligen;

am 13. ds dem Obersten Maillinger, Commandeur des 1. Infanterie-Regiments König, den erbetenen Abschied mit Pension, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor, zu bewilligen;

den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: den Majoren De Ahna, Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — Dessauer, etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und Lehfeld, Eskadrons-Chef im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto;

den Second-Lieutenant Freiherrn von Gravenreuth des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 15. ds den Referenten im Kriegsministerium, Intendanturrat Heiden, zur Intendantur des I. Armee-Corps zu versetzen — und den Intendanturrat Müller der Intendantur des I. Armee-Corps zum Referenten im Kriegsministerium zu ernennen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Verlängerung der Zuteilung des Stabsveterinärs Schneider des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern als 2. veterinärärztlicher Konsulent zur Inspektion der Kavallerie bis Ende März 1886.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5347. München, 12. März 1885

Betreff: Arzneiverpflegung der Soldatenfrauen und -kinder, hier Zahlung der Kosten.

Die Bestimmung in Ziffer 3 d des Kriegsministerial-Reskripts vom 17. Mai 1883 Nro 6289 (Verordnungsblatt S. 177) wird

dahin abgeändert, daß die Zahlung der Kosten für die arzneiliche Verpflegung und eventuell für zivilärztliche Behandlung der Soldatenfrauen und -kinder seitens der Truppen erst zu erfolgen hat, nachdem die betreffenden Rechnungen in der corpsärztlichen Instanz revidiert worden sind, ferner daß die vom Corps-Generalarzt an die Truppen zurückgehenden Rechnungen von diesen direkt an die Corps-Intendantur einzusenden sind.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Stadler,** Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Feldheimer des 1. Pionier-Bataillons (Landwehr) am 25. Juli v. Js in München;

der Major a. D. Franz Bauer, Ritter des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, am 28. Februar in München;

der Generallieutenant z. D. Karl Ritter von Dietl, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Komtur des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 1. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 1. Klasse, am 4. März in München;

der Oberst a. D. Schultheiß, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 4. März in München;

der Oberstlieutenant a. D. Ritter von Pfistermeister, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, mit Eichenlaub, und Ritter des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des Königlich Hannoverschen Guelfen-Ordens 4. Klasse, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, Inhaber des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Fürstlich Lippeschen Gesamt-Haus-Ordens und des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 4. Klasse, dann Ritter 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, am 6. März zu Regensburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 21. März 1885.

Nro 4187. München, 17. März 1885.

Betreff: Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten, hier erläuternde und ergänzende Bestimmungen hiezu.

Nachstehende erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur „Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten“ vom 21. Juli 1877, werden hiermit bekanntgegeben:

1.

Zu § 12.

Ökonomiehandwerker sind betreffs der Frage ihrer Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit zum Militärdienste allerdings nicht nach denjenigen Vorschriften zu beurteilen, welche für die zum Dienste mit der Waffe bestimmten Soldaten gelten, sondern es sind hierbei lediglich die Anforderungen an die zum Dienste ohne Waffe aus-

zuhebenden Militärpflichtigen zu Grunde zu legen. Hiernach dürfen beispielsweise Ökonomiehandwerker, welche mit einfachen durch ein Bruchband zurückhaltbaren Leistenbrüchen behaftet sind (§ 12,2 l. c.), vor Vollendung der gesetzlichen Dienstzeit nicht als dienstuntauglich entlassen werden. Es schließt dieses jedoch nicht aus, daß einem solchen Manne bei seiner später nach abgelaufener Dienstzeit ꝛc. erfolgenden Entlassung Versorgungsansprüche zur Seite stehen, sofern er einen solchen Bruch durch äußere Dienstbeschädigung erworben haben sollte, da im Militär-Pensions-Gesetze Ausnahmen bezüglich der Ökonomiehandwerker in dieser Beziehung nicht enthalten sind. Dem analog kann auch einem nach 12jähriger Dienstzeit ausgeschiedenen Manne, welcher seines Körperzustandes wegen zum Dienste mit der Waffe nicht fähig bezw. feldbienstunfähig ist, eine Invalidenversorgung nicht um deswillen vorenthalten werden, weil er als Handwerksmeister ja nur zum Dienste ohne Waffe verwendet werde und zu solchem Dienste noch fähig sei.

Überdies sind die im Frieden zum Dienste als Handwerksmeister verwendeten Unteroffiziere nicht selbst Ökonomiehandwerker, dieselben gehören vielmehr nach dem Etat zu den Unteroffizieren des aktiven Dienststandes und sind daher schon aus diesem Grunde betreffs ihrer Versorgungsansprüche ebenso zu behandeln, wie alle übrigen Unteroffiziere.

Bezüglich der Frage, ob der die Invalidität eines Ökonomiehandwerkers oder Handwerksmeisters bedingende Körperzustand zum Teil durch eigenes Verschulden des Mannes herbeigeführt sei, wird bemerkt, daß nach dem Gesetze selbstverschuldete Leiden nur bei Mannschaften von kürzerer als 8jähriger Dienstzeit Invalidenversorgung ausschließen, während länger gedienten Mannschaften eine Invalidenversorgung nur bei vorsätzlicher Selbstbeschädigung versagt werden kann, wozu Gesundheitsschädigungen durch Trunksucht und Syphilis nicht zu rechnen sind.

2.

Zu § 18. Dem Kriegsministerial-Reskript vom 9. Juni 1882 Nro 8507 (Seite 4 des 2. Nachtrags) — betreffend die Beurteilung der Dienstbrauchbarkeit wegen Trommelfell-Perforation — hat eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden sollen, wie dies aus dem Wortlaut des Erlasses „fortan“ zweifellos hervorgeht.

3.

Die im Passus 1 des § 39 vorgeschriebene Revision der militärärztlichen Atteste durch die Corps-Generalärzte, sowie die nach Absatz 5 des § 34 verlangte Aufnahme des Attestvermerks: „vorbehaltlich der ressortmäßigen Bestätigung" ist in allen denjenigen Fällen nicht erforderlich, wo es sich um die im Passus 8 des § 18 A der Landwehr-Ordnung erwähnte Entlassung übungspflichtiger Ersatzreservisten, welche während der Ableistung ihrer Übungspflicht dienstunbrauchbar werden, bezw. um Ausstellung des diese Entlassung begründenden ärztlichen Gutachtens handelt.

Zu §§ 34 und 39.

4.

Außer den im § 70 und § 71 besonders vorgesehenen Fällen findet gemäß §§ 39, 46 und 60 eine Revision der militärärztlichen Atteste nur dann statt, wenn es sich um das Ausscheiden aus dem Dienste von Offizieren und Mannschaften, Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung wegen Dienstunfähigkeit bezw. um Pensionierung und Invalidisierung derselben handelt. Die behufs Eintritts in den Militärdienst abzugebenden Atteste über konstatierte Diensttauglichkeit unterliegen einer Revision nicht.

Zu §§ 50—55.

Diesen Grundsätzen entspricht es, wenn auch bei den gemäß §§ 50—55 l. c. erforderlichen militärärztlichen Attesten, falls in denselben die besondere Dienstfähigkeit nicht beanstandet wird, eine Revision seitens der höheren militärärztlichen Instanzen nicht erfolgt, wogegen in Fällen von zweifelhafter Dienstfähigkeit das Revisionsgutachten des zuständigen Corpsarztes einzuholen ist.

5.

I. Notwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme in eine Unteroffiziers-Vorschule bezw. Unteroffiziersschule.

Zu § 63.

A. Unteroffiziers-Vorschulen.

1) Die zur Einstellung in die Unteroffiziers-Vorschulen sich meldenden jungen Leute müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Dieselben sollen bei einem Alter von 15 Jahren eine Körpergröße von mindestens 151 cm und

einen Brustumfang von 70 bis 76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.*)

2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß die letztere mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus.**)

3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

4) Die in der Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung (Beilage III) verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Atteste in jedem Falle zu erwähnen.

5) Die in Gemäßheit des § 63,2 auszustellenden militärärztlichen Atteste haben sich darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältnis zu seinem Alter gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist, sowie ob derselbe voraussichtlich mit dem vollendeten 18. bezw. 19. Lebensjahre völlig felddienstfähig sein wird.

B. Unteroffizierschulen.

Zu den im § 63,1 enthaltenen Vorschriften treten nachstehende Bestimmungen hinzu:

1) Das Minimalmaß für den Brustumfang hat bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm zu betragen. (Vergl. Anmerk. * zu A. 1.)

2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß dieselbe mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus (vergl. Anmerk. ** zu A. 2).

3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

---

*) Der Entwickelung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Funktion harmonieren.

**) Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellenschen Sehproben in unreduzierten Zahlen anzugeben. (Vergl. § 4,8.)

4) Die in der Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Atteste in jedem Falle zu erwähnen. Es wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung der Ziffer 4 des § 5 der Rekrutierungs-Ordnung, bezw. Absatz 2 des § 7 der Dienstanweisung vom 21. Juli 1877 sich lediglich auf solche Freiwillige bezieht, welche sich zum Eintritt in den Waffendienst melden. Keine Anwendung zu finden hat diese Bestimmung, wenn es sich um die körperliche Brauchbarkeit für eine Unteroffiziersschule handelt, deren Zöglinge vielmehr unter Berücksichtigung des an ihre körperliche Tüchtigkeit besonders hohe Anforderungen stellenden künftigen Berufes als Unteroffiziere zu beurteilen sind und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen müssen.

In dem militärärztlichen Atteste ist auszusprechen, ob der Untersuchte gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist.

6.

Zu § 78.

Ungeachtet der im § 78 **al.** 2 enthaltenen Bestimmung, wonach verurteilte Mannschaften vor ihrer Absendung in die militärischen Strafanstalten militärärztlich untersucht werden sollen, hat sich herausgestellt, daß den letzteren nicht selten Verurteilte zugeführt wurden, welche unmittelbar oder doch bald nach ihrem Eintreffen dem Lazaret überwiesen werden mußten und dort den größten Teil ihrer Haftzeit zubrachten.

Um den sich hieraus für die Strafrechtspflege ergebenden Unzuträglichkeiten möglichst vorzubeugen, hat die angeordnete Untersuchung verurteilter Mannschaften vor Absendung an die militärischen Strafanstalten für die Zukunft grundsätzlich durch den Obermilitärarzt desjenigen Truppenteils u. s. w., welchem der Verurteilte angehört, stattzufinden und wird Assistenzärzten nur da überlassen, wo dieselben mit der Ausstellung von Attesten betraut sind.

Ist die Untersuchung durch den betreffenden oberen Truppenarzt nicht möglich, weil die Abführung des Verurteilten in das Gefängnis nicht vom Garnisonsorte des Truppenteiles, sondern von einem andern Orte aus erfolgt, so hat der Garnisonsarzt des Ab-

führungsortes bezw. ein für einen längeren Zeitraum hiermit zu beauftragender Militärarzt die Untersuchung vorzunehmen.

Über das Resultat der Untersuchung ist derjenigen Behörde, welche dieselbe veranlaßt hat, seitens des betreffenden Obermilitärarztes sogleich ein kurzes Befundattest zu übergeben, welches bei vorgefundener Gesundheit dahin lautet:

Der (Name, Truppenteil) ist frei von nachweisbaren Krankheiten bezw. Krankheitsanlagen und wird demnach auf Grund der heute vorgenommenen ärztlichen Untersuchung für fähig erachtet, die ihm zuerkannte Gefängnisstrafe anzutreten.

. . . .
Name und Charge des Atteſtausſtellers.

Findet sich eine Krankheit vor, welche die Strafvollstreckung ausschließt, so ist dies besonders zu begründen und dabei anzugeben, ob bezw. bis wann der Eintritt der Haftfähigkeit erwartet werden kann.

Die betreffenden Untersuchungen sind bei genauer Beachtung des Wortlauts des § 78 mit größter Sorgfalt unter möglichster Berücksichtigung der etwaigen früheren Erkrankungen der Mannschaften vorzunehmen.

7.

§ 74.*)

Zeugnis für Sanitätssoldaten oder Lazaretgehilfen behufs Erlangung der Approbation als Bader.

Nach Allerhöchster Verordnung vom 24. Juni 1884 „die Verhältnisse der Bader betreffend“, Gesetz- und Verordn.-Bl. für das Königreich Bayern Nro 36, Seite 419 u. ff. — können

*) Obige Allerhöchste Verordnung bestimmt außerdem in § 22: „Jene Badergehilfen, welche, nachdem sie die in § 13 l. cit. vorgeschriebene Vorprüfung bestanden und mindestens ein Jahr in einer Sanitätskompagnie gedient haben, sind zur Teilnahme an dem vor der Approbationsprüfung in einem Krankenhause durchzumachenden fünfmonatlichen Unterrichtskurse nicht verpflichtet.

Desgleichen sind diejenigen, welche nach bestandener Vorprüfung als Lazaretgehilfen in einer bayerischen Heeresabteilung oder in einem außerbayerischen Bundeskontingente ein Jahr lang gedient haben, von der Teilnahme am Unterrichtskurse enthoben.

Die Mannschaften der Krankenwärter-Abteilungen der Sanitätskompagnien kommen hiebei nicht in Betracht.“

1. Sanitätssoldaten oder Lazaretgehilfen, welche als solche 5 Jahre vorzüglich gute Dienste geleistet haben und sich hierüber durch ein Zeugnis des betreffenden vorgesetzten Obermilitärarztes ausweisen, auf Verlangen die Approbation als Bader von der Approbationsprüfungs-Kommission ohne weitere Prüfung erhalten.
2. Dieses Zeugnis ist als dienstliches auszustellen, muß nach Angabe des Zweckes der Bescheinigung das Nationale, den Zeitpunkt des Eintrittes in den Dienst als Sanitätssoldat bezw. in den Unterricht der Lazaretgehilfen, die Dauer der Dienstzeit in der Sanitätskompagnie oder als Lazaretgehilfe, und eine Äußerung über die Führung in dienstlicher und sittlicher Beziehung, sowie über die Schulkenntnisse enthalten und sich über die erlangte technische Fertigkeit aussprechen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 5671. München, 18. März 1885.

Betreff: Haupt-Etat der bayerischen Militär-Verwaltung für 1885/86.

Zum Zwecke eines ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird hiemit — vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats für 1885/86 — die Ermächtigung erteilt, daß behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben auf Rechnung des ordentlichen Etats 1885/86 bis zum Erscheinen der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sach-Etats für dieses Jahr innerhalb der Sätze des Vorjahres Zahlung geleistet werde, soweit nicht für einzelne Fälle Anderes ausdrücklich verfügt ist oder wird.

Desgleichen sind auch die Zulagen an die Unteroffiziere ꝛc. ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen nach den bisherigen Sätzen zu zahlen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 5763. München, 21. März 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 20. Januar l. Js inhaltlich Handschreibens dem Obersten Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und

am 17. ds dem Rittmeister Prinzen Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern die Erlaubnis zur Annahme der Höchstdenselben durch die Generalversammlung der Spanischen adeligen Rittergenossenschaft von Saragossa verliehenen Würde eines Meisterritters und zum Tragen der mit dieser Würde verbundenen Insignien zu erteilen;

am 15. ds nachgenannten Offizieren des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: dem Premier-Lieutenant Hessel der Eisenbahn-Kompagnie, — den Second-Lieutenants Schilling des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Rottmanner des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, diesen beiden wegen beabsichtigter Auswanderung;

am 18. ds Allerhöchstihrem Generaladjutanten, General der Kavallerie Grafen zu Pappenheim, für das Großkreuz des Herzoglich Anhaltischen Gesamt-Hausordens Albrecht des Bären — und

am 20. ds dem Generalmajor Ritter von Bösmiller à la suite der Armee, verwendet im Reichsdienste als Kommandant der Festung Ulm, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse mit dem Stern und das Komenturkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Ernennung des Unterveterinärs der Reserve Lorenz Prechtel (Mindelheim) zum Unterveterinär des Friedensstandes im 4. Che-

vaulegers-Regiment König unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Für das Etatsjahr 1885/86 wurden als Mitglieder der Militär-Fondskommission bestimmt:

der Oberstlieutenant Kellner, etatsmäßiger Stabsoffizier des Infanterie-Leib-Regiments, — der Oberstlieutenant z. D. von Morett, Vorstand der Militär-Lehrschmiede, — und der Major Hasler, etatsmäßiger Stabsoffizier des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

ferner als Stellvertreter:

die Majore Zwickh, etatsmäßiger Stabsoffizier des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Abel, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, — Behe des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Haren, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Der Second-Lieutenant Bonnet des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern wurde vom Kommando als Adjutant des Landwehr-Bezirks Mindelheim enthoben.

Kommandiert wurden als Adjutanten: die Second-Lieutenants von Zwehl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zum Landwehr-Bezirk München II — und Hetzel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zum Landwehr-Bezirk Mindelheim.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

die Bataillons-Adjutanten, Premier-Lieutenant Mayrhofer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — dann die Second-Lieute-

nants Berthold — und Libl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

dagegen wurden zu Bataillons-Adjutanten ernannt:

die Second-Lieutenants Braunmüller im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ipfelkofer — und Hinzler, beide im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen.

Nro 5344. München, 17. März 1885.

Betreff: Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten, hier Ergänzungen.

Zur Geschäftsordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisonsanstalten trifft das Kriegsministerium die nachstehenden Verfügungen:

1.

Zu § 23.

Wo infolge Einziehung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve, oder infolge vorübergehender Heranziehung außerhalb stehender Truppenteile die in der betreffenden Garnison vorhandenen Kasernenquartiere zur Unterbringung der Gesamtstärke nicht ausreichen, steht den Kommandanturen und Garnisonskommandos die Bestimmung darüber zu, inwieweit in der Belegung des Casernements ein Wechsel einzutreten hat, derart daß bisher kasernierte an Stelle neu eingetroffener Mannschaften auf Naturalquartier angewiesen und letztere in den Kasernen untergebracht werden.

Etwaige Mehrausgaben, welche der hierdurch bedingte Wechsel der Kasernenwäsche zur Folge hat, sind seitens der Garnisonsverwaltungen durch Erläuterung des Sachverhalts an betreffender Stelle zu begründen.

2.

Zu §§ 39 und 91.

Haarbesen sind auch für die mit Öl- oder Ölfarben-Anstrich der Fußböden versehenen Kasernenstuben nach den Festsetzungen des Reinigungsmaterialien-Etats — Beilage 11 — zu verabreichen.

Die außerdem zum Aufwischen der Fußböden erforderlichen Wischlappen sind nach Bedarf zu gewähren. Die Deckung dieses Bedarfes erfolgt nach § 91,1 der Garnisonsverwaltungs-Ordnung.

Reiser- und Piassavabesen müssen von dem Gebrauch für die bezeichneten Stuben gänzlich ausgeschlossen bleiben.

Bei der Selbstbeschaffung der Reinigungsmaterialien durch die Truppen sind daher für diese Stuben in jedem Falle Haarbesen zu vergüten. § 183,2 Abs. 2 l. c. wird hierdurch modifiziert.

3.

Zu §§ 163 und 178.

Neuerbaute Kasernen und Ställe dürfen für die Folge von den Truppen erst dann in volle Selbstbewirtschaftung übernommen werden, wenn seit der Fertigstellung und Ingebrauchnahme derselben ein Zeitraum von mindestens drei Jahren vergangen ist. Ebenso ist die Selbstverwaltung und Selbstbeschaffung des Feuerungsmaterials durch die Truppen für solche Kasernen künftig erst dann als zulässig zu erachten, wenn die letzteren sich vorher während zwei voller ultimo April abschließender Winterheizperioden, also mindestens ein Jahr und sieben Monate in Gebrauch befunden haben und dementsprechend erheizt worden sind.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Stadler,** Kriegsrat.

Nro 5673. München, 18. März 1885.

Betreff: Verlegung der Geschützgießerei nach Ingolstadt.

Vom 1. April l. Js ab ist die Geschützgießerei nach Ingolstadt verlegt und bildet fortan mit der Geschoßfabrik dortselbst vereinigt ein Etablissement unter der Bezeichnung:

„K. B. Geschützgießerei und Geschoßfabrik“.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nr. [illegible] München, 19. März 1885.

Betreff: [illegible]

[illegible] 1 [illegible]

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. Gerhauser, Geheimer Kriegsrat.

Nr. [illegible] München, 19. März 1885.

Betreff: Feldgerichts-Etat, hier Nachtrag XIV.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag XIV zu den Feldgerichts-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 27. März 1885.

Inhalt: Verordnungen: a) und b) Personalien.

Nro 6145. München, 27. März 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Entschließung vom 24. ds nachstehende Verfügungen Allerhöchst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Oberstlieutenant Mayr, Vorstand der Kommission für Reglements-Arbeiten im Kriegsministerium, in dem Verhältnis à la suite vom Generalstabe zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, unter Kommandierung zur Dienstleistung im genannten Regiment;

der Major Freiherr von Zoller, à la suite des Generalstabes und Referent im Kriegsministerium, als Bataillons-Commandeur zum Infanterie-Leib-Regiment;

die Majore Geiger à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Mertz à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — beide als Bataillons-Commandeure in den etatsmäßigen Stand der genannten Regimenter;

der Major Schmidt, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland und Referent im Kriegsministerium, als etatsmäßiger Stabsoffizier in den genannten Truppenteil;

der Major Weißmann, à la suite des 4. Jäger-Bataillons und Kommandant des Invalidenhauses, auf die erste Hauptmannsstelle im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;

die Hauptleute Bätz (1) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Lammfromm (3) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien — und Hirschauer (5) vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 17. Infanterie-Regiment Orff, sämtliche unter Beförderung zu überzähligen Majoren, auf die erste Hauptmannsstelle in den genannten Regimentern;

der Hauptmann von Langenmantel, à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Vorstand der Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, als Kompagnie-Chef in den etatsmäßigen Stand des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor;

die Premier-Lieutenants Freiherr Kreß von Kreßenstein, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen und Adjutant bei der Inspektion der Kavallerie, — Falkner von Sonnenburg, à la suite des 4. Jäger-Bataillons und Adjutant bei der 1. Infanterie-Brigade, — Freiherr von Barth zu Harmating des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zum Generalstabe, — und Belleville des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten, in den Generalstab;

der Premier-Lieutenant Klein vom 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Beförderung zum Rittmeister, als Eskadrons-Chef zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

der Premier-Lieutenant von Nagel à la suite des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant bei der 5. Infanterie-Brigade, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments.

II. Ernannt werden:

zum Commandeur der 5. Infanterie-Brigade:

der Oberst Lindhamer, Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zum Kommandanten der Festung Ingolstadt:

der Oberst Orff, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Beförderung zum Generalmajor (3);

zu Regiments-Commandeuren:

die Oberstlieutenants Freiherr von Asch (2) **à la suite** des Generalstabes, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, im 1. Infanterie-Regiment König, — Kühlmann (3), etatsmäßiger Stabsoffizier des 9. Infanterie-Regiments Wrede, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Berg (1), Commandeur des 4. Jäger-Bataillons, im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien — und Popp (6), etatsmäßiger Stabsoffizier des 17. Infanterie-Regiments Orff, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, sämtliche unter Beförderung zu Obersten;

zum Abteilungs-Chef:

der Oberstlieutenant von Bomhard im Generalstab;

zum Sektions-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen:

der Oberst Popp, bisher im Generalstab und kommandiert beim Gouvernement der Festung Ingolstadt;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren:

die Majore und Bataillons-Commandeure von Euler-Chelpin (12) vom Infanterie-Leib-Regiment im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Casella (2) im 17. Infanterie-Regiment Orff — und von Meyer (1) vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, sämtliche unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zum **Ingenieur-Offizier vom Platz der Festung Ingolstadt:**

der mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragte Major Mader unter Beförderung zum Oberstlieutenant (9);

zum **Commandeur des 4. Jäger-Bataillons:**

der Major Lehmann, Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu **Bataillons-Commandeuren:**

die überzähligen Majore Ritter von Cammerloher im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Ritter von Golch im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu **Referenten im Kriegsministerium:**

der Major Haag vom Generalstabe des I. Armee-Corps, unter Stellung à la suite des Generalstabes, — der Rittmeister Rosenbusch, Eskadrons-Chef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum **Kommandanten des Invalidenhauses:**

der Hauptmann von Gäßler, Platzmajor bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, unter Belassung à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major;

zum **Vorstand der Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus:**

der Hauptmann Daser, Kompagnie-Chef im 17. Infanterie-Regiment Orff, unter Stellung à la suite des genannten Regiments;

zum **Platzmajor bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München:**

der Hauptmann Ritter von Spreither, Adjutant dieser Kommandantur, unter Belassung à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen;

zu **Adjutanten:**

die Premier-Lieutenants von Hößlin des 4. Chevaulegers-Regiments König bei der Inspektion der Kavallerie, — Graf von Bothmer des Infanterie-Leib-Regiments bei der 1. Infanterie-Brigade, — Freiherr Stromer von Reichenbach

des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor bei der 5. Infanterie-Brigade, — Wetzstein des Infanterie-Leib-Regiments bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, — Schwaabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich beim Gouvernement der Festung Ingolstadt; — der Second-Lieutenant Fuchs, Bataillons-Adjutant im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, unter Beförderung zum Premier-Lieutenant, bei der Kommandantur der Festung Germersheim, sämtliche unter Stellung à la suite der genannten Truppenteile.

III. Befördert werden:

zum Generalmajor:

der Oberst Freiherr von Gobin (2), Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, bisher à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Passavant (5), Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — und Malaisé (4), Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Vogl (5) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Referent im Kriegsministerium, — Welsch (11), Commandeur des 2. Jäger-Bataillons, — Freiherr von Schönprunn (6), etatsmäßiger Stabsoffizier im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Raila (10), Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Schnitzlein (7), Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — von Lutz (8), Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Ritter von Linprun (4), Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — und Metz (3), Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Majoren:

die Hauptleute (Rittmeister) von Schwarz (9) à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, Adjutant beim General-Kom-

mando I. Armee=Corps, — Ernst Malaisé (4) im Infanterie=Leib=Regiment, — Förster (7) im 1. Infanterie=Regiment König — und Benzl (2) im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, sämtliche überzählig;

die Hauptleute Schenk (8) à la suite des 14. Infanterie=Regiments Herzog Karl Theodor, Direktor der Kriegsschule, — und Sölch (10), Chef der Gendarmerie=Kompagnie von Oberfranken;

zu Hauptleuten (Rittmeistern):

die Premier=Lieutenants Fürst zu Sayn=Wittgenstein=Berleburg à la suite der Armee — und Ratzinger à la suite des 2. Fuß=Artillerie=Regiments, Adjutant bei der Inspektion der Artillerie und des Trains;

als Kompagnie=Chefs: die Premier=Lieutenants Freiherr von Oefele im Infanterie=Leib=Regiment, — Baldauf im 3. Infanterie=Regiment Prinz Karl von Bayern, — Leopolder im 5. Infanterie=Regiment Großherzog von Hessen, — Kraus im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — Hermann im 16. Infanterie=Regiment König Alfons von Spanien, — — Ehrenreich im 17. Infanterie=Regiment Orff — und Philipp Dütsch im 18. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

als Eskadrons=Chefs: die Premier=Lieutenants Blesinger — und Hanfstängl im 5. Chevaulegers=Regiment Prinz Otto;

als überzählig: die Premier=Lieutenants Schäzler im 1. Infanterie=Regiment König, — Häfel im 3. Infanterie=Regiment Prinz Karl von Bayern, — Heller im 5. Infanterie=Regiment Großherzog von Hessen, — Freiherr von Andrian=Werburg im 7. Infanterie=Regiment Prinz Leopold, — Beichhold im 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Stoffel im 15. Infanterie=Regiment König Albert von Sachsen, — Nikolaus Dütsch im 4. Jäger=Bataillon, — Winkler von Mohrenfels im 3. Chevaulegers=Regiment Herzog Maximilian, — Freiherr von Falkenhausen à la suite des 2. Chevaulegers=Regiments Taxis, Reitlehrer an der Equitations=Anstalt; — dann

in Anwendung der Bestimmung in Ziffer V des Pensions=Normativs vom 12. Oktober 1822 der Premier=Lieutenant a. D. Wehrl;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Zorn, kommandiert als Adjutant beim Landwehr-Bezirk Straubing, im Infanterie-Leib-Regiment, — Miller im 1. Infanterie-Regiment König, — von Wallmenich, kommandiert zur Kriegs-Akademie, — und Spindler, Bataillons-Adjutant, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Kurzendorfer, — Köppel, kommandiert zur Kriegs-Akademie, — und Werthmann im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Langhäuser, Bataillons-Adjutant, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Graf, kommandiert zur Kriegs-Akademie, — und Wochinger, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Semmelmann, Bataillons-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Röger im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Freiherr Schilling von Canstadt — und Brendel, Bataillons-Adjutant, im 1. Jäger-Bataillon, — Reck, Bataillons-Adjutant, — und Knauer im 4. Jäger-Bataillon, — Beckh im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr von Gumppenberg — und Ritter von Reichert im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Dichtel im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Gebhard im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold; — ferner

überzählig: die Second-Lieutenants Friedl, Bataillons-Adjutant, — und Zöller im 1. Train-Bataillon, — Miehr im 2. Train-Bataillon;

im Beurlaubtenstande: die Second-Lieutenants Hellmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Hornig im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Frauenholz, — Wilhelm Schmidt — und Karl Fickel im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Heyder — und Hauptmann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Braun — und Himmelmann im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Otto Rauchenberger, — Karl von Reck, — Wilhelm von Lüneschloß — und Andreas Zöllner im Infanterie-Leib-Regiment, — Franz Meindl im 11. Infanterie-

Regiment von der Tann, — Georg Heimeran im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Luitpold Steichele im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

zu überzähligen Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Maximilian Jehlin, — Maximilian Freiherr von Hohenhausen, — Georg Steinbauer, — Karl Graßmann — und Julius List im 1. Infanterie-Regiment König, — Karl Vischer, — Alfred Momm — und Karl Schoch im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Meyer — und Hans Pauschinger im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Heinrich Freiherr von Soden, — Heinrich Freiherr von Ritter zu Grünstein — und Friedrich Brey im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Karl Zöller im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Eduard Freiherr von Crailsheim im 2. Ulanen-Regiment König, — Friedrich Ranke, — Maximilian Braun — und Ferdinand Fleschuez im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Maximilian Freiherr von Horn im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Maximilian Freiherr von Feilitzsch im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Maximilian Freiherr von Künsberg im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — dann die zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandierten Portepeefähnriche Karl Merkel, — Ludwig Weber, — Karl Röckl, — Walther Kollmann, — Moriz Walch — und Maximilian Siebert im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Briegleb, — Emil Roth, — Ludwig Treutlein-Mördes — und Ludwig Seeger im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Arnold Müller, — Wolfram Freyschlag von Freyenstein, — Ludwig Reber — und Maximilian Ebermayer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu Second-Lieutenants des Beurlaubtenstandes:

die Vizewachtmeister ꝛc. der Reserve aus den beigesetzten Landwehr-Bezirken: Hermann Ebenauer (Hof) im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Heinrich Biffar (Speyer) im 2. Ulanen-Regiment König, — Karl Wellensick (Nürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander

von Rußland, — Karl Eckart (München I) — und Maximilian Raab (Gunzenhausen) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Arthur Weinberg (München I) im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Rudolf Schmidt (Speyer) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Karl Levy (Augsburg) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

zu Portepeefähnrichen:

die Unteroffiziere und Offiziersaspiranten Anton Knözinger im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Gottlieb Häffner — und Albert Starck im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ludwig Käfferlein im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Maximilian Heidersberger im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Karl Peter — und Jakob Danner im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Albert Brennfleck im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Moriz Freiherr von Grunelius im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Franz Ritter von Schultes — und Albrecht Negrioli im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Franz Kemmer, — Ernst Sturm — und Wilhelm Stichter im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

IV. Rang und Kompetenzen eines Brigade-Commandeurs werden verliehen:

dem Obersten von Staudt, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps.

V. à la suite werden gestellt:

die Majore Durlacher im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — und Freiherr von Hirschberg im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien, — dann der Hauptmann Steppes, bisher Kompagnie-Chef, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, dieser unter Beförderung zum überzähligen Major (6), sämtliche unter Belassung in der Dienstleistung bei ihren Truppenteilen.

VI. Wiederangestellt werden:

der Hauptmann z. D. Maximilian Freiherr von Andrian-Werburg mit einem Patente vom 5. September 1883, unter Stellung à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff, als Platzmajor bei der Kommandantur der Festung Germersheim;

der Rittmeister z. D. von Gutermann, unter Stellung à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, als Platzmajor bei der Kommandantur Würzburg.

VII. Charakterisiert werden:

als Oberst:

der Oberstlieutenant z. D. Ament, Commandeur des Landwehr-Bezirks Zweibrücken;

als Oberstlieutenant:

der Major Gros, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg;

als Hauptleute:

die Premier-Lieutenants z. D. Unger — und Teicher, verwendet als Inspektions-Offiziere am Kadetten-Corps; —

sämtliche Charakterverleihungen gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6107. München, 27. März 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds den Hauptmann a. D. Maximilian Freiherrn von Andrian-Werburg unter die zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 22. ds dem Hauptmann und Kompagnie-Chef von Cramon des Infanterie-Leib-Regiments den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, zu bewilligen;

am 23. ds Allerhöchstihrem Flügeladjutanten, Rittmeister Freiherrn von Varicourt, das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen;

den vormaligen Oberlieutenant Heinrich von Tettenborn als Premier-Lieutenant unter die Offiziere außer Dienst, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, wiedereinzureihen;

am 24. ds den Obersten Correck, Commandeur des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien, mit seiner bisherigen Uniform, à la suite der Armee zu stellen;

den Majoren Graf à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Platzmajor bei der Kommandantur der Festung Germersheim, — und Zeis à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, Platzmajor bei der Kommandantur Würzburg, — dem Hauptmann Cordes à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, Adjutanten bei der Kommandantur der Festung Germersheim, — dann dem Hauptmann z. D. Karl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu charakterisieren: die Obersten a. D. Freiherr von Feilitzsch, — Weiß — und Friedrich Faber als Generalmajore; — den Oberstlieutenant a. D. Lissignolo als Obersten; — den Major a. D. Pfretzschner als Oberstlieutenant; — die Hauptleute a. D. Franz Dichtel, — Baptist Bauer, — Daniel

Oberländer — und Pellet als Majore; die Premier=Lieutenants a. D. Freiherr von Poißl, — Stier, — Eugen Ritter von Reichert, — Ferchel — und Glaßer als Hauptleute; — die Second=Lieutenants a. D. Jakob Müller, — Karl Walther — und Tambosi als Premier=Lieutenants, — sämtliche gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 28. März 1885.

Nro 5701. München, 23. März 1885.

Betreff: Errichtung einer Garnisonsverwaltung in Sulzbach.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 17. März l. Js die Errichtung einer selbständigen Garnisonsverwaltung mit Depotmagazinsverwaltung in Sulzbach mit der Wirksamkeit vom 1. April l. Js Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Die Depotmagazinsverwaltung wird hinsichtlich des Liquidations- und Rechnungswesens der Magazinsrenbantur Amberg zugeordnet.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.



Nro 6042. München, 26. März 1885.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes 1885/86.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. l. Mts bezüglich der Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1885/86 Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Offiziere des Beurlaubtenstandes sind innerhalb der verfügbaren Etatsmittel nach Bedarf auf bestimmungsmäßige Dauer einzuziehen.

2) Aus der Reserve und Landwehr sind — einschließlich der vom Kriegsministerium zu bestimmenden Anzahl von Unteroffizieren, Lazaretgehilfen ꝛc. — zu Übungen des Beurlaubtenstandes einzuberufen:

a) bei der Infanterie und den Jägern . . .	13800	Mann,
b) „ „ Feldartillerie	900	„
c) „ „ Fußartillerie	850	„
d) „ „ den Pionieren und der Eisenbahn-Kompagnie	450	„
e) „ „ beim Train	720	„ .

Die Dauer dieser Übungen beträgt 12, für die Chargen 13 Tage, kann jedoch, wo es im Interesse der Ausbildung erforderlich, für Reservisten auf 20 Tage verlängert werden.

3) Außerdem sind zu den größeren Truppenübungen 500 Mann Infanterie und Jäger der Reserve einzuziehen.

4) Aus der Reserve der Kavallerie können 50 Mann zu Kavallerie-Regimentern auf 6 Wochen oder statt dessen erforderlichen Falles auch zum Train, behufs Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal, auf die gleiche Dauer einberufen werden.

5) Bei jedem Feldartillerie-Regiment sind aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie 12 Reservisten der jüngsten Jahresklasse zur Ausbildung als Fahrer bei den Munitionskolonnen auf die Dauer von 12 Tagen einzuziehen.

6) Über die weitere Verteilung der vorstehend festgesetzten Zahlen, sowie über Einziehung von Arbeitssoldaten hat das Kriegsministerium Bestimmung zu treffen.

7) Die Übungen der Landwehrmannschaften der Infanterie und Jäger, sowie der Fußartillerie sind in eigens formierten Truppenkörpern vorzunehmen.

Ob die Formierung besonderer Kompagnien bei den Pionieren und beim Train, sowie zu einzelnen speziellen Übungszwecken erforderlich ist, entscheidet das Kriegsministerium.

Im übrigen haben Landwehrmannschaften und Reservisten im Anschlusse an die bestehenden Formationen zu üben.

8) Beim II. Armee-Corps ist ein Landwehr-Bataillon der Infanterie nach besonderer, vom Kriegsministerium zu treffender Bestimmung zu formieren. —

Zum Vollzuge wird bestimmt:

A. Offiziere, Ärzte, Offiziersaspiranten.

1) Offiziere des Beurlaubtenstandes aller Waffen können nach Bedarf auf die bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

2) Die Einberufung von Premier-Lieutenants der Landwehr der Infanterie, Jäger, Fußartillerie und Pioniere zur Übung bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maße und zwar auf die Dauer von 8 Wochen stattzufinden.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von 8 Wochen von Premier-Lieutenants der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, können unter Gewährung der reglementsmäßigen Kompetenzen von seiten der General-Kommandos genehmigt werden.

Auf die Beachtung der in den Kriegsministerial-Reskripten vom 22. März 1880 Nro 2900 und vom 22. März 1884 Nro 3529 aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.

3) Für Offiziere, welche zu den Übungen der Ersatzreservisten abkommandiert werden, können zu den Linien-Truppenteilen übungspflichtige Offiziere des Beurlaubtenstandes auf die für letztere Offiziere bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

4) Hinsichtlich der Offiziere der Feld- und Fußartillerie, dann des Trains wird gestattet, daß Ausnahmen von der Bestimmung des § 28, 3 alin. 2 der Landwehr-Ordnung, wenn solche von der Inspektion der Artillerie und des Trains als im Interesse einer gleichmäßigen Ausbildung dieser Offiziere erforderlich bezeichnet werden, auch dann von den General-Kommandos unter einander geregelt werden dürfen, wenn Mehrkosten dadurch erwachsen.

5) Die General-Kommandos werden weiter ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos in Aussicht genommen sind, oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, zu einer sechswöchigen Dienstleistung unter Gewährung der im Kriegsministerial-Reskript vom 8. Juni 1880 Nro 7222 (Verordnungsblatt S. 215) ausgesprochenen Kompetenzen einzuberufen. Zu diesen Dienstleistungen können inaktive oder bereits im Landwehrverhältnis stehende Offiziere nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden.

6) Offiziersaspiranten aller Waffen können nach Bedarf auf die bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

Eine Anrechnung der Offiziersaspiranten auf die unter B festgesetzten Mannschaftszahlen findet nicht statt.

7) Zum 1. November l. Js haben die General-Kommandos eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offiziersaspiranten nach dem mit Kriegsministerial-Reskript vom 21. März 1883 Nro 3909 (Verordnungsblatt S. 112) ausgegebenen Schema dem Kriegsministerium einzureichen.

8) An Ärzten sind zu Truppenteilen einzuziehen:

a) Unterärzte der Reserve auf die Dauer von 6 Wochen:
beim I. Armee-Corps 10, beim II. Armee-Corps 6;

b) Assistenzärzte der Reserve auf die Dauer von 4 Wochen:
beim I. Armee-Corps 4, beim II. Armee-Corps 6.

B. Mannschaften.

I.

Zur Komplettierung bei den größeren Truppenübungen sind aus der Reserve der Infanterie und Jäger einzuziehen:

beim I. Armee-Corps 300 Gefreite und Gemeine,
„ II. „ 200 „ „ „ .

Die Einberufung dieser Mannschaften erfolgt derart, daß dieselben vor Beginn des Regiments-Exerzierens, bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonsorten noch eine 6 tägige Detailausbildung erhalten können; deren Entlassung erfolgt am 1. oder längstens 2. Tage nach Beendigung der Herbstübungen, bezw. nach Wiedereintreffen in den Garnisonen.

II.

Zu besonderen Übungen der Reserve und Landwehr sind einzuberufen:

1) Infanterie und Jäger:

beim I. Armee-Corps . . .	7000	Mann	incl. 12% Unteroffiziere oder Unteroffiziersdiensttthuer. (§ 68,1 Abs. 3 des Geldverpflegungs-Reglements).
beim II. " " . . .	6800	"	
2) Feldartillerie .	900	"	
3) Fußartillerie . .	850	"	
4) Pioniere und Eisenbahnkompagnie	450	"	

Die nähere Verteilung der unter 2—4 festgesetzten Zahlen auf die Armee-Corps erfolgt durch die betreffende oberste Waffeninstanz.

Die Dauer der unter 1—4 gedachten Übungen für die Landwehr — die Tage des Zusammentrittes und Auseinandergehens am Übungsorte mit inbegriffen — beträgt 12 und für die Chargen 13 Tage.

Für die Reservisten kann dieselbe, wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswert erachtet wird, je nach Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Bei einer längeren als 12- bezw. 13 tägigen Übungsdauer ist eine derart geringere Anzahl von Mannschaften einzuziehen, daß die Löhnungsbeträge für die nach Ziffer 1—4 ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armee-Corps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

Der Tag, um welchen die Chargen länger eingezogen werden, ist der den Übungen vorausgehende.

Kann die höchste zulässige Zahl von 12% an Unteroffizieren bezw. Unteroffiziersdiensttthuern nicht erreicht werden, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bezw. Unteroffiziersdiensttthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe mehr einzuziehen.

Die Verteilung der einzuziehenden Mannschaften nach Kategorien der Reserve und Landwehr, sowie nach Jahresklassen erfolgt durch die übungsleitenden Behörden (s. C. I).

Ferner sind einzuziehen:

5) Train per Armee-Corps:

a) im Frühjahr auf 20 Tage:

4 Unteroffiziersaspiranten der Reserve der Train-Kompagnien,
60 Gefreite und Gemeine der Reserve der Kavallerie;

b) im Herbst auf 12, bezw. 13 Tage:

16 Unteroffiziere
128 Gefreite und Gemeine } der Reserve der Train-Kompagnien,
8 Unteroffiziere der Reserve der Train-Kompagnien,
64 Gefreite und Gemeine der Reserve der Kavallerie;

c) ferner auf 12, bezw. 13 Tage:

10 Unteroffiziere oder Unteroffiziersaspiranten,
70 Gefreite und Gemeine
des Beurlaubtenstandes der Sanitäts-Kompagnien.

Die nach 5 a im Frühjahr einzuberufenden Kavalleristen der Reserve sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Teil aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 14. März 1882 Nro 1713 (Verordnungsblatt S. 106) als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, anderenteils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Auch können aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen bestimmt sind, sowie auch als Sergenten bei der Feld- bezw. Reserve-Feldtelegraphen-Abteilung designierte Kavallerie-Unteroffiziere der Reserve gleichzeitig mit den sub 5 b bezeichneten Mannschaften zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes kommandiert werden.

6) Von der Kavallerie können bei jedem Armee-Corps 25 Reservisten auf 6 Wochen zu Kavallerie-Regimentern eingezogen werden. Doch bleibt es dem Ermessen der General-Kommandos im Einvernehmen mit der Inspektion der Artillerie und des Trains überlassen, dieselben nach Bedarf und soweit sie sich, insbesondere auch mit Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Lebensstellung, zur Wahrnehmung von Wachtmeisterstellen bei mobilen Trainformationen eignen, auf 6 Wochen zum Train behufs Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal einzuziehen.

Werden die Reservisten aber zu Kavallerie-Regimentern einberufen, so ist hiebei in erster Linie auf diejenigen zu rücksichtigen, welche ohne Offiziersaspiranten zu sein, nach einjähriger Dienstzeit entlassen, zu einer Übung aber noch nicht eingezogen wurden.

Im Hinblick auf den Ausbildungszweck werden die General-Kommandos auf eine besonders sorgfältige Auswahl der zu Übungen beim Train einzubeordernden Reservisten der Kavallerie aufmerksam gemacht.

7) Zu Übungen im Magazins- und Lazaretdienste und im Speditionsgeschäfte sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Kriegsministerial-Reskripte vom 16. Februar 1875 Nro 1764 und 27. Mai 1880 Nro 5089 einzuziehen und zwar ohne Anrechnung auf die vorstehend festgesetzten Übungsquoten.

8) Reserve-Zahlmeisteraspiranten sind nach Bedarf nach Maßgabe der Kriegsministerial-Reskripte vom 7. November 1878 Nro 10232 und vom 11. Dezember 1883 Nro 7370 einzuziehen.

9) Militärtelegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind, und zwar 10 in Ingolstadt und 10 in Germersheim, in der Dauer von 14 Tagen — einschließlich des Eintreffe- und Entlassungstages — am Festungstelegraphen zu üben. Dieselben werden nach näherer, von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen mit den General-Kommandos, bezw. mit der Inspektion der Artillerie und des Trains zu vereinbarender Bestimmung einem Truppenteil der bezüglichen Garnison attachiert.

10) Lazaretgehilfen der Reserve sind in einer Zahl, welche nach näherer Bestimmung der General-Kommandos etwa 1/6 der übungspflichtigen Lazaretgehilfen betragen soll, in der Dauer von 12 Tagen zu Übungen heranzuziehen.

Innerhalb der vorgenannten Zahl können auch Unterlazaretgehilfen der Reserve in der Dauer von 20 Tagen zur Übung in Garnisonslazarette eingezogen werden.

Zu den Landwehr-Übungsbataillonen bezw. -kompagnien — soweit sie nicht etwa im Lager Lechfeld untergebracht sind — sind Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen.

11) Für das zu den Übungen der Ersatzreservisten abzukommandierende Ausbildungspersonal, worüber an anderer Stelle verfügt werden wird, können zu den Linien-Truppenteilen übungspflichtige Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden. Dieselben sind — soweit sie nicht den Unteroffizieren angehören — nach Maßgabe der Ver-

ordnung vom 15. Januar 1882 Nro 454 (Verordnungsblatt S. 16 ff.) auszuwählen und zu behandeln.

Die vorstehend unter 8—11 genannten Übungskategorien kommen auf die unter 1—4 festgesetzten Zahlen, eventuell nach Maßgabe der dort für eine längere als 12= bezw. 13 tägige Übungsdauer gegebenen Bestimmung in Anrechnung.

12) Außerdem sind Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes auf 12 Tage und zwar aus dem Bezirke des I. Armee-Corps 30, aus jenem des II. Armee-Corps 14 zur Arbeiterabteilung einzuziehen.

C. Besondere Übungsbestimmungen.

I.

Die Leitung der Übungen bei der Infanterie und Kavallerie obliegt den General-Kommandos, bei den andern Waffen den obersten Waffeninstanzen.

Die Übungen der Militärtelegraphisten erfolgen nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, jene der Lazaretgehilfen, soweit dieselben bei den Sanitätskompagnien üben, nach jener der Inspektion der Artillerie und des Trains, jene der Unterlazaretgehilfen, welche in Garnisonslazaretten üben, nach Anordnung der Corpsärzte.

Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Übungen leitenden Behörden zu erlassen.

II.

1) Die Übungen der Landwehrmannschaften der Infanterie und Jäger finden in Bataillonen und nur da, wo lokale oder andere Verhältnisse dies durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fußartillerie in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, im Bataillon statt, welches zu diesem Zwecke besonders formiert wird.

2) Aus den sub B. II. 5 b bezeichneten Mannschaften sind bei jedem Train-Bataillon 3 Train-Übungskompagnien, bestehend aus je

8 Unteroffizieren der Reserve der Train-Kompagnien,
64 Gefreiten und Gemeinen der Reserve des Trains bezw. der Kavallerie,

zu formieren. In jede Train-Übungskompagnie sind, wo möglich, 3 Offiziere des Beurlaubtenstandes des Trains oder der Kavallerie einzuteilen.

3) Die Übungen des Beurlaubtenstandes der Pioniere und Sanitätsmannschaften können nach dem Ermessen der zuständigen Waffeninstanzen in eigens formierten Kompagnien ꝛc. vorgenommen werden.

4) Für die Formation und Übung des nach Ziff. 8 der Allerhöchsten Entschließung besonders zu formierenden Landwehr-Bataillons II. Armee-Corps findet das Kriegsministerial-Reskript vom 22. März 1883 Nro 2056 sinngemäße Anwendung. Doch ist grundsätzlich ein Landwehr-Bataillon zu wählen, bei welchem eine solche Übung noch nicht stattgefunden hat; dagegen fallen in der Auswahl desselben alle übrigen Einschränkungen fort.

III.

Als Übungsorte für die Landwehrformationen der Infanterie, dann für die Pioniere und Trainmannschaften sind Garnisonsorte der betreffenden Linien-Truppenteile zu wählen.

Die Übungsorte der Feld- und Fußartillerie bestimmt die Inspektion der Artillerie und des Trains im Einverständnis mit den General-Kommandos.

Die Arbeitssoldaten sind nach den Dispositionen des General-Kommandos I. Armee-Corps zur Arbeiterabteilung nach Ingolstadt einzubeordern.

IV.

Der Zeitpunkt der Übungen wird seitens der General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen nach Vereinbarung mit den ersteren, im allgemeinen in die Monate April, Mai und Juni gelegt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Einberufung kann auch in mehreren Raten erfolgen.

Die Trainübungen in besonderen Kompagnien finden nach beendigten Herbstübungen des betreffenden Armée-Corps, jene, bei welchen besondere Kompagnien nicht formiert werden (s. **B. II. 5 a**), im Mai statt.

Die 12 tägigen Übungen sind möglichst so zu legen, daß in diese Zeit nur ein Sonntag und kein Feiertag fällt.

V.

1) Vom Friedensstande sind zu kommandieren:

a) zu jeder Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Pionieren etwa zu formierenden Kompagnie:

1 Lieutenant,
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
2 Unteroffiziere,
1 Lazaretgehilfe;

b) zu jeder Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie:

1 Lieutenant,
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite,
1 Lazaretgehilfe;

c) zu jeder Train-Übungskompagnie:

1 Lieutenant,
1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,
1 Unteroffizier als Quartiermeister,
1 Trompeter,
1 Lazaretgehilfe.

2) Die Führung der besonders formierten Kompagnien ist grundsätzlich Offizieren des Friedensstandes zu übertragen und zwar im allgemeinen Hauptleuten, die, soweit am Übungsorte Linien-Truppenteile der Waffen garnisonieren, thunlichst diesen zu entnehmen sind.

3) Zu jedem Landwehr-Übungsbataillon der Infanterie oder Fußartillerie sind aus dem aktiven Dienststande zu kommandieren:

1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Assistenzarzt,
1 Zahlmeisteraspirant,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1—2 Lazaretgehilfen.

Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keinen Lazaretgehilfen.

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien

der Aufsicht eines Stabsoffiziers, soferne ein solcher am Übungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.

4) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Kommandierung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos, bezw. obersten Waffeninstanzen verfügt werden.

Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu übenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedenskompagnie bleibt, die Kommandierung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.

5) Auf das nach Ziff. 8 der Allerhöchsten Entschließung beim II. Armee-Corps besonders zu formierende Landwehr-Bataillon finden vorstehende Bestimmungen 1—4 keine Anwendung.

6) Für jede Train-Übungskompagnie sind den Train-Bataillonen aus den zur Ausmusterung bestimmten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen:

11 Reitpferde,
64 Zugpferde und
4 Krümperpferde.

Wo die gleichzeitige Gestellung der Pferde für zwei, bezw. drei Übungskompagnien Schwierigkeiten oder größere Transportkosten verursacht, üben die Kompagnien nach einander.

7) Zur Beaufsichtigung der Arbeitssoldaten werden Unteroffiziere der Garnison nach Bedarf zur Arbeiterabteilung kommandiert. Dieselben erhalten für die Dauer der Übungen eine tägliche Zulage von 50 ₰, deren Verrechnung auf Kapitel 23 erfolgt.

VI.

1) Den zu Landwehr-Übungsbataillonen der Infanterie und Fußartillerie als Bataillons- und Kompagnieführer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandierten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung der Militärfonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

Die Führer eigens formierter Kompagnien erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Übung eine leichte Ration und Stallservis [Kriegsministerial-Reskript vom 17. August 1878 Nro 1141 (Verordnungsblatt S. 328) und Kriegsministerial-Reskript vom 18. April 1883 Nro 5276].

2) Für die Landwehr-Übungsbataillone ist auch der tarifmäßige Geschäftszimmerservis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer liquid.

3) Die Waffen für das nach C. II. 4. besonders zu formierende Landwehr-Bataillon sind den Beständen dieses Bataillons zu entnehmen.

Im übrigen hat die Bewaffnung der einzuziehenden Mannschaften nach näherer Anordnung der General-Kommandos — soweit geboten im Einverständnis mit den obersten Waffeninstanzen — zu erfolgen.

Die Instandsetzung der benützten Waffen ist seitens jener Truppenteile, welchen die Waffen attachiert sind, zu bethätigen. Wo Truppenteile hiefür nicht in Betracht kommen, ist dieselbe seitens des einschlägigen Artillerie-Depots vornehmen zu lassen. In diesem Falle wird Waffenreparaturgeld nicht gewährt, sondern ist dasselbe seitens der Intendanturen aus Kapitel 11 Titel 21 dem Kapitel 24 Titel 18ᵃ als Rückeinnahme zu überweisen, auf welch' letzterem die Artillerie-Depots die durch die Instandsetzung erwachsenen Kosten zu verausgaben haben.

4) Für die zu gewährende Munition ist Abschnitt 2. XIV des Etats für die jährliche Übungsmunition mit nachstehenden Änderungen maßgebend. Es erhält:

jeder Unteroffizier (einschließlich Offiziers-Aspirant) und Gemeine der Infanterie		20 scharfe Patronen M/71, 25 Platzpatronen M/71;
jeder Offizier der Kavallerie		12 scharfe Patronen M/71, 5 Platzpatronen M/71, 10 scharfe Revolver-Patronen, 5 Revolver-Platzpatronen;
jeder Offizier der Feldartillerie		5 scharfe Revolver-Patronen, 5 Revolver-Platzpatronen;
jeder Unteroffizier (einschließlich Offiziers-Aspirant) und Gemeine der Kavallerie	mit Karabiner	12 scharfe Patronen M/71, 5 Platzpatronen M/71;
	mit Revolver	10 scharfe Revolver-Patronen, 5 Revolver-Platzpatronen.

Für Kavalleristen, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feldartillerie üben, ist Übungsmunition nicht erforderlich.

Die bezüglichen Abänderungen des Etats bleiben vorbehalten.

Für Jäger, welche in Formationen der Landwehr-Infanterie üben, gelten die Ansätze für Infanterie.

Bezüglich der zu gewährenden Geschützmunition für die Feld- und Fußartillerie wird den Anträgen der Inspektion der Artillerie und des Trains entgegengesehen.

Schießprämien gelangen nicht zur Verteilung.

5) Reisekosten behufs Besichtigung der Übungen des Beurlaubtenstandes — ausschließlich des Trains — werden nicht bewilligt.

Für letztere ist § 7 Ziff. 22 der Train-Instruktion maßgebend.

6) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§ 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungsbestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräten der Linientruppen zu bewirken ist.

Die Gewährung der Bekleidungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der §§ 174 bezw. 176 des vorstehend bezeichneten Reglements und zwar auf die höchste effektive Kopfstärke.

Hinsichtlich der Bekleidung der Arbeitssoldaten wird auf das Kriegsministerial-Reskript vom 11. März 1882 Nro 3968 hingewiesen.

VII.

Etwaige Anträge für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahr 1886/87 sind seitens der General-Kommandos und obersten Waffeninstanzen bis 1. November l. Js dem Kriegsministerium vorzulegen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6182. München, 28. März 1885.

Betreff: Beförderung von Unterlazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes zu Lazaretgehilfen.

Unterlazaretgehilfen, welche auf Grund der jährlichen Bestimmungen über die Übungen des Beurlaubtenstandes zur Einziehung in Garnisonslazarette gelangen, können — sofern sie sich bei guter Führung durch hervorragende Leistungen und Kenntnisse besonders hervorthun — auf Vorschlag des Corps-Generalarztes durch die Infanterie-Brigade-Commandeure nach abgeleisteter Übung zu Lazaretgehilfen befördert werden.

Die Zahl der Beförderten darf jedoch nicht mehr als 10 % der von jedem Armee-Corps im ganzen eingezogenen Unterlazaretgehilfen betragen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5700. München, 21. März 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds zu bestimmen, daß dem Oberstlieutenant a. D. Würdinger anläßlich seiner aus Gesundheitsrücksichten erbetenen Enthebung von der Stelle des Konservators am Armee-Museum die Allerhöchste Anerkennung für sein verdienstvolles Wirken in dieser Stelle ausgesprochen werde;

ferner am gleichen Tage mit der Wirksamkeit vom 1. April d. Js den Kasernen-Inspektor Schaibler von der Garnisons-Verwaltung Amberg zu jener in Sulzbach zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6045. München, 24. März 1885.

Betreff: Arzneiverpflegung der Soldaten-Familien.

Die Bestimmungen über die Arzneigelderfonds der Truppen und über die Arzneiverpflegung der Familien der mit den Unteroffizieren der Armee rangierenden Individuen des Garnisonsbauwesens, des Festungs- und Zeugpersonals, sowie der Zeughaus-Büchsenmacher sind, als durch die nach Kriegsministerial-Reskript vom 26. Dezember v. Js Nro 19076 — Verordnungsblatt S. 432 — verteilten Abänderungen des Druckvorschriften-Etats außer Kraft gesetzt, auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Stadler,
Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Oberapotheker a. D. Kitzing am 7. März in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 4. April 1885.

Nr. 6320.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 19. Januar c. ausgesetzten Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21) wird infolge Ausschreibens des Reichskanzlers vom 18. d. Mts (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 67) die dem § 1 des ersten Teiles der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Einteilung gemäß der Bestimmung in § 1, Ziff. 6 a. a. O. an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bezw. Regierungs-Bezirk.)
IX.				Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Kreis Lehe. „ Geestemünde. „ Osterholz. „ Blumenthal. „ Verden. „ Achim.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stade.
			2. (Stade).	Kreis York. „ Stade. „ Kehdingen. „ Neuhaus a. d. O. „ Hadeln. „ Rotenburg. „ Zeven. „ Bremervörde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stade.
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund. „ Aurich. „ Leer. „ Weener.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aurich.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Aschendorf. „ Hümmling. „ Lingen. „ Grafschaft Bentheim. „ Bersenbrück.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bezw. Regierungs-Bezirk.)
X.	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. „ Melle. „ Iburg. „ Diepholz. „ Syke.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Stolzenau. „ Sulingen. „ Rinteln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Hannover. Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Kreis Neustadt a. R. Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Linden. „ Springe. „ Hameln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. „ Gronau. „ Alfeld. „ Goslar. „ Zellerfeld. „ Ilfeld.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim.
			2. (Göttingen).	Kreis Osterode. „ Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. „ Uslar. „ Einbeck. „ Northeim.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bezw. Regierungs-Bezirk.)
X.	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Lüchow. „ Dannenberg. „ Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg.
			2. (Celle).	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. „ Burgdorf. „ Isenhagen. „ Fallingbostel. „ Soltau. „ Uelzen.	

Die vorstehenden Änderungen treten vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit.

München, 31. März 1885.

v. Maillinger. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Änderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6701. München, 4. April 1885.

Betreff: Informationsreisen.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. v. Mts nachfolgende Bestimmungen über Informationsreisen der Divisions-Commandeure, Festungs-Gouverneure und -Kommandanten, Generalstabsoffiziere, Artillerieoffiziere

vom Platz und Vorstände der Artilleriedepots in offenen Orten Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) Nach dem Artillerie-Schießplatze am Lechfelde dürfen sich begeben:

a) zur Anwohnung der Schießübungen der Feldartillerie:

die Divisions-Commandeure alljährlich auf einige Tage;

die Generalstabsoffiziere bei den General-Kommandos und den Divisionen nach Versetzung in eine derartige Stelle einmal auf 2 Tage ohne dazwischenliegenden Ruhetag, insofern sie nicht aus der Artillerie hervorgegangen sind oder nicht bereits in einer anderen Stellung bezüglichen Übungen angewohnt haben;

b) zur Anwohnung der Schießübungen der Fuß-Artillerie einmal auf einige Tage:

die Festungs-Gouverneure und Festungs-Kommandanten nach Ernennung zu diesen Stellungen;

die zu einem Festungsstabe kommandierten Generalstabsoffiziere nach solcher Kommandierung;

c) zu den Schießübungen der Feld- oder Fuß-Artillerie nach Bestimmung des Inspecteurs der Artillerie:

die (ersten und zweiten) Artillerieoffiziere vom Platz und die Vorstände der Artilleriedepots in offenen Orten, anbindend an die letzte vor der Ernennung mitgemachte Schießübung, alle 2 Jahre einmal für die Dauer der Inspizierung durch den Inspecteur.

Kosten für Begleitung und für Mitnahme eigener Pferde zu vorgedachten Reisen nach dem Artillerie-Schießplatze werden nicht erstattet.

2) Neuernannte Chefs des Generalstabes eines Armee-Corps sind zu einer Rundreise behufs Kenntnisnahme von den lokalen Verhältnissen und den Einrichtungen der Garnisonen des Corpsbereiches befugt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.



Nro 6613. München, 4. April 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts über den Personalstand der Geschützgießerei und Geschoßfabrik Bestimmung zu treffen, wie folgt:

zu ernennen:

zum Direktor den Major Freiherrn von Brandt à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, bisher Direktor der Geschoßfabrik, —

zum Unter-Direktor den Hauptmann Dillmann à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, bisher Unter-Direktor der Geschützgießerei, —

zum Direktions-Assistenten den Premier-Lieutenant Ammon à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bisher Direktions-Assistent der Geschoßfabrik;

zur Dienstleistung zuzuteilen:

den Major Hütz à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, bisher Direktor der Geschützgießerei;

am 1. ds zu Referenten im Kriegsministerium zu ernennen: den Major von Bomhard, bisher Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Regiments, — und den Hauptmann Freiherrn von Horn à la suite des Generalstabes, Adjutanten des Kriegsministers. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Einteilung des Majors Haag, à la suite des Generalstabes und Referenten im Kriegsministerium, an Stelle des zum Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment ernannten Majors Freiherrn von Zoller, als Mitglied bei der Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes;

die Kommandierung des Premier-Lieutenants Gerstl des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen zum Generalstabe.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6081. München, 31. März 1885.

Betreff: Neues Verzeichnis der Mutterpläne B. der Festungs- und Belagerungs-Artillerie, sodann Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen zur Verteilung:

eine Neuauflage

des Verzeichnisses der Mutterpläne des in der K. B. Armee eingestellten Materials B. Festungs- und Belagerungs-Artillerie, womit die Ausgabe von 1879 außer Kraft tritt;

ferner

Abänderungen:

1) zur Ausrüstungs-Nachweisung
 für eine Feldbatterie,
 " " Reitende Batterie,
 " " Ausfall-Batterie,
 " " Artillerie-Munitionskolonne K/73,
 " " " " K/62/73,
2) zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie,
3) zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze,
4) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände,
5) zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter gezogener Geschütz-Röhre,
6) zur Instruktion für die besonderen Dienstverhältnisse des Trains,
7) zu den Zeichnungs-Vorschriften für den Artilleriedienst,
8) zu den Allgemeinen Bestimmungen über Abhaltung der Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie,
9) zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerkerschule,
10) zur Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der Feld-Artillerie.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 6474. München, 2. April 1885.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1885.

Die im II. Quartal 1885 zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag		Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag	
	der Mannschaft	der Unteroffiziere		der Mannschaft	der Unteroffiziere
	₰	₰		₰	₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	17	25	Amberg	14	21
Benediktbeuern	16	24	Ansbach	13	19
Burghausen	18	27	Aschaffenburg	14	21
Dillingen	15	22	Bamberg	14	21
Freysing	15	22	Bayreuth	14	21
Fürstenfeld-Bruck	15	23	Eichstätt	14	21
Gunzenhausen	13	20	Erlangen	14	21
Ingolstadt	18	27	Germersheim	16	24
Kempten	16	24	Hof	14	21
Landsberg	15	23	Kaiserslautern	15	22
Landshut	16	24	Kissingen	14	21
Lager Lechfeld	32	32	Kitzingen	15	23
Lindau	16	24	Landau	14	21
Mindelheim	15	22	Neuburg a./D.	15	23
München	15	23	Neumarkt i.d.Oberpf.	15	22
Neu-Ulm	18	27	Neustadt a./A.	14	21
Passau	16	24	Neustadt a./WN.	13	19
Regensburg	14	21	Nürnberg	14	21
Rosenheim	13	19	Speyer	16	24
Straubing	15	22	Sulzbach	15	22
Vilshofen	15	23	Würzburg	14	21
Wasserburg	14	21	Zweybrücken	15	23
Weilheim	16	24			

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Vogl, Oberstlieutenant.

Schultze, Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Pornschaft am 13. März zu Dießen, Bezirksamts Landsberg;

der Second-Lieutenant Haßberger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen (Landwehr) am 16. März zu Fürth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 9. April 1885.

Nro 5284. München, 5. April 1885.

Betreff: Garnisonsdienst-Instruktion.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März l. Js eine neue Garnisonsdienst-Instruktion (Garnisons-Wachtdienst) unter Ermächtigung des Kriegsministeriums zum Erlaße von Erläuterungen und Abänderungen nicht grundsätzlicher Natur Allergnädigst zu genehmigen, sowie zu befehlen geruht, daß die Fahnen und Standarten der Garnison Allerhöchstihrer Haupt- und Residenzstadt in Zukunft im Königlichen Residenzschloße aufzubewahren seien. —

Für den Vollzug wird bestimmt:

1) Zur Funktion als Garnisonsältester konkurrieren fortan auch die Divisions-Commandeure.

2) Außer Kraft treten:

die Garnisons-Wachtdienst-Vorschrift vom Jahre 1875;

ferner als in die Garnisonsdienst-Instruktion übergegangen:

die Ziffern 2, 5 und 6 des § 6 der Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee, Teil I;

die §§ 23 mit 30 und 39 mit 41 der Ehrenbezeigungs-Vorschrift vom Jahre 1872;

die Anzugsbestimmung VI a (Sonntagsanzug) der Unterbeilage 30 zur Uniformierungs-Vorschrift vom Jahre 1873 (Verordnungsblatt Nro 18).

Die Garnisons-Wachtdienstvorschrift vom Jahre 1875 ist nach den hiefür bestehenden Bestimmungen auszumustern. Die Kommandanturen und die Generalkommandos können 1 bis 2 Exemplare zurückbehalten.

Für jene Einzelheiten in Ausübung des Wachtdienstes, welche in der neuen Instruktion nicht Aufnahme gefunden haben, aber mit deren Bestimmungen vereinbar sind, bleibt die eingelebte Übung maßgebend.

Wo in anderen Garnisonen, als in der Haupt- und Residenzstadt, eine besondere Bestimmung über den Anzug der Offiziere 2c. 2c. an Sonn- und Feiertagen dienstlich angemessen erscheint, trifft der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonsälteste bezügliche Anordnung, vorbehaltlich der Zustimmung des etwa zur Garnison gehörenden Vorgesetzten desselben. Gleiches gilt allgemein hinsichtlich des Anzuges bei besonderen Gelegenheiten.

3) Nachfolgende Vorschriften-Änderungen treten ein:

a) In den Grundsätzen für die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee, Teil I, § 6, Ziffer 1 ist vor dem Schlußworte „zu" einzuschalten: „nach näherer Bestimmung der Garnisonsdienst-Instruktion (Garnisons-Wachtdienst)".

b) In der Vorschrift über Ehrenbezeigungen vom Jahre 1872:

in § 46 tritt der Ziffer 11 als zweiter Absatz hinzu:

„Vor den Appartements zieht (in Ermangelung von Leibgardeposten) ein Doppelposten von Unteroffizieren auf.";

es haben zu lauten:

§ 72, Ziffer 2:

„Die Trauerwache für Königliche und Kaiserliche Majestäten besteht aus

6 Unteroffizieren und
6 Gemeinen.";

§ 81, Ziffer 4, Abs. 1:
„Der Doppelposten am Paradebett wird im Falle des § 72, Ziffer 2 von Unteroffizieren gegeben“.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit Verteilung der vom 15. Mai l. Js in Kraft tretenden neuen Garnisonsdienst-Instruktion nach lfd. Nro 12 des Druckvorschriften-Etats beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6976. München, 6. April 1885.

Betreff: Truppen-Inspizierungen.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts die nachfolgenden Bestimmungen über Vornahme von Truppen-Inspizierungen zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse etwa notwendig werdender, nicht grundsätzlicher Erläuterungen und Änderungen hiezu Allergnädigst zu ermächtigen geruht. —

Für den Vollzug wird bestimmt:

1) Die für Vornahme anderer als Truppen-Inspizierungen geltenden Bestimmungen, dann das Kriegsministerial-Reskript vom 14. Juli 1884 Nro 8558, betreffend die Verwendung der Generalstabsoffiziere und Adjutanten der General-Kommandos bei den größeren Truppenübungen, bleiben unberührt.

2) In der „Instruktion für die Dienstes- &c. Stellen der Ingenieure und Pioniere“ vom Jahre 1877, § 5, Ziff. 4 Abs. 2 ist der Satz: „Solche Anträge dürfen &c. &c.“ bis „Berichtsgegenstand gebildet haben“ (Seite 11, Zeile 11 mit 7 von unten) zu streichen.

3) Die außer Kraft tretende Vorschrift „Dienstverhältnisse in der K. B. Armee. Inspizierungen und Musterungen“ ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Bestimmungen
über Vornahme von Truppeninspizierungen.

1) Die Truppeninspizierungen werden vorgenommen durch alle direkten Vorgesetzten innerhalb des Truppenverbandes der Armee*) vom Kriegsminister abwärts bis einschließlich der selbständigen Commandeure, gegenüber detachierten Kompagnien, Eskadrons und Batterien bis einschließlich der Bataillons= ꝛc. Commandeure.

Die Inspizierung des inneren Dienstes der Truppen und Landwehrbezirks=Kommandos ist in der Regel mit deren ökonomischer Musterung zu verbinden oder, wie bei jenen Dienststellen, welche nicht gemustert werden, gelegentlich der Anwesenheit aus anderweitiger dienstlicher Veranlassung vorzunehmen.

2) Zu alljährlichen Inspizierungen unter Kostenverrechnung werden ermächtigt:

die kommandierenden Generale, so oft nach deren Ermessen das Bedürfnis ihrer persönlichen Inspizierung besteht;

je der nächste Vorgesetzte für eine Dienstreise behufs Besichtigung zusammengezogener Regimenter und Brigaden;

die Divisions= und Brigade=Commandeure für eine zusammenhängende Bereisung mehrerer oder nach Erfordernis aller Garnisonen ihres Befehlsbereiches;

der Inspecteur der Artillerie, dann der Chef des Ingenieurcorps und der Inspecteur der Festungen für die erforderlichen Inspizierungen der untergebenen Truppen, soweit thunlich in zusammenhängenden Reisen;

der Inspecteur und die Brigade=Commandeure der Artillerie, diese neben der jährlichen Rundreise — für die notwendigen Reisen zur Besichtigung der Schießübungen der untergebenen Truppen; der genannte Inspecteur und der Brigade=Commandeur der Fußartillerie außerdem auch für Reisen zur Besichtigung von Armierungsübungen und von größeren Übungen im Festungs= und Belagerungskriege;

die Regiments= und selbständigen Bataillons=Commandeure für Besichtigungsreisen nach den Garnisonen der Detachements, und zwar bei den Fußtruppen bis zu jährlich 2, bei der Kavallerie,

*) Kriegsministerial=Reskript vom 10. Dezember 1875 Nro 16626, Beilage, Ziffer 14 (Verordnungsblatt Seite 583).

der Feldartillerie und dem Train bis zu jährlich 3 Reisen, der Pionierbataillons-Commandeur außerdem für eine Besichtigungsreise gelegentlich der größeren Übungen detachierter Kompagnien;

die Commandeure von Feldartillerie-Abteilungen und die Bataillons-Commandeure der Fußartillerie für jährlich zweimalige, die Commandeure reitender Artillerie-Abteilungen für höchstens dreimalige Besichtigung detachierter Batterien oder Kompagnien.

Die Besichtigungsreisen der Sektions-Chefs für Pionier- und Trainangelegenheiten richten sich nach den Bestimmungen der Instruktionen über die besonderen Dienstverhältnisse der Ingenieure und der Artillerie.

Für die nach Vorstehendem gestatteten Inspizierungsreisen ist Reise- und Geschäftsplan seitens der kommandierenden Generale und Waffeninspecteure dem Kriegsministerium, seitens der übrigen Inspizierenden dem vorgesetzten kommandierenden General oder Inspecteur zur Genehmigung rechtzeitig einzureichen. Bei der Prüfung ist die Einschränkung der Reisen auf das dienstliche Bedürfnis im Auge zu halten.

3) Die Truppenbesichtigungen erstrecken sich regelmäßig auf alle Ausbildungszweige, abgesehen von bloßen Vor- und Hilfsübungen. Für die Vornahme dieser Besichtigungen ist zu beobachten, daß der programmäßige Ausbildungsgang nicht gestört werde; die Besichtigung des reglementarischen Exerzierens soll daher möglichst je am Schlusse der einzelnen Ausbildungsperioden stattfinden und nach Thunlichkeit durch sämtliche Vorgesetzte, welche das Resultat einer Periode besichtigen, gleichzeitig.

4) Bei Beteiligung mehrerer Vorgesetzten an einer Besichtigung bestimmt der ranghöchste, wer die Besichtigung förmlich abhalten soll. In der Regel werden die Besichtigungen in Bezug auf die Detailausbildung durch die Regiments- und selbständigen Bataillons-Commandeure, im übrigen durch die höheren Befehlshaber abzunehmen sein.

Im Falle der Verhinderung eines Regiments-Commandeurs wird dieser, insoferne nicht ein höherer Vorgesetzter statt desselben eintritt, bei der Infanterie und Kavallerie durch den etatsmäßigen Stabsoffizier, bei der Artillerie durch den eigenen Abteilungs- oder Bataillons-Commandeur vertreten; ein selbständiger Bataillons-Commandeur wird entweder durch

einen höheren Vorgesetzten oder durch den ältesten ortsanwesenden Kompagnie-Chef, im letzteren Falle jedoch nur bei den Rekruten- und Reitbesichtigungen vertreten. Sollte zum Abschluß einer Exerzierperiode kein zur Besichtigung befugter Vorgesetzter anwesend sein, so tritt an Stelle der Besichtigung ein vorstellungsmäßiges Schlußexerzieren.

5) Geruhen Seine Majestät der König eine Truppenbesichtigung vorzunehmen, so haben alle beteiligten direkten Vorgesetzten anzuwohnen.

Bei den übrigen Inspizierungen sind die ortsanwesenden Zwischenvorgesetzten zur Anwohnung verpflichtet. Die Heranziehung von Zwischenvorgesetzten nach auswärtigen Garnisonen soll nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen angeordnet werden.

Offizieren in Generalsstellung gebührt für die von ihnen abzuhaltenden Truppen-Inspizierungen, sowie bei obliegender Anwohnung einer Inspizierung Begleitung durch einen Offizier ihres Stabes oder einen besonders zugeteilten Offizier.

6) Der Empfang des besichtigenden Vorgesetzten bemißt sich nach den bezüglichen allgemeinen Bestimmungen für das Verhalten ausgerückter Truppen.*)

Die anwesenden, im Range ihm nachgehenden Zwischenvorgesetzten und Zuschauer rangieren beim Empfang am rechten Flügel der zuerst zur Vorstellung gelangenden Abteilung. Das Erscheinen zu Pferd bestimmt sich darnach, ob der Besichtigende beritten ist oder nicht.

Der Besichtigende und die direkten Vorgesetzten desselben erhalten bei Besichtigungen, einschließlich der Kompagnie, Eskadron und Batterie, einen einfachen Rapport, welcher den ausrückenden Stand berechnet und erläutert, sowie die Namen der eingeteilten Offiziere angibt, bei Besichtigungen vom Bataillon und der Abteilung aufwärts einen Frontrapport mit Zugführerzettel, vom Regiment aufwärts auch die nach der Verordnung für die größeren Truppenübungen eventuell zu fertigende Disposition.

Zum Mitabreiten oder -abgehen der Front sind außer den Zwischen- und den beiwohnenden höheren Vorgesetzten nur Generale und Offiziere anderer Armeen befugt.

---

*) Lithographiertes Kriegsministerial-Reskript vom 3. März 1874 Nro 3474.

7) Der Anzug der ausrückenden Truppe wird von dem besichtigenden Vorgesetzten bestimmt. Die Fußtruppen tragen jedoch bei allen Exerzierbesichtigungen im Garnisonsverhältnis die Hose über den Stiefeln und bis einschließlich der Bataillons-Vorstellung kein Gepäck.

Bei den am Schlusse der Übungsperioden im Garnisonsverhältnisse stattfindenden Exerzierbesichtigungen erscheinen, wenn Empfang in Parabestellung befohlen wurde*), alle beiwohnenden Offiziere in dem Dienstanzug (Waffenrock mit Epauletten und Orden, Offiziere berittener Truppen Reitbeinkleid, übrige Offiziere langes Tuchbeinkleid, Helm oder Hut), die dienstlich Beschäftigten vom besichtigenden Commandeur abwärts einschließlich der Offiziere der betreffenden Stäbe mit Schärpe, die beiwohnenden höheren Vorgesetzten nebst Begleitung und die Zuschauer ohne Schärpe.

Wenn bei solchen Besichtigungen Parabestellung nicht befohlen ist, erscheinen die beiwohnenden Vorgesetzten nebst den Offizieren ihrer Stäbe, sowie die dem Besichtigenden im Range vorgehenden Zuschauer im Anzug zum kleinen Dienst (Waffenrock oder Überrock mit Achselstücken, Beinkleid wie zum Dienstanzug, Helm oder Hut).

8) Die Kritik hält zunächst der die Besichtigung abnehmende Befehlshaber. Ob auch noch ein Tagsbefehl ergehen soll, bleibt dem anwesenden höheren Vorgesetzten anheimgegeben.

9) Die Berichte über das Ergebnis, für welche ein Schema nicht gegeben werden soll, werden regelmäßig am Schlusse der jährlichen Rundreisen von den Brigade-Commandeuren der Infanterie und Kavallerie, sowie von den Divisions-Commandeuren an die kommandierenden Generale erstattet; Brigade-Commandeure der Artillerie und die Sektions-Chefs der Waffeninspektionen berichten an die vorgesetzten Inspecteure. Letztere teilen die einlangenden Berichte über die Feldartillerie, die Ingenieurtruppen und den Train den kommandierenden Generalen mit.

Die kommandierenden Generale, der Inspecteur der Artillerie und des Trains und der Chef des Ingenieurcorps und Inspecteur der Festungen erstatten am Schlusse jeden Übungsjahres an das Kriegsministerium einen Beschaffenheitsbericht über ihren gesamten Befehlsbereich. Die bezeichneten Inspecteure geben zu-

*) Lithographiertes Kriegsministerial-Reskript vom 3. März 1874 Nro 3474, Ziffer 2.

gleich von den hiebei gemachten Bemerkungen, welche den Wirkungskreis der kommandierenden Generale berühren, diesen Kenntnis.

10) Die Anordnung von Inspizierungen aus besonderem Auftrage bleibt als Regel dem Kriegsministerium vorbehalten*).

In dringenden Fällen können auch die kommandierenden Generale, der Inspecteur der Artillerie und der Chef des Ingenieurcorps, jeder in seinem Wirkungskreise, eine bezügliche Reise anordnen oder genehmigen.

Über den Antritt außerordentlicher Inspizierungsreisen ist dem Kriegsministerium Anzeigebericht zu erstatten.

*) Hierher gehören auch die Inspizierungen durch den Inspecteur der Kavallerie (Verordnungsblatt 22 von 1882).

Nro 7066. München, 8. April 1885.

Betreff: Neues Infanterie-Casernement in Augsburg, hier dessen Benennung.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 4. ds Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das neue Infanterie-Casernement in Augsburg fortan „Prinz Carl von Bayern Kaserne" benannt werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6547. München, 9. April 1885.

Betreff: Dienstbefugnisse der kommandierenden Generale und Waffen-Inspecteure, hier Organisation des technischen Artilleriedienstes.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. März l. Js Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Ziffer 1 lit. g der mit Reskript vom 18. Januar 1882 Nro 593 — Verordnungsblatt S. 24 — bekanntgegebenen Bestimmungen dahin gefaßt werde, daß

„der Inspecteur der Artillerie und des Trains ermächtigt sein

soll, den Sektions-Chefs die selbständige Erledigung aller administrativen und technischen Angelegenheiten nicht prinzipieller Natur innerhalb der von ihm gegebenen Direktiven zu übertragen, und hienach in allen diesen Angelegenheiten eine unmittelbare Korrespondenz der Sektionen mit allen dem Kriegsministerium unterstellten Militärbehörden stattzufinden habe."

Die zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Entschließung notwendigen Änderungen der Instruktionen über die besonderen Dienstverhältnisse der Artillerie und des Trains werden demnächst durch die Zentralabteilung zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 6815. München, 9. April 1885.

Betreff: Belobung wegen Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens.

Dem Sergenten Johann Gallwitzer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, wird für die am 4. Februar l. Js mit Entschlossenheit und bei eigener Lebensgefahr vollführte Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums hiermit ausgesprochen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7196. München, 9. April 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 7. ds dem Generalarzt 1. Klasse Dr von Schröder, Corpsarzt des I. Armee-Corps, den erbetenen Abschied mit Pension

unter gebührenfreier Verleihung des Ranges als Generalmajor, zu bewilligen;

zu versetzen: den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Müller vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg als Garnisonsarzt zur Kommandantur Würzburg; — die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Mozilewsky vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh als Regimentsarzt zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge, — Dr Hauer, Garnisonsarzt der Kommandantur Augsburg, zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Dr Bocke, Regimentsarzt vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig; in gleicher Eigenschaft zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 4. Division zu beauftragen: den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Henke des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

zu befördern, und zwar: zum Generalarzt 1. Klasse: den Generalarzt 2. Klasse Dr Friedrich, Corpsarzt des II. Armee-Corps; — zum Generalarzt 2. Klasse: den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Mohr vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn als Corpsarzt des I. Armee-Corps; — zu Stabsärzten: die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Herrmann vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment im 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Dr Kölsch vom 3. Jäger-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig; — zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Baudrexl im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Dr Schuster im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann im Beurlaubtenstande den Assistenzarzt 2. Klasse von Reitz (Vilshofen); — zu Assistenzärzten 2. Klasse des Beurlaubtenstandes: die Unterärzte der Reserve Otto Edelbrock, — Dr Heinrich Willerding, — Georg Maul, — Ludwig Trier, — Maximilian Heyne — und Dr Jakob Orth (München I), — Dr Ernst Graser (Erlangen), — Gotthard Marzobtko — und Dr Oswald Pollack (Würzburg); — zu Oberapothekern des Beurlaubtenstandes: die Unterapotheker der Reserve Leonhard Nußhart (Regensburg), — Friedrich Campe (Nürnberg), — Wilhelm Diehl (Kaiserslautern), — Joseph Zetl (Ingolstadt) — und Joseph Kluespies (Augsburg);

ein Patent ihrer Charge zu verleihen: den Oberstabsärzten 1. Klasse und Regimentsärzten Dr Kühbacher des 16. Infanterie-

Regiments König Alfons von Spanien — und Dr Maiberger des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich; — dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Ferber als Regimentsarzt des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

zu charakterisieren: als Oberstabsärzte 1. Klasse: die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Mayrhofer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand — und Dr Ebenhöch des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis; — als Oberstabsärzte 2. Klasse: die Stabsärzte Dr Maximilian Vogl des Infanterie-Leib-Regiments — und Dr Wigand des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — sämtliche gebührenfrei;

am 8. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Manger des 2. Ulanen-Regiments König in den Beurlaubtenstand des Sanitäts-Corps zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Ernennung des einjährig freiwilligen Arztes Theodor Pleyer zum Unterarzt im 2. Ulanen-Regiment König, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7164. München, 8. April 1885.

Betreff: Bezeichnung der Postsendungen an Soldaten.

Gemäß der Ausschreibung im Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die K. Bayerischen Verkehrsanstalten Nro 11 vom lfdn Jahre — Seite 120 — können Sendungen an die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, soweit dieselben Anspruch auf Portovergünstigung haben, für die Folge entweder wie bisher handschriftlich mit dem vorgeschriebenen Vermerke vom Absender versehen oder von demselb

mit kleinen Zetteln von weißem oder gelbem Papiere beklebt werden, auf welchen die Bezeichnung „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ in schwarzem Druck hergestellt ist.

Diese Zettel können für alle derartigen an Soldaten 2c. 2c. gerichteten Sendungen Verwendung finden; bei Postanweisungen und Begleitadressen zu Paketsendungen müssen dieselben in den für die Adresse bestimmten Raum geklebt werden.

Mit der Abgabe solcher Zettel haben sich die K. Postanstalten jedoch nicht zu befassen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 7210. München, 9. April 1885.

Betreff: Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen, hier Abänderung zu § 18.

Unter Abänderung der Anmerkung 1 zu § 18 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen vom 16. Juli 1881 bestimmt das Kriegsministerium, daß die Quittungen der von ihrer Garnison abwesenden nicht regimentierten Offiziere 2c. über Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß 2c. fernerhin von demjenigen Orte auszustellen sind, an welchem der Geldempfang stattfindet.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Vogl, Oberstlieutenant. **Lechner,** Geheimer Kriegsrat.

Notiz.

Gedruckte Zettel mit der Bezeichnung „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ können bei H. F. Dauth in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 14. April 1885.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahre 1885/86; c) Haupt-Militär-Etat für 1885/86, hier die Mittel für Übungs- rc. Zwecke; d) Dienstanweisung für die Brückentrains eines Armee-Corps, hier Änderungen.

Nro 7563. München, 14. April 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 11. ds den Kriegs-Minister, General der Infanterie Ritter von Maillinger, seiner Bitte entsprechend von der Leitung Allerhöchstihres Kriegsministeriums zu entheben, und denselben in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste vom 1. Mai dieses Jahres an mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Generalmajor Ritter von Murmann, Chef des Gendarmerie-Corps, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen und demselben in Allergnädigster Anerkennung seiner nahezu fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste den Charakter als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz" gebührenfrei zu verleihen;

den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen:

dem Hauptmann Schöller à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktions-Assistenten der Gewehrfabrik, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major;

dem Premier-Brigadier Schönauer der Leibgarde der Hartschiere, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister;

dem Premier-Lieutenant Rüßler des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, diesem unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste;

den nachgesuchten Abschied zu erteilen: den Angehörigen des Beurlaubtenstandes, Second-Lieutenants Schwerdtfeger des Infanterie-Leib-Regiments, — Weindler des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Englert des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Mahla des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — Oberapotheker Johann Schmitt (Landshut) — und Veterinär 1. Klasse Horn (Vilshofen);

zu ernennen:

zum Chef des Gendarmerie-Corps den Obersten von Hellingrath, Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

zum Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter den Obersten Freiherrn von Lurz, Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zum Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Major Reber, etatsmäßigen Stabsoffizier;

zum Direktions-Assistenten bei der Gewehrfabrik den Second-Lieutenant Angerer des 3. Jäger-Bataillons, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu versetzen:

den Oberstlieutenant Mayr à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold als Abteilungs-Commandeur in das 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

den Major Behe, Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, als etatsmäßigen Stabsoffizier in das 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu Hauptleuten zu befördern:

im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter die Premier-Lieutenants Lobenhoffer als Batterie-Chef — und Freiherr von Neubeck, kommandiert zum Generalstabe, überzählig,

im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Premier-Lieutenant Böck des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn als Batterie-Chef;

ferner am gleichen Tage dem Hauptmann Jahn, Batterie-Chef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, den erbetenen Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Sekretariats-Assistenten Wörner zum Sekretär bei der Intendantur des I. Armee-Corps — und den Bureau-Diätar Eduard Ulsamer zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur des II. Armee-Corps zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Kommandierung des Second-Lieutenants Vogl des 11. Infanterie-Regiments von der Tann vom 1. k. Mts ab zur Intendantur des I. Armee-Corps auf die Dauer eines Jahres.

Kriegs-Ministerium.

Auf Befehl:
Frh. v. Godin,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7146. München, 10. April 1885.

Betreff: Übungen der Ersatzreservisten im Etatsjahre 1885/86.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. April l. Js Allergnädigst zu verfügen geruht, daß im Etatsjahre 1885/86 aus der Ersatzreserve I. Klasse

2500 Mann zu einer ersten (10 wöchigen),
1500 Mann zu einer zweiten (4 wöchigen) und
1200 Mann zu einer dritten (14 tägigen)

Übung einzuberufen und die weiter nötigen Ausführungsbestimmungen durch das Kriegsministerium zu treffen seien; ferner,

daß jenen Stabsoffizieren oder an Stelle solcher fungierenden Hauptleuten, welchen da, wo mehr als eine Ersatzreserve-Kompagnie desselben Regiments am gleichen Übungsorte sich befinden, die Aufsicht über diese Kompagnien übertragen ist, für diesen Dienstbereich die Disziplinarstrafgewalt in dem für den Commandeur eines nicht selbständigen Bataillons festgesetzten Umfange und zwar auch für die Folge beigelegt werde.

Hienach wird nun bestimmt:

1) Es sind einzuziehen per Armee-Corps:

a) zu einer ersten (10 wöchigen) Übung:

bei der Infanterie	1040	Mann,
bei den Jägern	60	" ,
bei der Fußartillerie	100	" ,
bei den Pionieren	50	" ;

b) zu einer zweiten (4 wöchigen) Übung:

bei der Infanterie	600	Mann,
bei den Jägern	30	" ,
bei der Fußartillerie	70	" ,
bei den Pionieren	50	" ,

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Étatsjahre 1884/85 zum erstenmal geübt haben;

c) zu einer dritten (14 tägigen) Übung:

bei der Infanterie	500	Mann,
bei den Jägern	20	" ,
bei der Fußartillerie	50	" ,
bei den Pionieren	30	" ,

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1882/83 zum erstenmal geübt haben.

Bei der Auswahl der für die Pioniere zu gestellenden Ersatzreservisten ist auf besonders kräftige Körperkonstitution, sowie auf solche bürgerliche Berufsarten, welche der Ausbildung zum Pionier förderlich sind, zu rücksichtigen.

2) In die vorbezeichnete Dauer ist der Eintreffetag am Übungsorte und der Entlassungstag miteingerechnet.

3) Die Übungen der Infanterie und Jäger werden durch die General-Kommandos, jene der übrigen Waffen durch die Waffen-Instanzen nach Maßgabe der beifolgenden Bestimmungen für die Ausbildung der Ersatzreservisten I. Klasse 2c. geleitet.

4) Für die 10 wöchige Übung wird im besonderen Folgendes bestimmt:

a) Die übenden Ersatzreservisten werden im allgemeinen bei der Infanterie in 1 Kompagnie bei jedem Regiment, bei der Fußartillerie und bei den Pionieren in 1 Kompagnie bei jedem Bataillon und bei den Jägern in 1 Kompagnie bei je einem Jäger-Bataillon jeden Armee-Corps formiert. Doch wird der Inspektion der Artillerie und des Trains anheimgestellt, eine geringere Zahl entsprechend stärkerer Kompagnien zu formieren.

b) Als Übungsorte sind die betreffenden Garnisonsorte festzusetzen; die Übungen der Fußartillerie jedoch haben auf dem Lechfelde stattzufinden.

Den General-Kommandos bleibt es indes anheimgestellt, von den sub 4 a und b gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls die lokalen Verhältnisse dies besonders wünschenswert erscheinen lassen.

c) Die Zeit für die Übungen aller Waffen ist, soweit es unter Berücksichtigung des § 15 A 3 der Kontroll-Ordnung und des § 18 A 2 der Landwehr-Ordnung angängig ist, durch die General-Kommandos auf die Herbstmonate festzusetzen und zwar so, daß die Übungen mit der Einstellung der Rekruten beendet sind.

Gleichzeitig ist eventuell eine Nachübung anzusetzen (conf. § 18 A 2 und 3 der Landwehr-Ordnung.) Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abteilungen zu formieren sind, bestimmen die General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen.

5) Die zu einer zweiten (4 wöchigen) Übung bezw. Nachübung einzuberufenden Ersatzreservisten sind, soweit angängig, während der letzten 4 Wochen der für die 10 wöchige Übung bezw. Nachübung festgesetzten Zeit einzuziehen. Dieselben sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formieren, bei den Jägern, der Fußartillerie und den Pionieren aber den vorhandenen Ersatzreserve-Kompagnien zuzuteilen.

6) Die zu einer dritten (14 tägigen) Übung einzuberufenden Ersatzreservisten sind bei der Fußartillerie in die bereits vorhandenen Übungskompagnien und zwar während der fünften und sechsten Woche der ersten Übung, bei den übrigen Waffen grundsätzlich in die Linienkompagnien einzureihen und ist hierzu

bei der Infanterie und den Jägern, soweit angängig, die zur Ausbildung im Felddienste geeignetste Zeit zu wählen.

Eine etwaige Nachübung hat nur für Mannschaften der Fußartillerie und Pioniere, nach Anordnung der obersten Waffen-Instanzen, stattzufinden.

7) Befinden sich mehr als eine Ersatzreserve-Kompagnie desselben Regiments in derselben Garnison, so sind dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des ältesten Hauptmanns zu unterstellen.

Zur Beaufsichtigung der sämtlichen auf dem Lechfelde übenden Ersatzreserve-Kompagnien der Fußartillerie ist ein Stabsoffizier dieser Waffe dorthin zu beordern, welchem ein Zahlmeister-Aspirant, ein Schreiber und 1 Mann als Ordonnanz beigegeben werden kann.

8) An Personal von der Linie sind zu kommandieren:

a) Zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Infanterie bei 10 wöchiger Übung:

1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,
2 Second-Lieutenants (für einen derselben eventuell 1 Vizefeldwebel als Offiziersdienstthuer),
1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebelsdienstthuer,
7 Unteroffiziere bezw. Unteroffiziersdienst thuende Gefreite,
7 Gefreite.

Für Kompagnien, welche die Stärke von 106 Ersatzreservisten überschreiten, kann die Zahl der Unteroffiziere (bezw. Unteroffiziersdienst thuenden Gefreiten) und Gefreiten auf je 8, für Kompagnien von mehr als 117 Ersatzreservisten auf je 9 durch die General-Kommandos erhöht werden.

b) Zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Infanterie 4 wöchiger, dann zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Fußartillerie und der Pioniere 10 wöchiger Übung:

1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,
2 Second-Lieutenants (für einen derselben eventuell 1 Vizefeldwebel als Offiziersdienstthuer),
1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebelsdienstthuer,
6 Unteroffiziere bezw. Unteroffiziersdienst thuende Gefreite,
6 Gefreite.

Mit dem Eintreffen der zur zweiten Übung einzuziehenden Ersatzreservisten ist das vorstehende Ausbildungspersonal

bei der Fußartillerie um

2 Unteroffiziere, bezw. Unteroffiziersdienst thuende Gefreite,
2 Gefreite,

bei den Pionieren um

1 Second-Lieutenant,
3 Unteroffiziere bezw. Unteroffiziersdienst thuende Gefreite,
3 Gefreite

zu verstärken.

Werden gemäß Ziffer 4 **a** bei der Fußartillerie im ganzen weniger als 4 Kompagnien formiert, so ist das Ausbildungspersonal für dieselben durch die Inspektion der Artillerie und des Trains festzusetzen; jedoch dürfen hiebei die Grenzen der nach Vorstehendem für 4 Kompagnien sich berechnenden Gesamtzahl an Ausbildungspersonal nicht überschritten werden.

c) Zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie der Jäger:

1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,
1 Second-Lieutenant,
1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebelsdienstthuer,
5 Oberjäger bezw. Oberjägersdienst thuende Gefreite,
5 Gefreite.

Nach Eintreffen der zur zweiten Übung einzuziehenden Ersatzreservisten ist das voraufgeführte Ausbildungspersonal bis auf die **sub** 8 **a** angegebene Höhe **pro** Kompagnie zu verstärken.

d) Anläßlich der Einreihung der Ersatzreservisten dritter Übung in die Übungskompagnien bei der Fußartillerie kann das Ausbildungspersonal der letzteren nach Anordnung der Inspektion der Artillerie und des Trains auf die **sub** 8 **a** angegebene Höhe verstärkt werden. Sind weniger als im ganzen 4 Kompagnien formiert, so erfolgt diese Verstärkung des Ausbildungspersonals derselben unter sinngemäßer Beobachtung der hiefür **ad** 8 **b** gegebenen Bestimmung.

e) Außerdem in das Lager Lechfeld zu den Übungen der Fußartillerie:

1 Assistenzarzt,
2 Lazaret- oder Unterlazaretgehilfen;

dann für die letzten 14 Tage der Übung:

1 Feuerwerksoffizier,
1 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker;



ferner für die Schießübung während der 3. Übungsperiode:
2 Feuerwerker.

Jeder Kompagnie der Fußartillerie ist ein Schlosser zuzuteilen. Auch darf nach Beendigung der Übung ein Teil des Ausbildungspersonals auf 1 — 2 Tage zur Verpackung und Absendung der benützten Waffen ꝛc., sowie zur Übergabe der Utensilien im Lager Lechfeld zurückgelassen werden.

f) Spielleute und Handwerker sind nach Bedarf heranzuziehen.

9) An Zulagen erhalten:

a) das für die Dauer der 10 wöchigen Übung kommandierte Personal:
der Premier-Lieutenant als Kompagnieführer . . 70 ℳ,
der Second-Lieutenant bezw. Offiziersdienstthuer . 40 „ ,
der Feldwebelsdienstthuer . . . . 24 „ ,
der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier . . . . 15 „ ;

b) das nur für die 4 wöchige, bezw. 14 tägige Übung kommandierte Personal:
der Premier-Lieutenant als Kompagnieführer . . 40 ℳ,
der Second-Lieutenant bezw. Offiziersdienstthuer . 24 „ ,
der Feldwebelsdienstthuer . . . . 15 „ ,
der Unteroffizier oder Gefreite als Unteroffiziersdienstthuer . . . . 6 „ ;

c) das außerdem nach dem Lager Lechfeld kommandierte Personal:
der Assistenzarzt . . . . 40 ℳ,
der Feuerwerksoffizier . . . . 24 „ ,
der Zahlmeister-Aspirant . . . . 15 „ ,
der Oberfeuerwerker . . . . 15 „ ,
der Feuerwerker . . . . 6 „ ,
der Schreiber (Unteroffizier oder Gefreite) . . . 15 „ ,
der Lazaretgehilfe . . . . 6 „ .

Wird bei der Fußartillerie das zur 4 wöchigen Übung kommandierte Personal außerdem auch zu der unmittelbar vor derselben stattfindenden 14 tägigen Übung herangezogen, so sind für dasselbe nur die einmaligen unter b und c bezeichneten geringeren Sätze zuständig.

Soferne aus den zu Nachübungen eingezogenen Ersatzreservisten besondere Abteilungen formiert werden, sind dem hiezu etwa kommandierten, nach Anhalt der Übungsstärken seitens der General-

Kommandos, bezw. Waffen-Instanzen zu bemessenden Ausbildungspersonal die unter a und b ausgeworfenen Zulagen gleicherweise zuständig.

10) Die Kompagnieführer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Übung in Gemäßheit der Ziffer 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 17. August 1878 Nro 11419 (Verordnungsblatt S. 328) eine leichte Ration und — soferne nicht in Baracken Unterkunft gewährt wird — den Stallservis.

11) Über die an Stelle des abkommandierten Ausbildungspersonals zu den Linien-Truppenteilen einzuziehenden übungspflichtigen Offiziere und Mannschaften ist durch Kriegsministerial-Reskript vom 26. März 1885 Nro 6042 sub A 3 bezw. B II 11 (Verordnungsblatt S. 87 bezw. 91) Bestimmung getroffen.

12) Der Sanitätsdienst ist von den Ärzten und Lazaretgehilfen des betreffenden Truppenteils mitzuversehen. Bezüglich der Fußartillerie ist in Ziffer 8 e das Nähere verfügt.

Bei etwa weiter eintretender Benützung des Lagers Lechfeld sind entsprechende Anträge zu stellen.

13) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppenteile zu erfolgen und wird denselben hiefür die im § 176 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gedachte Entschädigung — für die 10 wöchige Übung auf 3, für die 4 wöchige bezw. 14 tägige auf 1½ Monate — gewährt.

14) Die Waffen sind den Augmentationsbeständen zu entnehmen. Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung dieser Waffen hat durch die Truppen-Büchsenmacher zu erfolgen.

An Waffenreparaturgeld erhalten die Truppen für jeden Ersatzreservisten:

a) bei einer 10 wöchigen Übung . . . . . 49 Pfennig,
b) „ „ 4 „ bezw. 14 tägigen Übung 27 „ .

Die Büchsenmacher erhalten für die mit Instandhaltung bezw. Instandsetzung der qu. Waffen verbundenen baren Auslagen einmalige Pauschsummen ad a von 18, ad b von 6 Pfennig.

15) An Munition werden für jeden Ersatzreservisten gewährt:

Welcher Waffengattung	Bei der I. Übung				Bei der II. Übung				Bei der III. Übung			
	Patronen		Zielmunition		Patronen		Zielmunition		Patronen		Zielmunition	
	scharfe	Platz=	fertige	in Materialien	scharfe	Platz=	fertige	in Materialien	scharfe	Platz=	fertige	in Materialien
Infanterie	40	25	10	—	40	25	10	—	25	25	—	—
Jäger	55	25	10	—	50	25	10	—	40	25	—	—
Fußartillerie	8	5	—	—	8	5	—	—	—	—	—	—
Pioniere	8	10	—	5	8	10	—	5	8	10	—	5

Bei der Infanterie und den Jägern ist die Zielmunition von den bezüglichen Truppenteilen fertig zu liefern und denselben hiefür das von den Ersatzreservisten verschossene und wieder aufgefundene Blei als Äquivalent zu überlassen.

Außerdem werden jedem Pionier=Bataillon zur Einübung der Ersatzreservisten im Feldmineurdienste gewährt:

Schießwolle:

Paraffinierte Zündungskörper . . .	50	Stück	150 Prismen,
Ladungskörper	100	„	
Sprengpatronen	5	„ ,	
Bohrpatronen	20	„ ;	

Minenpulver . . . . . . 50 kg ;

Zündmittel:

Sprengkapseln	30	Stück,
Zündpatronen	20	„ ,
Bickfordsche Zündschnur	20	m .

Die nach den Übungen vorhandenen Patronenhülsen und Packschachteln, sowie auch das Blei bei den Ersatzreservisten der Fußartillerie und Pioniere sind sämtlich unentgeltlich an das Hauptlaboratorium abzuliefern. Hinsichtlich der Kontrolle über die abgegebenen Materialien wird auf § 16,9 des Übungsmunitions=Etats Bezug genommen.

Die Hülsen können, ohne daß die Zündhütchen aus denselben entfernt sind, und im ungereinigten Zustande, an das Hauptlaboratorium zurückgegeben werden.

In betreff der Geschützmunition für die Übungen der Ersatzreservisten der Fußartillerie erfolgt besondere Bestimmung.

16) An Selbstbewirtschaftungsfonds werden gewährt: auf die Dauer der 10 wöchigen Übung für jeden Mann:

a) Allgemeine Unkosten . . . . 77 ₰,
b) Scheibengeld:
   bei der Infanterie und den Jägern . . . . . 30 ₰,
   " " Fußartillerie und den Pionieren . . . 10 ₰,
c) Bureaugeld . . . . 30 ₰.

Schießprämien werden nicht gezahlt.

Für die 4 wöchige, bezw. 14 tägige Übung werden die in den §§ 82 u. ff. bezw. Beilage 2 und 3 zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden für die Übungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze, jedoch mit der Maßgabe gewährt, daß auch hier (wie bei der ersten Übung) das Waffenreparaturgeld außer Ansatz bleibt.

17) Naturalquartiere für die Ersatzreservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.

18) Die Zahlung und Verrechnung sämtlicher Gebührnisse hat nach Maßgabe der im Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden in betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.

19) Durch Inspizierungen der Ersatzreservisten dürfen besondere Kosten nicht erwachsen.

20) Das Kriegsministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:

a) sobald als angängig einer Meldung über die Übungstermine aller in Betracht kommenden Waffen seitens der K. General-Kommandos;
b) zum 10. Dezember l. Js einem kurzgefaßten Berichte der K. General-Kommandos und Waffen-Instanzen über die Anordnung und das Resultat der 14 tägigen Übung. Gleichzeitig sind etwaige Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres zur Sprache zu bringen.

Hiebei wird bemerkt, wie eine vierte (gleichfalls 14 tägige) Übung zum erstenmal für das Jahr 1886/87 in Aussicht genommen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Bestimmungen
für die Ausbildung der Ersatzreservisten I. Klasse im Etatsjahr 1885/86.

1) Die übungspflichtigen Ersatzreservisten I. Klasse sollen im Frieden in verschiedenen Übungsperioden soweit ausgebildet werden, daß sie zunächst in die Ersatztruppenteile eingereiht und dort einer erneuten Ausbildung unterzogen, im Bedarfsfalle früher als dies nach der bisherigen Organisation möglich sein würde, den Feldtruppen als Ersatz nachgesandt werden können.

Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu teil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formierten Truppenteils ihre Funktionen zu erfüllen.

2) Turnen am Gerät und Bajonettfechten sind von den Übungen auszuschließen, auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.

3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Übungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen.

Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im § 8 der Schießinstruktion hingewiesen.

4) In der letzten Zeit der ersten Übungsperiode ist bei der Infanterie das Exerzieren der Kompagnie auf dem Exerzierplatz und im Terrain zu üben.

Mit denjenigen Mannschaften der Infanterie, welche zu einer zweiten (4 wöchigen) Übung eingezogen werden, sind zunächst Wiederholungen des bei der ersten Übung Erlernten vorzunehmen. Demnächst sind die betreffenden Dienstzweige angemessen zu erweitern. Während der letzten Zeit können die Mannschaften beider Kategorien für die Übungen auf dem Exerzierplatze und im Terrain auch bei der Infanterie in Kompagnien zusammengestellt werden.

Außerdem hat in beiden Übungsperioden eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes stattzufinden.

Exerzieren im Bataillon, Formation von kriegsstarken Kompagnien hat nicht stattzufinden.

Während der dritten (14 tägigen) Übung ist hauptsächlich die Ausbildung im Feldbienste und im Schießen, namentlich auch im gefechtsmäßigen Schießen zu betreiben.

5) Für die Ausbildung der Ersatzreservisten der Fußartillerie und der Pioniere treffen die Inspektionen der Artillerie und des Trains, bezw. des Ingenieur-Corps und der Festungen nähere Bestimmung.

6) Für die Schießübungen der Infanterie und Jäger sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Übung	Anzahl der Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
			I. Übungsperiode (40 Patronen).		
1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.[2])
2	5	100	stehend aufgelegt	Schulscheibe	5 Treffer, 4 Mannsbreiten, 2 Spiegel, 30 Ringe.
3	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
4	5	150	liegend freihändig	Schulscheibe mit aufgeklebter Kniescheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
5	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Rumpfscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
6	5	200	knieend	Figurscheibe	2 Figuren.
7	5	400	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe mit 3 auf die mittleren Mannsbreiten aufgeklebten Figurscheiben	3 Treffer, 2 Figuren.

Anmerkungen: 1) Die Übungen 1—5 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 6 und 7 im Anzuge der Hauptübung geschossen.

2) Zur Erfüllung der bei Übung 1 gestellten Bedingung kann die Zahl von 5 Patronen überschritten werden, jedoch nur in dem Maße, daß für jede der Übungen 2 bis 7, bei welchen Bedingungen nicht zu erfüllen sind, 5 Patronen pro Kopf zur Verfügung bleiben.

3) Etwa am Schlusse noch vorhandene Patronen sind zur Wiederholung der einen oder der anderen Übung zu verwenden.

Nr. der Übung	Anzahl der Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.

II. Übungsperiode (40 Patronen).

Nr. der Übung	Anzahl der Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.[2])
2	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Brustscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Figur.
4	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Rumpfscheibe	4 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Figur.
5	5	200	knieend	Kniescheibe	1 Figur.
6	5	500	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe	2 Treffer.
7	Rest der Patronen			Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach § 16 A der Schießinstruktion.	

Anmerkungen: 1) Die Übungen 1—3 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 4—6 im Anzuge der Hauptübung geschossen.

2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf höchstens 10 Patronen zu verwenden, auch wenn hiermit die Bedingung noch nicht erfüllt sein sollte.

III. Übungsperiode (25 Patronen).

Nr. der Übung	Anzahl der Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.[2])
2	5	100	stehend aufgelegt	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach § 16 A der Schießinstruktion.			
4	10	Gefechtsmäßiges Abteilungsschießen nach § 16 B der Schießinstruktion.			

Anmerkungen: 1) Die Übungen 1 und 2 werden im Anzuge der Vorübung geschossen.

2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf nur 5 Patronen zu verwenden.

7) Für die Schießausbildung der Jäger haben die vorstehend sub Ziffer 6 I und III gegebenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß die überschießenden Patronen zu besonderen Übungen nach näherer Anordnung der Bataillons-Commandeure zu verwenden sind.

8) Die Bestimmungen für die Schießausbildung der Ersatzreservisten der Fußartillerie und Pioniere werden den betreffenden obersten Waffen-Instanzen überlassen.

Während der III. Übungsperiode findet bei der Fußartillerie eine Schießübung mit dem Gewehre nicht statt.

9) Zum Garnisons-Wachdienst dürfen die übenden Ersatzreservisten der Infanterie und Jäger nur ein- bis zweimal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden; diejenigen der Fußartillerie und der Pioniere sind ganz davon zu befreien.

Nro 7209. München, 11. April 1885.

Betreff: Haupt-Militär-Etat für 1885/86, hier die Mittel für Übungs- ꝛc. Zwecke.

Das Kriegsministerium bestimmt hiermit vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Haupt-Militär-Etats pro 1885/86:

1) An Bureaugeld und zu kleinen Ausgaben sind fortan zuständig und unter Kapitel 11 Titel 18 zu verrechnen:

a) für die Kavallerie-Übungsreise eines Armee-Corps 25 ℳ — (der § 14 Absatz 3 der „Administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen" vom 26. Februar 1879 — Verordnungsblatt Seite 108 — wird hierdurch abgeändert);

b) für den Leiter einer Übung im Festungskriege 40 ℳ;

c) für eine zu Übungszwecken formierte Kavallerie-Division 108 ℳ;

d) für den Leiter von Übungen mehrerer Kavallerie-Divisionen 180 ℳ

2) Die bisher aus verschiedenen Etatstiteln bestrittenen Ausgaben für Gefechts- und Schießübungen im Terrain werden nunmehr in einem einzigen Fonds vereinigt, welcher für sich allein den Titel 21 des Kapitels 11 bildet und übertragungsfähig ist.

Über die Verwendung und Verrechnung der aus diesem Fonds gewährten Mittel, welche fortan durch den Etat der Corps-Zahl-

ungsstellen vom Kapitel 11 zur Anweisung kommen werden, enthalten die nachstehenden Bestimmungen das Nähere.

Das Reskript vom 20. März 1883 Nro 3921 — Verordnungsblatt Seite 97/100 — und die zu demselben erlassenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

3) Der bisherige Titel 21 des Kapitels 11 — Sonstige vermischte Ausgaben — erhält die Nummer 22. Bei diesem Titel sind die Kosten für die durch Reskript vom 14. März l. Js Nro 4561 genehmigte leihweise Beschaffung der zum Wiegen der Kavallerie-Rekruten erforderlichen Wagen zu verrechnen. Die aus demselben den Truppen überwiesenen Zuschüsse (Zuschüsse zu den Hufbeschlags- und Pferdearzneigelderfonds, Beihilfen behufs Auffrischung der bei den Fußtruppen vorrätig zu haltenden Hufeisen, Zuschüsse für Turn- 2c. Gerätschaften) werden fortan zur Selbstbewirtschaftung gewährt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Bestimmungen
über Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain.

Zweckbestimmung.

1) a) Die für Gefechts- und Schießübungen im Terrain gewährten Mittel sollen in erster Linie den Infanterie- und Jäger-Truppenteilen derjenigen Garnisonen, bei denen die Örtlichkeit Übungen im Terrain erschwert, die Möglichkeit geben, sich im Felddienst und Schießen im Terrain auszubilden.

Nach Erfüllung dieses Hauptzweckes können die noch verfügbaren Mittel nach Ermessen bezw. mit Genehmigung der General-Kommandos verwendet werden:

b) zu Felddienstübungen gemischter Detachements derselben Garnison bezw. benachbarter Garnisonen, sowie

c) zu taktischen Übungsreisen der Offiziere der Infanterie-Truppenteile.

Behufs Erreichung des Zweckes ad b ist es auch gestattet, kleinere Kavallerie-Detachements (nicht ganze Eskadrons) zeitweise in diejenigen Infanterie-Garnisonen heranzuziehen, welche nicht gleichzeitig Kavallerie-Garnisonen sind. Bei den taktischen Übungsreisen sind nur einfache taktische Fragen und Verhältnisse zu berühren. Der Gang derselben ist daher keineswegs nach dem Muster der Generalstabs-Übungsreisen zu gestalten und gilt als Voraussetzung, daß eine besonders sachgemäße Leitung hinreichende Vorteile für die Ausbildung der teilnehmenden Offiziere erwarten läßt.

Verteilung.

2) Für die unter 1 erwähnten Zwecke erhalten die General-Kommandos alljährlich Pauschsummen, welche sie nach ihrem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der Garnisons- und sonstigen Verhältnisse weiter zu verteilen haben. Unter Umständen wird es sich empfehlen, nicht allen Truppenteilen in demselben Jahr bezügliche Mittel zu überweisen, besonders dann, wenn von dem Zusammenhalten der bereiten Mittel zu Gunsten einzelner Stellen ein ausgiebiger Nutzen erwartet werden darf. Als durchgehender Grundsatz für die Verwendung der fraglichen Mittel bleibt zu beachten, daß eine Zersplitterung — besonders bei den Übungen gemischter Detachements und den taktischen Übungsreisen — vermieden wird.

Verwendung.

3) a) Die durch den Haupt-Militär-Etat (Kapitel 11 Titel 21) zur Verfügung gestellten Mittel werden voll auf die General-Kommandos verteilt; weitere Gewährungen sind somit ausgeschlossen. Die in einem Jahre nicht verwendeten Beträge verbleiben den General-Kommandos für die gleichen Zwecke des nächsten Etatsjahres. Erlöse für Gegenstände, welche aus den in Rede stehenden Mitteln beschafft sind, kommen letzteren gleichfalls zu gute. Etwaige Überschreitungen der zur Verfügung gestellten Beträge müssen von den Truppen selbst gedeckt werden; ihre Anrechnung auf die gleichen Mittel des nächsten Jahres ist unzulässig.

Die vorerwähnte Übertragungsfähigkeit gibt die Mög-

lichkeit, durch Einschränkung der Übungen in dem einen Etatsjahre die Mittel zu gewinnen, um in dem nächsten Etatsjahre desto umfangreichere und lehrreichere Übungen abzuhalten. Die Entscheidung hierüber liegt den General-Kommandos ob, wie denn dieselben auch darüber zu befinden haben, ob und inwieweit den einzelnen Truppenteilen die von ihnen gemachten Ersparnisse zu belassen sind. Eine mehrjährige Anhäufung von Geldern ist jedoch grundsätzlich zu vermeiden.

b) Aus den Mitteln sind sämtliche, aus Anlaß der unter 1 erwähnten Übungen entstehenden Ausgaben zu bestreiten, also auch die Ausgaben an Kommandozulage, Zuschüssen zur Viktualienverpflegung, Manöverkosten, Servis, Reisekosten und Tagegeldern, Vorspanns- und Transportkosten. Die Beschaffungen von Munition und Handwerkszeug ꝛc. sind nicht zulässig, ebensowenig die Anlage permanenter Einrichtungen auf Schießständen, sowie die Beschaffung solcher Gegenstände, welche nicht ausschließlich zur Verwendung für die angedeuteten Zwecke bestimmt sind, die Beschaffung von Schießscheiben und Feuerwerkskörpern zur Darstellung gefechtsmäßiger Ziele nur dann, wenn die für solche Ausgaben in erster Linie bestimmten Fonds (Scheibengelder, Geldvergütung für wieder aufgefundenes Blei ꝛc.) hiefür nicht ausreichen.

c) Das Beziehen von Cantonnements oder Bivouacs und die Benützung des Artillerie-Schießplatzes nebst zugehörigem Barackenlager nach Maßgabe der Vorschrift für die Überweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ꝛc. ist gestattet.

d) Bedingen die Übungen eine Abwesenheit von der Garnison während auch nur einer Nacht, so sind für Offiziere und Mannschaften dieselben Gebührnisse wie bei den Herbstübungen zuständig. Die Mannschaften erhalten die große Viktualienportion ferner dann, wenn die Rückkehr in die Garnison am Tage des Ausrückens nach mehr als 12 stündiger Abwesenheit erfolgt.

e) Die Benützung der Eisenbahn bei den Hin- und Rückmärschen ist statthaft und zwar:

mit Genehmigung der General-Kommandos

bei den Gefechts- und Schießübungen im Terrain, soferne

Mehrkosten gegenüber dem Fußmarsch nicht entstehen und die dadurch erzielte Zeitersparnis als im Interesse der Ausbildung liegend erachtet wird;

mit Genehmigung des Kriegsministeriums bei den Feldbienstübungen gemischter Detachements in besonders zu begründenden Ausnahmefällen.

f) Bei den taktischen Übungsreisen erfolgt die Gewährung der Gebührnisse nach Maßgabe der „Administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen“ (Verordnungsblatt 1879 — Seite 105/108 —).

Liquidierung.

4) Für jede der unter 1 erwähnten Übungen wird besonders liquidiert, über sämtliche Ausgaben jedoch nur eine Liquidation aufgestellt. Die in den einzelnen Reglements zc. enthaltenen Festsetzungen über Zuständigkeit und Justifizierung der Ausgaben u. s. w. erleiben hierdurch keine Änderung. Die Prüfung dieser Liquidationen, sowie die Anweisung auf die Corps-Zahlungsstellen erfolgt durch die zuständigen Intendanturen, welche auch darüber zu wachen haben, daß die Verrechnung der entstandenen Ausgaben in dem entsprechenden Rechnungsjahre stattfindet.

Die Höhe der angewiesenen Kosten für jede der unter 1 erwähnten Übungsarten haben die General-Kommandos dem Kriegsministerium zum 1. Mai jeden Jahres anzumelden.

Nro 6876. München, 10. April 1885.

Betreff: Dienstanweisung für die Brückentrains eines Armee-Corps, hier Änderungen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden Abänderungen zur Dienstanweisung für die Brückentrains eines Armee-Corps zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 25. April 1885.

Nro 7459. München, 17. April 1885.

Betreff: Aufstellung des Haupt-Militär-Etats 1885/86, hier das Kriegsarchiv.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 10. d. Mts Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das beim Generalstabe bestehende heeresgeschichtliche Bureau die Benennung „Kriegsarchiv“ annehme und vorerst in provisorischer Weise eingesetzt bleibe.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7197. München, 17. April 1885.

Betreff: Armee-Museum, hier die Unterstellung desselben unter den Generalstab.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 7. d. Mts Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Armee-Museum dem Generalstabe unterstellt werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 5038. München, 18. April 1885.

Betreff: Unterschrifts- ꝛc. Beglaubigungen.

Im letzten Absatz der Vollzugsbestimmungen zu den §§ 5—7 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872 „die Verehelichung der Militärpersonen und Zivilbeamten der Militärverwaltung betreffend" — Verordnungsblatt S. 543, Zeile 4 und 5 von oben — sind die Worte „und einem Auditeur" zu streichen.

Hiezu wird bemerkt, daß die Unterschrifts- und Abschrifts- ꝛc. Beglaubigungen in Dienstsachen überhaupt von jeder Militärbehörde vorgenommen werden können, welche ein eigenes Siegel führt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7352. München, 19. April 1885.

Betreff: Einarbeitung neuernannter Landwehrbezirks-Adjutanten.

Behufs Einarbeitung neuernannter Landwehrbezirks-Adjutanten können die Vorgänger derselben, soferne sie dem aktiven

Dienststande angehören, noch auf einen Monat bei den betreffenden Landwehrbezirks-Kommandos als zur Dienstleistung kommandiert belassen werden.

Während dieses Kommandos ist eine Zulage von 30 ℳ zuständig.

Die fraglichen Kommandierungen haben nur im wirklichen Bedürfnisfalle stattzufinden und bleiben die bezüglichen Entscheidungen den General-Kommandos überlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7458. München, 24. April 1885.

Betreff: Equitationsanstalt, hier deren Reorganisation.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. ds

1) den in der Anlage I enthaltenen organischen Bestimmungen für die Equitationsanstalt, mit der Wirkung vom 1. Oktober l. Js ab, die Genehmigung zu erteilen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa hiezu erforderlich werdende Erläuterungen, Zusätze und Änderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen,

2) zu befehlen geruht, daß
   a) die Equitationsanstalt vom 1. Oktober l. Js ab auf den in der Anlage II enthaltenen Stand an Offizieren, Beamten, Mannschaften und Pferden gebracht werde,
   b) die käufliche Abgabe von Pferden aus dem Stande dieser Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs zum Remontierungs-Reglement aufzuhören habe, daß dagegen die Kavallerie-Regimenter alljährlich je 1 Pferd — erstmals vom 1. Oktober d. Js ab — zu diesem Zweck bereit stellen

für jene Offiziere ꝛc., welche bisher an die Equitations-anstalt gewiesen waren.

Die Vollzugsbestimmungen folgen in Anlage III.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Anlage I zum Kriegsministerial-Reskript vom 24. April 1885 Nro 7458 (Verordnungsblatt Nro 18).

Organische Bestimmungen für die Equitationsanstalt.

I. Die Equitationsanstalt zählt zu den militärischen Instituten und ressortiert von der Inspektion der Kavallerie, in Mobilmachungsangelegenheiten vom General-Kommando des I. Armee-Corps.

II. Die Aufgabe der Anstalt ist es, die richtige und gleichheitliche Ausbildung im Reiten und in der Dressur der Pferde nach Maßgabe der hiefür gültigen Allerhöchsten Vorschriften zur Verbreitung zu bringen, sowie Lehrer für den Reit-, Turn-, Fecht- und Voltigier-Unterricht der Kavallerie und Feldartillerie zu bilden.

Die Anstalt gliedert sich:

a) in eine Lehrabteilung für Offiziersfrequentanten der Kavallerie- und Feldartillerie-Regimenter,

b) in eine solche für Frequentanten der Militär-Bildungsanstalten.

III. Der Unterrichtskursus für die Offiziersfrequentanten der Kavallerie- und Feldartillerie-Regimenter beginnt jeweils am 1. Oktober und endet mit 31. August des darauffolgenden Jahres; jener für die Frequentanten der Militär-Bildungsanstalten beginnt und endigt nach den für die treffenden Anstalten bestehenden Bestimmungen.

IV. Zu den Offiziersfrequentanten kommandiert alljährlich jedes Kavallerie- und Feldartillerie-Regiment je 1 Lieutenant.

Es sind nur solche Offiziere zu kommandieren, welche zum Equitationsfache wohl veranlagt sind und mindestens eine 4jährige Dienstzeit als Offiziere zurückgelegt haben.

Von diesen Offizieren dürfen höchstens 10 zu einem 2. Jahreskurs in der Anstalt zurückbehalten werden.

Die Auswahl für das 2. Jahr trifft, nach Vorschlag des Commandeurs der Anstalt, der Inspecteur der Kavallerie und erholt hiezu die Genehmigung des Kriegsministeriums.

V. Die etatierte Zahl an Stamm-Unteroffizieren ergänzt sich zunächst durch Annahme von Kapitulanten; insoweit hiedurch der Abgang nicht gedeckt werden kann, tritt Versetzung von Unteroffizieren aus dem Stande der Kavallerie-Regimenter zur Equitationsanstalt ein. Letzteren Falles hat die Inspektion der Kavallerie alternierend sich an eines der General-Kommandos zu wenden.

VI. Der etatsmäßige Stand an Pferdepflegern und Ökonomiehandwerkern wird durch Versetzung von Mannschaften der Kavallerie-Regimenter zur Equitationsanstalt alljährlich ergänzt. Zu diesem Behufe ist im Laufe des Monats Juli durch die Inspektion der Kavallerie der Bedarf, gleichmäßig auf die Armee-Corps verteilt, den General-Kommandos anzuzeigen.

Es sind von den Kavallerie-Regimentern nur solche Mannschaften als Pferdepfleger abzugeben, welche 1 Jahr gedient haben, zur Ausbildung als Reiter weniger geeignet sind, aber sich „sehr gut" geführt haben.

Am 30. September jeden Jahres hat der Ersatz bei der Equitation einzutreffen; letztere entläßt gleichzeitig die in die Reserve tretenden und dem Train zu überweisenden Mannschaften.

VII. Zur Equitationsanstalt werden ständig kommandiert: von jedem Kavallerie-Regiment 2 Dienstreitpferde und 1 Pferdepfleger; aus jedem Armee-Corps 1 Unteroffizier der Kavallerie und 1 Schmiedeleve.

Aus dem Stande der Garnison München sind in halbjährigem Wechsel 1 Lazaretgehilfe und 1 Signaltrompeter abzustellen.

VIII. Eine Rückbeorderung von Mannschaften zum Regiment findet regelmäßig nur bei Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes statt.

Die Abgänge unter dem Jahre sind auf Requisition der Equitationsanstalt von den treffenden Regimentern aus demselben Jahrgange sofort zu ersetzen.

IX. An Überweisungspapieren sind erforderlich:

a) für Offiziere:
Personal- und Qualifikationsbericht (Abschrift),
Ranglistenauszug,
Nationale des Chargenpferdes,
Verpflegungsattest (hier sind gleichzeitig die Unteroffiziere und Mannschaften aufzuführen);

b) für Unteroffiziere und Mannschaften:
das Nationale mit
Führungsattest, eventuell
Strafverzeichnis,
die Bekleidungsnachweisung.

Diese Papiere sind der Equitationsanstalt derart zu übersenden, daß sie vor Eintreffen der Kommandierten und Versetzten der Anstalt zukommen.

X. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften tragen die Uniform der Truppenteile 2c., aus denen sie entnommen sind.

Die Pferdepfleger, welche nur im inneren Dienste der Anstalt Verwendung finden, werden mit Helm (Tschapka) und Säbel ausgerüstet.

XI. Die Remontierung der Equitationsanstalt bemißt sich nach § 1 des Remontierungs-Reglements.

XII. Die Gebühren an Geld und Naturalien, sowie jene über Bekleidung und Ausrüstung 2c. sind durch besondere Bestimmungen geregelt.

Anlage II zum Kriegsministerial-Reskript vom 24. April 1885 Nro 7458 (Verordnungsblatt Nro 18).

Formationsstand
der Equitationsanstalt.

Vortrag	Commandeur Stabsoffizier	Adjutant (Secondlieutenant)	Reitlehrer: Rittmeister	Reitlehrer: Premier-Lieutenants	Assistenzarzt	Zahlmeister	Veterinär	Stallmeister	Wachtmeister	Vizewachtmeister	Sergenten	Unteroffiziere	Fahnenschmied	Trompeter	Gefreite	Kapitulanten	Gemeine (Pferdepfleger)	Schmiedgehilfen	Ökonomiehandwerker	Zahlmeister-aspirant	Lazaretgehilfe	Pferde.
Gegenwärtiger Stand . . .	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	6	13	1	3	24	10	145	1	5	1	1	189
Projektierter Stand . . .	1	1	4	—	1	1	1	1	1	—	3	* 7	1	* —	—	—	* 84	* —	5	1	—	* 108

* Hiezu werden kommandiert aus dem Stande der Kavallerie-Regimenter:
2 Unteroffiziere (Aufsichtspersonal),
10 Gemeine (Pferdepfleger),
2 Schmiedgehilfen,
1 Signaltrompeter,
1 Lazaretgehilfe,
20 Dienstreitpferde.

Unter dem Stande von 108 Pferden befinden sich 4 Schul- und 2 Longierpferde.

Anlage III zum Kriegsministerial-Reskript vom 24. April 1885 Nro 7458 (Verordnungsblatt Nro 18).

Vollzugsbestimmungen.

1) Der derzeitige Mannschaftsstand der Equitationsanstalt wird vom 1. Oktober l. Js, wie folgt, auf die beiden Armee-Corps verteilt und von diesen künftighin evident gehalten:

I. Armee-Corps:

1 Wachtmeister,
1 Sergent,
3 Unteroffiziere,
1 Zahlmeisteraspirant,
42 Gemeine (Pferdepfleger),
2 Ökonomiehandwerker (1 Schneider und 1 Sattler);

II. Armee-Corps:

2 Sergenten,
4 Unteroffiziere,
1 Fahnenschmied,
42 Gemeine (Pferdepfleger),
3 Ökonomiehandwerker (1 Schneider und 2 Schuhmacher).

2) Von den Frequentanten der Artillerie- und Ingenieurschule haben fortan nur jene der Feldartillerie an dem Reitunterrichte der Militär-Bildungsanstalten teilzunehmen.

Für die Offiziere der Fußartillerie und des Ingenieurcorps können nach Vereinbarung zwischen den Inspektionen der Kavallerie und der Militär-Bildungsanstalten bei sich bietenden Gelegenheiten — z. B. während der Pausen zwischen den Kriegsschulkursen — kürzere Reitkurse eingeschaltet werden.

3) In der Unterbeilage 1, Tabelle 1, zum Kriegsministerial-Reskript vom 11. April 1873 Nro 7065 (Verordnungsblatt Nro 18) sind die Bestimmungen der Ziffer 30, in der Unterbeilage 2, Tabelle 2, erwähnten Reskripts jene der Ziffer 31 zu streichen.

4) Die Geldkompetenzen der Stamm-Offiziere und -Unteroffiziere sowie der Pferdepfleger und Ökonomiehandwerker, dann die zur Selbstbewirtschaftung gewährten Etatsfonds werden von der Equitationsanstalt nach Maßgabe des vom 1. Oktober l. Js in Wirksamkeit tretenden Friedens-Verpflegungs-Etats liquidiert.

Die Kompetenzen der kommandierten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften werden gleichfalls von der Anstalt liquidiert und gezahlt, bei den Truppen aber als erspart berechnet.

5) Für die Stamm-Unteroffiziere der Equitationsanstalt haben diejenigen Kavallerie-Truppenteile, zu denen dieselben am 1. Oktober l. Js überwiesen oder von welchen sie von diesem Zeitpunkte ab zur Anstalt versetzt werden, je 3 Garnituren Bekleidungsstücke (Parade-, Sonntags- und Alltagsanzug) und 1 Garnitur Ausrüstungsstücke abzugeben.

Diese Gegenstände werden auf ihren Tragwert abgeschätzt (§ 291 des Friedens-Bekleidungs-Reglements) und nach dem Etatspreise und dem Abschätzungswerte dem Truppenteil von der Anstalt vergütet; letztere hat den festgestellten Betrag bei der Intendantur I. Armee-Corps zu liquidieren und die empfangenen Stücke im Bekleidungskonto zuzuführen.

6) Die Verbrauchsentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie das Pauschquantum zu Nebenkosten für die Stamm-Unteroffiziere empfängt die Equitationsanstalt vom 1. Oktober l. Js ab nach den im Bekleidungs-Etat des betreffenden Truppenteils festgestellten Sätzen.

Die Großmontierungsstücke werden mit $^{2}/_{3}$ der etatsmäßigen Tragezeiten an die Unteroffiziere in Tragung gegeben; die dadurch entstehenden Mehrkosten dürfen, soweit sie aus dem Ersparnisfonds der Anstalt nicht bestritten werden können, zur Erstattung liquidiert werden.

(Zu vergl. Anmerkung zum § 246 des Friedens-Bekleidungs-Reglements und Reskript vom 12. März 1883 Nro 3518 — Verordnungsblatt S. 87).

Die fälligen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die Stamm-Unteroffiziere sind von denjenigen Kavallerie-Truppenteilen, zu welchen dieselben gehören, bezw. aus denen sie zur Anstalt versetzt werden, gegen Vergütung der Selbstkosten bezw. der Etatspreise auf desfallsige Requisition an die Anstalt abzugeben.

7) Beim Abgange eines Stamm-Unteroffiziers hat der betreffende Kavallerie-Truppenteil die vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zum Abschätzungswerte zurückzunehmen und den letzteren in der nächsten Bekleidungs-Liquidation zurückzurechnen.

Die kontierten Stücke werden im Bekleidungskonto der Equitationsanstalt wieder in Abgang gebracht.

Haben die zurückgegebenen Gegenstände mehr Wert als kontiert war, so ist der Mehrbetrag vom Truppenteil an die Anstalt zu vergüten und bei letzterer auf den Bekleidungsfonds zu vereinnahmen; ergibt die Abschätzung einen Minderwert, so hat die Anstalt den Differenzbetrag zu erlegen und bei der Intendantur zum Einzug zu offerieren.

8) Für die Pferdepfleger und die Ökonomiehandwerker der Equitationsanstalt werden von denjenigen Kavallerie-Truppenteilen, denen sie entnommen sind, je 3 Garnituren Bekleidungsstücke (Parade-, Sonntags- und Alltagsanzug) — jedoch ausschließlich der Paradestücke — dann ein zweites Paar Halbsohlen mit Zubehör als Reserve und 1 Garnitur Ausrüstungsstücke an die Anstalt abgegeben.

Die auf die Zeit der Kommandierung dieser Mannschaften zu berechnende Verbrauchsentschädigung liquidieren die betreffenden Truppenteile mittelst Bekleidungs-Liquidation bei der Anstalt; letztere zahlt die von den ressortmäßigen Intendanturen vorher festgesetzten Beträge, stellt dieselben zusammen und liquidiert sie bei der Intendantur I. Armee-Corps.

Werden die Pferdepfleger ꝛc. zur Reserve entlassen, so erhalten sie aus den mindestwertigen Stücken einen Entlassungsanzug; alles übrige wird an den betreffenden Truppenteil zurückgegeben.

9) Für die zur Equitationsanstalt kommandierten, aber im Etat des Truppenteils verbleibenden Unteroffiziere und Mannschaften werden die sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Kleinmontierungsstücke vom Truppenteil geliefert, welcher die Verbrauchsentschädigung durch die Bekleidungs-Liquidation erhält.

10) Werden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der in Ziffer 8 und 9 bezeichneten Unteroffiziere und Mannschaften wegen Ablaufs der Tragezeit oder durch andere Umstände tragunfähig, so müssen dieselben seitens der Equitationsanstalt bei dem betreffenden Truppenteil zum Umtausch oder zum Ersatz angemeldet werden.

11) Die Seitengewehre (Chevaulegers-Säbel) für die Stamm-Unteroffiziere, die Pferdepfleger und die Ökonomiehandwerker werden aus dem Bestande der Equitationsanstalt, für die kommandierten Unteroffiziere und Mann-

schaften aber aus den Beständen der betreffenden Kavallerie-Truppenteile abgegeben.

Die laufenden Unterhaltungskosten hiefür bestreitet die Anstalt aus ihrem Waffenreparaturfonds.

12) Für den Unterhalt der Reitequipagen der von den Kavallerie-Truppenteilen zur Equitationsanstalt kommandierten Pferde sind die entstehenden Kosten in Grenzen der in den Bekleidungs-Etats festgesetzten Verbrauchs-Entschädigungsbeträgen von den betreffenden Truppenteilen an die Anstalt zu vergüten.

Für den Hufbeschlag dieser Pferde wird das reglementmäßige Pauschquantum vom Truppenteil an die Anstalt gezahlt und bei letzterer auf den Hufbeschagsfonds vereinnahmt.

Hinsichtlich des Pferdearzneigeldes findet das gleiche Verfahren statt; die Vereinnahmung der vergüteten Beträge erfolgt beim Pferdearzneigelder-Fonds.

Nro 8311. München, 25. April 1885.

Betreff: Reglement über die Remontierung der Armee, hier Änderungen.

Im Reglement über die Remontierung der Armee treten nachstehende Änderungen ein:

I.

Remontierung der Dienstpferde.

In § 1 Zeile 2 von oben ist nach „Kavallerie" einzuschalten: „und der Equitationsanstalt", in Zeile 3 sind die Worte „bei der Equitationsanstalt und" zu streichen, in Zeile 10 für „21" — „13" zu setzen.

II.

Anhang zum Reglement über die Remontierung der Armee.

Aus der Überschrift „Bestimmungen über die Abgabe ꝛc." ist „und der Equitationsanstalt" zu streichen, ebenso in § 1 Zeile 2 von unten das Wort „Veterinäre".

In § 2 Zeile 2 von oben ist nach „Offiziere" „und" einzuschalten, dagegen „und Stabsveterinäre" zu streichen; Zeile 5

und 6 „jenem der Equitationsanstalt“ zu streichen und dafür zu setzen: „dem Stande der Kavallerie-Regimenter“.

In § 11 Zeile 1 und 2 von oben sind die Worte „sei es . . . . . . Equitationsanstalt“ zu streichen.

§ 12 erhält in Absatz 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Genehmigung der Gesuche sowie die Entscheidung hinsichtlich der in § 3 vorgesehenen Ausnahmen für die Abgabe eines weiteren Pferdes bei unverschuldeter Unbrauchbarkeit oder Verlust steht dem vorgesetzten General-Kommando *) zu.

Die Abgabe von Reitpferden ist an keinen bestimmten Termin gebunden.“

In § 13 wird gestrichen Zeile 3 mit 10 von oben, ferner das Wort „beschränkt“ auf Zeile 11; dafür ist zu setzen:

„Bei jedem Kavallerie-Regiment ist die jährliche Abgabe auf die Maximalzahl von 5, bei den Feldartillerie-Regimentern Nro 2 und 3 von 4, bei Nro 1 und 4 von 3 Pferden beschränkt.

Von den 5 Pferden eines Kavallerie-Regiments ist ein Pferd für die nach § 2 lit. b normierte Abgabe bestimmt.“

Der Absatz 2 des § 14 ist zu streichen.

In § 16 Seite 89 Zeile 5 mit 8 von oben sind die Worte „beziehungsweise . . . . . . Anstalt“ und „vom . . . . . . abgegeben wurde“ zu streichen.

In § 17 Zeile 1 und 2 von oben sind die Worte „beziehungsweise . . . . . . Anstalt“ zu streichen.

Im Schema für die Schuld- und Cessionsurkunde — Beilage 1 zum Anhang — Zeile 2 von oben ist „(der k. Equitationsanstalt)“, in Beilage 2 die sub 1) vorgetragene Bemerkung zu streichen; die Bemerkungen 2 und 3 erhalten die Nummer 1 und 2.

---

*) Bemerkung zu § 12.

Die General-Kommandos entscheiden auch die einschlägigen Gesuche der Offiziere ihres Befehlsbereiches und der außer Corpsverband stehenden Offiziere ihres Territorialbezirkes. Das General-Kommando I. Armee-Corps erhält das Verfügungsrecht über das vom 2. Ulanen-Regiment jährlich zur Abgabe bestimmte Pferd.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 8007. München, 25. April 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. v. Mts dem Wallmeister Franz Baumann der Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim für seine mit 13. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 16. ds den Second-Lieutenant und Regiments-Adjutanten Freiherrn von Laßberg, unter Beurlaubung auf die Dauer von zwei Jahren, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig à la suite zu stellen;

ferner am gleichen Tage

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Ulrich des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien, Lehrer an der Kriegsschule, in den etatsmäßigen Stand der Militär-Bildungsanstalten unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils; — den Second-Lieutenant Weithaas, Bataillons-Adjutanten im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes dieses Regiments;

zu befördern:

den Feuerwerks-Lieutenant Rath vom Artillerie-Depot München zum Feuerwerks-Premier-Lieutenant — und den Oberfeuerwerker Karl Flohrschütz vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum Feuerwerks-Lieutenant;

zu Portepeefähnrichen: die Unteroffiziere ꝛc. Joseph Lukinger — und Alfons Bram im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Oskar Maser, — Arnold Möhl, — Thomas Dörfler — und Franz Hoffmeister im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Karl Lacher im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien, — Wilhelm Gebhard — und Karl Hahn im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Karl Jaud — und Adolf Lammerer im 1. Jäger-Bataillon, — Leopold Ricker im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Ludwig Freiherr von Pölnitz — und Friedrich Huber im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Karl Ueberſezig im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Adolf

Aechter, — Philipp Engelhardt — und Ernst Heubach im 1. Pionier-Bataillon, — Paul Köberle — und Friedrich Berthold im 2. Pionier-Bataillon;

zu überzähligen Portepeefähnrichen: die Unteroffiziere Kaspar Zirngibl, — Philipp Wach — und Bruno Buhl im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn; — endlich

den Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor, Rechnungsrat Schrankenmüller, der Garnisonsverwaltung Nürnberg zum 1. August l. Js in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

am 19. ds die Kommandierung des Hauptmanns Backert des Generalstabes zum Gouvernement der Festung Ingolstadt auf die Dauer eines Jahres;

die Kommandierung des Majors von Grauvogl vom Generalstabe der 1. Division als ständiges Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission an Stelle des beim Generalstabe des I. Armee-Corps eingeteilten Majors von Lossow;

am 23. ds die Ernennung des einjährig freiwilligen Arztes Maximilian Miller zum Unterarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Durch den Chef des Generalstabes der Armee wurden eingeteilt:

der Major von Lossow vom Generalstabe der 1. Division beim Generalstabe des I. Armee-Corps — und der Major von Grauvogl von der Zentralstelle beim Generalstabe der 1. Division.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wurde der Zeug-Premier-Lieutenant Endres von der Geschoßfabrik bei

der Geschützgießerei und Geschoßfabrik eingeteilt — und der Zeug-Lieutenant Vielberth von der Geschützgießerei dem vorgenannten vereinigten Etablissement zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Second-Lieutenant Blaul des 8. Infanterie-Regiments Pranckh wurde zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro 7896. München, 15. April 1885.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 26. März l. Js über die für die K. preußische Armee pro II. Quartal 1885 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser extraordinäre Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin . . . . 15 ₰,
„ Spandau . . . . 17 ₰,
„ Metz . . . . 19 ₰,
„ Saargemünd . . . . 17 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl,
Oberstlieutenant.

Schulze,
Kriegsrat.

Nro 7393. München, 15. April 1885.

Betreff: Instruktionen, betreffend die Infanterie-Gewehre M/71 und M/69, hier Abänderungen.

Durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen Abänderungen

zur Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, und
zur Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/69,

zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 7802. München, 17. April 1885.

Betreff: Vorschrift für die Überweisung der Bedürfnisse zu den Armierungsübungen der Fußartillerie 2c.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt eine Neuauflage der Druckvorschrift Nro 110 „Vorschrift für die Überweisung der Bedürfnisse zu den Armierungsübungen der Fußartillerie 2c. München 1885.“ zur Verteilung, womit die mit Kriegsministerial-Reskript vom 9. Februar 1876 Nro 1389 zur Einführung gelangte bezügliche Vorschrift außer Kraft tritt und auszumustern ist.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. von Baur-Breitenfeld, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 31. März in München;

der Intendant a. D. Trentini am 31. März in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 30. April 1885.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Ernennung zum Kriegsminister; b) Übernahme von Vormundschaften; c) Nachträge und Erläuterungen zu der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung; d) Personalien; e) Reglement über die Remontierung der Armee, hier § 34; f) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Zusammenstellung der vom 1. Januar 1882 mit 31. März 1885 erschienenen Ergänzungen, Erläuterungen 2c.; g) Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten, hier dritter Nachtrag hiezu.

Nro 8551. München, 27. April 1885.

Betreff: Ernennung zum Kriegsminister.

Seine Majestät der König haben unterm 11. ds den Commandeur der 4. Division, Generallieutenant von Heinleth, vom 1. Mai laufenden Jahres an zum Staatsrat im ordentlichen Dienst und zu Allerhöchstihrem Kriegsminister Allergnädigst zu ernennen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7720. München, 26. April 1885.

Betreff: Übernahme von Vormundschaften.

Unter Bezugnahme auf § 41 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 wird bekanntgegeben, daß zur Erteilung der Genehmigung hinsichtlich der Übernahme von Vormundschaften zuständig sind

1) für Offiziere und Mannschaften:

der nächste militärische Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentscommandeurs;

2) für Ärzte:

der Corpsarzt und für diesen das Kriegsministerium;

3) für Auditeure und zwar:

a) für die Direktoren, die Richter und die rechtskundigen Sekretäre der Militär-Bezirksgerichte, dann für die Untersuchungsrichter: die Vorstände der Militär-Bezirksgerichte,
b) für den Generalauditeur, die Richter und den rechtskundigen Sekretär des General-Auditoriates: der Präsident des General-Auditoriates,
c) für die Staatsanwälte an den Militär-Bezirksgerichten: der Oberstaatsanwalt beim General-Auditoriat, und
d) für den Oberstaatsanwalt: das Kriegsministerium;

4) für die Corps-Intendanten:

gleichfalls das Kriegsministerium;

5) für die übrigen Beamten und zwar:

a) wenn sie einem Militär-Vorgesetzten unterstehen: der oben nach Ziffer 1 zuständige Vorgesetzte, im Falle doppelter Unterordnung unter dem Vorbehalt der Anhörung des nächsten Verwaltungs-Vorgesetzten;
b) wenn sie nur einem Verwaltungs-Vorgesetzten unterstehen: der höchste dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordnete Verwaltungs-Vorgesetzte;
c) wenn sie dem Kriegsministerium unmittelbar unterstehen: das Kriegsministerium.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 3872. München, 28. April 1885.

Betreff: Nachträge und Erläuterungen zu der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung.

In Ergänzung und Erläuterung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 15.

Der Inspecteur der militärischen Strafanstalten hat bei Kommando und Beurlaubung von Aufsichts-Unteroffizieren auf Grund des § 39 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden behufs Probedienstleistung bezw. Vorbildung im Zivildienst die Gestellung von Aushilfs-Unteroffizieren bei den Königlichen General-Kommandos dergestalt abwechselnd zu beantragen, daß die beiden Armee-Corps hierbei thunlichst gleichmäßig beteiligt werden.

In anderen Abwesenheitsfällen als: bei Krankheit, Untersuchungshaft und bei Verbüßung von Freiheitsstrafen, wenn die Abwesenheit voraussichtlich länger als acht Tage dauert, hat die Arbeiterabteilung die Kommandierung eines Vertreters bei dem Gouverneur zu beantragen. Die Vertretung bei Beurlaubungen, welche nicht unter den § 39 des Geldverpflegungs-Reglements im Frieden fallen, hat durch das vorhandene Personal stattzufinden, so daß die Heranziehung von Aushilfen in solchen Fällen ausgeschlossen ist.

2.

Zu § 19.

Die Arbeitssoldaten sind gemäß § 19 der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung nach abgeleisteter gesetzlicher dreijähriger Dienstpflicht zur Reserve zu beurlauben, und hat dementsprechend auch die Auflösung der Kapitulation der Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie, — wenn solche nicht schon vor der Überweisung vom Truppenteile verfügt sein sollte, — stattzufinden.

3.

Zu § 41.

Die Arbeitssoldaten schlechter Führung sind nur zu den anstrengendsten Arbeiten heranzuziehen.

Wenn es an Arbeitsobjekten, für welche die bestimmungsmäßige Vergütung geleistet werden müßte, mangelt und daher

nur eine Verwendung der Arbeitssoldaten ausschließlich zum Zwecke ihrer Beschäftigung, also ohne Nutzen für die beschäftigende Behörde, möglich ist, dann können die Arbeitssoldaten schlechter Führung sowohl der örtlichen Fortifikation, als auch anderen Militärverwaltungen ohne Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

4.

Zu §§ 44 und 55.

Die in den Casernements der Arbeiterabteilung vorkommenden Reparaturarbeiten sind ausschließlich als im Interesse derselben liegend anzusehen, wenn auch der örtlichen Garnisonsverwaltung die Verwaltung des Casernements bestimmungsmäßig obliegt.

Bezüglich dieser und aller ähnlichen Arbeiten findet daher nicht der § 41, sondern der § 44 der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung Anwendung; es wird demgemäß bei Aufstellung des Arbeitsplanes darauf Bedacht zu nehmen sein, daß der Abteilung die erforderlichen Arbeitskräfte verbleiben.

Bei Ausführung vorkommender Arbeiten ist nach dem in dieser Beziehung für die militärischen Strafanstalten ergangenen Kriegsministerial-Reskript vom 17. April 1885 Nro 8047 zu verfahren.

Die Zahlung von Arbeitsvergütungen an die Arbeitssoldaten findet nicht statt.

5.

Zu §§ 55 und 56.

Die Bestimmungen der Garnisonsverwaltungs-Ordnung über die Selbstbewirtschaftung der Casernements durch die Truppen finden auf die Arbeiterabteilung keine Anwendung.

6.

Hinter § 69.

Den von den Truppen zu der Arbeiterabteilung kommandierten Unteroffizieren sind folgende Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mitzugeben:

2 Feldmützen, 2 Schirmmützen, 3 Waffenröcke, 3 Halsbinden, 3 Tuchhosen, 2 leinene Hosen, 2 Mäntel,	Parade-Anzüge sind nicht mitzugeben, sondern nur Bekleidungen vom Sonntagsanzug abwärts.

Anlage 1 zum Kriegsministerial-Reskript vom 28. April 1885 Nro 3872 (Verordn.-Bl. Nro 19).

Übersicht

von den Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen der Arbeiterabteilung in N. am Tage der Musterung, den 11. Mai 1881.

Nr.	Gegenstände		Etatsstärke der Aufsichtsunteroffiziere *Kontobestand*	Durchschnittsstärke der Arbeitssoldaten	Istbestand in Geld und Material	in neuen Stücken	in gebrauchten Stücken: Sonntagsanzug	Dienst- bezw. Arbeitsanzug	Außerdem	Summe 5 bis einschließlich 9
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10
	Hier sind die Gegenstände unter den Hauptrubriken: I. Groß-Montierungsstücke, II. Klein-Montierungsstücke, III. Ausrüstungsstücke, in der Beilage 7 zur Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung bezeichneten Reihenfolge speziell aufzuführen.								Hier sind alle vorher nicht aufgeführten Stücke mit Ausnahme des Flickmaterials aufzuführen.	
	Beispiel der Ausfüllung:									
	I. **Groß-Montierungsstücke.**									
1	Feldmützen:									
	a. für Feldwebel und Vizefeldwebel	mit Kokarde	1	—	—	1	1	1	2	5
	b. für Unteroffiziere	mit Kokarde	4 / 4	—	1	3	4	4	2	14
	c. für Zahlmeisteraspiranten	mit Kokarde	1	—	—	1	1	1	2	5
	d. für Arbeitssoldaten	mit Kokarde	—	150	15	—	50	50	75	190
	e. für Arbeitssoldaten ohne Kokarde		—		—	20	100	100	115	335

Die Richtigkeit bescheinigt mit dem Bemerken, daß außer den nachgewiesenen weitere bezügliche Gegenstände bei der Arbeiterabteilung nicht vorhanden sind.

Ort. Datum.

Die Bekleidungs-Kommission
des . . . . Regiments . . . . . .
N. N. N. N.

Der Vorstand
der Arbeiterabteilung.
N. N.

Mithin sind vorhanden für				Bemerkungen
die Aufsichtsunteroffiziere		die Arbeitssoldaten.		
über	unter	über	unter	
eine Garnitur				
11	12	13	14	15
				Anmerkungen. 1) Der Kontobestand ist in Spalte 3 mit roten Zahlen anzugeben*). 2) Zum Kontobestande gehören nur diejenigen Stücke, für welche die Beschaffungskosten der Anstalt besonders angewiesen sind, nicht aber diejenigen, welche seiner Zeit von Truppenteilen gegen Vergütung des Tarwertes abgegeben wurden. 3) Von der Aufnahme in Kolonne 5 bis 10 sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche vorschußweise empfangen sind und eine Tragezeit von einem Jahre und darüber haben, mithin erst nach Ablauf des betreffenden Etatsjahres als fällig zu betrachten sind. — Von den Gegenständen mit kürzerer Tragezeit (Halsbinden, Unterhosen, Lederhandschuhe, Sohlen und Hemden) ist die Abfindung für dasjenige Etatshalbjahr ausgeschlossen, in welchem die Musterung stattfindet. Die bereits fälligen Stücke sind hier nachzuweisen, auch wenn sie noch nicht gemustert sind.
4	—	—	—	
10	—	—	—	
4	—	—	—	
—	—	}375	—	
—	—		—	

Bei der abgehaltenen Musterung ist der Bekleidungs- und Ausrüstungszustand mit den vorstehenden Angaben übereinstimmend befunden worden, die vorschußweise angewiesenen, aber noch nicht fälligen und deshalb hier nicht aufgeführten Gegenstände sind in fertigen Stücken bezw. in Geld und Material außerdem vorhanden.

Ort. Datum.

Die Musterungs-Kommission.

N. N.,
Generalmajor und Inspecteur der militärischen Strafanstalten.

N. N.,
Intendanturrat.

*) In dem vorliegenden Schema in Kursivschrift angedeutet.



Anlage 2 zum Kriegsministerial-Reskript vom 28. April 1885 Nro 3872 (Verordn.-Bl. Nro 19).

Beschaffungs-Übersicht

der Arbeiterabteilung in N. am Tage der Musterung, den 11. Mai 1881.

Nr.		Bekleidungsstücke																	
		Feld- und Dienstmützen	Schirmmützen für Unteroffiziere	Waffenröcke überhaupt	Dienstjacken	Unterjacken	Tuchhosen	Leinene Hosen	Unterhosen	Halsbinden	Mäntel	Lederhandschuhe, paar	Tuchhandschuhe, paar	Drillichjacken	Stiefel	Schuhe	Sohlen	Hemden	
1	Aus der Abfindung pro 1879/80 blieben nach der letzten Beschaffungsübersicht zu fertigen bezw. anzuschaffen																		
2	Hierzu kommen: a. Abfindung für das Aufsichtspersonal für 1880/81																		
	b. desgl. für die Arbeitssoldaten																		
	c. für überschlagene ꝛc. zu beschaffen																		
3	Summe der Stücke zu 1 und 2																		
4	Hierauf sind: a. nach Ausweis des Wirtschaftsbuches beschafft														*	**			*) Darunter x paar Vorschuhe. **) Darunter x paar kurzschäftige Stiefel.
	b. mit Genehmigung der Inspektion der militärischen Strafanstalten überschlagen																		
	c. in Gelde vergütet																		
	Summe zu 4																		
5	Bleiben am Tage der Musterung zu beschaffen																		

Außerdem

Außerdem sind seit der letzten Musterung beschafft:

A. Aus dem Bekleidungsfonds.

...... Mantelriemen à .... ℳ .. ₰
...... paar Tornisterriemen à ..... ℳ .. ₰

B. Aus dem Ersparnisfonds.

...... Mäntel à .... ℳ .. ₰

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort. Datum.

Die Bekleidungs-Kommission des .... Regiments		Der Vorstand der Arbeiterabteilung.
N. N.	N. N.	N. N.

1 bis 2 Drillichröcke,
2 Unterhosen,
2 Drillichhosen,
2 paar Lederhandschuhe,
2 paar Stiefel bezw. Schuhe,
2 Hemden,
1 Helm mit Zubehör,
1 Tornister mit Zubehör,
1 Leibriemen mit Yatagantasche,
1 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
2 Säbeltroddel,
1 Patrontasche.

Außerdem:
1 Seitengewehr,
1 Soldbuch.

7.

Hinter § 77 bezw. zu §§ 9 und 68.

Von der Arbeiterabteilung sind bei den Musterungen die Übersicht von den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sowie die Beschaffungs-Übersicht nach den anliegenden Schematen aufzustellen. Außerdem ist von den genannten Anstalten nur noch ein Stärkerapport sowie ein Fondsabschluß (Beil. 3 zur Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden) bei der Musterung anzufertigen.

In den Musterungsberichten ist das Erforderliche über die Verwaltung des Menagefonds zu vermerken, ein besonderer Bericht ist nicht notwendig. —

Die vorstehend unter Ziffer 5, 6 und 7 getroffenen Bestimmungen finden auf die **militärischen Strafanstalten** gleichmäßige Anwendung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Ohrt, Oberst z. D.

Nro 8585. München, 30. April 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. ds Allerhöchst bewogen gefunden, den Militäranwärter, Feldwebel Hermann Ruppert, zum Lazaret-Inspektor beim Garnisons-Lazaret Augsburg zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wurde der Feuerwerks-Lieutenant Hensler vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zum Artillerie-Depot Ingolstadt versetzt — und der Feuerwerks-Lieutenant Flohrschütz beim genannten Regiment eingeteilt.

Nro 8013. München, 29. April 1885.

Betreff: Reglement über die Remontierung der Armee, hier § 34.

Der § 34 des Reglements über die Remontierung der Armee hat zu lauten:

„Die General-Kommandos haben darüber zu entscheiden, ob und in welcher Reihenfolge noch anderen Truppenteilen des betreffenden Armee-Corps gestattet werden soll, von den auszurangierenden Pferden eines Regiments einzelne zu übernehmen.

Aus den demnächst übrigbleibenden Pferden ist es den Truppenteilen des anderen Armee-Corps freigestellt, diejenigen auszuwählen, welche ihnen noch geeignet erscheinen.

Hierauf bezügliche Anträge sind an das Kriegsministerium zu richten, welches entscheidet, ob und in welcher Reihenfolge eventuell mehrere derartige Anträge zu berücksichtigen sind.

An Stelle der übernommenen Pferde sind die überzählig werdenden Pferde auszurangieren und zu verkaufen."

Kriegs-Ministerium.

Auf Befehl:
Frh. v. Godin,
Generalmajor.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 7422. München, 28. April 1885.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Zusammenstellung der vom 1. Januar 1882 mit 31. März 1885 erschienenen Ergänzungen, Erläuterungen &c.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird eine Zusammenstellung der zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden vom 1. Januar 1882 mit 31. März 1885 erschienenen Ergänzungen, Erläuterungen &c. nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl, Oberstlieutenant.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 7638. München, 29. April 1885.

Betreff: Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten, hier dritter Nachtrag hiezu.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der dritte Nachtrag zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-

dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 21. Juli 1877 zur Verteilung gelangen.

Die einzelnen Erläuterungen und Ergänzungen sind zum Ausschneiden und Einkleben, bezw. zum Einfügen an treffender Stelle bestimmt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr v. Lotzbeck, Generalstabsarzt.

Notizen.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlich Königlichen Reichs-Kriegsministeriums in Wien gelangt der I. Band der II. Serie (Band X der ganzen Folge) des Werkes: „Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen" demnächst zur Ausgabe und kann von Offizieren, Truppenbibliotheken ꝛc. unter den im Verordnungsblatt 1883 S. 365 mitgeteilten Bedingungen zum Preise von 10 ℳ von der Abteilung für Kriegsgeschichte des Kaiserlich Königlichen Kriegsarchivs in Wien bezogen werden.

Für den nachträglichen Bezug der bereits früher erschienenen Bände sind die obigen Bedingungen in Kraft geblieben.

Im Verlage der Kunstanstalt von Piloty und Löhle dahier ist das vom Professor Franz Adam gezeichnete „fehlerfreie und fehlervolle Pferd" in Lithographie und in verkleinertem Lichtdruck erschienen.

Die Subskriptionspreise stellen sich für je ein Blatt:

Lithographie auf Leinwand gezogen mit Stäben	2 ℳ — ₰,
dasselbe unaufgezogen	1 ℳ 50 ₰,
„ in verkleinertem Lichtdruck	— ℳ 30 ₰.

Bei Franko-Übermittlung der Beträge erfolgt die Zusendung der subskribierten Exemplare portofrei.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 8. Mai 1885.

Nro 9224.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Herbeiführung einer schleunigeren Auszahlung der Servisvergütungen für das den Truppen bei Kantonierungen und auf Märschen seitens der Gemeinden gewährte Naturalquartier, sowie zur Vereinfachung des Liquidationsverfahrens genehmigt, daß der Servis nicht nur wie in § 15 der Instruktion vom 8. Juli 1875 zur Ausführung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868,

beziehungsweise des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 513 ff.) bestimmt ist, in Zeitabschnitten von drei Monaten, sondern auch in ein- oder zweimonatlichen Zeitabschnitten liquidiert werden kann, und daß an Stelle der in der erwähnten Instruktion vorgeschriebenen Schemas zu Quartierbescheinigungen (Litera E) und zur Servisliquidation (Litera F) die anliegenden treten.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 16. April 1885.

Ludwig.

v. Maillinger. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch. v. Höß,
Staatsrat.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Abänderung der mit Allerhöchster Verordnung vom 8. Juli 1875 erlassenen Vollzugs-Instruktion zum Quartierleistungsgesetze betr.

Beilage Litera E.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S. . . . . . . dem . . ten Bataillon . . ten Infanterie-Regiments in der Stärke von

Die **Servisvergütung** für die gewährten Quartiere berechnet sich, wie folgt: (Servisklasse III)

Anzahl der Einquartierten	Charge	Anzahl der eingestellten Pferde	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abganges)	also auf Monate (ausschließlich des Abgangs-Tages)	Bemerkungen	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises M.	₰	Es ist daher an Personal- und Stallservis zu empfangen M.	₰
1	Bataillonscommandeur, Major M.	—	1./5.	21./5.	20./30.		35	10	23	40
	dessen Pferde	1	"	"	"		5	10	3	40
		1	"	"	"		1	50	1	—
1	Adjutant, Secondlieutenant K.	—	"	"	"		21	30	14	20
	dessen Pferd	1	"	"	"		5	10	3	40
1	Hauptmann R.	—	"	"	"		21	30	14	20
	dessen Pferd	1	"	"	"		5	10	3	40
1	Premierlieutenant A.	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Secondlieutenant N.	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Secondlieutenant P.	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Secondlieutenant W.	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Stabsarzt V.	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Zahlmeister K.	—	"	"	"		21	30	14	20
2	Feldwebel	—	"	"	"		10	20	13	60
									161	80

Anzahl der Einquartierten	Charge	Anzahl der eingestellten Pferde	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abganges)	also auf Monate (ausschließlich des Abgangs-Tages)	Bemerkungen	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises M.	₰	Es ist daher an Personal- und Stallservis zu empfangen M.	₰
						Übertrag	....	..	161	80
1	Zahlmeisteraspirant (Feldwebel)	—	1./5.	21./5.	20./30.		10	20	6	80
1	Portepeefähnrich	—	"	"	"		6	60	4	40
2	etatsmäßige Vizefeldwebel	—	"	"	"		6	60	8	80
14	Unteroffiziere	—	"	"	"		4	50	42	—
145	Gemeine	—	"	"	"		2	40	232	—
1	Bataillonstambour	—	"	"	"		4	50	3	—
	Attachiert.									
1	Major L. (charakterisiert)	—	"	"	"	vom I. Bataillon . . ten Infanterie-Regiments.	21	30	14	20
	Pferd desselben	1	"	"	"		5	10	3	40
1	Oberstabsarzt I. Klasse B.	—	"	"	"	vom Regimentsstab.	35	10	23	40
1	etatsmäßiger Hoboist	—	"	"	"		4	50	3	—
1	Gemeiner, außeretatsmäßiger Hoboist	—	"	"	"		2	40	1	60
						Summe	....	..	504	40

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie, daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Cantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener der Offiziere 2c. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort. Datum.

(L. S.) Unterschrift.

Ort. Datum.

(Firma der liquidierenden Behörde und Unterschrift.)

Anmerkung. Die vorstehenden Spalten werden von den liquidierenden Zivilbehörden ausgefüllt.

Beilage Litera F.

Servisliquidation

von den Gemeinden des Bezirksamtes ....

für den Monat .... 18..

Nummer der Belege	Bezeichnung der bequartierten Gemeinden, beziehungsweise des einquartierten Truppenteils	Monat der Einquartierung	An Servis ist zuständig				Bemerkungen
			im einzelnen		im ganzen		
			ℳ	₰	ℳ	₰	
	Gemeinde S ...... (III. Servisklasse)						
1	... Bataillon .. ten Infanterie-Regiments	Mai	504	40			
2	... tes Pionier-Bataillon	Mai	34	05			
3	... tes Schweres Reiter-Regiment	Mai/Juni	15	—			
4	... Bataillon .. ten Infanterie-Regiments	Juni	42	10			
	Summe				595	55	
	Gemeinde D ...... (V. Servisklasse)						
5	... Bataillon .. ten Fußartillerie-Regiments	Mai	17	15			
6	... tes Ulanen-Regiment	Mai	54	20			
	Summe				71	35	
	Gemeinde E ...... (V. Servisklasse)						
7	... tes Feldartillerie-Regiment	Juni	60	55			
	Summe				60	55	
	Zusammen				727	45	

Ort Datum. Unterschrift.

St.-M. d. J. Nr. 4834.
K.-M. Nr. 6209.

An die Ersatzbehörden und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Neuerliche Gesuche um vorzeitige Zulassung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst veranlassen zu der Bekanntgabe, daß derlei Gesuche um Altersdispens eine Berücksichtigung nicht mehr erfahren werden, da Gründe für strenge Einhaltung des § 89,1 der Ersatzordnung vorliegen, wonach Berechtigungen zu fraglichem Dienste nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden dürfen.

München, den 16. April 1885.

v. Maillinger. Frhr. v. Feilitzsch.

Gesuche um vorzeitige Zulassung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst betr.

Der Generalsekretär,
v. Ries,
Ministerialrat.

Nro 9022. München, 7. Mai 1885.

Betreff: Belobung wegen Errettung mehrerer Menschen vom Tode des Ertrinkens.

Den Sergenten Xaver Eggersdorfer und Heinrich Seefelder des 11. Infanterie-Regiments von der Tann wird für die am 15. März l. Js mit Entschlossenheit vollführte Errettung mehrerer Menschen vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums hiermit ausgesprochen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.



Nro 9129. München, 8. Mai 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 26. v. Mts den Geheimen Kanzleirat a. D. Velden von der Funktion als Kanzlist des Militär-Max-Joseph-Ordens unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue geleisteten Dienste zu entheben — und den Second-Lieutenant a. D. Manfred Mayer auf diese Kanzlistenstelle zu berufen;

am 2. ds den Commandeur der 4. Kavallerie-Brigade, Generalmajor Freiherrn von Freyberg-Eisenberg, unter Beförderung zum Generallieutenant (2), zum Commandeur der 4. Division zu ernennen, —

den Gouverneur der Festung Ingolstadt, Generalmajor Keller Freiherrn von Schleitheim, zum Generallieutenant (1) mit dem Prädikate „Exzellenz" zu befördern, —

den Generalmajoren Freiherr von Freyberg, Präsidenten des General-Auditoriats, — und Freiherr von Lerchenfeld-Aham, Premier-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, den Charakter als Generallieutenant gebührenfrei zu verleihen;

am 7. ds den Portepeefähnrich Oskar Freiherrn von Münster des 4. Chevaulegers-Regiments König behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste zur Reserve zu entlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 8547. München, 2. Mai 1885.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1884/85 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zu-

gegangenen Berichten der K. General-Kommandos sind im Etatsjahre 1884/85 im ganzen 3 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen zc. verausgabten Naturalien erhoben worden und zwar:

	überhaupt:	davon wurden erachtet für	
		begründet:	unbegründet:
beim I. Armee-Corps	1	—	1
„ II. „	2	1	1
Summe	3	1	2

In dem als gerechtfertigt anerkannten Falle einer Beschwerde über ungenügende Brotqualität hat Ersatz in Brot von guter Qualität stattgefunden, und wurde durch die Corps-Intendantur der bezügliche Backaccord gelöst.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl,
Oberstlieutenant.

In Vertretung:
Müller,
Intendanturrat.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 2. Klasse Dr Kottmeier des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold am 19. April zu Bayreuth;

der Intendanturrat a. D. Werthmüller am 20. April in München;

der Premier-Lieutenant Emerich des 1. Jäger-Bataillons am 22. April zu Kempten;

der Second-Lieutenant Koch des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern (Landwehr) am 29. April zu Lindau.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 16. Mai 1885.

Nro 9401. München, 12. Mai 1885.

Betreff: Belobung wegen Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens.

Dem Premier-Lieutenant Waldmann des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg, wird für die am 29. v. Mts mit eigener Lebensgefahr vollführte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums hiemit ausgesprochen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 9671. München, 16. Mai 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds dem Obersten Correck à la suite der Armee den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Rittmeister und Eskadrons=Chef Meyer des 2. Ulanen=Regiments König in Genehmigung seines Abschiedsgesuches zur Disposition zu stellen;

am 10. ds den Verwaltungs=Assistenten Demm der Remonte=Inspektion zum 1. September l. Js in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu befördern, zu Stabsveterinären: den charakterisierten Stabsveterinär von Wolf im 1. Schweren Reiter=Regiment Prinz Karl von Bayern — und den Veterinär 1. Klasse Kolbeck im 1. Ulanen=Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — dann zu Veterinären 1. Klasse: die Veterinäre 2. Klasse Wirsing im 3. Feld=Artillerie=Regiment Königin Mutter — und Siechenéder im Beurlaubtenstande (Straubing);

am 14. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generallieutenant a. D. Karl Freiherrn von Leonrod für das Großkreuz des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers; — dem Commandeur des 1. Ulanen=Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, Oberstlieutenant von Kraft, für das Komturkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen=Ernestinischen Haus=Ordens; — dem Commandeur des Landwehr=Bezirks Kaiserslautern, Major z. D. Störk, für den Königlich Preußischen Kronen=Orden 3. Klasse und für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs=Ordens;

den Obersten z. D. Freiherrn von Sazenhofen als Generalmajor (1) und Commandeur der 4. Kavallerie=Brigade wiederanzustellen;

dem Major Grafen von Holnstein aus Bayern vom Topographischen Bureau des Generalstabes — und dem Hauptmann Schnizlein à la suite des 4. Feld=Artillerie=Regiments

König, Unterdirektor der Artillerie-Werkstätten, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Hauptmann Heller, überzählig im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, zum Topographischen Bureau des Generalstabes;

den Rittmeister Winkler von Mohrenfels, überzählig im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, als Eskadrons-Chef in das 2. Ulanen-Regiment König;

den Hauptmann Fuchs, bisher überzählig, in das Verhältnis à la suite im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold mit Belassung im Dienste bei diesem Regiment;

den Portepeefähnrich Franz Hutter vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter in das 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

zu ernennen:

zum Unterdirektor der Artillerie-Werkstätten den Hauptmann Grafen von Rambaldi à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, Direktions-Assistent daselbst;

zum Direktions-Assistenten vorgenannten Etablissements den Premier-Lieutenant Gunzelmann, Bataillons-Adjutanten im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu befördern:

zum Premier-Brigadier der Leibgarde der Hartschiere: den Sousbrigadier Kilian;

zu Premier-Lieutenants: die Second-Lieutenants Rubenbauer im Infanterie-Leib-Regiment, — Haas, Bataillons-Adjutanten, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Grob überzählig im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Würthmann überzählig im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — von Germersheim, Bataillons-Adjutanten, überzählig im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Freiherrn von Schönhueb, Regiments-Adjutanten, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Spieß, Bataillons-Adjutanten, im 2. Jäger-Bataillon, — von Heffels überzählig

im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Kimmerle im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Emil Schneider, Abteilungs-Adjutanten, überzählig im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Peter, Abteilungs-Adjutanten, — und Steger im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — von Spies im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Hammerschmidt im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer; — ferner im Beurlaubtenstande: Ludloff, diesen mit einem Patent vom 29. April 1882, — und Gribius, beide im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Griesbach, — Höreth — und Höfner im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Kirchmair, — Maximilian Schmidt — und Röther im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zum Sousbrigadier der Leibgarde der Hartschiere: den Leibgarde-Hartschier Julius Kirchner;

zu Second-Lieutenants: die Portepeefähnriche Joseph Kopp — und Ludwig Hierthes im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Adolf Freiherrn von Bouteville im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — August Großmann, — Gottlob Ehrlicher, — Ferdinand Göller — und Karl Aman im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Wilhelm Steinle im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Maximilian Hüttner, diesen mit einem Patent vom 1. März 1884, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Wilhelm Sing — und Franz Lamprecht im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Karl Ortenau, — Joseph Abel, — Jakob Leibrock, — Johann Nagel, — Ernst d'Alleux, — Johann Beutel — und Johann Korbach im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Jakob Schulz, diesen mit einem Patent vom 1. März 1884, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Georg Röck, überzählig im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — dann den Vizefeldwebel der Reserve Karl Hoffmann (Nürnberg) im Beurlaubtenstande des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen;

zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants: die Portepeefähnriche August Rösch — und Adolf Rahm im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

zu Portepeefähnrichen: die Unteroffiziere 2c. Maximilian Eder im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Karl Muß — und Karl Grief im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Karl Reber, — Alois Steichele, — Johann Häfele — und Joseph Dauer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Eugen Zöllner im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Franz Schubert — und Robert Ruchte im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Otto Hübner im 2. Jäger-Bataillon, — Eduard von Frölich überzählig im 4. Chevaulegers-Regiment König — und Johann Fischl im 1. Train-Bataillon;

ferner am gleichen Tage

den nachgenannten Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: den Premier-Lieutenants Stahl — und von Hörmann des Infanterie-Leib-Regiments, — Toussaint des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und dem Second-Lieutenant Friedrich Schmidt des 1. Train-Bataillons, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — den Second-Lieutenants Wallner des 1. Infanterie-Regiments König, — Glaser des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Hertinger des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Köppel — und Casselmann des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Stadtmüller — und August Müller des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Linck — und Schuster des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Gleiß des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Bamler — und Geyer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Winkler des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Walther Dürr, — Ritter — und Feldheim des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Bücking des 17. Infanterie-Regiments Orff, — von Traitteur des 2. Jäger-Bataillons, — Spieß des 3. Jäger-Bataillons, — Luz des 2. Ulanen-Regiments König, — Otto Brandenburg des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Herbst — und Heinzelmann des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Freiherrn Kreß von Kreßenstein, — Hoffmann, — Ludwig Böhm — und Kremer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Rapp — und Keim des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — Reckleben, — und Brennfleck des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, —

Häberle des 1. Pionier-Bataillons; — dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr von Hertlein (Speyer);

den Premier-Lieutenant Münich des 9. Infanterie-Regiments Wrede (Landwehr) aus dem Militärdienste zu entlassen;

den Zahlmeister Caries des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen zum 1. September l. Js in den Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch die Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten wurden von ihrem Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule enthoben und zu ihren Truppenteilen zurückbeordert die Second-Lieutenants: Held, — Merlack, — Blanc — und Schwabl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Steinitzer, — Leinecker, — Sartorius Freiherr von Waltershausen — und Langhäuser des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — von Hellingrath, — Held, — Gutmayr — und Safferling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Krafft von Dellmensingen, — Habler — und Sprengler des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Helffer — und Beeg des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Nro 9413. München, 12. Mai 1885.

Betreff: Einfetten der Schußwaffen.

Das Kriegsministerium trifft bezüglich des Einfettens der Schußwaffen nachstehende Verfügung:

Zum Fetten des Laufes und der Hülse, da, wo sie im Schafte liegen, als Schutz gegen Rost, sowie der Lauf- und Hülsennute im Schaft zum Schutz gegen Nässe, ist statt einer Mischung von Leinöl und Bienenwachs fortan Schweineschmalzpomade anzuwenden.

Letztere besteht aus einer Mischung von fünf Gewichtsteilen Schweinefett und einem Gewichtsteil Bienenwachs, welche Materialien bei mäßiger Wärme unter stetem Umrühren miteinander verbunden und so dünn aufgetragen werden, daß nicht mehr als ein kräftiger Fetthauch vorhanden ist.

Das Wachs muß reines, ungebleichtes Bienenwachs von durchweg gelber oder bräunlich-gelber Farbe sein.

Das Schweinefett ist aus dem rohen Fett (Schweineliesen) selbst auszulassen, da das käufliche meist mit Salz gemischt ist und dadurch dem Eisen sehr schädlich wird.

Druckpunktauflage, Schieberklappe und Scharnier des Visieres, außerdem bei dem Gewehr M/69 die Federn und Achsenzapfen des Schlosses, werden mit reinem Knochenöl eingefettet.

Als Rostschutz aller übrigen Stahl- und Eisenteile ist reines Schweinefett zu empfehlen.

Einer gleichen Behandlung unterliegen die auf Kammern und in Zeughäusern aufbewahrten Waffen.

Die nach Obigem notwendigen Abänderungen der betreffenden Instruktionen werden seinerzeit bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Berüff am 29. April in München;

der Second-Lieutenant Friederich des 2. Train-Bataillons (Landwehr) am 30. April zu Weidenthal, Bezirksamts Neustadt a./H.;

der Zahlmeister Wetzstein des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch am 4. Mai zu Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 23. Mai 1885.

Nro 9648. München, 20. Mai 1885.

Betreff: Stiftung des k. k. österreichischen Rittmeisters a. D. Ferdinand Lugscheider.

Der k. k. österreichische Rittmeister a. D. Ferdinand Lugscheider hat dem 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern letztwillig die Summe von Eintausend Mark mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen hieraus jährlich je zur Hälfte an den Allerhöchsten Namensfesten Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Kaisers von Österreich durch den Regiments-Commandeur an die bedürftigsten und würdigsten Kinder von Unteroffizieren und Soldaten des Regiments verteilt werden sollen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 23. März 1885 die fragliche Stiftung unter der Bezeichnung: „Stiftung des k. k. österreichischen Rittmeisters a. D. Ferdinand Lugscheider" Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zu genehmigen geruht, daß dieser Beweis hochherziger

Gesinnung des Stifters durch das Militär-Verordnungsblatt der Armee bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 10127. München, 22. Mai 1885.

Betreff: Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei ihrer Einberufung zu Übungen.

Aus Anlaß der mit Kriegsministerial-Reskript vom 18. März 1883 Nro 3646 — Verordnungsblatt Seite 91 — bekanntgegebenen Allerhöchsten Entschließung wird in Ergänzung des Reskripts vom 21. Februar 1878 Nro 2799 — Verordnungsblatt Seite 106 — Folgendes bestimmt:

In denjenigen Fällen des § 28, 2 und § 29, 3 der Landwehr-Ordnung, in welchen durch die Heranziehung eines Offiziers zur Übung nach einem anderen Corpsbezirk Mehrkosten erwachsen würden, der betreffende Offizier sich aber zur Deckung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln bereit erklärt hat, dürfen demselben diejenigen Reisegebührnisse gewährt werden, welche zu zahlen gewesen wären, wenn er innerhalb des Corpsbezirks geübt hätte.

Ist zu der Zeit, zu welcher die Kommandierung nach einem anderen Corpsbezirk beantragt wird, der Übungsort innerhalb des Corpsbezirkes noch nicht bestimmt, so ist stets die letzte Garnison der Waffe innerhalb des Corpsbezirkes, in welchem der Aufenthaltsort des betreffenden Offiziers liegt, und zwar in der Richtung nach dem in dem anderen Corpsbezirk gelegenen Übungsorte, als derjenige Ort anzusehen, in welchem die Übung stattfinden würde, wenn die Heranziehung nicht nach einem anderen Corpsbezirke erfolgte.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 10229. München, 23. Mai 1885.

Betreff: Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 Nro 17 — Seite 247/48 — veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Nro 1274 II.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Vorschrift im §. 50 Nr. 3 Abs. 3 des Eisenbahnbetriebs-Reglements (siehe Gesetz- und Verordnungsbl. Nr. 30 von 1874) erhält folgende Fassung:

„Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist bei Sendungen, welche einer zollamtlichen Abfertigung unterliegen, der Absender berechtigt, die zu berührende Zollabfertigungsstelle vorzuschreiben.

Im Uebrigen bleibt die Wahl des Transportweges ausschließlich dem Ermessen der Eisenbahn überlassen; letztere ist jedoch verpflichtet, das Gut stets über diejenige Route zu befördern, welche nach den veröffentlichten Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Transportbedingungen darbietet".

München, den 6. April 1885.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

Nro 10038. München, 23. Mai 1885.

Betreff: Belobung wegen Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens.

Dem Premier-Lieutenant Loë à la suite des Ingenieur-Corps, kommandiert bei der Kaiserlichen Fortifikation der Festung Ulm, wird für die am 29. v. Mts mit eigener Lebensgefahr vollführte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums hiemit ausgesprochen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girl, Oberst z. D.

Nro 10326. München, 23. Mai 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds den Obersten z. D. Remich von Weißenfels, Commandeur des Landwehr-Bezirks Kissingen, — und Ament, Commandeur des Landwehr-Bezirks Zweibrücken, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Landwehr-Bezirks-Commandeuren: die Majore und Bataillons-Commandeure Vogl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich in Kissingen — und von Praun vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz in Zweibrücken, beide unter Stellung zur Disposition mit Pension;

zu Bataillons-Commandeuren: die Majore Schuster im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Freiherrn von Pfetten im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zum Kompagnie-Chef: den Hauptmann Beichhold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zu versetzen:

den Hauptmann und Kompagnie-Chef **Roth** vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, unter Beförderung zum überzähligen Major (1), — und den Premier-Lieutenant **Ulmer** vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 10010. München, 22. Mai 1885.

Betreff: Das Werk: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches“ von **Brunkow**.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung des Kriegsministeriums vom 4. Dezember 1884 Nro 16879 (Verordnungsblatt Seite 401) wird hiemit bekanntgegeben, daß der Preis des im ausgesetzten Betreffe genannten Werkes vom Herausgeber, wie folgt, ermäßigt worden ist:

für die I. Abteilung (Königreich Preußen) auf . . 50 M,
„ „ II. Abteilung (die übrigen deutschen Staaten und die Reichslande) auf . . . . 60 M,
„ „ beiden Abteilungen zusammen auf . . . . 100 M.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Geigel am 5. Mai in München;

der Hauptmann a. D. Heiland am 7. Mai in München;

der Second-Lieutenant Frommel des 4. Chevaulegers-Regiments König (Landwehr) am 7. Mai in Fürstenfeld-Bruck;

der Hauptmann a. D. Kummer am 10. Mai in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 30. Mai 1885.

St.-M. d. J. Nr. 6889.
K.-M. Nr. 9757.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 90, 3 der Ersatzordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Teil I) folgen nachstehend im Abdrucke zwei Ausschreiben des Reichskanzlers vom 23. April 1885, welche im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 171 und 187 enthalten sind.

München, den 16. Mai 1885.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Ries.

Abdruck.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
7. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. " Gymnasium zu Lyck,
12. " " " Memel,
13. " " " Rastenburg,
14. " " " Rössel,
15. " " " Tilsit,
16. " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Conitz,
18. „ „ „ Culm,
19. „ Königliche Gymnasium zu Danzig,
20. „ Städtische Gymnasium daselbst,
21. „ Gymnasium zu Deutsch-Krone,
22. „ „ „ Elbing,
23. „ „ „ Graudenz,
24. „ „ „ Marienburg,
25. „ „ „ Marienwerder,
26. „ „ „ Neustadt i. Westpr.,
27. „ „ „ Pr. Stargardt,
28. „ „ „ Strasburg i. Westpr.,
29. „ „ „ Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

30. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
31. „ Französische Gymnasium daselbst,
32. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
33. „ Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
34. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
35. „ Humboldts-Gymnasium daselbst,
36. „ Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
37. „ Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
38. „ Köllnische Gymnasium daselbst,
39. „ Königstädtische Gymnasium daselbst,
40. „ Leibniz-Gymnasium daselbst,
41. „ Luisen-Gymnasium daselbst,
42. „ Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
43. „ Sophien-Gymnasium daselbst,
44. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
45. „ Gymnasium zu Brandenburg,
46. die Ritter-Akademie daselbst,
47. das Gymnasium zu Charlottenburg,
48. „ „ „ Eberswalde,
49. „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
50. „ „ „ Freienwalde a. d. Oder,
51. „ „ „ Friedeberg i. d. Neumark,
52. „ „ „ Fürstenwalde,

53. das Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
54. „ „ „ Königsberg i. d. Neumark,
55. „ „ „ Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
56. „ „ „ Küstrin,
57. „ „ „ Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
58. „ „ „ Luckau,
59. „ „ „ Neu-Ruppin,
60. „ „ „ Potsdam,
61. „ „ „ Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
62. „ „ „ Sorau,
63. „ „ „ Spandau,
64. „ „ „ Wittstock,
65. „ Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

66. Das Gymnasium zu Anklam,
67. „ „ „ Belgard,
68. „ „ „ Cöslin,
69. „ „ „ Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*70. „ „ „ Demmin,
71. „ „ „ Dramburg,
72. „ „ „ Greifenberg in Pommern,

---

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

73. das Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*74. " " " Neustettin,
75. das Pädagogium zu Putbus,
76. " Gymnasium zu Pyritz,
77. " " " Stargard in Pommern,
78. " König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
79. " Marienstifts-Gymnasium daselbst,
80. " Stadt-Gymnasium daselbst,
81. " Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
82. " " " Stralsund,
83. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

84. Das Gymnasium zu Bromberg,
85. " " " Gnesen,
86. " " " Inowrazlaw,
87. " " " Krotoschin,
88. " " " Lissa,
89. " " " Meseritz,
90. " " " Nakel,
91. " " " Ostrowo,
92. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
93. " Marien-Gymnasium daselbst,
94. " Gymnasium zu Rogasen,
95. " " " Schneidemühl,
96. " " " Schrimm,
97. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

98. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
99. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
100. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
101. " Johannes-Gymnasium daselbst,
102. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
103. " Matthias-Gymnasium daselbst,
104. " Gymnasium zu Brieg,
105. " " " Bunzlau,
106. " " " Glatz,

107. das Gymnasium zu Gleiwitz,
108. „ evangelische Gymnasium zu Glogau,
109. „ katholische Gymnasium daselbst,
110. „ Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
111. „ „ „ Groß-Strehlitz,
112. „ „ „ Hirschberg,
113. „ „ „ Jauer,
114. „ „ „ Kattowitz,
115. „ „ „ Königshütte,
116. „ „ „ Kreuzburg,
117. „ „ „ Lauban,
118. „ „ „ Leobschütz,
*119. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
120. das Städtische Gymnasium daselbst,
121. „ Gymnasium zu Neiße,
122. „ „ „ Neustadt i. O.-Schl.,
123. „ „ „ Oels,
124. „ „ „ Ohlau,
125. „ „ „ Oppeln,
126. „ „ „ Patschkau,
127. „ „ „ Pleß,
128. „ „ „ Ratibor,
129. „ „ „ Sagan,
130. „ „ „ Schweidnitz,
131. „ „ „ Strehlen,
132. „ „ „ Waldenburg,
133. „ „ „ Wohlau.

Provinz Sachsen.

134. Das Gymnasium zu Burg,
135. „ „ „ Eisleben,
136. „ „ „ Erfurt,
137. „ „ „ Halberstadt,
138. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
139. das Städtische Gymnasium daselbst,
140. „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
141. „ Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
142. „ Dom-Gymnasium daselbst,

143. das Dom-Gymnasium zu Merseburg,
144. „ Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
145. „ Dom-Gymnasium zu Naumburg an der Saale,
146. „ Gymnasium zu Neuhaldensleben,
147. „ „ „ Nordhausen a. Harz,
148. die Landesschule Pforta,
149. das Gymnasium zu Quedlinburg,
150. die Klosterschule zu Roßleben,
151. das Gymnasium zu Salzwedel,
152. „ „ „ Sangerhausen,
153. „ „ „ Schleusingen,
154. „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,
155. „ „ „ Stendal,
156. „ „ „ Torgau,
157. „ „ „ Wernigerode,
158. „ „ „ Wittenberg,
159. „ „ „ Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

160. Das Gymnasium zu Altona,
161. „ „ „ Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*162. „ „ „ Glückstadt,
163. „ „ „ Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
164. „ „ „ Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
165. „ „ „ Kiel,
*166. „ „ „ Meldorf,
*167. „ „ „ Plön,
168. „ „ „ Ratzeburg,
169. „ „ „ Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
170. „ „ „ Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
171. „ „ „ Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

172. Das Gymnasium zu Aurich,
173. " " " Celle,
*174. " " " Clausthal,
175. " " " Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
176. " " " Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
177. " " " Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
178. " " " Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
179. das Lyzeum I. zu Hannover,
180. " " II. daselbst,
181. " Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
182. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
183. " " Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
184. die Klosterschule zu Ilfeld,
185. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*186. " " " Lingen,
187. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
188. " " " Meppen,
189. " " " Norden,
190. " " Carolinum zu Osnabrück,
191. " Raths-Gymnasium daselbst,
192. " Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*193. " " " Verden,
194. " " " Wilhelmshaven.

Provinz Westfalen.

195. Das Gymnasium zu Arnsberg,
196. " " " Attendorn,
197. " " " Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
198. " " " Bochum,

199. das Gymnasium zu Brilon,
200. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
201. " " " Coesfeld,
202. " " " Dortmund,
203. " " " Gütersloh,
204. " " " Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
205. " " " Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*206. " " " Herford,
207. " " " Höxter,
208. " " " Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
209. " " " Münster,
210. " " " Paderborn,
211. " " " Recklinghausen,
212. " " " Rheine,
*213. " " " Soest,
214. " " " Warburg,
215. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

216. Das Gymnasium zu Cassel,
217. " " " Dillenburg,
218. " " " Frankfurt a. Main,
219. " " " Fulda,
220. " " " Hadamar,
221. " " " Hanau,
222. " " " Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
223. " " " Marburg,
224. " " " Montabaur,
225. " " " Rinteln,
226. " " " Weilburg,
227. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

228. Das Gymnasium zu Aachen,
229. " " " Barmen,

230. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
231. das Gymnasium zu Bonn,
232. „ „ „ Cleve,
233. „ „ „ Coblenz,
234. „ „ an der Apostelkirche zu Cöln,
235. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst.
236. „ Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
237. „ Gymnasium an Marzellen daselbst,
238. „ „ zu Düren,
239. „ „ „ Düsseldorf,
240. „ „ „ Duisburg,
241. „ „ „ Elberfeld,
242. „ „ „ Emmerich,
243. „ „ „ Essen,
244. „ „ „ M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
245. „ „ „ Kempen,
246. „ „ „ Krefeld,
*247. „ „ „ Kreuznach,
248. „ „ „ Moers,
249. „ „ „ Münstereifel,
*250. „ „ „ Neuß,
251. „ „ „ Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
252. „ „ „ Saarbrücken,
253. „ „ „ Trier,
254. „ „ „ Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
255. „ „ „ Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

256. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. „ „ „ Ansbach,
3. „ „ „ Aschaffenburg,
4. „ St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. „ Gymnasium zu St. Stephan daselbst,

6. das Gymnasium zu Bamberg,
7. " " " Bayreuth,
8. " " " Burghausen,
9. " " " Dillingen,
10. " " " Eichstätt,
11. " " " Erlangen,
12. " " " Freising,
13. " " " Hof,
14. " " " Kaiserslautern,
15. " " " Kempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Neustadt a. d. Haardt,
25. " " " Nürnberg,
26. " " " Passau,
27. " Alte Gymnasium zu Regensburg,
28. " Neue Gymnasium daselbst,
29. " Gymnasium zu Schweinfurt,
30. " " " Speyer,
31. " " " Straubing,
32. " " " Würzburg,
33. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " " " Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. " Wettiner Gymnasium daselbst,
6. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. " " " Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,

11. die Thomasschule daselbst,
12. „ Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. „ „ „ Wurzen,
15. „ „ „ Zittau,
16. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. „ Gymnasium zu Ehingen,
*3. „ „ „ Ellwangen,
*4. „ „ „ Hall,
5. „ „ „ Heilbronn,
6. das evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. „ Gymnasium zu Ravensburg,
*8. „ „ „ Rottweil,
9. „ evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
10. „ Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. „ Karls-Gymnasium daselbst,
*12. „ Gymnasium zu Tübingen,
13. „ „ „ Ulm,
14. „ evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. „ „ „ Bruchsal,
3. „ „ „ Freiburg,
4. „ „ „ Heidelberg,
5. „ „ „ Karlsruhe,
6. „ „ „ Konstanz,
7. „ „ „ Lahr,
8. „ „ „ Lörrach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
9. „ „ „ Mannheim,
10. „ „ „ Offenburg,
11. „ „ „ Pforzheim,
12. „ „ „ Rastatt,
13. „ „ „ Tauberbischofsheim,
14. „ „ „ Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. „ „ „ Büdingen,
3. „ „ „ Darmstadt,
4. „ „ „ Gießen,
5. „ „ (Fridericianum) zu Laubach,
6. „ „ zu Mainz,
7. „ „ „ Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Gymnasium Friderico-Francisceum zu Doberan,
2. die Domschule zu Güstrow,
3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
4. „ Gymnasium zu Rostock,
5. „ „ Fridericianum zu Schwerin,
6. „ „ zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ Jena,
3. „ „ „ Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. „ „ „ Neubrandenburg,
3. „ „ „ Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. „ „ „ Eutin,
*3. „ Marien-Gymnasium zu Jever,
4. „ Gymnasium zu Oldenburg,
5. „ „ „ Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. „ Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. „ Gymnasium zu Helmstedt,
4. „ „ „ Holzminden,
5. „ „ „ Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. " " zu Dessau,
4. " " (Franciscceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,

*2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. „ „ „ Bremerhaven (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,
2. das Wilhelms-Gymnasium daselbst.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
*2. „ Lyzeum zu Colmar,
3. „ Gymnasium zu Hagenau,
4. „ Lyzeum zu Metz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
5. „ bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
*6. „ Gymnasium zu Mülhausen i. Els.,
7. „ „ „ Saarburg,
*8. „ „ „ Saargemünd,
9. „ Lyzeum zu Straßburg i. Els. (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*11. das Gymnasium zu Weißenburg,
*12. „ „ „ Zabern.

b) Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. „ Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr.,
5. „ „ „ „ Tilsit.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. „ Petrischule daselbst,
8. das Real-Gymnasium zu Elbing,
9. „ „ „ „ Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. das Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
12. „ Falk-Real-Gymnasium daselbst,
13. „ Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. „ Königliche Real-Gymnasium daselbst,
15. „ Königstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. „ Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. „ Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. „ Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. „ „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
20. die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
21. das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. „ „ „ „ Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. „ „ „ „ Perleberg,
24. „ „ „ „ Potsdam,
25. „ „ „ „ Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. „ „ „ „ Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
28. die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
29. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
30. „ Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

31. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
32. „ „ „ „ Fraustadt,
33. „ „ „ „ Posen,
34. „ „ „ „ Rawitsch.

Provinz Schlesien.

35. Das Real-Gymnasium zum hl. Geist zu Breslau,
36. „ „ „ am Zwinger daselbst,
37. „ „ „ zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

38. das Real-Gymnasium zu Grünberg,
39. " " " " Landeshut,
40. " " " " Neisse,
41. " " " " Reichenbach,
42. " " " " Sprottau,
43. " " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

44. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben,
45. " " " " Erfurt,
46. " " " " Halberstadt,
47. " " " " Halle a. d. Saale,
48. " " " " Magdeburg,
49. " " " " Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

50. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),
51. " " " " Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
52. " " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

53. Das Real-Gymnasium zu Celle,
54. " " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
55. " " " " Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
56. " " " " Hannover,
57. " Leibnitz-Real-Gymnasium daselbst,
58. " Real-Gymnasium zu Harburg,
59. " " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
60. " " " " Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. " " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. " " " " Osnabrück,
63. " " " " Osterode,
64. " " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
66. „ „ „ „ Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. „ „ „ „ Dortmund,
68. „ „ „ „ Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
69. „ „ „ „ Iserlohn,
70. „ „ „ „ Lippstadt,
71. „ „ „ „ Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
72. „ „ „ „ Münster,
73. „ „ „ „ Siegen,
74. „ „ „ „ Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

75. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
76. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
77. die Wöhlerschule daselbst,
78. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

79. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
80. „ „ „ „ Barmen,
81. „ „ „ „ Cöln,
82. „ „ „ „ Düsseldorf,
83. „ „ „ „ Duisburg,
84. „ „ „ „ Elberfeld,
85. „ „ „ „ Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
86. „ „ „ „ Krefeld,
87. „ „ „ „ Mülheim a. Rhein,
88. „ „ „ „ Mülheim a. d. Ruhr,
89. „ „ „ „ Ruhrort,
90. „ „ „ „ Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. „ „ „ „ München,

3. das Kadettencorps daselbst,
4. „ Real-Gymnasium zu Nürnberg,
5. „ „ „ „ Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,
2. „ „ „ „ Borna,
3. „ „ „ „ Chemnitz,
4. „ „ „ „ Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. „ Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,
6. „ Neustädter Real-Gymnasium daselbst,
7. „ Real-Gymnasium zu Freiberg,
8. „ „ „ „ Leipzig,
9. „ „ „ „ Plauen,
10. „ „ „ „ Zittau,
11. „ „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. „ „ „ „ Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. „ „ „ „ Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule daselbst),
2. „ „ „ „ Gießen (desgl.),
3. „ „ „ „ Mainz (desgl.),
4. „ „ „ „ Offenbach (desgl.).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Gymnasium zu Bützow,
2. „ „ „ „ Güstrow,[1])
3. „ „ „ „ Ludwigslust,
4. „ „ „ „ Malchin,

[1]) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

5. das Real-Gymnasium zu Rostock,
6. „ „ „ „ Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ „ Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. „ „ „ „ Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

1. Das Real-Gymnasium zu Bernburg,
2. „ „ „ (Franzschule) zu Dessau.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. das Real-Gymnasium zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
3. „ „ „ „ Vegesack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. „ „ „ „ Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. „ „ „ „ Schlettstadt,
4. „ „ „ „ Straßburg i. Els. (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

†)1. Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,
†2. „ Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,
†3. „ Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

†4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
†5. „ „ „ „ Brieg,
†6. „ „ „ „ Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

†7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
†8. „ Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

†9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

†10. Die Klingerschule zu Frankfurt a. Main,
†11. „ Ober-Realschule zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†12. Die Ober-Realschule zu Coblenz,
†13. „ „ „ „ Cöln,
†14. „ „ „ „ Elberfeld.

II. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
†2. „ „ „ Stuttgart,
†3. „ „ „ Ulm.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
2. „ „ „ Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,
4. „ „ „ Löbau,
5. „ „ „ Neumark i. Westpr.,
6. „ „ „ Schwetz.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Oder.

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
9. „ „ „ Lauenburg i. Pomm.,
10. „ „ „ Schlawe.

Provinz Posen.

11. Das Progymnasium zu Kempen,
12. „ „ „ Tremessen.

Provinz Schlesien.

13. Das Progymnasium zu Frankenstein.

Provinz Sachsen.

14. Das Progymnasium zu Genthin,
15. „ „ „ Weißenfels.

Provinz Hannover.

16. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*17. „ „ „ Geestemünde,
18. „ „ „ Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
19. „ „ „ Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

20. Das Progymnasium zu Dorsten,
21. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

22. Das Progymnasium zu Andernach,
23. " " " Boppard,
24. " " " Brühl,
25. " " " Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
26. " " " Euskirchen,
27. " " " Jülich,
28. " " " Linz,
29. " " " Malmedy,
30. " " " Prüm,
31. " " " Rheinbach,
32. " " " Siegburg,
33. " " " Sobernheim,
34. " " " Trarbach,
35. " " " St. Wendel,
36. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. " " " Eßlingen,
*3. " " " Ludwigsburg,
*4. " " " Oehringen,
*5. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. " " " Durlach,

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Alzey,
2. " " " " " " Friedberg.

V. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. " " " Diedenhofen.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

†1. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†3. „ „ „ Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†4. Die Realschule zu Bockenheim,
†5. „ „ „ Cassel,
†6. „ „ „ Eschwege,
†7. „ „ der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†8. „ „ der israelitischen Gemeinde daselbst,
†9. „ Adlerflychtschule daselbst,
†10. „ Realschule zu Hanau,
†11. „ „ „ Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

†12. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen,
†13. „ Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†14. „ „ „ Essen,
†15. „ Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,
†16. „ „ „ „ Remscheid,
†17. „ Realschule zu Rheydt.

II. Königreich Sachsen.

†Die Realschule zu Meißen.[1])

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
†2. „ „ „ Cannstatt,
†3. „ „ „ Eßlingen,
†4. „ „ „ Göppingen,

---

[1]) Mit der Realschule zu Meißen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

†5. die Realanstalt zu Hall,
†6. " " " Heilbronn,
†7. " " " Ludwigsburg,
†8. " " " Ravensburg,
†9. " " " Rottweil,
†10. " " " Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

†1. Die Realschule zu Freiburg,
†2. " " " Heidelberg,
†3. " " " Karlsruhe,
†4. " " " Konstanz,
†5. " " " Pforzheim.

V. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. " " " Alzey (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
†3. " " " Bingen,
†4. " " " Darmstadt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†5. " " " Friedberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
†6. " " " Gießen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†7. " " " Groß-Umstadt,
†8. " " " Mainz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†9. " " " Michelstadt,
†10. " " " Offenbach (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†11. " " " Oppenheim,
†12. " " " Worms.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

† Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. „ „ „ Oldenburg,
3. „ „ „ Varel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

† Die Realschule zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. „ „ „ Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. „ „ beim Doventhor daselbst.

XII. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. „ Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†3. „ Realschule zu Forbach,
†4. „ Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†5. „ Realschule zu Metz,
†6. „ Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.,
†7. „ Realschule zu Münster,
†8. „ Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
†9. „ Realschule bei St. Johann daselbst,
†10. „ „ zu Wasselnheim.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
2. „ „ „ „ Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Dirschau,
4. „ „ „ „ Jenkau,
5. „ „ „ „ Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Das Real-Progymnasium zu Havelberg,
7. „ „ „ „ Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
8. „ „ „ „ Krossen,
9. „ „ „ „ Luckenwalde,
10. „ „ „ „ Lübben,
11. „ „ „ „ Nauen,
12. „ „ „ „ Rathenow,
13. „ „ „ „ Spremberg,
14. „ „ „ „ Wriezen.

Provinz Pommern.

15. Das Real-Progymnasium zu Stargard i. Pomm.,
16. „ „ „ „ Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
17. „ „ „ „ Wolgast,
18. „ „ „ „ Wollin.

Provinz Schlesien.

19. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
20. „ „ „ „ Löwenberg,
21. „ „ „ „ Striegau.

Provinz Sachsen.

22. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
23. „ „ „ „ Eilenburg,
24. „ „ „ „ Eisleben,
25. „ „ „ „ Gardelegen,
26. „ „ „ „ Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. „ „ „ „ Naumburg an der Saale.

Provinz Schleswig-Holstein.

28. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
29. „ „ „ „ Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
30. „ „ „ „ Itzehoe,
31. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,

32. das Real-Progymnasium zu Marne,
33. " " " " Oldesloe,
34. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
35. " " " " Segeberg,
36. " " " " Sonderburg,
37. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

38. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude,
39. " " " " Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
40. " " " " Einbeck,
41. " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
42. " " " " Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
43. " " " " Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
44. " " " " Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
45. " " " " Northeim,
46. " " " " Otterndorf,
47. " " " " Papenburg,
48. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
49. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

50. Das Real-Progymnasium zu Altena,
51. " " " " Bocholt,
52. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
53. " " " " Lüdenscheid,
54. " " " " Schalke,
55. " " " " Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

56. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach,
57. " " " " Biedenkopf,

58. das Real-Progymnasium zu Diez,
59. " " " " Fulda,
60. " " " " Geisenheim,
61. " " " " Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. " " " " Hofgeismar,
63. " " " " Limburg an der Lahn,
64. " " " " Marburg,
65. " " " " Oberlahnstein,
66. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

67. Das Real-Progymnasium zu Bonn,
68. " " " " Dülken,
69. " " " " Düren,
70. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
71. " " " " Eupen,
72. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
73. " " " " Langenberg,
74. " " " " Lennep,
75. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
76. " " " " Oberhausen,
77. " " " " Saarlouis,
78. " " " " Solingen,
79. " " " " Viersen,
80. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. " " " " Gmünd,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Progymnasium zu Ettenheim,
2. " " " " Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Friedrich-Franz-Gymnasium daselbst),
2. „ „ „ „ Ribnitz.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. „ „ „ Ohrdruf.

IX. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. „ „ „ „ „ Zerbst.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhausen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Das Real-Progymnasium zu Arolsen.

XII. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIV. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XV. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. „ „ „ „ Markirch,
3. „ „ „ „ Pfalzburg,
4. „ „ „ „ Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpreußen.

Provinz Westpreußen.

2. Das Real-Progymnasium zu Culm.

Provinz Brandenburg.

3. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

†4. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†5. „ zweite „ „ „ daselbst,
†6. „ katholische höhere Bürgerschule daselbst,
†7. „ Wilhelmsschule zu Liegnitz,
†8. „ höhere Bürgerschule zu Ratibor.

Provinz Sachsen.

†9. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt,
10. das Real-Progymnasium zu Langensalza.

Provinz Hannover.

†11. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover,
†12. „ zweite „ „ daselbst,
13. das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst).

Provinz Westfalen.

†14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum,
†15. „ „ „ „ „ Dortmund,
†16. „ „ „ „ „ Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

†17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
18. das Real-Progymnasium zu Ems,
†19. die Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†20. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
†21. „ höhere Bürgerschule zu Cöln,
†22. „ „ „ „ Düsseldorf,
†23. „ „ „ „ Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Hohenzollern'sche Lande.

24. Das Real-Progymnasium zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. „ „ „ Aschaffenburg,
†3. „ Kreis-Realschule zu Augsburg,
†4. „ Realschule zu Bamberg,
†5. „ Kreis-Realschule zu Bayreuth,
†6. „ Realschule zu Erlangen,
†7. „ „ „ Freising,
†8. „ „ „ Fürth,
†9. „ „ „ Hof,
†10. „ „ „ Ingolstadt,
†11. „ Kreis-Realschule zu Kaiserslautern,
†12. „ Realschule zu Kaufbeuren,
†13. „ „ „ Kempten,
†14. „ „ „ Kissingen,
†15. „ „ „ Kitzingen,
†16. „ „ „ Landau,
†17. „ „ „ Landshut,
†18. „ „ „ Lindau,
†19. „ „ „ Memmingen,
†20. „ Kreis-Realschule zu München,
†21. „ Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,
†22. „ „ „ Nördlingen,
†23. „ Kreis-Realschule zu Nürnberg,
†24. „ „ „ Passau,
†25. „ „ „ Regensburg,

†26. die Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†27. „ „ „ Schweinfurt,
†28. „ „ „ Speyer,
†29. „ „ „ Straubing,
†30. „ „ „ Traunstein,
†31. „ Kreis-Realschule zu Würzburg,
†32. „ Realschule zu Wunsiedel,
†33. „ „ „ Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. „ „ „ Crimmitschau,[1])
†3. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,[1])
†4. „ Realschule zu Frankenberg,[1])
†5. „ „ „ Glauchau,[1])
†6. „ „ „ Grimma,[1])
†7. „ „ „ Großenhain,[1])
†8. „ „ „ Leipzig,
†9. „ „ „ Leisnig,[1])
†10. „ „ „ Löbau,[1])
†11. „ „ „ Meerane,[1])
†12. „ „ „ Mittweida,[1])
†13. „ „ „ Pirna,[1])
†14. „ „ „ Reichenbach i. Voigtlande,[1])
†15. „ „ „ Reudnitz,
†16. „ „ „ Rochlitz,[1])
†17. „ „ „ Schneeberg,[1])
†18. „ „ „ Stollberg,[1])
†19. „ „ „ Werdau.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. „ Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. „ Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
4. die höhere Bürgerschule zu Villingen.

---

[1]) Mit den Realschulen zu Crimmitschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Löbau, Meerane, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz, Schneeberg und Stollberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

V. Großherzogthum Hessen.

†Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Grabow,
†2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

†1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda,
†2. „ höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Bayern.

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. „ „ „ Kaiserslautern,
†3. „ Central-Thierarzneischule zu München,
†4. „ Handelsschule daselbst,
†5. „ Industrieschule daselbst,
†6. „ „ zu Nürnberg,
†7. „ Handelsschule daselbst,
†8. „ landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. „ Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

†3. die öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. „ öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
†5. „ Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

II. Königreich Bayern.

†1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),
†2. die Handelsschule von Joseph Damm zu Marktbreit a. M.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungsanstalt von Böhme zu Dresden,
†2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut) daselbst,[1])
3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

IV. Königreich Württemberg.

†1. Die höhere Handelsschule zu Stuttgart,
†2. „ Privat-Lehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) daselbst).

V. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

VI. Herzogthum Braunschweig.

†1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
†2. „ Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt und die (†) lateinlosen Parallelklassen dieses Instituts.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

†Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

IX. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

X. Freie Hansestadt Bremen.

†Die Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

†1. Die Schule des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
†2. „ „ „ Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) das.,
†3. „ „ der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
†4. „ „ von F. L. Nirrnheim daselbst,
†5. „ „ des Dr. M. Otto daselbst,
†6 „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
†7. „ Talmud-Tora-Schule daselbst,
†8. „ Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel. [1])

Rheinprovinz.

†2. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken. [2])

II. Königreich Sachsen.

†Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz. [3])

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[3]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1 ½ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†)1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. " " " Brieg,
†3. " " " Cleve,
4. " " " Dahme,
5. " " " Eldena,
†6. " " " Flensburg,
7. " " " Heiligenbeil,
†8. " " " Herford,
9. " " " Hildesheim,
†10. " " " Liegnitz,
11. " " " Lüdinghausen,
12. " " " Marggrabowa in Ostpr.,
†13. " " " Marienburg in Westpr.,
14. " " " Samter,
15. " " " Schivelbein in Pomm.,
16. " " " Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

17. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†18. " Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

†19. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†20. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert (früher Schenck-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,
†21. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
22. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†23. „ Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
24. das Erziehungs-Institut von Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.) zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stahlmann zu Augsburg,
†2. „ israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
†3. „ Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
2. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
†3. das Lehr- und Erziehungs-Institut von A. W. H. Garleb daselbst.

IV. Königreich Württemberg.

Die Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal.

V. Großherzogthum Baden.

†Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

VI. Großherzogthum Hessen.

†Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VII. Großherzogthum Sachsen.

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer zu Jena.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†Die Landwirthschaftsschule zu Varel (verbunden mit der Realschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

XI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

†Die Amthor'sche höhere Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Kippenberg zu Gera.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

XIII. Elsaß-Lothringen.

†Die Landwirthschaftsschule zu Rufach.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Nro 10147. München, 29. Mai 1885.

Betreff: Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885.

Das Reichsgesetz vom 31. März d. Js, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, wird nachstehend mit dem Bemerken bekanntgegeben, daß die Herbeiführung einer entsprechenden Ergänzung der Wehrordnung vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

(Nr. 1595.)

Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der §. 30 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) erhält unter Nr. 3 **a** und **b** folgende Fassung:

3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
   a) für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehr-Bezirkskommandeur und aus einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zweck bestellten bürgerlichen Mitgliede,
   b) für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzkommission, bestehend aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanterie-Brigadekommandeur und aus einem höheren Verwaltungsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.



Nro 10588. München, 30. Mai 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 25. ds dem Premier-Lieutenant von Parseval vom 2. Ulanen-Regiment König — und dem Second-Lieutenant Freiherrn von Eichthal vom Infanterie-Leib-Regiment den erbetenen Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Der Premier-Lieutenant Fischer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern wurde der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben; — ernannt wurden, zum Regiments-Adjutanten: der Second-Lieutenant Plöderl, Bataillons-Adjutant, des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — zu Bataillons-Adjutanten: die Second-Lieutenants Bonnet des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Kollmann des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Michahelles des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor.

Nro 10151. München, 25. Mai 1885.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Losnummern zc.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Losnummern zc. sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1) Bei den Aushebungsbezirken Bunzlau, Fraustadt, Glogau und Hoyerswerda muß es in Rubrik Bemerkungen heißen:
„Die Abschlußnummer des Jahrganges 1862 zc.“ statt 1863 zc.

2) Beim Aushebungsbezirk Pillkallen hat die Bemerkung zu lauten: „Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 419, diejenige des Jahrgangs 1862 auf Nr. 303 hinaufgerückt."
3) Beim Aushebungsbezirk Waldshut ist als höchste Losnummer 346 statt 341 zu setzen.
4) In Rubrik Bemerkungen ist nachzutragen beim Aushebungsbezirk:
   Bielefeld, Stadt: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 281, diejenige des Jahrgangs 1862 auf Nr. 154 hinaufgerückt;
   Halle in Westfalen: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 194 hinaufgerückt;
   Herford: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 794 hinaufgerückt;
   Höxter, Bezirk Höxter: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 230 hinaufgerückt;
   Bezirk Brakel: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 232, diejenige des Jahrgangs 1862 auf Nr. 151 hinaufgerückt;
   Lemgo: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 425 hinaufgerückt;
   Lübbecke: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1862 auf Nr. 304 hinaufgerückt;
   Minden: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1862 auf Nr. 562 hinaufgerückt;
   Paderborn: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1862 auf Nr. 347 hinaufgerückt;
   Warburg: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 184 hinaufgerückt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Lingg des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf am 19. Mai in München;

der Second-Lieutenant Fries des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, am 20. Mai in München;

der Regimentsarzt im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, Oberstabsarzt 2. Klasse Dr de Crignis, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 23. Mai in Metz.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 6. Juni 1885.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Vorschriften für das Hieb- und Stoßfechten, hier Ausgabe der beiden Reglements; c) Abänderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich; d) Desgl., hier die Geschäftsordnung beim Landwehr-Bezirks-Kommando Berlin. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nr. 7493.
K.-M. Nr. 10508.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 90,3 der Ersatzordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Teil I) und im Verfolg der Bekanntmachung vom 16. d. Mts (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 277) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzlers vom 14. d. Mts, welches im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 200 enthalten ist.

München, den 29. Mai 1885.

Frhr. v. Feilitzsch. **v. Heinleth.**

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Ries.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. v. Mts. (Seite 187) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der (†) Privatanstalt des Dr. A. Wichard Lange jun. zu Hamburg provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Zugleich wird der verliehenen Berechtigung hiermit rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler beigelegt, welche die zu Ostern d. J. an der Anstalt abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 14. Mai 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Nro 8771. München, 4. Juni 1885.

Betreff: Vorschriften für das Hieb- und Stoßfechten, hier Ausgabe der beiden Reglements.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. April l. Js die Einführung von Vorschriften für das Hiebfechten und für das Stoßfechten zu genehmigen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa hiezu erforderlich werdende Erläuterungen, Zusätze und Änderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist beauftragt, diese Vorschriften zu verteilen; auch können dieselben bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 10475.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachdem das Königlich Preußische Landwehr-Bezirks-Kommando Berlin vom 1. April d. Js ab in zwei Regimenter mit der Bezeichnung

Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35,
Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35

geteilt wurde, ist inhaltlich einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. April d. Js (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 149) die dem § 1 Teil I der Wehrordnung als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich in Gemäßheit der Bestimmung im § 1 Ziff. 6 a. a. O. an der einschlägigen Stelle zu berichtigen, wie folgt:

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk.)
III.	11.	Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35.	—	Hauptstadt Berlin.	—
		Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35.			—

Hierzu wird unter Bezugnahme auf den gemeinschaftlichen Ministerialerlaß vom 21. August 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 594, Verordnungsblatt S. 489) bemerkt, daß die Einteilung der Stadt Berlin in die zwei Aushebungsbezirke Berlin I und II unverändert bleibt.

München, 4. Juni 1885.

v. Heinleth. **v. Dillis,**
Staatsrat.

Abänderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich betreffend.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Eirt, Oberst z. D.

Nro 10475a. München, 4. Juni 1885.

Betreff: Abänderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich, hier die Geschäftsordnung beim Landwehr-Bezirks-Kommando Berlin.

Im Anschlusse an obigen gemeinschaftlichen Ministerialerlaß wird vom Kriegsministerium Nachstehendes bekanntgegeben:

Vom Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nro 35 ressortieren die Angelegenheiten:

sämtlicher Offiziere der Garde und der Provinzialtruppen mit Ausnahme derer der Provinzial-Infanterie,
der Mannschaften derselben Kategorien,
der Invaliden derselben Kategorien,
sämtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, soweit sie nicht bei ihrer Verabschiedung Linien-Infanterie-Truppenteilen angehört haben,
sämtlicher Sanitätsoffiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere zur Disposition und außer Diensten,
des übrigen Sanitätspersonals,
der Ersatzreservisten I. Klasse ausschließlich der zur Infanterie designierten,
die Ersatzangelegenheiten von dem Buchstaben A bis K,
die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler und Unteroffiziervorschüler, sowie der Schiffsjungen von dem Buchstaben A bis K. —

Vom Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nro 35 ressortieren die Angelegenheiten:

sämtlicher Offiziere der Provinzial-Infanterie,
der Mannschaften derselben Kategorie,
der Invaliden derselben Kategorie,
sämtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, welche bei ihrer Verabschiedung Linien-Infanterie-Truppenteilen angehört haben,
der oberen Militärbeamten,
der zur Infanterie designierten Ersatzreservisten I. Klasse,
die Ersatzangelegenheiten von dem Buchstaben L bis Z,
die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler und Unteroffiziervorschüler, sowie der Schiffsjungen von dem Buchstaben L bis Z. —

Auf diese Ressortverhältnisse ist im geschäftlichen Verkehre mit den beiden Reserve-Landwehr-Regimentern (1. bezw. 2. Berlin) entsprechend zu rücksichtigen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Würth, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 13. Mai in München;

der Oberst a. D. von Fackenhofen, Ritter 1. Klasse des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, am 23. Mai in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 13. Juni 1885.

Nro 11434. München, 12. Juni 1885.

Betreff: Untersuchungen gegen Offiziere und Beamte.

Unter Bezugnahme auf § 26, dann §§ 77 und 78 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden und die hiezu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen, sowie im Hinblick auf § 111 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung und Art. 122 der Militär-Strafgerichtsordnung wird Nachstehendes angeordnet:

I. Im Falle der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen einen Militärbeamten ist

1) von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft,
2) von der Verweisung zur Hauptverhandlung wegen Verbrechens oder eines solchen Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann,
3) von dem Strafurteile, sobald dasselbe die Rechtskraft erlangt hat,
4) von dem Zeitpunkte des Antrittes und der Beendigung einer

wegen Verbrechens oder Vergehens ausgesprochenen Freiheitsstrafe mit Ausnahme der Haft oder des Arrestes, sowie von der etwaigen Unterbrechung des Strafvollzuges

derjenigen Behörde, bei welcher der Militärbeamte sein Gehalt empfängt, behufs Anordnung der in den Gehaltsverhältnissen eintretenden Änderungen Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung erfolgt im Falle der Ziffer 1 durch den Militär-Untersuchungsrichter, im Falle der Ziffern 2—4 durch die Staatsanwaltschaft des Militärgerichtes, bei welchem das Strafverfahren anhängig ist.

II. Im Falle der Verweisung eines Offiziers oder Sanitätsoffiziers zur Hauptverhandlung wegen Verbrechens erfolgt die Mitteilung sowohl hierüber als auch weiter nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 3 und 4 durch den Staatsanwalt des einschlägigen Militär-Bezirksgerichts an jene Behörde, bei welcher der Offizier oder Sanitätsoffizier sein Gehalt empfängt.

Betreffs der Zivilbeamten des Heeres, welche der Zivilgerichtsbarkeit unterstellt sind, ist die im Auszug hier folgende Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 2. Dezember 1884 (s. Justizministerialblatt 1884 S. 209 und Finanzministerialblatt 1884 S. 310 ff.) maßgebend.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Tirt, Oberst z. D.

Auszug.

Nro 16373.

Bekanntmachung.

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Im Falle der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen einen Beamten oder öffentlichen Diener ist

1) von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft,
2) von der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann,

3) von dem Strafurtheile, sobald dasselbe die Rechtskraft erlangt hat,
4) von dem Zeitpunkte des Antrittes und der Beendigung einer wegen Verbrechens oder Vergehens ausgesprochenen Freiheitsstrafe mit Ausnahme von Haft, sowie von der etwaigen Unterbrechung des Strafvollzuges

derjenigen Behörde, bei welcher der Beamte oder öffentliche Diener seinen Dienstgehalt ausbezahlt erhält, behufs Anordnung der in den Besoldungsverhältnissen eintretenden Änderungen Mittheilung zu machen.

Die Mittheilungen erfolgen durch den Staatsanwalt oder Amtsanwalt des Gerichtes, bei welchem das Strafverfahren anhängig ist, und insoweit sie sich auf Vorgänge vor Erhebung der öffentlichen Klage beziehen, durch den Staatsanwalt oder Amtsanwalt, welchem die Erhebung der öffentlichen Klage zusteht.

Die Mittheilung von schwurgerichtlichen Strafurtheilen und deren Vollstreckung liegt dem Staatsanwalt des Landgerichtes ob, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird.

München, den 2. Dezember 1884.

Dr. v. Fäustle.

Die Mittheilungen an die Finanzbehörden über strafgerichtliche Untersuchungen gegen Beamte und öffentliche Diener betr.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath
Neuper.

Nro 11061. München, 12. Juni 1885.

Betreff: Belobung.

Dem Sergenten Karl Leipold des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor wird für sein am 23. April l. Js — beim Rettungsversuche von 2 in einer Versenkgrube verunglückten Männern — mit Lebensgefahr bethätigtes mutvolles und entschlossenes Verhalten die Anerkennung des Kriegsministeriums hiemit ausgesprochen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11606. München, 13. Juni 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 10. ds den Portepeefähnrich Rudolf Keck des 8. Infanterie-Regiments Pranckh zur Reserve zu entlassen. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

am 11. ds die Ernennung des Unterveterinärs der Reserve Johann Grüner (Wasserburg) zum Unterveterinär des Friedensstandes im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 10858. München, 8. Juni 1885.

Betreff: Preistarife für die technischen Institute der Artillerie.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt der Nachtrag IV zum Preistarif Nro 1 für die Fabrikate des Hauptlaboratoriums zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 10230. München, 8. Juni 1885.

Betreff: Exerzier-Reglement und Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie, hier Änderungen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden Abänderungen des Exerzier-Reglements und der Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 9873. München, 10. Juni 1885.

Betreff: Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung, hier erster Nachtrag hiezu.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der erste Nachtrag zur Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung zur Verteilung gelangen.

Die einzelnen Erläuterungen und Ergänzungen sind zum Ausschneiden und Einfügen an den betreffenden Stellen bestimmt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 11121. München, 11. Juni 1885.

Betreff: Das 34. und 48. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Das Kgl. Statistische Bureau hat das XXXIV. und XXXXVIII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend

„Die bayerische Bevölkerung nach Berufs- und Erwerbsklassen, Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1871“ (Tabellenwerk) und

„Die Ergebnisse der Berufszählung im Königreich Bayern vom 5. Juni 1882, I. Teil, die bayerische Bevölkerung nach ihrer Berufsthätigkeit" (mit einer Einleitung) herausgegeben.

Exemplare können bei der Regieverwaltung des genannten Bureau um den Preis von je 2 ℳ für das Heft bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Stabsauditeur a. D. Dümler, Ritter des Kaiserlich Königlich Österreichischen Franz=Joseph=Ordens, am 23. Mai in München;

der Premier=Lieutenant à la suite f. E. Graf von Montgelas am 27. Mai in München;

der Premier=Lieutenant a. D. Angerer am 29. Mai zu Coburg;

der Rittmeister à la suite f. E. von Heffels am 1. Juni zu Wörth a./J., Bezirksamts Landshut;

der Assistenzarzt 1. Klasse Dr Deppert des 1. Infanterie=Regiments König am 3. Juni zu Bruck;

der Major a. D. Gigl, Inhaber des Kaiserlich Russischen St. Wladimir=Ordens 4. Klasse, am 6. Juni zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 27. Juni 1885.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Ausbildung von Militär-Telegraphisten; b) Personalien: c) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro III. Quartal 1885. 2) Sterbfälle.

Nro 10885. München, 26. Juni 1885.

Betreff: Ausbildung von Militär-Telegraphisten.

Hinsichtlich der finanziellen Behandlung der bei den Staats-Telegraphenanstalten beschäftigten Militärs wird in Modifikation der Ziffer 8. b. der mit Kriegsministerial-Reskript vom 29. Oktober 1881 Nro 14356 — Verordnungsblatt S. 510 — ausgegebenen Dienstanweisung, betreffend die Ausbildung und Beschäftigung der Militär-Telegraphisten bei den K. B. Staats-Telegraphenanstalten, im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern Folgendes festgesetzt:

1) Während der Dauer des einmonatlichen Übungskursus erhalten die Militär-Telegraphisten die sämtlichen bei diesbezüglichen Einzelkommandos zuständigen Gebührnisse.

2) Wird ein Militär-Telegraphist über die Dauer des Übungskursus hinaus bei einer Staats-Telegraphenanstalt beschäftigt, so wird er nach Ablauf des Übungskursus in Gemäßheit des § 34, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden beurlaubt.

Sache der Telegraphenverwaltung wird es im letzteren Falle eventuell sein, den betreffenden Militär-Telegraphisten durch entsprechende Gewährungen (Bewilligung oder Erhöhung der Tagegelder) für den Ausfall an Militär-Gebührnissen schadlos zu halten.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Eixt, Oberst z. D.

Nro 12292. München, 27. Juni 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 20. ds den Hauptmann und Kompagnie-Chef Müller des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Unterarzt Dr August Lindner zum Assistenzarzt 2. Klasse im 17. Infanterie-Regiment Orff zu befördern;

den nachgenannten Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: den Premier-Lieutenants Thelemann des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien — und Stahl des 2. Pionier-Bataillons, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — dem Premier-Lieutenant Herold des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold; — den Second-Lieutenants Goller des Infanterie-Leib-Regiments, — Weiser des 1. Infanterie-Regiments König, — Obermayer — Sontheim des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von

Bayern, — Wagner — und Wöhrle des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Bischoff, — Sandholz, — Konstantin Bauer — und Vanoni des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien, — Krapp des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Härtl, — Pfeufer — und Gürleth des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Sauer des 3. Jäger-Bataillons, — Düll des 4. Jäger-Bataillons, — Emil Meyer des 2. Ulanen-Regiments König, — Specht des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Koch des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — von Strombeck des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — von Pigenot des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — Supf des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; — dem Veterinär 1. Klasse Roth (Ansbach) — und dem Oberapotheker Zemsch (Ansbach);

am 25. ds dem Oberstlieutenant z. D. Ritter von Axthalb, Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und den Major z. D. von Oelhafen zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen zu ernennen;

die Portepeefähnriche Friedrich Jung, — Karl Gyßling — und Friedrich Röwer zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants im 2. Fuß-Artillerie-Regiment zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

[illegible] München, 26. Juni 1885.

[illegible]

[illegible] Verpflegungszuschüsse [illegible]

Verpflegungs-Zuschuß pro Tag: der Mannschaft ₰	der Unteroffiziere ₰
[illegible]	21
[illegible]	19
[illegible]	22
[illegible]	21
[illegible]	21
[illegible]	22
[illegible]	21
[illegible]	24
[illegible]	21
[illegible]	22
[illegible]	21
[illegible]	23
[illegible]	21

[illegible]

[illegible]

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 20. Juni 1885.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Wiedereinziehung überhobenen Diensteinkommens von aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten; b) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro 11819. München, 18. Juni 1885.

Betreff: Wiedereinziehung überhobenen Diensteinkommens von aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten.

In Fällen der Auflösung des Beamtenverhältnisses durch strafgerichtliches oder Disziplinar-Urteil, zufolge Ablaufs der Kündigungsfrist oder durch Entlassung der auf Probe oder Widerruf angestellten Beamten ist das im voraus erhobene Diensteinkommen, soweit dasselbe auf die Zeit nach Eintritt der die Auflösung herbeiführenden Thatsache d. i. nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils beziehungsweise nach Austritt aus dem Dienste entfällt, zurückzuzahlen.

In Ergänzung der §§ 74 Nro 3 und 4 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden, 43 der Magazins-Dienstordnung, 35 der Montierungsdepot-Instruktion und 139 Nro 7 der Garnisonsverwaltungs-Ordnung wird hierdurch festgesetzt, daß von der Verfolgung des dem Fiskus in Fällen dieser Art zustehenden Rückforderungsrechts im Ressort der Militärverwaltung abzusehen ist, wenn nach dem Ermessen der für die

Anstellung der in Betracht kommenden Beamtenklasse zuständigen Behörde das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg bleiben oder wenn doch die zwangsweise Beitreibung der überhobenen Dienstbezüge den Erstattungspflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girl, Oberst z. D.

Nro 11938. München, 20. Juni 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 15. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor à la suite der Armee Grafen zu Pappenheim, Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin Mutter, für das Großkreuz mit der Krone, — dem Major Freiherrn von Branca, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, für das Komturkreuz 2. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg dieses Regiments für das Ritterkreuz 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, — dann dem Second-Lieutenant Paulus des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian (Landwehr) für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone;

den Major a. D. von Oelhafen unter die Offiziere zur Disposition einzureihen;

dem Hauptmann und Kompagniechef von Preislinger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

die Second-Lieutenants Deppert, kommandiert zur Kriegsakademie, — Grafen von Bullion — und Märklstetter vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

den Second-Lieutenant Kolb im Beurlaubtenverhältnis vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

zu ernennen:

den Hauptmann Stoffel zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zu Artillerie-Offizieren: die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Steinitzer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Krafft von Dellmensingen im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Beeg, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu befördern:

den Second-Lieutenant Freiherrn von Seckendorff zum Premier-Lieutenant im Infanterie-Leib-Regiment;

zu Second-Lieutenants: die Portepeefähnriche Wilhelm Freiherrn von Reitzenstein — und Karl Grafen Verri della Bosia, diesen überzählig, im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Passavant im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Wilhelm Freiherrn von Guttenberg — und Ernst Lettenmayer im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu Portepeefähnrichen: die Unteroffiziere Karl Zwanziger im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Ferdinand Freiherrn von Schrottenberg, diesen überzählig, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland; —

ferner am gleichen Tage im Sanitäts-Corps

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Anton Vogl, Regimentsarzt im Infanterie-Leib-Regiment, zur Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München;

die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Reichel vom Invalidenhaus zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Dr Wigand vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor znm 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Heckenberger vom 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum Invalidenhaus unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Stabsarzt;

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Osann vom 1. Pionier-Bataillon zum 1. Infanterie Regiment König;

zu befördern:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Rotter zum Stabsarzt im Infanterie-Leib-Regiment;

zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Krampf im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Dr Eyerich im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dann im Beurlaubtenstande Dr Wolf — und Dr Kirchner (Kitzingen);

zu Assistenzärzten 2. Klasse des Beurlaubtenstandes: die Unterärzte der Reserve: Dr Rudolf Siebert, — Mauri Wiener, — Dr Ferdinand Guttmann — und Gerhard Buß (München I), — Dr Karl Ringelmann (Würzburg);

dann

dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Maximilian Vogl als Regimentsarzt im Infanterie-Leib-Regiment ein Patent seiner Charge zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Der Second-Lieutenant Randebrock des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurde zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant a. D. Düll am 1. Juni zu Rothenburg;

der Oberstinhaber des 2. Chevaulegers-Regiments Maximilian Maria Fürst von Thurn und Taxis, Ritter des Ordens vom Heiligen Hubert, am 2. Juni zu Regensburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 22. Juni 1885.

Nro 12258. München, 19. Juni 1885.

Betreff: Anlegung von Trauer für den verlebten Statthalter im Reichslande, k. preuß. General-Feldmarschall Freiherrn von Manteuffel.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß des Ablebens des Statthalters in Elsaß-Lothringen und kommandierenden Generals königlich preußischen XV. Armee-Corps, General-Feldmarschalls Freiherrn von Manteuffel, Allerhöchst zu befehlen geruht, daß die im Reichslande stehenden bayerischen Offiziere 14 Tage Trauer anzulegen haben. Dieselben tragen vom 19. Juni bis einschließlich 2. Juli den Flor am Arme.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 11838. München, 21. Juni 1885.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fouragevergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1885.

In dem Zeitraume vom Juli mit Dezember 1885 sind als Garnisons-Brotgeld, ferner für die gegen Bezahlung zur Abgabe gelangenden übertarifmäßigen Rationen und Rationsteile, endlich für überhobene Brotportionen und Fourageraionen — und zwar für **in natura** überhobene Fouragerationen mit einem Zuschuß von 25 % — zu vergüten:

für die tägliche Brotportion zu 750 g . . . . . 13 ₰,
" " " " " 1000 g . . . . . 17 ₰;
" " monatliche leichte Fourageration . . 28 ℳ 72 ₰,
" " " mittlere " . . 30 ℳ 52 ₰,
" " " schwere " . . 32 ℳ 10 ₰;
für einzelne Fourageteile:
pro 50 kg Hafer . . . . 7 ℳ 52 ₰,
" 50 kg Heu . . . . 3 ℳ 21 ₰,
" 50 kg Stroh . . . . 2 ℳ 25 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl,
Oberstlieutenant.

In Vertretung:
Müller,
Intendanturrat.

Notiz.

Bei der Antiquariatshandlung von Ludwig Rosenthal in München können sowohl einzelne Bände und Jahrgänge, wie ganze Folgen von bayerischen Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblättern, dann amtlichen Ausgaben von Verordnungs-Sammlungen, wie Sammlungen von Döllinger, Geret ꝛc. bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 8. Juli 1885.

Nro. 13182. München, 7. Juli 1885.

Betreff: Bescheinigung von Rechnungsbelegen.

In Zukunft sind die Rechnungsbelege, welche auf Verträgen beruhen, soweit in den betreffenden Kontrakten Konventionalstrafen festgestellt sind, mit einem Vermerke über die Einhaltung der kontraktlichen Lieferungsfristen zu versehen.

Wenn diese Einhaltung nicht erfolgt, die Konventionalstrafe aber trotzdem nicht eingezogen bezw. nicht vereinnahmt ist, so ist dies auf den bezüglichen Belegen unter Beifügung der betreffenden Verhandlungen, Verfügungen 2c. kurz zu erläutern.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13185. München, 8. Juli 1885.

Betreff: Ermäßigtes Tagegeld für Zahlmeister bei Kommandos.

Das ermäßigte Tagegeld, welches Zahlmeister bei Kommandos nach auswärtigen Garnisonen nach Ablauf des ersten Monats neben Naturalquartier bezw. Naturalservis zu empfangen haben, wird hiermit auf zwei Mark festgesetzt.

Insoweit nicht — bei Stellvertretungen — die Kosten aus ersparten Gehältern beurlaubter oder suspendierter Zahlmeister zu bestreiten sind, hat die Verrechnung des gedachten Tagegeldes beim Kapitel 21 Titel 1 zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12823. München, 8. Juli 1885.

Betreff: Belobung wegen Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens.

Dem Gemeinen Georg Warter des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor wird für die am 26. April l. Js mit Entschlossenheit vollführte Errettung eines Mannes vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums hiemit ausgesprochen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 12921. München, 8. Juli 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 1. ds den vormaligen Fahnenkadetten des Kadetten-Corps Sigmund Schleicher mit einem Patent vom 2. August 1884 zum Portepeefähnrich im 3. Jäger-Bataillon zu ernennen;

die erledigte Lehrstelle für neue Sprachen am Kadetten-Corps dem geprüften Lehramtskandidaten und dermaligen Verweser dieser Lehrstelle Ludwig Erling in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

am 5. ds dem Second-Lieutenant Kopp des 8. Infanterie-Regiments Pranckh die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu erteilen;

dem Zeughauptmann Vogt — und dem Zeug-Premierlieutenant Bootz vom Artillerie-Depot Ingolstadt, letzterem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Zeughauptmann, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu befördern:

den Zeug-Premierlieutenant Kaufmann vom Artillerie-Depot München zum Zeughauptmann;

die Zeug-Lieutenants Geiger vom Artillerie-Depot Germersheim — und Grieb von den Artillerie-Werkstätten zu Zeug-Premierlieutenants, — dann

die Zeugfeldwebel Valentin Schweninger — und Joseph Lobinger, beide vom Artillerie-Depot Augsburg, zu Zeug-Lieutenants;

ferner am gleichen Tage die Zahlmeisteraspiranten Anton Oswald des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Johann Zeller des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zu Zahlmeistern im II. Armee-Corps zu ernennen. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

am 3. ds die Ernennung des einjährig freiwilligen Arztes Wilhelm Ebstein zum Unterarzt im 1. Ulanen-Regiment Kron-

prinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girt, Oberst z. D.

Durch das General-Kommando II. Armee-Corps wurden vom 1. Juli d. Js ab gegenseitig versetzt:

die Zahlmeister Kirchner des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg — und Schad des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Nro 13184. München, 2. Juli 1885.

Betreff: Landwehr-Bezirks-Einteilung.

Vom 30. September d. Js an befinden sich:

1) das Stabsquartier des 1. Bataillons (Rotenburg a. d. Fulda) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nro 32 in Hersfeld;
2) das Stabsquartier des 2. Bataillons (Havelberg) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nro 24 in Perleberg und der Stationsort der 4. Kompagnie dieses Regiments in Wittenberg.

Vom gedachten Zeitpunkt ab führen das sub 1 genannte Bataillon die Bezeichnung „1. Bataillon (Hersfeld) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nro 32" und das sub 2 genannte Bataillon die Bezeichnung „2. Bataillon (Perleberg) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nro 24" (Armee-Verordnungsblatt des K. Preußischen Kriegsministeriums Nro 14 vom 30. Juni l. Js), was behufs Berichtigung der Anlage 1 der Ersatzordnung (Seite 128 und 141) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.



Nro 11406. München, 6. Juli 1885.

Betreff: Instruktion betreffend den Revolver M/83.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird die Instruktion betreffend den Revolver M/83 nebst zugehöriger Munition zur Verteilung gelangen; dieselbe kann auch bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Genannte Vorschrift wird später in dem Druckvorschriften-Etat Aufnahme finden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Bierling (Neustadt a./WN.) am 18. Juni zu Weiden;

der Premier-Lieutenant a. D. von Kramer am 23. Juni zu Landshut;

der Major a. D. Schäffer am 24. Juni in München;

der Hauptmann à la suite f. E. von Regemann am 27. Juni in München.

Notiz.

Der k. Generalstab hat behufs Vornahme der Revision des Bibliothekbestandes des Hauptkonservatoriums der Armee die Schließung der Bibliothek vom 15. August mit 30. September l. Js und die Einlieferung der ausgeliehenen Bücher bis 12. August angeordnet.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 13. Juli 1885.

Nro 13611. München, 13. Juli 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Entschließung d. d. Linderhof den 10. l. Mts nachstehende Personalverfügungen Allerhöchst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Hauptleute Miller, Kompagnie-Chef vom 3. Jäger-Bataillon, unter Beförderung zum überzähligen Major (1) zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Dütsch vom 4. Jäger-Bataillon, als Kompagnie-Chef zum 3. Jäger-Bataillon;

der Premier-Lieutenant Waldmann vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg, zu dieser Kompagnie;

der Portepeefähnrich Franz Hoffmeister vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 3. Jäger-Bataillon.

II. Ernannt werden:

der Major von Sicherer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum Bataillons-Commandeur — und

der außeretatsmäßige Second-Lieutenant Habler im 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum Artillerie-Offizier.

III. Befördert werden:

zu Obersten: die Oberstlieutenants Ritter von Xylander (2), Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, — Schuh (4) à la suite des Generalstabes, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, — Mayr (3), Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — und Graf von Thürheim (1) à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, Referent bei der Inspektion der Artillerie und des Trains;

zu Majoren: die Hauptleute Wolff (3) à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Referent im Kriegsministerium, — Bauerschubert (2) überzählig im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Freiherr Fuchs von Bimbach und Dornheim (4) à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Referent bei der Inspektion der Artillerie und des Trains und kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin;

zum Hauptmann und Kompagnie-Chef: der Premier-Lieutenant Ulmer im 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

zum Premier-Lieutenant: der Second-Lieutenant Pösch im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zu Second-Lieutenants: die Portepeefähnriche Karl Schmitt — und Anton Oberniedermayr im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Hermann Mahler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ferdinand Häckl im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Eduard Habersbrunner — und Wilhelm Ebenhofer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Anton Deboi, — Julius Britzelmayr, — Peter Hauser — und Titus Lanz im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien, — Karl Wittenbauer im 2. Jäger-Bataillon, — Joseph Auer — und Chrysanth Schöttl im 3. Jäger-Bataillon, — dann der Vize-

feldwebel der Reserve Ludwig Castner (München I) im Beurlaubtenstande des 4. Jäger-Bataillons;

zu Portepeefähnrichen: die Unteroffiziere Ernst Freiherr von Tubeuf im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien, — Hugo Seemüller im 4. Jäger-Bataillon, — Viktor Freiherr von Flotow — und Otto Rupprecht, diese beiden überzählig, im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian.

IV. Charakterisiert wird als Major:

der Hauptmann z. D. Heußler, Landwehr-Referent bei der 3. Infanterie-Brigade, — und zwar gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13613. München, 13. Juli 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 10. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten Kühlmann, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, für den Kaiserlich Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse, — dem Second-Lieutenant Koller, Regiments-Adjutanten vorgenannten Regiments, für das Ritterkreuz des Kaiserlich Königlich Österreichischen Franz-Joseph-Ordens — und dem Second-Lieutenant Renz, Regiments-Adjutanten im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

den Major Lorch, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und den Second-Lieutenant Byschl des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter mit Pension zur Disposition zu stellen;

dem Premier-Lieutenant z. D. Alzmann, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Nürnberg, diesem mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — dann dem Second-Lieutenant Steinbacher des 2. Ulanen-Regiments König den erbetenen Abschied zu bewilligen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Ohlmüller den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst nachträglich zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13213. München, 9. Juli 1885.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- 2c. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Eil- und Schnell- 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Juni d. Js in Kraft getretenen Sommer-Fahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das im Verordnungsblatt für 1884, Seite 389/92, abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl, Oberstlieutenant.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.



Verzeichnis

derjenigen Eil- und Schnell- &c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Juni 1885 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge.			bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.
2) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 58	Mainz 4^{28} N.	Frankf. a. M. 5^{24} N.	40 M.
	„ 43	Frankfurt a. M. 2^{10} N.	Mainz 2^{53} N.	80 „
	„ 53	„ 9^{0} N.	„ 9^{45} N.	80 „
	„ 54	Mainz 9^{14} N.	Frankf. a. M. 10^{11} N.	80 „ Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
3) Lübeck-Büchener- und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 5^{54} N.	Hamburg 7^{10} N.	nur für Offiziere gültig.
	„ 12	Hamburg 7^{0} V.	Lübeck 8^{20} V.	
4) Mecklenburger Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
5) Pfälzische Eisenbahn.	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 10^{16} V.	Ludwigshafen 10^{48} V.	bis 40 Mann
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 10^{55} V.	Neustadt a. H. 11^{38} V.	
	„ 26/122	Worms 10^{54} N.	Weißenburg 1^{15} V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2^{20} V.	Worms 4^{40} V.	
	„ 260	Germersheim 3^{45} N.	Zweibrücken 5^{48} N.	
	„ 255	Zweibrücken 7^{52} V.	Germersheim 10^{7} V.	
	„ 88	Ludwigshafen 9^{18} V.	Lauterburg 10^{57} V.	
	„ 105	Lauterburg 6^{36} N.	Ludwigshafen 8^{16} N.	Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Zahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20 % der einfachen Billettare berechneten Ergänzungsbillets gelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber für jeden einzelnen Fall besondere Vereinbarung vorbehalten.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
6) Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen:				
a. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Friedrichstraße 2^{38} N.	Breslau O. Schl. Bhf. 10^{50} N.	Transporte in Stärke von höchstens 10 Mann.
	„ 6	Breslau O. Schl. Bhf. 2^{44} N.	Berlin Friedrichstraße 9^{16} N.	Innerhalb der Stadtbahn dürfen diese Züge nur von Mannschaften benutzt werden, welche über Berlin Schlesischen Bahnhof hinausgehen, resp. welche mit Zug 6 in Berlin Schlesischen Bahnhof bereits eingetroffen sind.
	„ 201	Guben 2^{0} N.	Posen 5^{50} N.	Transporte in Stärke von 40 Mann.
	„ 202	Posen 10^{26} V.	Guben 1^{52} N.	
	„ 104/654	Breslau (Freibg. Bhf.) 9^{15} V.	Halbstadt 12^{14} N.	Für einzelne Militärpersonen und Kommandos bis zu 20 Mann, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten, jedoch vorbehaltlich des Widerrufs.
	„ 653/101	Halbstadt 8^{11} V.	Breslau (Freibg. Bhf.) 11^{40} V.	
	„ 663	Raudten 8^{4} V.	Camenz 12^{15} N.	
	„ 664	Camenz 8^{48} V.	Liegnitz 11^{28} V.	
	„ 675	Raudten 9^{32} N.	„ 10^{30} N.	
	Kurierzug 402	Stargard 2^{47} N.	Stettin 3^{30} N.	40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage über Strasburg hinausgehen.
	Schnellzug 496	Stettin 10^{55} V.	Strasburg 12^{29} N.	Einzelne Militärpersonen regelmäßig, Militärtransporte nur ausnahmsweise, jedoch nicht über 10 Mann.
	„ 497	Strasburg 2^{22} N.	Stettin 4^{5} N.	
	„ 403	Berlin 4^{30} N.	Stettin 7^{28} N.	
	„ 404	Stettin 8^{20} V.	Berlin 11^{10} V.	
b. Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P. 12^{7} N.	Danzig h. Th. 7^{35} N.	je 50 Mann.
	„ 122	Danzig h. Th. 7^{15} V.	Stargard i. P. 2^{29} N.	
c. Königl. Eisenbahn-Direktion Cöln (linksrheinisch).	Schnellzug 1	Cöln 5^{40} V.	Herbesthal 7^{39} V.	bis zu 20 Mann.
	„ 291	Coblenz Mosel-Bhf. 11^{18} V.	Diedenhofen 3^{30} N.	
	„ 292	Diedenhofen 12^{51} N.	Coblenz Mosel-Bhf. 4^{52} N.	
	„ 290	„ 6^{15} V.	Coblenz Mosel-Bhf. 10^{6} V.	bis zu 50 Mann.
	„ 293	Coblenz Mosel-Bhf. 8^{0} N.	Trier R. 10^{10} N.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
d. Königl. Eisenbahn-Direktion Cöln (rechtsrheinisch).	Schnellzug 152	Soest 5^{47} A.	Emden 11^{22} A.	bis zu 30 Mann.
	„ 151	Emden 5^{15} V.	Soest 11^{48} V.	
e. Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Beschleunigter Personenzug 66	Zerbst 3^{14} A.	Bitterfeld 4^{44} A.	4 Achsen.
	Schnellzug 101	Falkenberg 10^{25} V.	Kohlfurt 1^{23} A.	Transporte bis zu einer Stärke von 4 Wagenachsen.
	„ 104	Kohlfurt 1^{35} A.	Falkenberg 4^{48} A.	
	„ 121	Halle 1^{33} A.	Guben 6^{39} A.	
	„ 122	Guben 2^{5} A.	Halle 7^{9} A.	
	„ 131	Leipzig 1^{59} A.	Eilenburg 2^{38} A.	
	„ 132	Eilenburg 6^{5} A.	Leipzig 6^{42} A.	
	„ 141	Cottbus 5^{48} A.	Sorau 7^{0} A.	
	„ 142	Sorau 1^{50} A.	Cottbus 3^{0} A.	
f. Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.	„ Schnellzug 1001	Stettin 2^{22} A.	Breslau (Freibg. Bhf.) 10^{57} A.	Transporte in Stärke von 20 Mann.
	„ 1002	Breslau (Freibg. Bhf.) 10^{23} V.	Stettin 6^{8} A.	
	Schnellfahrender Personenzug 1207	Stargard 10^{55} V.	Lissa 5^{18} A.	Transporte in der Stärke von 120 Mann für den ganzen Zug.
	„ 1208	Lissa 8^{57} V.	Stargard 2^{37} A.	

7) Königl. Sächsische Staatsbahnen. —

1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.

2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
8) Kaiserl. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Metz 9^{57} V.*)	Diedenhofen 10^{39} V.*)	bis zu 10 Mann.
	„ 36	Diedenhofen 3^{35} A.	Metz 4^{23} A.	
	„ 38	Novéant 4^{38} V.	„ 4^{58} V.	10—12 Mann.
	„ 39	Metz 2^{1} A.	Novéant 2^{21} A.†)	
	„ 41	Forbach 10^{21} A.	Metz 11^{38} A.	
	„ 41	Metz 11^{53} A.	Novéant 12^{18} V.†)	

*) Die abweichenden Zeitangaben des Reichs-Kursbuches beruhen auf einem Druckfehler.

†) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuches sind Abfahrtszeiten.

Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schne[illegible] auf Militärbillets gestatten.

Nro 13512. München, 12. Juli 1885.

Betreff: Bestimmungen über die Aufnahmsprüfung zur Kriegsakademie.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 7 des Kriegsministerial-Reskripts vom 4. Dezember 1882 Nro 15287 (Verordnungsblatt Seite 535) gibt das Kriegsministerium bekannt, daß für die Aufnahmsprüfung zur Kriegsakademie pro 1886 eine Änderung des allgemeinen Prüfungs-Programmes nicht eintritt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Haag, Major.

Gestorben ist:

der Generallieutenant z. D. Ritter von Murmann, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und Inhaber des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 3. Klasse, am 6. Juli zu Tutzing, Bezirksamts München II.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 29. Juli 1885.

Nro 14601. München, 29. Juli 1885.

Betreff: Proprietärschaft des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Hohenschwangau den 26. ds Allerhöchst bewogen gefunden, infolge Ablebens des seitherigen Inhabers des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, des Kronoberstpostmeisters und erblichen Reichsrates Herrn Fürsten Maximilian Maria von Thurn und Taxis, dessen Bruder Albert Maria Joseph Maximilian Lamoral Fürsten von Thurn und Taxis, nunmehriges Haupt des Fürstlichen Gesamthauses, als Inhaber des genannten Regiments Allergnädigst zu bestätigen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13629. München, 19. Juli 1885.

Betreff: Monatliche Revision der Kassen, hier Verlegung des Kassenabschlusses bei den Truppen — § 23 des Reglements über das Kassenwesen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat d. d. Linderhof den 10. Juli l. Js Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei den Truppen sowie bei denjenigen Formationen (Instituten, Anstalten), bei welchen Kassenkommissionen bestehen, die Prüfung der Kassenbücher nach den Belegen ꝛc. am letzten Monatstage oder an dem ersten Tage des darauffolgenden Monats vorzunehmen, die Anfertigung des Kassenabschlusses und die Vergleichung des Resultates des letzteren mit den Kassenbeständen dagegen stets am ersten Tage eines jeden Monats nach Leistung der noch rückständigen Ausgaben für den vorhergehenden Monat zu bewirken, sowie daß der Abschluß wie bisher mit dem vorgeschriebenen Atteste zu versehen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 10232. München, 23. Juli 1885.

Betreff: Vollzugsvorschrift zu § 22 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Im Hinblick auf den Wortlaut des § 22 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 wird unter Aufhebung der Vollzugsvorschrift in Absatz 2 zu allegiertem Paragraphen (Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 1. Januar 1872 Nro 32918, Seite 15, Verordnungsblatt Nro 1) bekanntgegeben, daß für die Pensionsbemessung die vor den Beginn des 18. Lebensjahres fallende Dienstzeit auch in denjenigen Fällen, in welchen der Eintritt in das Heer vor dem 1. Februar 1868 erfolgt war, nur unter der in allegiertem § 22 Absatz 1, Satz 2 vorgesehenen, auch in

Absatz 3 jener Vollzugsvorschrift erwähnten Voraussetzung zur Anrechnung zu kommen hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 13987. München, 29. Juli 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 15. ds den nachgenannten Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: den Premier-Lieutenants Schuster des 1. Infanterie-Regiments König, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — und Taucher des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich; — den Second-Lieutenants Bauernfeind des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Lehrmann — und Breuning des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Keiper des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Hülß des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf; — dem Oberapotheker Lipps (Landau);

zu befördern zu Assistenzärzten 2. Klasse des Beurlaubtenstandes: die Unterärzte der Reserve Berthold Meistermann, — Dr Joseph Fischer, — Franz Steinhoff — und Dr Alwin Baudler (München I), — Franz Bachl (Vilshofen), — Dr Friedrich Jungkunz (Regensburg), — Dr Karl Sturm, — Ferdinand Giulini — und Arthur Francke (Würzburg), — Dr Bernhard Stern (Aschaffenburg);

am 21. ds zu versetzen: die Buchhalter Mayer der General-Militär-Kasse — und Müller der Corps-Zahlungsstelle I. Armee-Corps, diese gegenseitig, — dann den Garnisonsverwaltungs-Inspektor Bauer der Garnisonsverwaltung Ingolstadt zu jener in Amberg — und den Controleur Krieger des Montierungs-Depots, unter Ernennung zum Garnisonsverwaltungs-Inspektor mit dem Range unmittelbar vor dem Garnisonsverwaltungs-In-

spektor Angermann der Garnisonsverwaltung Landshut, zur Garnisonsverwaltung Ingolstadt;

zu befördern zum Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor in Nürnberg: den Garnisonsverwaltungs-Inspektor Weber der Garnisonsverwaltung Amberg, — zum Buchhalter: den Kassen-Assistenten Barnickel der Corps-Zahlungsstelle II. Armee-Corps;

dem Garnisonsverwaltungs-Inspektor Rabus der Garnisonsverwaltung Dillingen den Rang vor dem Garnisonsverwaltungs-Inspektor Bauer der Garnisonsverwaltung Amberg zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch das General-Kommando II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Oswald beim 17. Infanterie-Regiment Orff — und Zeller beim 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand eingeteilt.

Nro 13738. München, 16. Juli 1885.

Betreff: Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem werden die Vergütungssätze für Brot und Fourage pro II. Semester 1885, wie solche von dem K. preußischen Kriegsministerium unterm 22. Juni 1885 für die K. preußische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgemacht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

für die tägliche Brotportion zu 750 g . . . . 12,5 ₰,
" " " " " 1000 g . . . . 16,7 ₰;
" " monatliche leichte Fourageration . . 27 ℳ 50 ₰,
" " " mittlere " . . 29 ℳ — ₰,
" " " schwere " . . 30 ℳ 50 ₰;

für einzelne Fourageteile:

pro	50 kg Hafer	7 ℳ 43 ₰,
„	50 kg Heu	2 ℳ 81 ₰,
„	50 kg Stroh	1 ℳ 97 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Vogl, Oberstlieutenant. — **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 13773. München, 16. Juli 1885.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. preußischen Kriegsministeriums vom 27. Juni 1885 über die für die K. preußische Armee pro III. Quartal 1885 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser extraordinäre Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für	Berlin	15 ₰,
„	Spandau	17 ₰,
„	Metz	19 ₰,
„	Saargemünd	17 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Vogl, Oberstlieutenant. — **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 9683. München, 18. Juli 1885.

Betreff: Feldgeräts-Etat für den Commandeur &c. einer Kavallerie-Division.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird eine neue Ausgabe des Feldgeräts-Etats für den Commandeur mit Generalstab und Adjutantur einer Kavallerie-Division (Druckvorschrift Nro 38) zur Verteilung gelangen.

Hiernach tritt der mit Kriegsministerial-Reskript vom 11. Juli 1876 Nro 6113 (Verordnungsblatt S. 421) ausgegebene gleichnamige Feldgeräts-Etat außer Kraft und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Haag, Major.

Nro 13819. München, 19. Juli 1885.

Betreff: Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Von der Karte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1:100000 sind erschienen:

1) beim Topographischen Bureau zu München die Sektionen Nro 511 (Haßfurt) und Nro 513 (Kulmbach);
2) bei der K. Landesaufnahme zu Berlin die Sektionen Nro 501 (Beuthen), Nro 521 (Myslowitz), Nro 536 (Hultschin) und Nro 600 (Bourbonnaye),

was unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 24. Juli 1883 Nro 9600 (Verordnungsblatt Seite 279) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Haag, Major.

Nro 13722. München, 26. Juli 1885.

Betreff: Waffeninspizierung pro 1884/85.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden die „Allgemeinen Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen. Waffen-Inspizierungen pro 1884/85." zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Haag, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 31. Juli 1885.

Nro 14312. München, 31. Juli 1885.

Betreff: Personalien, hier Einreihung der 6. Klasse des Kadetten-Corps in die Armee.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 22. ds nachgenannte Fahnenkadetten des Kadetten-Corps zu Portepeefähnrichen allergnädigst zu ernennen geruht, und zwar:

Karl Euler — und Karl von Schintling im Infanterie-Leib-Regiment;

Hermann Helmes — und Alfred Klein im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;

Alfred Wilcke im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Bernhard Murmann im 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

Maximilian Leybold, — Adolf Zenns, — Oskar Baur — und Ernst Krackhardt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Anton Ableitner — und Ludwig Friedmann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Eugen Eberhard-Löhlein im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Wilhelm von Haasy, — Emil Schießl — und Ludwig Vetter im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Georg Raab — und Karl Passavant im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

Heinrich Reitmeyer, — Franz von Krempelhuber, — Heinrich Ritter Merz von Quirnheim — und Hermann Stoll im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Adolf Beball im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien;

August Götz im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Oskar von Wenz, — Otto Hecht — und Julius Stöber im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Ludwig von Kiliani überzählig im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

Emil von Hößlin im 2. Ulanen-Regiment König;

Wilhelm Freiherrn von Wimpffen, — Ernst Wülfert — und Alexander Grafen zu Castell-Rüdenhausen im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto;

Maximilian Real im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

Otto Schierlinger — und Hugo Blanc im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

Wilhelm Huber im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.



Nro 14609. München, 31. Juli 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 21. ds dem Königlich Preußischen Generallieutenant z. D. von Hartrott das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 27. ds dem Premier-Lieutenant Lang des 2. Train-Bataillons den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 14407. München, 31. Juli 1885.

Betreff: Reparatur-Instruktion für die Schußwaffen M/71.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt der Entwurf einer neuen Reparatur-Instruktion für die Schußwaffen M/71 zur Verteilung. Derselbe tritt in vorläufige Geltung und kommen dagegen die fünften Abschnitte der Instruktionen, betreffend das Infanteriegewehr und den Karabiner M/71 außer Anwendung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Haag, Major.

Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. Steinhauer, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 13. Juli zu Bamberg.

die vorwiegend im Interesse des lokalen Handels- und Gewerbestandes liegende Veröffentlichung unentgeltlich bewirkt werden kann.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 15046. München, 5. August 1885.

Betreff: Preisbewerbung für neue Modelle mehrerer Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Infanterie, hier Preisverteilung.

Hier folgend wird eine Ausschreibung des K. Preußischen Kriegsministeriums, betreffend die Preisverteilung für neue Modelle von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken der Infanterie mit Bezug auf das Reskript vom 6. August 1884 Nro 10271 — Verordnungsblatt Seite 291 — bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Preisvertheilung.

Berlin, den 5. Juli 1885.

Von den für neue Modelle mehrerer Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Infanterie unterm 18. April 1884 — Nr. 603/2 M. O. D. 3 — ausgeworfenen Preisen sind zuerkannt worden:

1) 100 ℳ dem Helm . . . . Nr. 613 745,
2) 9000 „ dem Tornister . . . . . . Nr. 123 321,
3) 1000 „ „ „ . . . . . . Nr. 321 987,
4) 300 „ der Feldflasche . . . . . Nr. 111 111,
5) 300 „ dem Brotbeutel . . . . . Nr. 547 698,

6) 1000 ℳ den Marschstiefeln . . . . Nr. 357 971,
7) 100 „ „ „ . . . . Nr. 214 789 und
8) 100 „ der zweiten (leichteren) Fußbekleidung Nr. 311 284.

Von der Zutheilung der übrigen drei Preise mußte abgesehen werden, weil die Einsender der in Betracht kommenden Modelle bezw. diese letzteren selbst nicht den im Preisausschreiben gestellten Bedingungen entsprachen.

Gemäß Passus 6 des letzteren stehen die nicht prämiirten Modelle nunmehr innerhalb dreier Monate zur Verfügung der Einsender. Dieselben wollen sich, unter Angabe ihrer Adresse und der Modell-Nummer, wegen Auslieferung der Modelle direkt an das Königliche Haupt-Montirungs-Depot hierselbst wenden. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten der Einsender.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 476/5. 85. M. O. D. . 3

Nro 14602. München, 8. August 1885.

Betreff: Verehelichung der Militärpersonen 2c.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 27. Juli c. Allergnädigst zu verfügen geruht, daß der § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872, die Verehelichung der Militärpersonen 2c. betreffend (Verordnungsblatt Seite 532), folgende veränderte Fassung erhalte:

§ 11.

Auf die oberen Militärbeamten finden die Vorschriften der §§ 1—9 in der Art gleichmäßige Anwendung, daß Beamte, deren Gehalt den Betrag von 1400 fl. (2400 ℳ) nicht erreicht, den Nachweis eines jährlichen Einkommens von 450 fl. (772 ℳ) aus Privatmitteln zu führen, die höher Besoldeten aber einen derartigen Nachweis nicht zu liefern haben.

Die Zivilbeamten der Militärverwaltung sind von dem Nachweise eines Einkommens aus Privatmitteln befreit, jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen in §§ 1 und 9 Anwendung. —

Dies wird unter Bezug auf die Allerhöchste Entschließung vom 2. Dezember 1882 (Verordnungsblatt S. 545) hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 15570. München, 14. August 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 11. l. Mts zu verfügen geruht:

I. Versetzt werden:

die Majore Steppes à la suite des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor als überzählig in der Charge in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments — und Claus à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, Adjutant der 4. Division, als Bataillons-Commandeur zum 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien;

der Hauptmann Uhl, Kompagnie-Chef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, unter Beförderung zum überzähligen Major (1), zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;

die Hauptleute Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen vom Generalstabe zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Freiherr von Andrian-Werburg, überzählig im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, beide als Kompagnie-Chefs;

die Second-Lieutenants Freiherr von Pechmann vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Zottmann — und Werzinger vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig

Ferdinand zum 17. Infanterie-Regiment Orff, sämtliche unter Beförderung zu Premier-Lieutenants, und zwar Freiherr von Pechmann mit einem Patente vom 14. Mai d. Js;

die Second-Lieutenants Renk vom 1. Infanterie-Regiment König — und Tutschek vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — von Allweyer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh.

II. Ernannt werden:

zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Regensburg: der Major Lauterbach, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, unter Stellung zur Disposition mit Pension;

zum Bataillons-Commandeur: der Major Hacker im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zum Adjutanten der 4. Division: der Hauptmann und Kompagnie-Chef von Brückner des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Vorstand des Artillerie-Depots Augsburg: der Hauptmann und Kompagnie-Chef Splitgerber des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten und Kompagnie-Chefs: die Premier-Lieutenants Zoglmaier im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Leeb im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien;

zum Feuerwerks-Hauptmann: der Feuerwerks-Premier-Lieutenant Rühl von der 2. Feld-Artillerie-Brigade;

zu Premier-Lieutenants: die Second-Lieutenants Augustin im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Plöderl, Regiments-Adjutant, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hieber im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Grosch im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, sämtliche überzählig, — Hibl im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien — und Marx im Beurlaubtenstande des 17. Infanterie-Regiments Orff;

zum Feuerwerks-Premier-Lieutenant: der Feuerwerks-Lieutenant Sterzer vom Hauptlaboratorium;

zu Second-Lieutenants: die Portepeefähnriche Maximilian Sendtner im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Maximilian Drausnick, dieser mit einem Patente vom 10. Juli d. Js, im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien, — Karl von Wenz im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Maximilian Stephinger im 4. Jäger-Bataillon, — August Scherer — und Wilhelm Ritter von Poschinger, beide überzählig, im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Richard Geil im 2. Ulanen-Regiment König — und Julius Gwinner überzählig im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants: die Portepeefähnriche Adalbert Krisak, — Karl Ruchte, — Ernst Kleemann, — Christian Jünginger — und Gustav Zenger vom 1. Pionier-Bataillon im Ingenieur-Corps;

zum Feuerwerks-Lieutenant: der Oberfeuerwerker Franz Fischer vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

IV. **Dem 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer wird zur Dienstleistung zugeteilt:**

der Major Hütz à la suite dieses Regiments, bisher in Verwendung bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 15571. München, 14. August 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 1. ds den Major und Bataillons-Commandeur Hell des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Major Freiherrn von Hirschberg à la suite des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien als Bataillons-Commandeur in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments zu versetzen;

die bisher zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandierten außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Feldhäußer — und Kleber des 2. Pionier-Bataillons zu Ingenieur-Offizieren zu ernennen;

den pensionierten vormaligen Second-Lieutenant Johann Palmberger unter die Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz wieder einzureihen;

am 6. ds den Premier-Lieutenant a. D. von Heyder bei der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt — und den Militäranwärter, Oberfeuerwerker Karl Bux, bei der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm zu Kasernen-Inspektoren zu ernennen;

am 11. ds die Majore Weißmann des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg — und Freiherrn von Pfetten-Arnbach, Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien, mit Pension zur Disposition zu stellen;

den erbetenen Abschied mit Pension zu bewilligen: dem Obersten z. D. Reuß, Commandeur des Landwehr-Bezirks Regensburg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Infanterie-Leib-Regiments, — dann dem Major Schmidt à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, Vorstand des Artillerie-Depots Augsburg, — und dem Feuerwerks-Hauptmann Lamm vom Artillerie-Depot Ingolstadt, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform;

dem Second-Lieutenant à la suite s. E. Ferdinand von Miller die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone zu erteilen;

den Assistenzarzt 2. Klasse Schmitz des 17. Infanterie-Regiments Orff in den Beurlaubtenstand des Sanitäts-Corps zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 15230. München, 5. August 1885.

Betreff: Jährliche Übungsreisen des Generalstabes.

In den „Administrativen Bestimmungen über die jährlichen Übungsreisen des Generalstabes" (Kriegsministerial-Reskript vom 6. August 1878 Nro 10292 — Verordnungsblatt Seite 303 u. ff.) treten nachstehende Änderungen ein:

Statt „Generalquartiermeister" ist durchweg: „Chef des Generalstabes der Armee" zu setzen.

§ 3, Absatz 1. Streiche die Schlußworte dieses Absatzes von dem Worte: „Generalquartiermeisters" ab und setze dafür: „Chefs des Generalstabes der Armee durch das General-Kommando des für die Abstellung der Pferde entsprechenden Corps-Bezirkes".

§ 3, Absatz 4. Streiche die Worte: „der Equitationsanstalt oder".

§ 3, Absatz 5. Zeile 4 von oben streiche die Worte: „Equitationsanstalt beziehungsweise".

Zeile 6 und 7 von oben streiche: „gedachte Anstalt beziehungsweise" und setze dafür: „gestellende".

§ 7 streiche die Worte: „von der Equitationsanstalt beziehungsweise".

§ 10, Absatz 1 streiche die Worte: „beziehungsweise der Equitationsanstalt".

§ 17. Der Schlußsatz wird wie folgt abgeändert:

„Die Bestimmung der zur Teilnahme an den Übungsreisen heranzuziehenden höheren Intendantur-Beamten erfolgt durch die kommandierenden Generale auf Vortrag der betreffenden Militär-Intendanten, welch' letztere von der erfolgten Kommandierung jeweils dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten haben."

In den §§ 7, 11 und 24 ist statt „Schreibgehilfe" „Kanzleifunktionär" zu setzen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.



Nro 11965. München, 7. August 1885.

Betreff: Änderungen und Ergänzungen der Kriegsschul-Instruktion.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden Änderungen zu den „Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschule" (Kriegsschul-Instruktion) zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 15249. München, 10. August 1885.

Betreff: Eröffnung der Bahnlinien Stockheim — Ludwigstadt und Übersee — Marquardstein.

Dem Betriebe wurden übergeben:

am 8. August l. Js (in provisorischer Weise) von der neuen Bahnlinie Stockheim — Ludwigstadt — Landesgrenze die Strecke Stockheim — Ludwigstadt, 23,964 km lang, mit den Stationen Stockheim, Rothenkirchen, Förtschendorf, Steinbach und Ludwigstadt; ferner

am 10. August l. Js die Lokalbahnlinie Übersee — Marquardstein, 8,030 km lang, mit den Stationen Übersee, Staudach (Haltestelle mit Güteragentur) und Marquardstein, sowie einem Personenhalteplatz bei Mietenkam.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 15369. München, 11. August 1885.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Im Laufe des vorigen Monats sind in Alexandersbad in Oberfranken, dann in Beuerberg, Glonn, Heilbrunn und Königsdorf in Oberbayern,

ferner vom 1. August l. Js an
in Bayerischzell und Fischbachau in Oberbayern Telegraphenstationen für den allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben sind:

der Militär-Verwaltungs-Sekretär a. D. Alois Müller am 23. Juli in München;

der Lazaret-Inspektor Mantler des Garnisons-Lazarets Würzburg, Inhaber der goldenen Militär-Verdienst-Medaille und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 25. Juli zu Würzburg;

der Second-Lieutenant und Intendantur-Sekretär a. D. Keil am 1. August zu Mindelheim.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 25. August 1885.

Nro 15578. München, 16. August 1885.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 11. d. Mts dem Stabshoboisten Friedrich Hünn des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz die goldene Medaille, — den Feldwebeln Friedrich Joas des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Karl Schreiner des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — dem Wallmeister Johann Hartmann der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt, — den Bezirksfeldwebeln Karl Lobinger des Landwehr-Bezirks-Kommandos München I, — Christoph Weiß des Landwehr-Bezirks-Kommandos Regensburg, — David Zeiser

des Landwehr-Bezirks-Kommandos Hof — und dem Oberfahnenschmied Jakob Mattil des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland die silberne Medaille des Königlichen Verdienstordens der bayerischen Krone Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 15772. München, 18. August 1885.

Betreff: Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen, hier bare Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen.

Nachstehend wird die gemeinschaftliche Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 1. Mai d. Js Nro 5317 (Finanzministerialblatt 1885 S. 329) für Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß hiedurch der Beschluß des vormaligen Bundestags vom 28. Februar 1864 betreffs der kostenfreien Auslieferung von Deserteuren (Regierungsblatt S. 217 ff.; vergl. auch Friedens-Geldverpflegungs-Reglement Beilage 11 Abschnitt III Ziff. 3) nicht berührt wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.
Nro 5317.

Bekanntmachung.

Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen betr.

Kgl. Staatsministerium der Justiz
und
Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem sich ergeben hatte, daß in verschiedenen Bundesstaaten Zweifel hinsichtlich des Umfanges bestehen, in welchem die

durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehenden baaren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten sind (§. 165 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes), ist in der Erwägung, daß eine möglichste Gleichmäßigkeit des Verfahrens seitens der einzelnen Bundesstaaten im allseitigen Interesse liegt und die nothwendige Voraussetzung für eine annähernde gegenseitige Ausgleichung der bezüglichen Kosten und Lasten bildet, auf Anregung des Reichs-Justizamtes unter den Bundesregierungen eine Einigung über nachstehende Grundsätze erzielt worden, von welchen bei Handhabung der angeführten Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes auszugehen sei.

Die Vorschrift in §. 165 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die ausnahmeweise Erstattung von Kosten der Rechtshilfe hat nur die Auslagen im Auge, welche durch das Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahren entstehen. Als Beginn des Verfahrens, durch welches die Ablieferung oder Strafvollstreckung bewerkstelligt wird, muß indessen bereits die Ergreifung des Abzuliefernden beziehungsweise Verurtheilten angesehen werden. Demgemäß sind die nach dem Zeitpunkte der Ergreifung der betreffenden Person entstehenden, zur Ausführung der Ablieferung oder Strafvollstreckung aufgewendeten Kosten, insbesondere auch die Kosten der Verpflegung, zu den zu erstattenden baaren Auslagen zu rechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Ablieferung oder Strafvollstreckung völlig durchgeführt oder ob etwa durch die Flucht des Verhafteten oder durch andere Umstände ein Hinderniß entgegengetreten ist.

Andererseits betrifft die Vorschrift des §. 165 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nur die mit dem Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahren *selbst* verbundenen Kosten, nicht die *nebenbei* durch Zustellungen oder Korrespondenzen entstehenden Auslagen (wie Zustellungsgebühren, Postgebühren u. dgl.).

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß künftig vorkommenden Falls in einer den vorstehenden Grundsätzen entsprechenden Weise zu verfahren sei.

München, den 1. Mai 1885.

Dr. v. Fäustle. **Dr. v. Riedel.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrath
von Neuper.

Nro 15957. München, 21. August 1885.

Betreff: Entlassung der zu Übungen eingezogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Zur Behebung entstandener Zweifel wird bestimmt, daß die in dem Kriegsministerial-Reskript vom 10. April 1880 Nro 5432 — Verordnungsblatt Seite 117/118 — hinsichtlich der Entlassung von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes getroffenen Festsetzungen nicht nur auf die 12- bezw. 13 tägigen Übungen, sondern auf alle Übungen Anwendung zu finden haben, zu welchen Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes eingezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 16149. München, 25. August 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 16. ds nachgenannten Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: den Second-Lieutenants Barth des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Borchers des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, diesem behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste, — und Rexroth des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — dem Assistenzarzt 2. Klasse Georg Meyer (Vilshofen), — dann dem Veterinär 1. Klasse Schröder (Zweibrücken), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform;

die Kommandierung des Premierlieutenants Hartmann à la suite des Ingenieur-Corps zum Kriegsministerium bis einschließlich 31. März k. Js zu verlängern;

den Stabsveterinär Müller des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold zum 1. Dezember l. Js in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu befördern, und zwar zu Assistenzärzten 2. Klasse: den Unterarzt Theodor Pleyer im 2. Ulanen-Regiment König, — dann im Beurlaubtenstande die Unterärzte der Reserve Wilhelm Carlson, — Dr Ernst Fischer — und Dr August Meyer (München I); — zum Oberapotheker des Beurlaubtenstandes: den Unterapotheker der Reserve Karl Böhaimb (Augsburg);

am 21. ds inhaltlich Handschreibens aus Anlaß des Allerhöchsten Geburts- und Namensfestes dem Generallieutenant z. D. von Strunz das Prädikat „Exzellenz" gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch das General-Kommando II. Armee-Corps wurde der Second-Lieutenant von Fürer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, bisher Bataillons-Adjutant, als Adjutant zum Landwehr-Bezirks-Kommando Nürnberg kommandiert.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wurden eingeteilt:

der Zeug-Hauptmann Kaufmann beim Artillerie-Depot Ingolstadt, — der Zeug-Premier-Lieutenant Geiger beim Artillerie-Depot München, — die Zeug-Lieutenants Schweninger beim Artillerie-Depot Germersheim — und Lobinger beim Artillerie-Depot Ingolstadt;

der Feuerwerks-Hauptmann Rühl beim Artillerie-Depot Ingolstadt, — der Feuerwerks-Premier-Lieutenant Sterzer bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade, — die Feuerwerks-Lieutenants Ruß beim Hauptlaboratorium — und Fischer beim Artillerie-Depot Germersheim.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden die Second-Lieutenants Krisak, — Ruchte — und Kleemann beim 1., — Jünginger — und Zenger beim 2. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor wurde Bataillons-Adjutant der Second-Lieutenant Lechner.

Nro 15088. München, 16. August 1885.

Betreff: Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften.

Es gelangen zur Verteilung:

a. durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Abänderungen

1) zur Dienstanweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege,
2) zur Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse der Artillerie,
3) zur Instruktion betreffend den Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition;

b. durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains:

Abänderungen

1) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne des K. B. Belagerungs-Trains,
2) zum Etat für die jährliche Übungs- 2c. Munition,
3) zu den Bestimmungen über die Signatur der Fahrzeuge,
4) zum Etat des Train-Übungsmaterials für ein Ersatz-Pferdedepot,
5) zu den Ausführungsbestimmungen, betreffend die Ausstattung der Truppen mit Leeren, Schablonen 2c.,
6) zu den Beschreibungen und Gebrauchsanweisungen für die Maschinen zum Nachschneiden der Ausdrehungen für Liderungs- und Broadwell-Ringe 2c.,
7) zur vorläufigen Instruktion für die Regelung der Dienstverhältnisse der Waffenmeister der Feldartillerie.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 15525. München, 18. August 1885.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots und Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots 2c., hier Abänderungen.

Das Kriegsministerium bestimmt, daß in den im Betreffe genannten Vorschriften nachstehende Abänderungen einzutreten haben:

I. Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Seite 63 erhält der § 215 folgenden Zusatz:

„Bei Verkäufen von Mobilien (Metallen ꝛc.) im Submissionswege ist von dem Abschluß förmlicher Verträge Abstand zu nehmen. Durch schriftliche Mitteilung von der Annahme der Bestgebote werden die Verträge perfekt."

Seite 163 und 164 sind die §§ 525 bis 527 zu streichen, und ist dafür zu setzen:

§ 525.

Den amtlichen Organen (Kreis- und Amtsblätter) sind für Bekanntmachungen von Submissions- und Auktionsterminen Kosten nicht zu zahlen; es ist von der Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Bezirksämter und Stadtmagistrate abzusehen, wenn dadurch Kosten erwachsen würden.

Die Kosten der Bekanntmachungen solcher Termine in Privatblättern sind auf die Artillerie-Depot-Kasse zu übernehmen und bei Lieferungen und Leistungen unter denjenigen Titeln, welchen die Kosten für jene zur Last fallen, zu verrechnen, bei Einnahmen aus Verkäufen aber vom Erlöse in Abzug zu bringen.

Durch kurze Fassung und praktische Anordnung der Inserate sind die Insertionskosten in mäßigen Grenzen zu halten. Zu diesem Behufe ist in den Inseraten in der Regel auf die in den betreffenden Geschäftslokalen ausliegenden Lieferungs- ꝛc. Bedingungen und etwaige Zeichnungen und Proben Bezug zu nehmen.

II. Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots ꝛc.

Seite 18, Zeile 23 und 24 v. o. sind hinter „Nebenkosten" das Komma und die Worte: „als die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung u. s. w.," zu streichen.

Seite 20 ist der § 57 zu streichen.

Seite 25 Zeile 1 und 2 v. o. sind die Worte: „Kosten der Bekanntmachung des Verdingungstermins, sowie die sonstigen," zu streichen.

Ebendaselbst, Zeile 5 bis 8 v. o. ist der Satz: „Wird die ꝛc. ꝛc. bis — verteilt." zu streichen und zwischen Zeile 8 und 9 v. o.

einzuschalten: „Die Kosten der Bekanntmachung des Verbingungs-termins trägt die verbingende Behörde."

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 15122. München, 18. August 1885.

Betreff: Bestimmungen über den Unterhalt der Dienstwohnungen und Kasernenquartiere, hier die Anbringung von Kronleuchter-, Gardinen-, Rouleaux- und Spiegel-Haken.

Die Bestimmungen des Kriegsministerial-Reskripts vom 29. März 1880 Nro 3218 — Verordnungsblatt S. 100 — haben auf die Kasernenwohnungen der Offiziere und Verheirateten künftig gleichmäßig Anwendung zu finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung,
Vogl,
Oberstlieutenant.

In Vertretung:
v. Zabuesnig,
Intendanturrat.

Gestorben ist:

der Stabsarzt a. D. Dr Appiano am 11. August zu Aschaffenburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 2. September 1885.

Nro 16271. München, 27. August 1885.

Betreff: Verkäufe von Mobilien im Submissionswege.

Bei Verkäufen von Mobilien im Submissionswege ist von dem Abschluß förmlicher Verträge Abstand zu nehmen. Durch schriftliche Mitteilung von der Annahme der Bestgebote werden die Verträge perfekt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 16394. München, 31. August 1885.

Betreff: Bezeichnung des Truppenteils 2c. bei der ersten Anstellung von Zahlmeistern.

Mit Bezug auf Ziffer 3 des Kriegsministerial=Reskripts vom 20. Oktober v. Js Nro 14543 — Verordnungsblatt Seite 357 — wird bemerkt, daß in denjenigen Fällen, in welchen schon aus dem Antrage auf Ernennung eines Zahlmeister=Aspiranten zum Zahlmeister hervorgeht, bei welchem Truppenteil 2c. der Betreffende demnächst zur Verwendung kommen soll, es nach erfolgter Ernennung einer Anzeige dieserhalb an das Kriegsministerium nicht weiter bedarf.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 16391. München, 2. September 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 21. v. Mts inhaltlich Handschreibens aus Anlaß des Allerhöchsten Geburts= und Namensfestes dem Obersten a. D. Freiherrn von Würtzburg das Komturkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael — und dem Professor für katholische Religion und Sittenlehre am Kadetten=Corps, Königlich Geistlichen Rat Türk, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

am 26. v. Mts den Unterarzt Maximilian Miller im 7. Infanterie=Regiment Prinz Leopold zum Assistenzarzt 2. Klasse zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit verfügt das Kriegs=Ministerium:

die Kommandierung der nachgenannten Offiziere zu einem zweiten Kurs in die Equitations=Anstalt, nämlich: der Premier=Lieutenants Schweiger des 2. Chevaulegers=Regiments Taxis

— und Schreiber des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto; — der Second-Lieutenants Fahrmbacher des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Freiherrn von Habermann des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolph von Österreich, — Firnhaber des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Richard Freiherrn von Crailsheim des 2. Ulanen-Regiments König, — von Fürer des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Schneider des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Freiherrn von Feilitzsch des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Humann des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Zick vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Brüderlein vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch versetzt.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Hauptmann Meyer von Schauensee von der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt zur 1. Ingenieur-Direktion versetzt.

Nro 16270. München, 28. August 1885.

Betreff: Kommandos zur Reinigung der bei den Landwehr-Bezirkskommandos lagernden Bekleidungsbestände.

Unter Aufhebung der in der „Anmerkung" zu § 243 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen

im Frieden enthaltenen Bestimmung stellt das Kriegsministerium es fortan lediglich in das Ermessen der K. General-Kommandos, in welchem Umfange Mannschaften der Infanterie-Truppenteile des Corpsbereiches zu den Landwehr-Bezirkskommandos behufs Ausführung der zur Erhaltung der Landwehr-Bekleidungsbestände erforderlichen Reinigungsarbeiten zu kommandieren sind. Mit Rücksicht auf den Kostenpunkt werden indes in der Regel Mannschaften derselben bezw. der nächstgelegenen Garnisonen zu kommandieren sein, sofern nicht dienstliche Gründe eine Abweichung hievon notwendig machen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl,
Oberstlieutenant.

In Vertretung:
Schultze,
Kriegsrat.

Nro 14968. München, 31. August 1885.

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege, hier Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen hiezu.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird eine Zusammenstellung der Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 10. Mai 1877 nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats Nro 202 zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl,
Oberstlieutenant.

In Vertretung:
Schultze,
Kriegsrat.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 10. September 1885.

Nro 16749. München, 5. September 1885.

Betreff: Friedens-Verpflegungsetats der Truppen für 1885/86.

Die für 1885/86 neu erstellten Friedens-Verpflegungsetats für die Truppen Nro 3, 4, 6, 8, 25, 27 und 32 werden vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Haupt-Militär-Etats zum Vollzuge bekanntgegeben; im übrigen bleiben die Etats für 1884/85 auch für 1885/86 in Kraft.

Von den neu ausgegebenen Etats haben jener für das Landwehr-Bezirks-Kommando Würzburg gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 2. Februar 1885 Nro 2836 vom 1. April, die übrigen vom 1. Oktober l. Js ab Geltung.

Die Verteilung geschieht durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gleichmäßig wie bisher.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 16927. München, 10. September 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 11. v. Mts das Kommando des Majors Lobenhoffer des Generalstabes zum Königlich Preußischen Großen Generalstabe bis 1. Oktober 1886 zu verlängern; — den Hauptmann Lindpaintner des Generalstabes vom 1. Oktober l. Js ab auf die Dauer von 2 Jahren zum Königlich Preußischen Großen Generalstabe zu kommandieren;

am 31. v. Mts den Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherrn von Pechmann des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Controleur Pfündl des Proviantamts Ingolstadt auf Grund des § 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativen Erwägungen für immer des Dienstes zu entlassen;

am 6. ds den Stabsveterinär von Wolf vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und den Veterinär 2. Klasse Schwinghammer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zu versetzen;

am 7. ds den nachgenannten Offizieren den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen, nämlich: dem Obersten Lindhamer, Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf; — den Obersten z. D. Schönfeßl, Landwehr-Bezirks-Commandeur in Wasserburg, (Uniform des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf) — und von Tausch, Landwehr-Bezirks-Commandeur in München II, (Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann); — den Oberstlieutenants z. D. Eichenauer, Landwehr-Bezirks-Commandeur in Kempten, (Uniform des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich) — und Ritter von Cammerloher, Landwehr-Bezirks-Commandeur in Amberg, (Uniform des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen); — dem Major Laber von der 1. Ingenieur-Direktion; — den Majoren z. D. Bram — nd Pix;

ferner am gleichen Tage

zu versetzen:

den Major von Geyer zu Lauf à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, Adjutanten der 2. Division, als Bataillons-Commandeur zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

den Hauptmann Seehann à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, kommandiert zur Intendantur I. Armee-Corps, als Kompagnie-Chef in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments;

den Hauptmann Schweninger à la suite des Ingenieur-Corps, Lehrer an der Kriegs-Akademie, als Kompagnie-Chef zum 2. Pionier-Bataillon;

den Hauptmann Gemmingen Freiherrn von Massenbach, à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Kriegsschule, in gleicher Eigenschaft zur Kriegs-Akademie;

den Hauptmann Gottgetreu, Kompagnie-Chef im 2. Pionier-Bataillon, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps, als Lehrer zur Kriegsschule;

den Rittmeister Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Eskadrons-Chef im 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zur Equitations-Anstalt;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Gienanth à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König von der Equitations-Anstalt in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments;

zu ernennen:

zu Landwehr-Bezirks-Commandeurs: in München II den Oberstlieutenant Macco von der 1. Ingenieur-Direktion, — in Amberg den Major Ritter von Thiereck, Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, beide unter Stellung zur Disposition mit Pension, — dann die Majore z. D. Freiherrn von Pfetten-Arnbach — und Hell, ersteren in Wasserburg, letzteren in Kempten;

zum Adjutanten der 2. Division: den Hauptmann Müller, Kompagnie-Chef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant: den Second-Lieutenant Beilhack im Beurlaubtenstande des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;

zu Second-Lieutenants: die Portepeefähnriche Ferdinand Leitl im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Friedrich Schmidt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Karl Prosinger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant: den Portepeefähnrich Franz Hutter im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

zu Portepeefähnrichen: die Unteroffiziere Theobald Freiherrn von Malsen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Franz Bäuerlein — und Karl Paulus im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich. —

In eigener Zuständigkeit verfügt das Kriegs-Ministerium:

die Übertragung der Adjutantenfunktion bei der Kriegs-Akademie an den Hauptmann Strehler à la suite des Generalstabes.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 16378. München, 4. September 1885.

Betreff: Waffenreparatur-Preisverzeichnis für die K. Artillerie-Depots.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt ein Neudruck des Titels, der Erläuterungen und besonderen Bestimmungen, sowie der Abschnitte I, II und VI des Waffenreparatur-Preisverzeichnisses für die K. Artillerie-Depots zur Verteilung.

Die hiedurch veranlaßten Änderungen der Preise haben vom 1. Oktober ab derart in Kraft zu treten, daß Reparaturen, welche vor dieser Zeit angeordnet sind, noch nach den bisher gültigen Sätzen berechnet werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Haag, Major.



Nro 15805. München, 9. September 1885.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab einer Abteilung der Munitions-Fuhrpark-Kolonnen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums gelangt die Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab einer Abteilung der Munitions-Fuhrpark-Kolonnen zur Verteilung.

Genannte Vorschrift wird später in dem Druckvorschriften-Etat Aufnahme finden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Haag, Major.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant a. D. Ritter von Weiß, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, am 18. August zu Neuburg a/D.;

der Zahlmeister Neuber des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich am 27. August in München;

der Oberst a. D. Elblein, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, am 31. August zu Aschaffenburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 18. September 1885.

Nro 16879. München, 12. September 1885.

Betreff: Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 und 18. April 1882.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. l. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die im Abdrucke folgende Verordnung vom 6. Juni 1885 zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 und 18. April 1882, der Armee für Darnachachtung bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Abdruck.

(Nr. 1614.) Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 und 18. April 1882. Vom 6. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Artikel 1.

In der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) ist unter I 5 zu §. 12 der Ziffer 1 als fünfter Absatz anzufügen:

> Zu der freien Verpflegung, welche in den Fällen längerer als achtundvierzigstündiger Abwesenheit der Fuhren von der Heimath den Führern derselben zu gewähren ist, gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

Artikel 2.

In dem mittelst der Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse tritt dem vierten Absatz der Bestimmungen unter D „über Gestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten" die Bestimmung hinzu:

> Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.



Nro 16665. München, 17. September 1885.

Betreff: Bewaffnung mit Revolvern.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung d. d. Elmau den 31. v. Mts Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) fortan zur Feldausrüstung aller Offiziere ein Revolver und zur Ausrüstung der Offiziere der Stäbe sowie der fechtenden Truppen der Feldarmee ein Doppelfernrohr gehören soll, daß ferner

2) den Offizieren gestattet ist, außer dem Armee-Revolver M/83 auch Revolver andern Modells zu führen und die Wahl eines Modells für das Doppelfernrohr sowie einer bestimmten Trageweise für beide Stücke freigegeben bleibt,

3) zum Erlaß der hiernach notwendig werdenden Vollzugsbestimmungen das Kriegsministerium ermächtigt sei.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Nro 17163. München, 17. September 1885.

Betreff: Verleihung von Titeln an Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 12. d. Mts dem Stabshoboisten und bisherigen funktionierenden Obermusikmeister Friedrich Hünn des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz unter gleichzeitiger Ernennung zum Obermusikmeister der Garnison München, — dann den Stabshoboisten Bernhard Neithardt des 1. Infanterie-Regiments König, — Karl Neubel des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Alois Pfister des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Baptist Hüpfner des 14. Infanterie-Re-

giments Herzog Karl Theodor, — den Stabstrompetern Peter Göttling des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Friedrich Keilberth des 1. Feldartillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Karl Carl des 4. Feldartillerie-Regiments König, — den Stabshornisten Friedrich Sonner des 1. Fußartillerie-Regiments Bothmer — und Martin Vollnhals des 2. Pionier-Bataillons den Titel „Königlicher Militärmusikdirigent," — den Stabshoboisten Max Högg des Infanterie-Leib-Regiments, — Emil Burow des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — August Pfeiffer des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Ambros Prem des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Georg Gölkel des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und dem Stabshornisten Joseph Weigl des 3. Jäger-Bataillons den Titel „Königlicher Musikmeister" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Nro 17173. München, 18. September 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 12. ds nachgenannten Offizieren rc. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu erteilen, nämlich: den Second-Lieutenants Kimmerle des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Roetter des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Pfahler des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold; — dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Robbers (Kaiserslautern);

den Zahlmeister Heckel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum 1. Januar k. Js in den Ruhestand treten zu lassen;

dem Premier-Lieutenant Loé à la suite des Ingenieur-Corps, kommandiert zur Fortifikation Ulm, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Königlich Württembergischen goldenen Zivilverdienstmedaille zu erteilen;

zu ernennen: den Second-Lieutenant Hofmeister des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold (Landwehr) zum Intendantur-Assessor des Beurlaubtenstandes; — den Sekretär Nieberl der Intendantur I. Armee-Corps zum Proviantmeister in Augsburg; — den Militäranwärter, Zahlmeister-Aspiranten Alois Riedl, zum Assistenten beim Proviantamt Ingolstadt. —

In eigener Zuständigkeit des Kriegsministeriums wurde verfügt mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js:

die Rückbeorderung der nachbenannten zum Topographischen Bureau des Generalstabes kommandierten Offiziere zu ihren Truppenteilen, nämlich des Premier-Lieutenants Beer des 1. Infanterie-Regiments König, — des Premier-Lieutenants Unterbirker — und des Second-Lieutenants Sauter des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand; — dagegen

die Kommandierung der Premier-Lieutenants Pronath des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Wisner des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien, — des Premier-Lieutenants Röger — und des Second-Lieutenants Then des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zum Topographischen Bureau des Generalstabes.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Nro 16908. München, 12. September 1885.

Betreff: Umbenennung von Eisenbahnstationen.

Vom Beginne der Winterfahrordnung (1. Oktober) l. Js an führt

1) die Post- und Bahnexpedition St. Jobst die Bezeichnung: „Nürnberg Ostbahnhof“ und
2) das Bahnamt Nürnberg die Bezeichnung: „Nürnberg Zentralbahnhof“.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Haag, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 28. September 1885.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Infanterie-Gewehr M/71, hier Mündungsdeckel n./A.; c) Preistarife der technischen Institute der Artillerie, hier der Artillerie-Werkstätten; d) Das 49. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern; e) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1885; f) Bahneröffnung. 2) Sterbfälle.

Nro 17743. München, 28. September 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds den Unterveterinär Lorenz Prechtel im 4. Chevaulegers-Regiment König zum Veterinär 2. Klasse zu befördern;

am 22. ds dem Commandeur der 1. Infanterie-Brigade, Generalmajor Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, die Annahme der Höchstdemselben zu teil gewordenen Ernennung zum Chef des Königlich Preußischen 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nro 52 zu bewilligen;

den Freiwilligen Friedrich Grafen zu Pappenheim zum überzähligen Portepeefähnrich im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Durch Verfügung der Inspektion der Artillerie und des Trains wurde der Zeuglieutenant Vielberth, bisher der Geschützgießerei und Geschoßfabrik zur Dienstleistung zugewiesen, beim Artillerie-Depot Ingolstadt eingeteilt.

Der Premier-Lieutenant von Sigriz des Infanterie-Leib-Regiments (Landwehr) ist infolge Verziehens in einen anderen Kontrollbezirk aus der Funktion als Führer der 3. Kompagnie (Traunstein) des I. Landwehr-Bataillons 11. Infanterie-Regiments von der Tann ausgeschieden.

Nro 17370. München, 22. September 1885.

Betreff: Infanteriegewehr M/71, hier Mündungsdeckel n./A.

Für Neufertigung von Mündungsdeckeln n./A. bestimmt das Kriegsministerium:

Die Konstruktion dieses Mündungsdeckels wird zur größeren Schonung des Kornes dahin geändert, daß der Umbug des Bügels auf der linken Seite etwas ausgebrochen ist und daß das Bodenstück der Klammer eine schräge Stellung erhält.

Die Verkaufspreise für den Mündungsdeckel werden hierdurch nicht geändert.

Eine Abänderung der im Gebrauche der Truppen befindlichen Mündungsdeckel n./A. hat nicht stattzufinden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 17372. München, 22. September 1885.

Betreff: Preistarife der technischen Institute der Artillerie, hier der Artillerie-Werkstätten.

Durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt ein neu erstellter Preistarif Nro 1 der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten zur Verteilung.

Derselbe hat rückwirkend vom 1. September d. Js ab mit der Maßgabe Gültigkeit, daß für die von diesem Tage ab gemachten Bestellungen die neuen Preise zu bezahlen sind.

Exemplare dieses Preistarifes können bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Der gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 22. Juli 1881 Nro 10356 — Verordnungsblatt S. 371 — ausgegebene Preistarif ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 17211. München, 23. September 1885.

Betreff: Das 49. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Das K. Statistische Bureau hat das XXXXIX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend

„Die Ergebnisse der Berufszählung in Bayern vom 5. Juni 1882, II. Teil, die bayerische Bevölkerung in ihrer Hauptberufsthätigkeit nach Geschlecht, Konfession, Altersgruppen und Familienstand, sowie die dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen und die Witwen (mit einer Einleitung)"

herausgegeben.

Exemplare dieses Heftes können bei der Regieverwaltung des genannten Bureau um den Preis von 2 ℳ bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 17532. München, 24. September 1885.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1885.

Die im IV. Quartal 1885 zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag		Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag	
	der Mannschaft	der Unteroffiziere		der Mannschaft	der Unteroffiziere
	₰	₰		₰	₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	16	24	Amberg	15	22
Benediktbeuern	15	23	Ansbach	13	19
Burghausen	17	25	Aschaffenburg	15	22
Dillingen	15	22	Bamberg	14	21
Freysing	14	21	Bayreuth	14	21
Fürstenfeld-Bruck	16	24	Eichstätt	15	23
Gunzenhausen	13	19	Erlangen	14	21
Ingolstadt	18	27	Germersheim	16	24
Kempten	16	24	Hof	14	21
Landsberg	15	22	Kaiserslautern	15	23
Landshut	17	25	Kissingen	14	21
Lager Lechfeld	31	31	Kitzingen	15	23
Lindau	16	24	Landau	14	21
Mindelheim	15	22	Neuburg a./D.	16	24
München	15	23	Neumarkt i. d. Oberpf.	15	22
Neu-Ulm	18	27	Neustadt a./A.	15	22
Passau	15	23	Neustadt a./WN.	14	21
Regensburg	14	21	Nürnberg	15	22
Rosenheim	12	18	Speyer	16	24
Straubing	14	21	Sulzbach	15	22
Vilshofen	14	21	Würzburg	15	22
Wasserburg	14	21	Zweybrücken	16	24
Weilheim	16	24			

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl,
Oberstlieutenant.

Schultze,
Kriegsrat.

Nro 17591. München, 25. September 1885.

Betreff: Bahneröffnung.

Vom 1. Oktober l. Js an wird die Eisenbahnstrecke von Ludwigsstadt nach Probstzella für den Verkehr eröffnet und zugleich die ganze neuerbaute Bahnlinie Stockheim — Ludwigsstadt — Probstzella voll in Betrieb genommen werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Freiherr Stromer von Reichenbach, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 7. September zu Grünsberg, Bezirksamts Nürnberg;

der Rechnungsrat Schild vom Kriegsministerium am 23. September in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 4. Oktober 1885.

Nro 17949. München, 29. September 1885.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten von bezw. nach Orten mit mehreren Bahnhöfen.

Unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen wird verfügt, daß bei der Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten von bezw. nach Orten mit mehreren Bahnhöfen für die Wahl der Abgangs- bezw. Ankunftsstation lediglich das dienstliche Interesse entscheidend sein soll.

Der hiernach als Anfangs- und Endpunkt zu benützende Bahnhof muß in den Requisitionsscheinen genau bezeichnet sein.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bombard, Major.

Nro 17950. München, 29. September 1885.

Betreff: Ausstellung gemeinsamer Requisitionsscheine bei Pferdetransporten auf Eisenbahnen.

Bei Transporten auf Eisenbahnen sind sämtliche Pferde eines Stabes gleichzeitig und mittelst eines Requisitionsscheines zu befördern.

In gleicher Weise ist bei der Beförderung mehrerer Pferde zu verfahren, welche einem und demselben Truppenteil bezw. Kommando angehören, sofern nicht die Stärke des Transports zur Teilung desselben zwingt.

Sollten im dienstlichen Interesse Abweichungen hiervon notwendig erscheinen, so bedarf es der Genehmigung der Königlichen General-Kommandos.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Nro 17968. München, 4. Oktober 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 27. v. Mts das Kommando der Hauptleute Henigst des Generalstabes — und Belleville à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer zum Kriegsministerium bis auf Weiteres zu verlängern;

den Premier-Lieutenant Michael Käß vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zu versetzen;

den Second-Lieutenant Durocher, unter Belassung in der Dienstleistung beim 2. Train-Bataillon, im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto à la suite zu stellen;

den Pensionszahlmeister der General-Militär-Kasse, Rechnungsrat Kraus, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Geheimer Rechnungsrat, zum 1. Januar 1886 in den Ruhestand treten zu lassen;

den Sekretariats-Assistenten Kunel zum Sekretär — und den Bureau-Diätar Alexander Kittel zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur I. Armee-Corps zu befördern;

die Militäranwärter und vormaligen Kanzleifunktionäre Jakob Köhler — und Peter Wölfel zu Kanzlisten bei der Intendantur II. Armee-Corps zu ernennen. —

In eigener Zuständigkeit des Kriegsministeriums wurde verfügt:

die Einberufung nachgenannter Offiziere in die Kriegs-Akademie zum 1. l. Mts, nämlich: der Premier-Lieutenants Freiherr von Gumppenberg des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Kuchler, bisher Bataillons-Adjutant, des 1. Pionier-Bataillons, — dann der Second-Lieutenants Ritter von Xylander des Infanterie-Leib-Regiments, — Scheler des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Göringer, bisher Bataillons-Adjutant, des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Walch des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien, — Krieger des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Bartz des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Freiherr von Podewils des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Hermann Freiherr von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — von Huber-Liebenau des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Denk — und Scanzoni von Lichtenfels, bisher Abteilungs-Adjutant, des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Riezler, bisher Abteilungs-Adjutant, des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Aus der Kriegs-Akademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Rösch des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — von Wallmenich des 5. Infanterie-

Regiments Großherzog von Hessen, — Köppel des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Graf des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Freiherr von Horn des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — von Inama-Sternegg — und Freiherr von Waldenfels des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dann die Second-Lieutenants Pflügl des 4. Jäger-Bataillons, — Martin des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Köppel des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Gaßner des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto — und Freiherr von Kesling des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Nro 18218. München, 1. Oktober 1885.

Betreff: Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier Zahlung der Servisquote an die in Barackenlagern untergebrachten Offiziere des Beurlaubtenstandes.

In Ergänzung des Passus 1 von Ziffer 13 der „Nachträge zu dem Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden" bestimmt das Kriegsministerium, daß den zur Übung eingezogenen Offizieren der Reserve oder Landwehr, welche in den für Rechnung der Staatskasse auf den Artillerie-Schießplätzen erbauten Baracken untergebracht werden, für die Folge die im § 9 des Servis-Reglements normierte Servisquote zur Beschaffung der kleineren Quartierbedürfnisse auf die Dauer ihrer Unterkunft im Barackenlager in Rücksicht darauf zu gewähren ist, daß sie für den Ort der Einberufung auf dieselbe Zeit keinen Servis beziehen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl,
Oberstlieutenant.

Stadler,
Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Oberapotheker a. D. Kirchgrabner am 17. September in München;

der Major a. D. Ritter von Schallern am 23. September in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 40. 9. Oktober 1885.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Durchführung der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 für den Bereich der Heeresverwaltung anzuordnen, was folgt:

1.

Betriebe der Heeresverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, in denen bürgerliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden.

2.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden werden durch die beiden Corps-Intendanturen wahrgenommen.

Der Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde erstreckt sich auf alle zum Verwaltungsbezirk der betreffenden Corps-Intendantur gehörigen Betriebe.

3.

Die Versicherungspflicht wird auch erstreckt auf alle Betriebsbeamte mit einem 2000 ℳ übersteigenden Jahresarbeitsverdienst, welche in den unter Ziffer 1 erwähnten Betrieben ohne festes Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind.

4.

Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde — Corps-Intendantur — wird bis auf weiteres ein Schiedsgericht errichtet. Der Sitz derselben ist München und Würzburg.

Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte, sowie deren Stellvertreter sind durch Unser Kriegsministerium zu ernennen.

5.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getöteten erfolgt durch die Corps-Intendanturen.

6.

Die weiter erforderlichen Ausführungsvorschriften, sowie das Regulativ hat Unser Kriegsministerium zu erlassen.

Gegeben zu Herrenwörth, den 2. Oktober 1885.

Ludwig.

v. Heinleth.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Nro 18368. München, 6. Oktober 1885.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Im Verfolge der Ziffer 6 der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung gibt das Kriegsministerium folgende weitere Ausführungsvorschriften bekannt:

1. Das Regulativ über die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§ 5 des Gesetzes vom 28. Mai laufenden Jahres, beziehungsweise § 43 des Gesetzes vom 6. Juli vorigen Jahres), sowie die nähere Anweisung über die nach § 45 des Gesetzes vom 6. Juli vorigen Jahres seitens der Vorstände der Krankenkassen zu bewirkende Wahl von Bevollmächtigten 2c. 2c. zum Zweck der Teilnahme an den Unfalluntersuchungen werden besonders bekannt gemacht werden.

2. Von jeder Corps-Intendantur sind auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 28. Mai dieses Jahres für das zu deren Bereich gehörige Schiedsgericht 2 Beisitzer und die gesetzliche Zahl Stellvertreter (§ 47, Absatz 5 des Gesetzes vom 6. Juli vorigen Jahres) zu ernennen. Es ist hierbei zunächst auf die im Bereiche des Schiedsgerichts vorhandenen Zivil-Ingenieure und Chemiker der technischen Institute der Artillerie und erst demnächst auf die Beamten der übrigen örtlichen Verwaltungen aus dem Gesamtbereich der Heeresverwaltung zu rücksichtigen.

Die etwa notwendigen Vorverhandlungen mit den beteiligten Instituten 2c. 2c. sind von den Corps-Intendanturen alsbald einzuleiten.

3. Mit der Vorlage der schriftlichen Anzeigen (§ 51, Absatz 5 des Gesetzes vom 6. Juli vorigen Jahres) an die Corps-Intendanturen, der Führung des Unfallverzeichnisses (§ 52 a. a. O.) und der Untersuchung der Unfälle (§§ 53/55 a. a. O.) wird die dem Betriebe unmittelbar vorstehende örtliche Verwaltungsbehörde beauftragt. Dieselbe hat auch die dem Bevollmächtigten der Krankenkasse (§ 45 a. a. O.) zu zahlende Vergütung festzusetzen (§ 56 a. a. O.).

4. Für die Form der schriftlichen Anzeigen, beziehungsweise des Unfallverzeichnisses sind die Beilagen 1 und 2 maßgebend.

5. Diejenigen örtlichen Verwaltungsbehörden, denen die Corps-Intendanturen nicht vorgesetzt sind, haben eine zweite Ausfertigung der schriftlichen Anzeige ihrer unmittelbar vorgesetzten

Dienstbehörde einzureichen. Letztere wird auf Grund dieser Anzeige besonders zu erwägen haben, ob eine Beteiligung derselben an den Untersuchungsverhandlungen (§ 54 a. a. O.) nach Lage der Sache zweckmäßig ist.

6. Die schriftlich zu führenden Vorverhandlungen (§ 55 a. a. O.) sind unter Beifügung der zur Feststellung der Entschädigungen erforderlichen Lohn-, beziehungsweise Gehaltsnachweisungen (§ 60 a. a. O.) der Corps-Intendantur unmittelbar von der örtlichen Verwaltungsbehörde vorzulegen. Hinsichtlich der infolge des Unfalls erwerbsunfähig gewordenen Personen ist den Vorverhandlungen ein in der Regel von dem Arzt der betreffenden Krankenkasse auszustellendes Gutachten beizufügen, das sich über die Art der Verletzungen, sowie über die voraussichtliche Dauer und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eingehend auszusprechen hat. Dem Ermessen der Ausführungsbehörde bleibt es überlassen, in besonderen Fällen die Beibringung von bezirksärztlichen oder spezialärztlichen Gutachten anzuordnen.

7. Außer der Feststellung der Entschädigungen obliegt den Corps-Intendanturen insbesondere auch die Anweisung der zu leistenden Entschädigungen durch die Postverwaltung (§ 69 a. a. O.), die Abführung der von den Postbehörden liquidierten Beträge an dieselben (§ 75 a. a. O.), ferner — nach Anhörung der örtlichen Verwaltungsbehörde — die Beschlußfassung darüber, ob den Krankenkassen die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen ist, sowie die Anordnung der an die Krankenkassen zu leistenden Erstattungen (§ 5 a. a. O.).

8. Von der bewirkten Feststellung der Entschädigung hat die Corps-Intendantur, falls sie nicht der örtlichen Verwaltungsbehörde, in deren Betrieb der Unfall sich ereignet hat, vorgesetzt ist, an die der letzteren vorgesetzte Dienstbehörde Mitteilung zu machen.

9. Bei Berechnung des Jahresverdienstes der nach Ziffer 3 der K. Allerhöchsten Verordnung in die Versicherungspflicht einzubegreifenden Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn, Tantieme und Naturalbezügen (§ 3 des Gesetzes vom 6. Juli vorigen Jahres) mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß der 4 *M.* täglich, beziehungsweise 1200 *M.* jährlich übersteigende Betrag (§ 5, Absatz 3 a. a. O.) nur mit einem Drittel in Anrechnung kommt.

Ein Jahreseinkommen von 3000 ℳ würde daher nur mit 1200 ℳ + $^{1}/_{3}$ von 1800 ℳ = 1800 ℳ bei Berechnung der gesetzlich zustehenden Renten in Betracht kommen.

10. Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai dieses Jahres dürfen für Betriebe, deren örtliche Verwaltungsbehörde der Corps-Intendantur nicht unmittelbar unterstellt ist, nur im Einverständnisse mit der betreffenden vorgesetzten Dienstbehörde erlassen werden.

11. Hinsichtlich der Verrechnung der auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu leistenden Entschädigungen und der bei Durchführung derselben erwachsenden sonstigen Ausgaben wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Nro 18367. München, 9. Oktober 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 12. v. Mts dem Second-Lieutenant Paulus des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian (Landwehr) für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen, — dann dem Second-Lieutenant Thiersch des 4. Feld-Artillerie-Regiments König (Landwehr) für das Offizierskreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone und für das Commandeurkreuz 2. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 2. ds den Rechnungsführer Kaiser vom Remontedepot Fürstenfeld — und den Zahlmeisteraspiranten Rudolf Krebs des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zu Zahlmeistern im I. Armee-Corps zu ernennen. —

In eigener Zuständigkeit des Kriegsministeriums werden folgende Verfügungen getroffen:

Oberst Popp, Sektions-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, tritt als ständiges Mitglied in

die Ober= Studien= und Examinations=Kommission an Stelle des zum Commandeur des Landwehr=Bezirks München II ernannten Oberstlieutenants z. D. Macco;

zu Vorsitzenden der für den Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall= und Kranken=Versicherung vom 28. Mai 1885 aufgestellten Schiedsgerichte werden ernannt:

der Direktor des Militär=Bezirksgerichts München, Oberauditeur Englert, als Vorsitzender des Schiedsgerichts in München — und

der Direktor des Militär=Bezirksgerichts Würzburg, Oberstabsauditeur Koppmann, als Vorsitzender des Schiedsgerichts in Würzburg, — dann

zu deren Stellvertretern:

der Oberstabsauditeur Reulbach vom Militär=Bezirksgericht München — und

der Stabsauditeur Stritzl vom Militär=Bezirksgericht Würzburg.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bombard, Major.

Vom 1. l. Mts ab wurden zum Lehrkurs der Equitations=Anstalt beordert:

die Premier=Lieutenants Koch des 2. Ulanen=Regiments König — und Jobl des 1. Feld=Artillerie=Regiments Prinz Luitpold, — dann die Second=Lieutenants Freiherr von Wendland des 1. Schweren Reiter=Regiments Prinz Karl von Bayern, — Sichart von Sichartshofen des 2. Schweren Reiter=Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Renz, bisher Regiments=Adjutant, des 1. Ulanen=Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — von Gropper des 1. Chevaulegers=Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Köppel des 2. Chevaulegers=Regiments Taxis, — Walther von Walderstötten des 3. Chevaulegers=Regiments Herzog Maximilian, — Maximilian Freiherr von Speidl des 4. Chevaulegers=Regiments König, — von Grafenstein

des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Sichart von Sichartshofen des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Rock des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Breul des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Gramich des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Byschl des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Nro 17943. München, 5. Oktober 1885.

Betreff: Publikation neuer Blätter des topographischen Atlasses von Bayern und der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes zu München wurde das neubearbeitete Blatt des topographischen Atlasses von Bayern (1:50000) Nro 40 Schwabach (Ost) und die Sektion Nro 535 Tirschenreuth des bayerischen Anteils an der 100000 teiligen Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches veröffentlicht.

Desgleichen ist bei der K. Landesaufnahme zu Berlin die Sektion Nro 542 Kusel der 100000 teiligen Karte zur Veröffentlichung gelangt.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die Kriegsministerial-Reskripte vom 23. März 1880 Nro 3380 (Verordnungsblatt S. 96) und vom 24. Juli 1883 Nro 9600 (Verordnungsblatt S. 279) hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 18167. München, 5. Oktober 1885.

Betreff: Eröffnung der Lokalbahn Neustadt a/S. — Bischofsheim.

Die Lokalbahn Neustadt a/S. — Bischofsheim, 18,880 km lang, mit den Stationen Neustadt a/S., Schönau, Wegfurt, Unterweißenbrunn und Bischofsheim, sowie den Halteplätzen bei Brendlorenzen, Schweinhof und Kolbertshof, wird am 15. Oktober l. Js dem Betriebe übergeben werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 18431. München, 6. Oktober 1885.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 26. September l. Js über die für die K. Preußische Armee pro IV. Quartal 1885 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser extraordinäre Verpflegungszuschuß beträgt pro Mann und Tag:

für Berlin . . . . 14 ₰,
„ Spandau . . . . 17 ₰,
„ Metz . . . . 19 ₰,
„ Saargemünd . . . . 17 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl, Oberstlieutenant.

Schultze, Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Major a. D. Seyfried am 7. September zu Planegg, Bezirksamts München I.

Dienstbehörde: (A

4. Wo ist die ve
gebracht?
(Krankenhaus, A

5. Krankenkasse,
Person ange

1. Betrieb, in w
ereignet hat.
(Genaue Bezeich

2. Vor= und Z
oder getötete
Im Betrieb
(Art der Besch
Wohnort, W
(ungefähre Ang

3. Worin beste
Wird diesel
Tod oder ei
von mehr al

Heftrand.

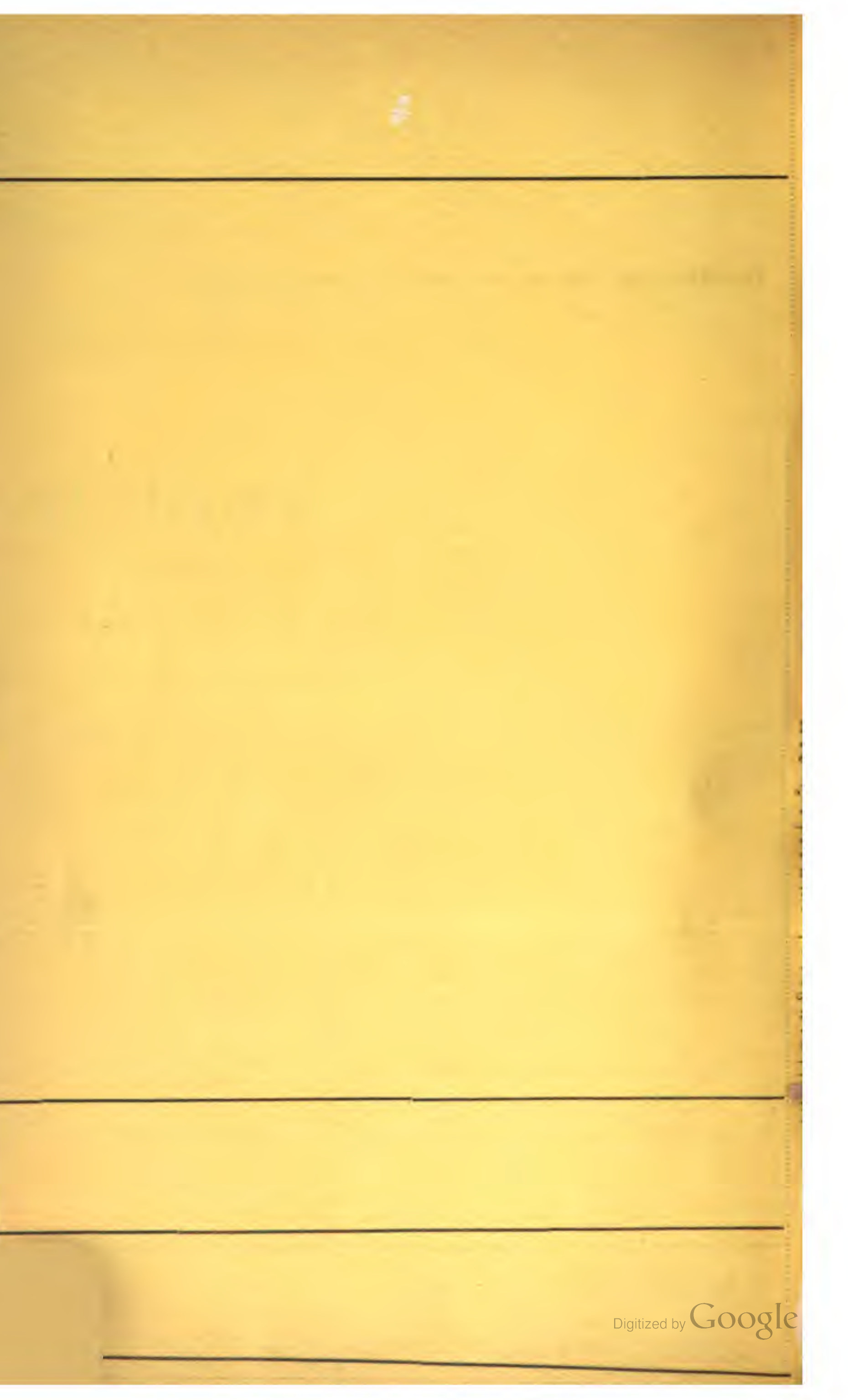
6. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.

7. Veranlassung und Hergang des Unfalls.

Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werkstätte, in welcher, sowie die Arbeit und die Maschine, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Handskizze.

8. Augenzeugen des Unfalls.
(Name, Wohnort, Wohnung.)

9. Etwaige Bemerkungen.
(z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle u. a. m.)



Schema zum

urtsort.	Der Verletzte war im Betriebe der Heeres-verwaltung beschäftigt.		Einkommen (Remunera-tion, Lohn 2c.) zur Zeit der Verletzung?	Tag, Tageszeit und Stunde der Verletzung?	Veranlassung und Ar des Unfalls, sowie Bezeichnung de vorgekommenen Ver-letzungen.
	seit	in welcher Stellung?			

[...]nfallverzeichnis.

Folgen des Unfalls			Bezeichnung der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört hat.	Verbleib des Verletzten.	Angabe der im Todes[...] vorhandene[...] und entschädi[...] Hinterbliebe[...]
Tod	Störung der Erwerbsfähigkeit				
	vorübergehende (von — bis ... Wochen)	dauernde (um wie viel).			

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 19. Oktober 1885.

St.-M. d. J. Nr. 13058.
K.-M. Nr. 17827.

Kgl. Staatsministerium des Innern und Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. November v. Js (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 495) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzlers vom 3. d. Mts, welches im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 411 enthalten ist.

München, den 30. September 1885.

Frhr v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjähig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der General-Sekretär:
Ministerialrat
von Ries.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Der der Königlich bayerischen Kreislandwirtschaftsschule zu Lichtenhof bei Nürnberg mittels Bekanntmachung vom 24. Oktober v. Js (Zentralblatt 1884, Seite 284) provisorisch verliehenen Militärberechtigung ist s. Z. rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt worden, welche am Schlusse des Schuljahres 1883/84 an der gedachten Anstalt die Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 3. September 1885.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Bosse.

Nro 18101. München, 12. Oktober 1885.

Betreff: Das Verfahren bei Abweisung der zum Diensteintritt sich meldenden Einjährig-Freiwilligen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen vielfach unterlassen, ihrer durch § 94, 7 der Ersatzordnung vorgeschriebenen Verpflichtung nachzukommen, sich innerhalb vier Wochen beim Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts zu melden. Um für die Folge den hieraus für die Ersatzbehörden sich ergebenden Kontrollschwierigkeiten und Weiterungen vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß in Fällen der in Rede stehenden Art die Berechtigungsscheine, nachdem dieselben mit der in § 94, 5 zweiten Absatz a. a. O. vorgeschriebenen Bescheinigung versehen worden, seitens der Truppenteile nicht, wie bisher, den Inhabern selbst, sondern den betreffenden Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommissionen behufs Aushändigung an letztere zu übermitteln sind. Zu diesem Zweck werden die Einjährig-Freiwilligen bei Abnahme der Berechtigungsscheine ihren dauernden Aufenthaltsort anzugeben bezw. anzuzeigen haben, wo sie innerhalb der nächsten vier Wochen

solchen zu nehmen gedenken. Sind dieselben zur Zeit der Abweisung ausnahmsweise hierzu nicht im stande, so ist ihnen unter einstweiliger Zurückhaltung ihres Berechtigungsscheines aufzugeben, dies dem Truppenteil, bei welchem die Abweisung erfolgt ist, innerhalb der vierwöchentlichen Frist schriftlich anzuzeigen.

Die Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sind entsprechend benachrichtigt.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Nro 18782. München, 17. Oktober 1885.

Betreff: Ergänzung des Offizierscorps im Train.

Seine Majestät der König haben mit Entschließung d. d. Schloß Berg den 11. l. Mts Allerhöchst zu verfügen geruht, daß die Annahme von Offiziersaspiranten bei den Train-Bataillons fortab zu unterbleiben hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Nro 18858. München, 19. Oktober 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 11. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen:

dem Kriegsminister, Generallieutenant von Heinleth, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 1. Klasse;

dem General-Adjutanten, General der Kavallerie Grafen zu Pappenheim, für das Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

dem Commandeur der 1. Infanterie-Brigade, Generalmajor Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, für die Großherzoglich Badischen Orden der Treue und Berthold des I. von Zähringen (Orden vom Zähringer Löwen), — dann für das Großkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

dem Militärbevollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrat des Deutschen Reiches, Obersten Ritter von Xylander à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, für das Kommenturkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

dem Commandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, Obersten Freiherrn von Steinling, — und dem Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, Obersten Freiherrn von Horn, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse;

dem Commandeur der Equitations-Anstalt, Major Vogel à la suite des Generalstabes, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse;

dem Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, Major Freiherrn von Branca, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse und für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens;

dem Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, Major Hermann, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse;

dem Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, Hauptmann Bürklein à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, für den Königlich Preußischen Rothen Adler-Orden 4. Klasse;

ferner am gleichen Tage:

die Majore Freiherrn von Reitzenstein des 5. Infanterie-[illegible]s Großherzog von Hessen — und Uhl des 4. Infan-[illegible]ents König Karl von Württemberg gegenseitig zu versetzen;

den Förster Andreas Fürst vom Remonte-Depot Benediktbeuern zum Förster neuer Ordnung daselbst, mit der Wirksamkeit vom 1. l. Mts, zu befördern;

am 12. ds dem Stabsarzt Dr Zick des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstabsarzt 2. Klasse, zu bewilligen;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Sönning des Beurlaubtenstandes in den Friedensstand des 4. Jäger-Bataillons — und den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Würdinger vom 4. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen;

dem Stabsarzt Dr Heckenberger des Invalidenhauses ein Patent seiner Charge zu verleihen;

am 13. ds nachgenannten Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu erteilen, nämlich: den Second-Lieutenants Nicolaus des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Gerlach des 8. Infanterie-Regiments Pranckh — und Forthuber des 9. Infanterie-Regiments Wrede; — dem Veterinär 1. Klasse Gutenäcker (München I).

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
v. Bomhard, Major.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:
unterm 29. September l. Js der Professor für katholische Religion und Sittenlehre am Kadetten-Corps, Königlicher Geistlicher Rat und Dekan am Königlichen Hof- und Collegiatstifte St. Kajetan Jakob Ritter von Türk, als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone für seine Person bei der Ritterklasse.

Durch die Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten wurde der Second-Lieutenant Kummer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule enthoben.

Nro 18729. München, 13. Oktober 1885.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das Bayer. Heer im Frieden, hier Erläuterung der Anmerkung*) zum § 99,5.

Die Genehmigung zur ratenweisen Abtragung zuviel empfangener Geldbeträge erteilt für nicht im Corpsverbande befindliche Offiziere ꝛc. das General-Kommando desjenigen Armee-Corps, dessen Intendantur den überhobenen Betrag angewiesen hat.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Vogl, Oberstlieutenant.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 17565. München, 15. Oktober 1885.

Betreff: Reparatur-Instruktion für den Revolver M/83.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird die Reparatur-Instruktion für den Revolver M/83 zur Verteilung gelangen; dieselbe kann auch bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Genannte Vorschrift wird später in dem Druckvorschriften-Etat Aufnahme finden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Anger am 4. Oktober zu Burghausen;

der Oberstlieutenant und Abteilungs-Commandeur Schnitzlein des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, Inhaber des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse, am 7. Oktober zu Würzburg;

der Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr Schneider, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 7. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 4. November 1885.

Nro 19622. München, 30. Oktober 1885.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungs-Fonds für die Etatsjahre 1882/83 und 1883/84.

Nachstehend werden die im Gesetz- und Verordnungsblatte 1885 Nro 40, Seite 600 mit 603 veröffentlichten Ausweise der K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungs-Fonds für die Etatsjahre 1882/83 und 1883/84 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Ausweis

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etatsjahres 1882/83.

Vortrag	Militär-Witwen- und Waisen-Fonds		Invaliden-Fonds		Milder Stiftungs-Fonds		Summa des Vermögens dieser drei Fonds	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Etatsjahres 1881/82 betrug das Vermögen laut vorigem Ausweis	9'195,240	82	3'613,410	85	630,804	67	13'439,456	34
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro 1882/83 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1881/82 bestandenen Aktiven zu .	959,498	67	156,618	05	24,063	70	1'140,180	42
Summa	10'154,739	49	3'770,028	90	654,868	37	14'579,636	76
Hievon die wirklichen Ausgaben pro 1882/83 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1881/82 bestandenen Passiven zu . .	927,848	15	130,285	23	26,900	93	1'085,034	31
Verbleibt sohin am Schlusse des Jahres 1882/83 ein reines Vermögen von . .	9'226,891	34	3'639,743	67	627,967	44	13'494,602	45

Vortrag	Militär-Witwen- und Waisen-Fonds M.	₰	Invaliden-Fonds M.	₰	Milder Stiftungs-Fonds M.	₰	Summa des Vermögens dieser drei Fonds M.	₰
Dieses Vermögen besteht in:								
a) barem Gelde	37,041	49	21,100	81	495	99	58,638	29
b) k. bayer. Staatspapieren	3'775,500	—	2'429,114	29	409,100	02	6'613,714	31
c) k. k. österreich. Staatspapieren	234,400	—	—	—	400	—	234,800	—
d) Pfandbriefen der Hypotheken- u. Wechsel- und süddeutschen Bodenkreditbank	149,200	—	200	—	—	—	149,400	—
e) Ewiggeld-Kapitalien .	1'298,785	73	187,542	85	3,428	57	1'489,757	15
f) Hypothek-Kapitalien .	3'733,362	86	1'001,785	72	214,542	86	4'949,691	44
Summa	9'228,290	08	3'639,743	67	627,967	44	13'496,001	19
Hiezu die Aktiven . .	634	78	—	—	—	—	634	78
Summa	9'228,924	86	3'639,743	67	627,967	44	13'496,635	97
Hievon die Passiven .	2,033	52	—	—	—	—	2,033	52
Sohin Vermögen wie oben	9'226,891	34	3'639,743	67	627,967	44	13'494,602	45

Ausweis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etatsjahre 1882/83 Pensionen und Unterstützungen empfangen haben.

Aus dem Militär-Witwen- und Waisen-Fonds erhielten: Pensionen, Witwen, Stabs- und Oberoffiziers-	Pensionen, Witwen, Unteroffiziers- und Soldaten-	Unterhalts-Beiträge, Waisen, Stabs- u. Oberoffiziers-, einfache	Unterhalts-Beiträge, Waisen, Stabs- u. Oberoffiziers-, Doppel-	Unterhalts-Beiträge, Waisen, Unteroffiziers- und Soldaten-	Abfertigungen, Waisen, Stabs- und Oberoffiziers-	Abfertigungen, Waisen, Unteroffiziers- und Soldaten-	Lehrgelder	Aus dem Invaliden-Fonds wurden verpflegt im Invalidenhause: Offiziere	Invalidenhause: Unteroffiziere und Soldaten	erhielten monatliche Unterstützungen: Offiziere	monatliche: Unteroffiziere und Soldaten	monatliche: Offiziers- und Beamten- Witwen u. Waisen	monatliche: Unterklassen Witwen u. Waisen	Aversal-Unterstützungen: Offiziere u. Beamte	Aversal-: Unteroffiziere und Soldaten	Aversal-: Offiziers- u. Beamtens- Witwen u. Waisen	Aversal-: Unteroffiziers- und Soldaten- Witwen u. Waisen	Mannschaft des Invalidenhauses: monatlich	Mannschaft des Invalidenhauses: Aversal-	Aus dem milden-Stiftungs-Fonds erhielten Unterstützungen (Personen)
1	2	Verlobte																		
685	730	615	376	375	12	49	21	4	48	8	36	16	4	87	820	157	368	22	27	958
1418		991						52		44		20		907		525		49		
		1366																		
Unter vorstehendem Stande sind																				
8	5	43	12	4																
13		55																		
		59																		
Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension noch Beihilfen genießen.																				

Die Richtigkeit bescheinigt.

München, 11. Oktober 1883.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Abdruck.

Ausweis

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etatsjahres 1883/84.

Vortrag	Militär-Witwen- und Waisen-Fonds		Invaliden-Fonds		Milder Stiftungs-Fonds		Summa des Vermögens dieser drei Fonds	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Etatsjahres 1882/83 betrug das Vermögen laut vorigem Ausweis	9'226,891	34	3'639,743	67	627,967	44	13'494,602	45
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro 1883/84 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1882/83 bestandenen Aktiven zu .	977,896	06	148,687	18	46,299	62	1'172,882	86
Summa	10'204,787	40	3'788,430	85	674,267	06	14'667,485	31
Hievon die wirklichen Ausgaben pro 1883/84 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1882/83 bestandenen Passiven zu . .	943,263	67	129,910	26	25,153	71	1'098,327	64
Verbleibt sohin am Schlusse des Jahres 1883/84 ein reines Vermögen von . .	9'261,523	73	3'658,520	59	649,113	35	13'569,157	67

Vortrag	Militär- Witwen- und Waisen-Fonds M.	₰	Invaliden-Fonds M.	₰	Milder Stiftungs-Fonds M.	₰	Summa des Vermögens dieser drei Fonds M.	₰
Dieses Vermögen besteht in:								
a) barem Gelde . . .	37,505	54	16,134	87	24,684	75	78,325	16
b) k. bayer. Staatspapieren	3'775,500	—	2'429,114	29	379,957	17	6'584,571	46
c) k. k. österreich. Staats-papieren	234,400	—	—	—	400	—	234,800	—
d) Pfandbriefen der Hypotheken- und süddeutschen Bodenkredit-Bank . .	E 16,000	—	200	—	—	—	16,200	—
e) Ewiggeld-Kapitalien .	1'247,357	16	187,542	85	3,428	57	1'438,328	58
f) Hypothek-Kapitalien .	3'953,919	99	1'025,528	58	240,642	86	5'220,091	43
Summa	9'264,682	69	3'658,520	59	649,113	35	13'572,316	63
Hiezu die Aktiven . .	30	21	—	—	—	—	30	21
Summa	9'264,712	90	3'658,520	59	649,113	35	13,572,346	84
Hievon die Passiven .	3,189	17	—	—	—	—	3,189	17
Sohin Vermögensstand wie oben	9'261,523	73	3'658,520	59	649,113	35	13'569,157	67

Ausweis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etatsjahre 1883/84 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Militär-Witwen- und Waisen-Fonds erhielten: Pensionen, Witwen, Stabs- und Oberoffiziers-	Pensionen, Witwen, Unteroffiziers- und Soldaten-	Unterhalts-Beiträge, Waisen, Stabs- u. Oberoffiziers-, einfache	Unterhalts-Beiträge, Waisen, Stabs- u. Oberoffiziers-, Doppel-	Unterhalts-Beiträge, Waisen, Unteroffiziers- und Soldaten-	Abfertigungen, Waisen, Stabs- und Oberoffiziers-	Abfertigungen, Waisen, Unteroffiziers- und Soldaten-	Lehrgelder, Waisen	Aus dem Invaliden-Fonds wurden verpflegt im Invalidenhause: Offiziere	wurden verpflegt im Invalidenhause: Unteroffiziere und Soldaten	erhielten monatliche Unterstützungen: Offiziere	monatliche Unterstützungen: Unteroffiziere und Soldaten	monatliche Unterstützungen: Offiziers- und Beamten- Witwen u. Waisen	monatliche Unterstützungen: Unterklassen Witwen u. Waisen	Aversal-Unterstützungen: Offiziere	Aversal-Unterstützungen: Unteroffiziere und Soldaten	Aversal-Unterstützungen: Offiziers- Witwen u. Waisen	Aversal-Unterstützungen: Unteroffiziers- und Soldaten- Witwen u. Waisen	Mannschaft des Invalidenhauses: monatlich	Mannschaft des Invalidenhauses: Aversal-	Aus dem milden Stiftungsfonds erhielten Unterstützungen (Personen)
698	720	614	375	386	17	34	11	4	47	7	35	15	5	102	874	103	290	21	20	822
Verlobte 1	2																			
1,421		989						51		42		20		976		393		41		
		1,375																		
Unter vorstehendem Stande sind: 8	4	48	11	5																
		59																		

Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension noch Beihilfen genießen.

Die Richtigkeit bescheinigt.

München, 4. September 1884.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 19413.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 23. Oktober 1885 die im Anschlusse folgenden Ergänzungen und Änderungen des ersten Teiles der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 Allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, den 30. Oktober 1885.

Frhr v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Ergänzungen und Änderungen der Ersatzordnung betreffend.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Ergänzungen und Änderungen
des
ersten Teils der Wehrordnung vom 21. November 1875.

Unter Abkürzungen ist am Schluß nachzutragen:

G. v. 31.3.85 .... Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).

Der § 2 Ziffer 4, erster Absatz erhält folgende Fassung:

In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigade-Commandeur*), und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten obliegt.**)

R.M.G. § 30, 3b u.
G. v. 31. 3. 85.

Der § 2 Ziffer 5, erster Absatz erhält folgende Fassung:

In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind ein Offizier, in der Regel der Landwehr-Bezirks-Commandeur*), und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zweck bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks (Bezirksamtes 2c. 2c.) N. N."

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten obliegt.**)

R. M. G. § 30, 3a und
G. v. 31. 3. 85.

---

*) Anträge auf Übertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigade-Commandeur beziehungsweise Landwehr-Bezirks-Commandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen.

**) Da, wo in den folgenden §§ von dem Infanterie-Brigade-Commandeur beziehungsweise dem Landwehr-Bezirks-Commandeur in ihrer Eigenschaft als Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission beziehungsweise der Ersatz-Kommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Übertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere beziehungsweise für den betreffenden Adjutanten.

In § 69 Ziffer 1, erster Absatz ist statt „Landwehr-Referenten des Infanterie-Brigade-Kommandos" und in § 70 Ziffer 2, zweiter Absatz statt „Landwehr-Referenten" zu setzen: „Brigade-Adjutanten".*)

---

*) Die einschlägigen Dienstleistungen gehen erst dann an den Brigade-Adjutanten über, wenn die Stelle des Landwehr-Referenten der betreffenden Brigade erledigt sein wird.

Der § 89 Ziffer 3 lit. c erhält folgende Fassung:

ein Unbescholtenheits-Zeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Das Schema 17 zu § 90 erhält am Fuße nachstehenden Zusatz:

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89, 3 Teil I der Wehrordnung beizufügenden Belege:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) eines Einwilligungsattestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, — zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich; —

c) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Nro 19701. München, 4. November 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 11. v. Mts dem Second-Lieutenant à la suite s. E. Karl Freiherrn von Seckendorff-Aberdar die Erlaubnis zur An-

nahme und zum Tragen des Ehrenritterkreuzes des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens zu erteilen;

am 18. v. Mts den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Helferich, unter Belassung in dem Verhältnis à la suite des Sanitäts-Corps, von der Funktion eines Dozenten am Operations-Kurs für Militärärzte und eines Konsiliar-Chirurgen an der Externistenstation des Garnisonslazaretts München auf Nachsuchen zu entheben;

am 23. v. Mts dem Premier-Lieutenant a. D. Zierhut, zuletzt bei der vormaligen Garnisons-Kompagnie Nymphenburg, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zu erteilen;

am 29. v. Mts

dem Sektions-Chef bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, Obersten Weigand à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — und dem Major z. D. Ullerich den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen; — ferner

zu versetzen:

den Rittmeister à la suite s. E. Grafen von Seinsheim, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, zu den Offizieren a. D. mit der Uniform des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian;

die Hauptleute Landmann, Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und Grafen von Bothmer, Kompagnie-Chef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, in den Generalstab; — Ritter von Wiedenmann à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold in das 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Fuchs à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold in das 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — beide als Batterie-Chefs;

den Premier-Lieutenant Grafen von Arco-Valley vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, unter Bewilligung der Entlassung aus dem aktiven Dienst, zu den Offizieren à la suite der Armee mit der Uniform des genannten Regiments;

die Second-Lieutenants Patin vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Heinze vom 6. Chevaulegers-Regiment Groß-

fürst Konstantin Nikolajewitsch zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und Vogl vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold unter Stellung à la suite desselben, sämtliche mit Beförderung zu Premier-Lieutenants;

die Second-Lieutenants Ritter von Wächter vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Sauter des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Bewilligung der Entlassung aus dem aktiven Dienst auf die Dauer eines Jahres, in das Verhältnis à la suite des genannten Truppenteils — und Gaßner vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

im Beurlaubtenstande den Premier-Lieutenant Ritter von Horstig genannt d'Aubigny von Engelbrunner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zu ernennen:

zum Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains den Oberstlieutenant Ritter von Linprun, Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Abteilungs-Commandeurs die Majore und etatsmäßigen Stabsoffiziere Behe im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Heerwagen im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Batterie-Chefs Meyer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Bischoff im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zum Artillerie-Offizier den Second-Lieutenant Sprengler im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu befördern:

zu Rittmeistern die Premier-Lieutenants Furtner à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, Adjutanten der 4. Kavallerie-Brigade, — dann Freiherrn von Reitzenstein im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Freiherrn von Gienanth im 4. Chevaulegers-Regiment König, beide als Eskadrons-Chefs;

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Michael Käß als Kompagnie-Chef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Fasbender überzählig im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Freiherrn von Kesling überzählig im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Deppert, kommandiert zur Kriegsakademie, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Neumaier, Depotoffizier im 2. Train-Bataillon, — und Reindel im Beurlaubtenstande des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Hermann Schmitt im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und August Boehe im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zum Portepeefähnrich den Unteroffizier Karl Reitmeyer im 2. Pionier-Bataillon;

zu Assistenzärzten 2. Klasse des Beurlaubtenstandes die Unterärzte der Reserve Dr Joseph Lustig (Nürnberg) — und Hermann Deubner (Würzburg);

dann am gleichen Tage dem Major Lindhamer vom Generalstabe der 4. Division ein Patent vom 26. April 1880 (2*) zu verleihen. —

In eigener Zuständigkeit verfügt das Kriegsministerium:

die Ernennung des einjährig freiwilligen Arztes Oskar Groll des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zum Unterarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girl, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 43. 6. November 1885.

Nro 20018. München, 6. November 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. ds Allerhöchst bewogen gefunden:

unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor den Abschied mit Pension zu bewilligen dem Obersten von Parseval, Commandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;

mit der Führung des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zu beauftragen den etatsmäßigen Stabsoffizier dieses Regiments, Oberstlieutenant Grünberger;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Chef im Kriegsministerium den Oberstlieutenant und Referenten Vogl à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

zum Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf den Oberstlieutenant von Bomhard, Abteilungs-Chef im Generalstab;

zum Abteilungs-Chef im Generalstab den Oberstlieutenant Giehrl vom Generalstab des II. Armee-Corps;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1) den Major Ruß, Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zum Bataillons-Commandeur in diesem Regiment den Major Ritter von Schmäbel; — ferner

mit Pension zur Disposition zu stellen den Hauptmann Beyschlag, Kompagnie-Chef im 16. Infanterie-Regiment König Alfons von Spanien;

als Kompagnie-Chef in dieses Regiment zu versetzen den Hauptmann Henigst vom Generalstab, kommandiert zum Kriegsministerium;

in das Kriegsministerium zur Dienstleistung zu kommandieren den Hauptmann von Madroux vom Generalstab der 3. Division.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants Kolb, Regiments-Adjutant im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — und Erl, Abteilungs-Adjutant im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

dagegen wurden ernannt:

zu Regiments-Adjutanten die Second-Lieutenants Klinger im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Freiherr von Schrottenberg im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen;

zum Bataillons-Adjutanten der Second-Lieutenant Hegel im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

zu Abteilungs-Adjutanten der Premier-Lieutenant Steger im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — die Second-Lieutenants Pflaum im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Bischoff im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Nro 19349. München, 5. November 1885.

Betreff: Exerzierpatrone M/71.

Bei der Neufertigung von Exerzierpatronen M/71 erhalten dieselben an Stelle des hölzernen ein metallenes Geschoß, welches durch 2 Nieten in der Patronenhülse befestigt wird.

Der Preis einer solchen Exerzierpatrone beträgt 10 ₰.

Gleichzeitig wird der Preis der in den Artillerie-Depots noch vorhandenen, zunächst aufzubrauchenden Exerzierpatronen n./A. auf 10 ₰ herabgesetzt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 19963. München, 6. November 1885.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- ꝛc. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Eil- und Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober d. Js in Kraft getretenen Winter-Fahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntis gebracht, daß das im diesjährigen Verordnungsblatt Seite 263/65 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser**, Geheimer Kriegsrat.



Verzeichnis

derjenigen Eil- und Schnell- &c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1885 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.			
2) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 58	Mainz Zentr.-Bhf. 4^{28} A.	Frankf. a. M. 5^{24} A.	40 M. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	„ 43	Frankfurt a. M. 2^{10} A.	Mainz Zentr.-Bhf. 2^{53} A.	80 „
	„ 53	„ 9^{0} A.	„ 9^{45} A.	80 „
	„ 54	Mainz Zentr.-Bhf. 9^{14} A.	Frankf. a. M. 10^{11} A.	80 „
3) Lübeck-Büchen und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 5^{54} A.	Hamburg 7^{10} A.	nur für Offiziere gültig.
	„ 12	Hamburg 7^{0} V.	Lübeck 8^{20} V.	
4) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
5) Pfälzische Eisenbahn.	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 10^{16} V.	Ludwigshafen 10^{48} V.	40 Mann. Ludwigshafener Zeiten. Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbilletts noch die tarifmäßigen, auf 20% der einfachen Billettare berechneten Ergänzungsbilletts zugelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 10^{55} V.	Neustadt a. H. 11^{38} V.	
	„ 26/122	Worms 10^{54} A.	Weißenburg 1^{15} V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2^{20} V.	Worms 4^{40} V.	
	„ 255	Zweibrücken 7^{52} V.	Germersheim 10^{7} V.	
	„ 260	Germersheim 3^{44} A.	Zweibrücken 5^{56} A.	
	„ 88	Ludwigshafen 9^{18} V.	Lauterburg 10^{57} V.	
	„ 105	Lauterburg 6^{36} A.	Ludwigshafen 8^{16} A.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
6) Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 7	Bremen 5^{0} N.	Oldenburg 6^{12} N.	ohne Beschränkung der Anzahl.
	„ 8	Oldenburg 11^{6} V.	Bremen 12^{16} N.	
7) Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen:				
a. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Friedrichstraße 2^{38} N.	Breslau O. Schl. Bhf. 10^{50} N.	bis zu 10 Mann.
	„ 6	Breslau O. Schl. Bhf. 2^{44} N.	Berlin Friedrichstraße 9^{16} N.	
	„ 403	Berlin Stett. Bhf 4^{30} N.	Stettin 7^{28} N.	
	„ 404	Stettin 8^{20} V.	Berlin Stett. Bhf. 11^{10} V.	
	„ 496	Stettin 10^{55} V.	Strasburg 12^{29} N.	
	„ 497	Strasburg 2^{22} N.	Stettin 4^{5} N.	
	„ 201	Guben 2^{0} N.	Posen 5^{50} N.	bis zu 40 Mann.
	„ 202	Posen 10^{26} V.	Guben 1^{52} N.	
	Expreßzug 402	Stargard 2^{47} N.	Stettin 3^{30} N.	bis zu 40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage über Strasburg hinausgehen.
b. Königl. Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 71	Vamdrup 3^{10} V.	Flensburg 4^{56} V.	Für Offiziere u. Mannschaften, jedoch nur nach bezw. von Stationen südlich von Flensburg.
	„ 78	Flensburg 10^{43} V.	Vamdrup 12^{26} N.	
	„ 80	Flensburg 10^{50} N.	Vamdrup 12^{55} V.	
c. Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P. 12^{7} N.	Danzig h. Th. 7^{35} N.	je 50 Mann.
	„ 122	Danzig h. Th. 7^{15} V.	Stargard i. P. 2^{29} N.	
	„ 131	Belgard 2^{35} N.	Colberg 3^{24} N.	
	„ 132	Colberg 11^{6} V.	Belgard 11^{56} V.	
d. Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1001	Stettin 2^{22} N.	Breslau Freibg. Bhf. 10^{57} N.	20 Mann.
	„ 1002	Breslau Freibg. Bhf. 10^{23} V.	Stettin 6^{8} N.	
e. Königl. Eisenbahn-Direktion Frankfurt a. M.	Behält sich besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vor.			
f. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Schnellzug 151	Emden 5^{15} V.	Soest 11^{48} V.	bis zu 30 Mann.
	„ 152	Soest 5^{47} N.	Emden 11^{22} N.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zuläſſige Stärke)
g. Königl. Eiſenbahn-Direktion Köln (linksrheiniſch).	Schnellzug 1	Köln 5^{40} V.	Herbesthal 7^{39} V.	bis zu 20 Mann.
	„ 291	Coblenz Moſel-Bhf. 11^{18} V.	Diedenhofen 3^{30} N.	
	„ 292	Diedenhofen 12^{51} N.	Coblenz Moſel-Bhf. 4^{52} N.	
	„ 290	„ 6^{15} V.	Coblenz Moſel-Bhf. 10^{6} V.	bis zu 50 Mann.
	„ 293	Coblenz Moſel-Bhf. 8^{5} N.	Trier H. 10^{15} N.	
h. Königl. Eiſenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Falkenberg 10^{25} V.	Kohlfurt 1^{23} N.	4 Wagenachſen. Größere Transporte ſind nur nach vorheriger beſonderer Vereinbarung zuläſſig.
	„ 104	Kohlfurt 1^{35} N.	Falkenberg 4^{48} N.	
	„ 121	Halle 1^{33} N.	Guben 6^{39} N.	
	„ 122	Guben 2^{5} N.	Halle 7^{9} N.	
	„ 131	Leipzig Eilenbg. Bhf. 1^{59} N.	Eilenburg 2^{38} N.	
	„ 132	Eilenburg 6^{5} N.	Leipzig Eilenbg. Bhf. 6^{42} N.	
	„ 141	Cottbus 5^{48} N.	Sorau 7^{0} N.	4 Achſen.
	„ 142	Sorau 1^{50} N.	Cottbus 3^{0} N.	
	Beſchleunigter Perſonenzug 66	Zerbſt 3^{44} N.	Bitterfeld 4^{44} N.	

8) Königl. Sächſiſche Staatsbahnen.

1) Einzeln reiſende Offiziere, welche mit Requiſitionsſchein verſehen ſind, können in der II. Klaſſe der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn ſie auf die betreffende Strecke ein Perſonenzugbillet IV. Klaſſe, auf Strecken, auf welchen es ſolche nicht gibt, ein Perſonenbillet III. Klaſſe löſen. Lautet der Requiſitionsſchein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, ſo bedarf es einer Nachlöſung nicht.

2) Einzeln reiſende Militärperſonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn dieſe Beförderung im Requiſitionsſchein ausdrücklich verlangt wird. Nachlöſung eines Billets findet ſolchenfalls nicht ſtatt.

9) Kaiſerl. Reichsbahnen in Elſaß-Lothringen.

Die Kaiſerliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärperſonen bis zu 10 Mann mittelſt der Schnellzüge auf Militärbillets geſtatten.

Außerdem können benutzt werden:

Zug	Anfangsſtation und Abgangszeit	Endſtation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Schnellzug 35	Metz 9^{57} V.	Diedenhofen 10^{39} V.	bis zu 10 Mann.
„ 36	Diedenhofen 3^{35} N.	Metz 4^{23} N.	
„ 38	Novéant 4^{38} V.	„ 4^{58} V.	10—12 Mann.
„ 39	Metz 2^{1} N.	Novéant 2^{21} N.*)	
„ 41	Forbach 10^{21} N.	Metz 11^{38} N.	
„ 41	Metz 11^{53} N.	Novéant 12^{18} V.*)	

*) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuches ſind Abfahrtszeiten.

Gestorben sind:

der Militär-Verwaltungs-Sekretär a. D. Lauck am 21. Oktober zu Augsburg;

der Zeug-Premier-Lieutenant Hehn vom Artillerie-Depot Ingolstadt am 22. Oktober zu Ingolstadt;

der Hauptmann a. D. Schnizlein, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 23. Oktober in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Hackspacher, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 23. Oktober zu Ingolstadt;

der Major a. D. Rosenschon, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 26. Oktober zu Amberg.

Notiz.

Bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums ist der neugefertigte Gesamt-Katalog des K. Hauptkonservatoriums der Armee um 5 *M.* zu beziehen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 44. 14. November 1885.

Nro 20174. München, 9. November 1885.

Betreff: Bekleidungs-Entschädigung der zur Probedienstleistung bezw. Vorbildung bei Zivilbehörden kommandierten ꝛc. Unteroffiziere.

Unter Bezugnahme auf die Kriegsministerial-Reskripte vom 6. April 1880 Nro 5035 — Verordnungsblatt Seite 113 — und vom 15. April 1883 Nro 4798 wird hierdurch bestimmt, daß die Großmontierungs-Entschädigung für die zur Probedienstleistung bezw. Vorbildung bei den Zivilbehörden kommandierten ꝛc. Unteroffiziere nach den aus der Verkürzung der Tragezeiten der betreffenden Stücke — Kriegsministerial-Reskript vom 12. August 1873 Nro 15968 (Verordnungsblatt Seite 242) — sich ergebenden Sätzen zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20137. München, 12. November 1885.

Betreff: Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

Nachstehend wird eine Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. Mts ausgesetzten Betreffs (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern S. 305) bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Nro 12899.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden, dann an die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Gemäß §. 70 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und §. 2 zu 2, Theil II der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei der militärischen Kontrole verpflichtet.

Behufs entsprechender Führung dieser Kontrole, und um den bezeichneten Behörden zugleich bestimmte Anhaltspunkte für die Beurtheilung der in Betracht kommenden Verhältnisse der Militärpflichtigen an die Hand zu geben, wird bemerkt:

I. Ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß, so haben sich die Polizei- und Gemeindebehörden zu informieren:

1) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere,
2) unter welchen Voraussetzungen die Inhaber derselben — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind,

3) wie mit denjenigen innerhalb der erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen zu verfahren ist, welche sich nicht im Besitze von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten ist im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium die nachfolgende

Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole

aufgestellt worden, welche den Organen der gedachten Behörden in geeigneter Weise zum dauernden Gebrauche zugänglich zu machen ist.

II. Ferner wird, im Anschluß an die Kontrol-Vorschriften im §. 182 der früheren Ersatz-Instruktion vom 30. Juli 1872, welche in die Wehrordnung vom 21. November 1875 nicht ausdrücklich mit übernommen worden sind, Nachstehendes bemerkt:

1. Die mit der Führung des Meldewesens betrauten Behörden und Beamten haben von allen neuanziehenden, innerhalb der zu I bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.
2. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner zu veranlassen bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve I. Klasse Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§. 3, §. 4 Nr. 3, §. 7 Nr. 10, §. 15 Nr. 4 der Kontrol-Ordnung.)
3. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
4. Die Vorstände der Arbeiter-Kolonien und etwaigen Besserungsanstalten sind anzuweisen, die Militärverhältnisse der in

die Anstalt eingelieferten innerhalb der mehrbezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen.

5. Zur Vermeidung der Aufnahme verstorbener Personen in die Rekrutierungs-Stammrollen und zur Verhütung der dadurch häufig veranlaßten unnöthigen Recherchen wird darauf zu halten sein, daß die Stammrollenführer die ihnen gemäß §. 45 zu 9 der Ersatzordnung zugehenden Auszüge aus den Sterberegistern der Standesbeamten jahrgangsweise in besondere Belagshefte bringen und letztere sorgfältig aufbewahren.

Die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen werden dies besonders zu kontroliren haben.

Indem bemerkt wird, daß die entsprechende Anweisung an die Landwehrbehörden durch das k. Kriegsministerium veranlaßt werden wird, darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die zu erwartende durchgreifende Regelung des Kontrolwesens dazu führen werde, die Zahlen der unermittelt gebliebenen Militärpflichtigen und der außer Kontrole gebliebenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes wesentlich zu verringern.

München, den 24. Oktober 1885.

Frh. v. Feilitzsch.

Die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Kontrole betr.

Der General-Sekretär,
v. Ries,
Ministerialrath.

Anweisung

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre stehende dem Deutschen

Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapieres befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmeschein.
   Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist.
   Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen in Abschnitt III. A zu verfahren.
2. Ausmusterungsschein.
   Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.
3. Ausschließungsschein.
   wie vorstehend zu 2.
4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.
   Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.
   Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B zu verfahren.
5. Ersatz-Reserve-Paß I (in Buchform).
   Inhaber ist als legitimirt zu erachten:
   a) wenn der im Paß angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist,
   b) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist.

   Anderenfalls ist in dem Falle
   zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B,
   zu b. " " " " Abschnitt III. A
   zu verfahren.

6. Ersatz-Reserve-Schein I.
Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn die in demselben vorgeschriebenen An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel erfolgt und bescheinigt sind, oder wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber zur Ersatz-Reserve II übergeführt ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. A zu verfahren.

7. Ersatz-Reserve-Schein II.
Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

8. Loosungsschein.
Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er
a) zu den Musterungsterminen erschienen,
b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle
zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B,
zu b. „ „ „ „ Abschnitt III. A
zu verfahren.

9. Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.
Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (vollendetes 20. Lebensjahr), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3 zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

10. Militärpaß (in Buchform).
Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:
„dauernd ganzinvalide“,
„zum Landsturm übergetreten“,
„aus dem Seewehr-Verhältnisse entlassen“,
„aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen“.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob der Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A zu verfahren.

11. Seewehr-Schein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Scheine der Vermerk befindet:

„aus dem Seewehr-Verhältnisse entlassen".

Anderenfalls ist die Kontrole und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B zu verfahren. Ist nur die Meldung beim Bezirksfeldwebel versäumt, so ist nach Abschnitt III. A zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Gestellungsordre zum Eintritt bei einem Truppentheil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirksfeldwebel zu kontroliren, eventuell nach Abschnitt III. A zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Bürgermeister) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergibt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgiltig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter

Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen.

Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

4. Ergibt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen
   a) Vor- und Zuname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) In welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppentheil ausgehoben,
   e) Wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

   Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel bezw. Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergibt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppentheile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Zuname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) Bei welchem Truppentheil gedient,
   e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
   f) Wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergibt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve I oder Seewehr angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Zuname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) Wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberführung zur Ersatzreserve I oder Seewehr stattgefunden hat,
   e) Wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar giltige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- und Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapieres zur Meldung
a) bei dem Stammrollenführer
oder b) beim Bezirksfeldwebel

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

zu a. bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen

zu b. bei dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Kommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
a) vor den Ersatzbehörden oder
b) vor den Militärbehörden (Landwehr-Bezirks-Kommando oder Truppentheil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a

unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission,

in den Fällen zu b

dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Kommando

zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Einwanderer.

1. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Landwehr-Bezirks-Kommando sofort Anzeige zu erstatten.
2. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief rc. rc.) namhaft zu machen.

Nro 20273. München, 14. November 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds den Verwaltungs-Assistenten Speck des Remontedepots Benediktbeuern zum 1. März 1886 in den Ruhestand treten zu lassen;

am 8. ds den Second-Lieutenant Wild des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zu den Reserve-Offizieren des Regiments zu versetzen;

den Portepeefähnrich Georg Hummel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zur Reserve zu beurlauben;

den Redanten der Corps-Zahlungsstelle I. Armee-Corps, Rechnungsrat Pfoser, zum Pensionszahlmeister bei der General-Militär-Kasse (Militär-Fonds-Kasse) — und den Rendanten Müller des Topographischen Bureaus des Generalstabes zum Buchhalter bei der General-Militär-Kasse zu ernennen;

den Buchhalter Völkl der General-Militär-Kasse zum Rendanten der Corps-Zahlungsstelle I. Armee-Corps — und den Assistenten Widtmann des Proviantamts München zum Rendanten des Topographischen Bureaus des Generalstabes zu befördern;

dem Verwaltungs-Assistenten Böhm des Remontedepots Fürstenfeld den Titel eines Wirtschafts-Inspektors gebührenfrei zu verleihen. —

In eigener Zuständigkeit verfügt das Kriegsministerium:

die Ernennung des Unterveterinärs der Reserve Bernhard von Gersheim (München II) zum Unterveterinär des Friedensstandes im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20166. München, 9. November 1885.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Im Laufe des vorigen Monats sind in Haunersdorf, Reisbach und Schönau in Niederbayern, dann in Rettenberg und Scheidegg in Schwaben und Neuburg Telegraphenstationen für den allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet worden.

Auch der 3 **km** von der Eisenbahnstation gleichen Namens entfernte Markt Frontenhausen ist nunmehr in das Telegraphennetz einbezogen und mit der im Markte befindlichen Postexpedition eine Telegraphenstation verbunden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 20397. München, 9. November 1885.

Betreff: Ausscheiden der Patronenkasten aus dem Feldgeräte der Truppen.

Das Kriegsministerium trifft folgende Bestimmung:

Die nach Maßgabe der Feldgeräts-Etats zu den Truppen-Fahrzeugen gehörigen Patronenkasten n/K und Patronenkasten M/72 scheiden aus dem Feldgerät und gehen in die Verwaltung der Artillerie-Depots über.

Hierdurch treten folgende Änderungen in den Feldgeräts-Etats ein:

Es ist zu streichen:

in dem Feldgeräts-Etat für ein Infanterie- ꝛc. Bataillon ..... Posit. 24 und 25 auf Seite 16, in dem Feldgeräts-Etat für die beiden Patronenwagen einer Kavallerie-Division Posit. 14 auf Seite 8.

Die Patronenkasten sind dementsprechend in den Feldgeräts-Konten in Abgang zu stellen und an die Artillerie-Depots zu verausgaben.

Die mit der Feldchargierung bei den Truppen verbleibenden Kasten werden, wie die Feldchargierung selbst, fortan seitens der Artillerie-Depots detachiert geführt werden.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 19454. München, 10. November 1885.

Betreff: Änderungen und Nachträge zu den Dienstbüchern.

Zu nachstehenden Druckvorschriften werden Änderungen und Nachträge zur Verteilung gelangen und zwar:

durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums: Änderungen zu der „Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der bei den bayerischen Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten, Bediensteten und ständigen Arbeiter und ihre Heranziehung zu Eisenbahnformationen im Mobilmachungsfalle" (Druckvorschrift Nr. 32);

durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen:

Änderungen zu

1) dem Feldgeräts-Etat für eine Feldtelegraphen-Abteilung (Druckvorschrift 158),
2) dem Feldgeräts-Etat für eine Reserve-Feldtelegraphen-Abteilung (Druckvorschrift 159),
3) dem Feldgeräts-Etat für eine Eisenbahnbau-Kompagnie (Druckvorschrift 162),
4) dem Pontonier-Reglement für die K. B. Pioniere (Druckvorschrift 146).

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 19955. München, 11. November 1885.

Betreff: Beschaffung von Eßlöffeln.

Im Garnisons- und Lazaret-Haushalte sind an Stelle der Eßlöffel von Zinn fortan solche von Komposition bezw. Britannia-Metall zu beschaffen, welche mehr geeignet sind, die etatsmäßige Dauerzeit von 3 Jahren auszuhalten.

Die bezüglichen Festsetzungen in Beilage B V — A 35 und D 14 — sowie Beilage D XI der Vorschriften über Einrichtung

und Ausstattung der Kasernen, dann in den Beilagen G und H (lfde Nr. 58) des Reglements für die Friedenslazarette werden hierdurch modifiziert.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Stadler,** Kriegsrat.

Nro 20081. München, 12. November 1885.

Betreff: Vorschriften, betreffend die Ausbildung von Militär-Telegraphisten am Festungs- bezw. Staats-Telegraphen, hier Änderungen und Zusätze.

Durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen werden Änderungen und Zusätze zu der „Dienstanweisung, betreffend die Ausbildung und Beschäftigung der Militär-Telegraphisten bei den K. B. Staats-Telegraphen-Anstalten, München 1881“ zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben sind:

der Militär-Verwaltungs-Sekretär a. D. Hoffmann am 31. Oktober zu Landshut;

der Hauptmann a. D. Lippl am 4. November zu Deggendorf;

der Major a. D. Freiherr von Reitzenstein, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 5. November zu Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 45. 18. November 1885.

Inhalt: Verordnungen: a) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885; b) Desgl., hier das Regulativ für die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht.

Nro 20560. München, 16. November 1885.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Nachstehend werden die vom Reichsversicherungsamt zu § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erlassenen Ausführungsvorschriften (Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 30. September 1885) mit folgenden Verfügungen zur Kenntnis gebracht:

1) Die nachstehenden Ausführungsvorschriften finden für die Betriebe der Heeresverwaltung gleichmäßige Anwendung.

2) Die von den örtlichen (Betriebs-) Verwaltungen den Krankenkassen zu erstattenden Mehrbeträge an Krankengeld sind bei der Corps-Intendantur, in deren Bezirk die Verwaltung liegt, auf Grund der von den Krankenkassen eingereichten Liquidationen zur Wiedererstattung zu liquidieren.

Die Intendanturen haben die Mehrbeträge an Krankengeld auf den zur Übernahme der Kosten der Unfallversicherung bestimmten Fonds, bezw. vorläufig vorschußweise anzuweisen.

3) Den Intendanturen wird überlassen, für die Einreichung der bezüglichen Liquidationen größere Zeitabschnitte festzusetzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 30. September 1885.

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§. 1. Als Krankenkassen im Sinne des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeindekrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§. 2. Der im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§. 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. §. 7 Absatz 2 des Kranken-

versicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht. [1])

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht. [2])

§. 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im §. 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist. [3])

§. 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des §. 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5 Abs. 9 cit. ein Anspruch auf einen

---

Anmerkung [1]) Nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß §. 5 Abs. 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7 Abs. 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohns.

[2]) Nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $^1/_4$ auf $^1/_3$ des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $^1/_8$ auf $^1/_6$ des Arbeitslohns.

[3]) Da nach §. 5 Abs. 9 cit. das Krankengeld von $^1/_2$ auf $^2/_3$, also um $^1/_6$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $^3/_4$, wovon $^1/_4$ die Stelle freier Kur vertritt, um $^1/_6$, mithin auf $^{11}/_{12}$.

Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5 Abs. 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§. 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§. 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des §. 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§. 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.



Liquidation
auf Grund
des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz): ....

....

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz): ....

....

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2) Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:	
3) Datum des Unfalls:	
4) Datum a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder	zu a:
b. des erfolgten Ablebens, oder	zu b:
c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles:	zu c:

5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

6) Betrag des
- a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes . . . *M* . . ₰
- b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag . . . . *M* . . ₰
- c. auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes . . *M* . . ₰

7) Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesammt empfangen:

und zwar für . . . Tage (vergl. Ziff. 5) à . . *M* . . ₰ (vergl. Ziff. 6 c), zusammen . . . . *M* . . ₰

Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . *M* . . ₰ (vergl. Ziffer 6 b), zusammen . . *M* . . ₰

Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist . . . . *M* . . ₰

8) Bemerkungen: ....

....

....

....

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Ew. / wird die .... zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom .... ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn .... die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben) ....
. . M. . . ₰ bis zum .... gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum ....   Unterschrift:

An

....

Den vorstehend liquidirten Betrag von . . M. . . ₰ erhalten.

Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach §. 5 Abs. 9. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Betheiligten entstehen, sind nach Maßgabe des §. 5 Absatz 11 a. a. O. und des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.



Nro 20561. München, 16. November 1885.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier das Regulativ für die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht.

Das hier angefügte Regulativ wird unter Hinweis auf Ziffer 1 des Reskripts vom 6. Oktober 1885 Nro 18368 (Verordnungsblatt pag. 323) hierdurch bekanntgegeben.

Mit Leitung der Wahlen — § 1 des Regulativs — werden die Vorsitzenden der Schiedsgerichte beauftragt.

Wegen Ausführung der Wahlen wird den Intendanturen Weiteres zugehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Regulativ

betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885

für den

Bereich der K. Bayerischen Heeresverwaltung

vom 16. November 1885.

Auf Grund der §§ 41 bis 44, §§ 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 1 ff. des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 werden behufs der Wahl

1) der Vertreter der Arbeiter und

2) der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht nachstehende Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§ 1.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Kriegsministeriums für den Bezirk jeder Corps-Intendantur mittelst schriftlicher Abstimmung. Die Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeiter beträgt für den Bezirk der Intendantur

des I. Armee-Corps	16
" II. " "	4
zusammen	20.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Vertreter der Arbeiter wird durch die Corps-Intendantur unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder bewirkt, welche den wahlberechtigten Kassen angehören und in Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigt werden.

Die Zahl der für den Bezirk jeder Corps-Intendantur zu wählenden Vertreter der Arbeiter, die Zusammensetzung der Wahlbezirke, sowie die auf jeden Bezirk entfallende Zahl der Arbeitervertreter sind aus einer Nachweisung ersichtlich, welche auf der Rückseite jedes Stimmzettels (§ 2) enthalten ist.

§ 2.

Die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Heeresverwaltung und im Bezirk der betreffenden Corps-Intendantur beschäftigte versicherte Personen angehören, erhalten von der betreffenden Corps-Intendantur behufs der Wahl der Arbeitervertreter und ihrer Ersatzmänner je einen mit dem Stempel der Corps-Intendantur versehenen Stimmzettel, auf welchem der Wahlbezirk, der Name und die in Betracht kommende Mitgliederzahl der wahlberechtigten Kasse, endlich der Name und Wohnort des Beauftragten des Kriegsministeriums angegeben sind.

Formular liegt bei.

Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieses Wahlregulativs beigefügt.

§ 3.

Als die in Betracht kommende Mitgliederzahl der Kasse gilt diejenige, welche von der örtlichen Verwaltungsbehörde in das der Corps-Intendantur eingereichte Verzeichnis der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Mitglieder der wahlberechtigten Kassen eingetragen worden ist.

§ 4.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Heeresverwaltung und im Wahlbezirke beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 5.

Die Wahl erfolgt durch die seitens der Kassenangehörigen gewählten Mitglieder der Vorstände der zu einem Wahlbezirke gehörigen Kassen. Die den Kassenvorständen angehörenden Vertreter der Arbeitgeber sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Jeder Vorstand beruft zur Vornahme der Wahl alsbald nach Empfang des Stimmzettels seine wahlberechtigten Mitglieder, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu beschließen haben, wen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Arbeitervertreter oder Ersatzmann wählen wollen.

Behufs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks die Namen und Wohnorte (Wohnungen) von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, wie von ihnen Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Gleichzeitig ist für jede Person der Betrieb, in welchem sie beschäftigt ist, anzugeben.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere portofrei an den Beauftragten des Kriegsministeriums einzusenden.

§ 6.

Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck und den Stempel der Corps-Intendantur tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

§ 7.

Die Beauftragten des Kriegsministeriums, welche von der Corps-Intendantur mit dem erforderlichen Listenmaterial versehen und von dem Tage der Absendung der Stimmzettel in Kenntnis gesetzt werden, stellen binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 5) die Wahlergebnisse wahlbezirksweise zusammen und nehmen hierüber unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers für die Corps-Intendantur ein Protokoll auf, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen (§§ 6, 20) und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§ 8.

Auf die in den Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von der Corps-Intendantur als Zahl der Mitglieder der wahlberechtigten Kasse in den Stimmzettel eingetragen worden sind (§§ 2, 3).

Über die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu ziehende Los.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt, zunächst für die Arbeitervertreter, demnächst für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Arbeitervertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, der-

jenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Arbeitervertreter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters gewählt und so fort. Ist eine Person als Arbeitervertreter gewählt, so kommen die auf dieselbe bei der Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§ 9.

Die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner werden durch den Beauftragten des Kriegsministeriums von der auf sie gefallenen Wahl unter Angabe des Bezirks der Corps-Intendantur, für welchen sie gewählt sind, schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 10.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht, so wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl vorgenommen. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht wird dadurch nicht aufgehalten.

II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§ 11.

Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Arbeitervertreter, welche für den Bezirk der Corps-Intendantur gewählt sind. Dieselben treten zu diesem Zweck auf Einladung und unter Leitung des Beauftragten des Kriegsministeriums zusammen und haben sich hierbei durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§ 9), zu legitimieren.

Der Wahlakt ist nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach der Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Arbeitervertreter (§ 7) anzusetzen.

Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntnis des Beauftragten des Kriegsministeriums, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakte einzuladen.

§ 12.

Wählbar sind die in einem der zum Schiedsgerichtsbezirke gehörenden Betriebe der Heeresverwaltung beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche Mitglieder einer der im § 2 genannten Kassen sind.

§ 13.

Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Arbeitervertreter eine Stimme hat. Dieselbe kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht, durch Acclamation erfolgen.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

§ 14.

Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu ziehende Los.

§ 15.

Über die Wahl ist von dem Beauftragten des Kriegsministeriums ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mitzuvollziehen ist. Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten zu ersehen sein. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind (§ 20), muß in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 16.

Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Beauftragten des Kriegsministeriums von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§§ 24, Absatz 2 und 49, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes), so ist, falls der Gewählte bei dem Wahlakt anwesend ist, sofort, andernfalls im Wege schriftlicher Abstimmung eine Nachwahl durch den Beauftragten des Kriegsministeriums herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach § 49, Absatz 3 und 4 a. a. O. zu verfahren.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom Tage des Inslebentretens der Unfallversicherung — dem 1. Oktober 1885 — ar.

§ 18.

An die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Ersatzmänner schließt sich in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter die Auslosung der nach zwei Jahren ausscheidenden Arbeitervertreter an. Zu diesem Zwecke wird der Name eines jeden Arbeitervertreters auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die Zettel werden in eine Urne gelegt und aus derselben durch einen von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu bestimmenden anwesenden Arbeitervertreter so lange Zettel gezogen, bis die Zahl der Auszulosenden erreicht ist.

Ist die Zahl der Arbeitervertreter eine ungerade, so ist die Hälfte der nächst kleineren Zahl auszulosen.

Über die Auslosung ist von dem Beauftragten des Kriegsministeriums ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Arbeitervertretern mitzuvollziehen ist.

Der Beauftragte des Kriegsministeriums hat die nach der Losung ausscheidenden Personen von ihrer Auslosung in Kenntnis zu setzen.

Die ausgelosten oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 19.

Binnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der Beauftragte des Kriegsministeriums die von ihm aufgenommenen sämtlichen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel der betreffenden Corps-Intendantur ein. Letztere hat dem Kriegsministerium (vergl. § 48 des Unfallversicherungsgesetzes), über den Ausfall der Wahlen der Beisitzer zum Schiedsgericht und über den Ausfall der Wahlen der Arbeitervertreter Bericht zu erstatten.

§ 20.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt und bis zur Errichtung eines solchen an das Reichs-Versicherungsamt der Beauftragte des Kriegsministeriums.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Landesversicherungsamt und bis zur Errichtung eines solchen vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Befindet dasselbe die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmannes ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

§ 21.

Alle Zustellungen des Kriegsministeriums und seiner Beauftragten an die wahlberechtigten Kassenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

IV. Vergütungen.

§ 22.

Die zur Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer erschienenen Vertreter der Arbeiter erhalten aus der Kasse der Heeresverwaltung auf Anweisung der Corps-Intendantur Ersatz für notwendige bare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst, letzteren nach der Accord- bezw. Tagelohnklasse, welcher der Arbeitervertreter in dem Betriebe, in welchem er beschäftigt ist, angehört.

Für Reisen, welche die Vertreter der Arbeiter auf Einladung oder Anordnung der Corps-Intendantur oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unternehmen, erhalten dieselben außer der Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, die bei Ausführung von Dienstreisen zuständigen Reisekosten und Tagegelder und zwar nach den Sätzen für Unterbeamte, sofern ihnen nicht höhere Reisegebührnisse zustehen. Vertreter der Arbeiter, welche ein feststehendes Monatseinkommen beziehen, erhalten keine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen, belegt mit einer Bescheinigung der örtlichen Verwaltungsbehörde über die Höhe des zuständigen Accord- bezw. Tagelohnsatzes, sind nach Schluß des Wahltermins (§ 11) von dem Beauftragten des Kriegsministeriums hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Tage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an die Corps-Intendantur zur Zahlungsanweisung einzusenden. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an das Kriegsministerium zulässig.

München, 16. November 1885.

Kriegs-Ministerium.

Auszug aus dem Unfallversicherungs-Gesetze.

(Vergl. den Eingang des Regulativs.)

IV. Vertretung der Arbeiter.

§ 41.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§ 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§ 78, 81) und der Teilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§ 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen geteilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§ 42.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 43.

Die Verteilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Teile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§ 44.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für notwendige bare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§ 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§ 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, von der beteiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder, sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§ 43) von den im § 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im § 42 genannten Kassen angehören, gewählt

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§ 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 24, Absatz 2, und 25 Anwendung.*)

Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen infolge ihrer Teilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes sowie der baren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im § 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Übernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

---

*) § 24, Abs. 2.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

§ 25.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Bare Auslagen werden ihnen von der [Gen]ossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, [de]r Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Arbeiter.



Bezirk der Ausführungsbehörde: Intendantur des .... Corps
in ....

Wahlbezirk Nr. .... (die Nummern und die Zusammensetzung der Wahlbezirke siehe umseitig).

Wahlberechtigte Kasse (Name, Sitz)

Zahl der für den Bezirk der vorgenannten Ausführungsbehörde in Betracht kommenden Kassenmitglieder:

(Stimmenzahl.)

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen (vergleiche §§. 4 und 5 des Wahlregulativs):

als Arbeitervertreter:*) als Ersatzmänner:

(Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung. Beschäftigt im Betriebe der — Angabe der örtlichen Verwaltung —)

1.	1. 2.
2.	1. 2.
3.	1. 2.

*) Vergleiche umseitig, wie viele Arbeitervertreter der Bezirk zu wählen hat.

Bescheinigung.

Daß die wahlberechtigten Kassenvorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl der Vertreter der Arbeiter eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen sind, ihre Stimme gegeben haben, bescheinigen

Nummer des Wahlbezirks	Zusammensetzung der Wahlbezirke	Zahl der in dem Wahlbezirke zu wählenden Arbeitervertreter	Bezeichnung der Ausführungsbehörde	Name und Wohnort des Beauftragten des Kriegsministeriums

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 46. 21. November 1885.

Nro 20025. München, 19. November 1885.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Fassungsänderung der §§ 24, 34 und 95.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. d. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß

1) der § 24,1 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden vom 27. Januar 1878 die aus nachstehendem Anhang ersichtliche Fassung erhält,

2) das Kriegsministerium die hieraus sich ergebenden weiteren redaktionellen Änderungen des gedachten Reglements eintreten lasse.

Im Anschlusse an diese Allerhöchste Entschließung verfügt das Kriegsministerium:

a) Es sind in dem bezeichneten Reglement zu streichen:

§ 24,3 Zeile 2 und 12/13 (vergl. Nachtrag III Seite 5/6) die Worte: „180 Tagen",

§ 34,1 Zeile 1, dann 2 Zeile 4 die Worte: „90 Tagen".

b) Ebendaselbst ist
§ 34, 3 Zeile 2 statt „90 Tage" zu setzen: „3 Monate",
§ 95, 2 Zeile 10 statt „45 Tagen" zu setzen: „1 1/2 Monat".

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

§ 24.
Beim Urlaub.

1) Beurlaubte Offiziere erleiden, wenn über den Gehaltsbezug nicht ausnahmsweise andere Bestimmung getroffen ist, während der ersten 1 1/2 Monate *) des Urlaubs keine Gehaltsverkürzung.

Für weitere 4 1/2 Monate tritt ein Abzug vom Gehalt ein, welcher beträgt bei einem jährlichen Gehalt von

12000 ℳ	. . . .		täglich	16 ℳ 50 ₰,
9000 ℳ	bis ausschließlich	12000 ℳ	„	12 ℳ — ₰,
7800 ℳ	„ „	9000 ℳ	„	9 ℳ — ₰,
5400 ℳ	„ „	7800 ℳ	„	7 ℳ 50 ₰,
3600 ℳ	„ „	5400 ℳ	„	4 ℳ — ₰,
2160 ℳ	„ „	3600 ℳ	„	2 ℳ 50 ₰,
1860 ℳ	„ „	2160 ℳ	„	2 ℳ 25 ₰,
1440 ℳ	„ „	1860 ℳ	„	1 ℳ 75 ₰,
1080 ℳ	„ „	1440 ℳ	„	1 ℳ 25 ₰,
900 ℳ	„ „	1080 ℳ	„	1 ℳ — ₰.**)

Nach Ablauf von 6 Monaten, sowie im Falle der Urlaubsüberschreitung wird das Gehalt tageweise mit dem vollen Betrage in Abzug gebracht; für den 31. Tag eines Monats ist ein Abzug nicht zu berechnen.

*) Ganze Monate werden nach dem Kalender berechnet, halbe Monate desgleichen, wenn der Anfang oder das Ende des Urlaubs in die Mitte eines Kalender-Monats fällt; andernfalls sind halbe Monate gleich 15 Tagen zu rechnen. Die Tage der Ab- und Anmeldung kommen bei Berechnung der Urlaubsdauer nicht in Betracht.

**) Der Gehaltsabzug der Zeugfeldwebel, Zeugsergenten, Wallmeister und Garnisonsbauaufseher beträgt für jede volle 150 ℳ des Jahresgehaltes nach Abrechnung der Fondsbeiträge täglich 20 ₰.



Nro 20756. München, 20. November 1885.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1885/86.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 18. November 1885 die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1885/86 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellenmehrungen und -minderungen.

1.

Die Stellenzahl der expedierenden Sekretäre des Kriegsministeriums wird um 2 gemindert.

2.

Der Stand der Adjutanturoffiziere erhöht sich um einen Stabsoffizier vom Pensionsstande.

3.

Wegen der Allerhöchst genehmigten Änderungen an der Friedensetatsstärke mehrerer Truppenteile ꝛc. wird auf die mit Kriegsministerial-Reskript vom 5. September 1885 Nro 16749[a] (Verordnungsblatt Seite 299) ausgegebenen Friedens-Verpflegungsetats der Truppen für 1885/86 Bezug genommen.

4.

Der etatsmäßige Stand an Unterbeamten bei der Garnisonsverwaltung München wird um einen Heizer erhöht.

5.

Bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten ist ein Zahlmeister-Aspirant etatsmäßig.

6.

Für die Kriegsakademie und für die Artillerie- und Ingenieurschule wird je eine Stelle eines Bureau- und Hausdieners neu geschaffen, für das Kadettencorps die Zahl der Aufwärter um 1 erhöht.

7.

Die Stellen der Portiers, des Kanzleifunktionärs und der Hausdiener der Kriegsschule werden künftig nicht mehr durch Unterbeamte besetzt, sondern zur Übernahme der Dienste der Portiers Militäranwärter unter Gewährung einer entsprechenden Zulage nebst freier Unterkunft mit Heizungs- und Erleuchtungsmaterial in Verwendung genommen, dann zur Verrichtung der Dienste des Kanzleifunktionärs und der Hausdiener Mannschaften aus der Linie kommandiert.

8.

Der Stand an Zeugpersonal beim Artilleriedepot Ingolstadt wird um 1 Zeugfeldwebel und 2 Zeugsergenten, dann an Unterbeamten beim Hauptlaboratorium um 1 Nachtwächter erhöht.

B. In Bezug auf die Geld- &c. Kompetenzen der Offiziere, Ärzte und Beamten.

9.

Die Gehaltskompetenzen nachstehender Beamten und Unterbeamten werden wie folgt festgesetzt:

a) für die Geheimen expedierenden Sekretäre des Kriegsministeriums auf 3000 bis 5400 *M.*, durchschnittlich 4200 *M.*;

b) für die expedierenden Sekretäre des Kriegsministeriums auf 2250 bis 3750 *M.*, durchschnittlich 2850 *M.*;

c) für die Geheimen Kanzlei-Sekretäre des Kriegsministeriums auf 3000 bis 5400 *M.*, durchschnittlich 4200 *M.*;

d) für die Kanzlei-Sekretäre des Kriegsministeriums, des General-Auditoriats, des Generalstabes und der Remonte-Inspektion auf 1800 bis 3300 *M.*, durchschnittlich 2550 *M.*;

e) für die Oberauditeure des General-Auditoriats auf 5600 bis 7500 *M.*, durchschnittlich 6550 *M.*;

f) für den Rendanten des Generalstabes auf 1800 bis 2700 *M.*, durchschnittlich 2250 *M.*; derselbe ascendiert im Gehalte nach Maßgabe seiner Anciennetät gemeinsam mit den Buchhaltern 2c. des Militär-Kassenwesens;

g) für den Rendanten des Montierungsdepots auf 3000 bis 4500 *M.*, durchschnittlich 3750 *M.*;

h) für den Controleur des Montierungs-Depots auf 2100 bis 2550 *M.*, durchschnittlich 2310 *M.*;

i) für den Packmeister des Montierungsdepots auf 930 bis 1080 *M.*, durchschnittlich 1005 *M.*;

k) für die Magazinsdiener des Montierungsdepots auf 675 bis 825 *M.*, durchschnittlich 750 *M.*;

l) für die Garnisonsverwaltungsdirektoren auf 3000 bis 3600 *M.*, durchschnittlich 3300 *M.*;

m) für die Maschinisten und Heizer bei den Garnisonsverwaltungen und Garnisonslazaretten auf 1080 bis 1620 *M.*, durchschnittlich 1254 *M.*;

n) für die Corps-Stabsapotheker auf 1800 bis 3000 *M.*, durchschnittlich 2400 *M.*;

o) für den Verwaltungsassistenten der Remonte-Inspektion auf 900 bis 1500 *M.*, durchschnittlich 1200 *M.*; derselbe erhält unter Ausscheidung aus den Wohnungsgeldzuschußberechtigten freie Dienstwohnung und ein Naturaliendeputat im pensionsfähigen Gesamtwerte von 780 *M.* und ascendiert im Gehalt nach Maßgabe seiner Anciennetät gemeinsam mit den Verwaltungsassistenten der Remontedepots;

p) für die Administratoren der Remontedepots auf 2700 bis 3600 *M.*, durchschnittlich 3150 *M.*;

qu) für den Rendanten der Inspektion der Militärbildungsanstalten auf 2400 bis 3000 *M.*, durchschnittlich 2700 *M.*; derselbe erhält außerdem freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesamtwerte von 598 *M.* und ascendiert im Gehalte nach Maßgabe seiner Anciennetät gemeinsam mit den Garnisonsverwaltungs-Oberinspektoren;

r) für den Verwaltungsassistenten der Inspektion der Militärbildungsanstalten auf 1575 bis 1950 *M.*, durchschnittlich 1762,50 *M.*; derselbe erhält außerdem freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesamtwerte von 478 *M.* und ascendiert im Gehalte nach Maßgabe seiner Anciennetät gemeinsam mit den Kasernen-Inspektoren;

s) für die Bureau- und Hausdiener der Kriegsakademie und der Artillerie- und Ingenieurschule auf 600 bis 840 *M.*, durchschnittlich 720 *M.*; dieselben erhalten freie Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesamtwerte von 186 *M.* und ascendieren im Gehalte nach Maßgabe ihrer Anciennetät gemeinsam mit den Unterbeamten (Portiers und Aufwärter) des Kadettencorps;

t) für die Unterbeamten (Portiers, Aufwärter) des Kadettencorps auf 600 bis 900 ℳ, durchschnittlich 720 ℳ; dieselben erhalten unter Ausscheidung aus den Wohnungsgeldzuschußberechtigten freie Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesamtwerte von 186 ℳ;

u) für den Rendanten der Militär-Strafanstalten auf 1950 bis 2400 ℳ, durchschnittlich 2175 ℳ; derselbe erhält unter Ausscheidung aus den Wohnungsgeldzuschußberechtigten freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesamtwerte von 538 ℳ und ascendiert im Gehalte nach Maßgabe seiner Anciennetät gemeinsam mit den Garnisonsverwaltungs-Inspektoren.

v) für den Rendanten des Invalidenhauses auf 1950 ℳ bis 2400 ℳ, durchschnittlich 2175 ℳ; derselbe erhält freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesamtwerte von 538 ℳ und ascendiert im Gehalte nach Maßgabe seiner Anciennetät gemeinsam mit den Garnisonsverwaltungs-Inspektoren.

10.

Vom Jahre 1885/86 ab beträgt das Durchschnittsgehalt der unter Ziffer 9 lit. a — d aufgeführten Beamten bis auf weiteres vorerst noch, und zwar ad a 4000 ℳ, ad b 2750 ℳ, ad c 3950 ℳ und ad d 2300 ℳ.

11.

Die Mankoentschädigung für den Rendanten und für die zwei Pensionszahlmeister der Generalmilitärkasse wird von je 75 ℳ auf 150 ℳ jährlich erhöht.

12.

Dem Direktor der Oberfeuerwerkerschule wird vom 1. April laufenden Jahres ab bis auf weiteres eine Zulage von jährlich 900 ℳ gewährt.

13.

Den Unteroffizieren ꝛc. der Besatzung von Elsaß-Lothringen ist die seitherige besondere Zulage auch für das Etatsjahr 1885/86 zu zahlen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20051. München, 21. November 1885.

Betreff: Landwehrbezirkseinteilung, hier Verlegung der 4. Kompagnie des Landwehrbataillonsbezirkes Augsburg von Zusmarshausen nach Augsburg.

Der Sitz der 4. Kompagnie des Landwehrbataillonsbezirkes Augsburg wird vom 1. April 1886 ab von Zusmarshausen nach Augsburg verlegt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberst z. D.

Nro 20751. München, 21. November 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 26. August d. Js zu gestatten, daß der Second-Lieutenant Schwein von der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, unbeschadet der Rechte Dritter, den Familiennamen Stein annehme und führe;

am 13. ds den Major Keller vom Generalstab der 2. Division zu jenem des II. Armee-Corps, — die Hauptleute von der Zentralstelle des Generalstabes Landmann zum Generalstab der 2. Division — und Grafen von Bothmer zu jenem der 3. Division, — dann den Second-Lieutenant Freiherrn von Laßberg à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments zu versetzen;

am 18. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens- ꝛc. Auszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Hauptmann Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Kompagnie-Chef im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, — dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Perfall à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, Persönlichen

Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse, — dem Second-Lieutenant Hermann Freiherrn von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, — dem Hauptmann a. D. Freiherrn von Lamezan für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 2. Klasse, — dem Second-Lieutenant a. D. Arnold für das Commandeurkreuz 2. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen; — ferner dem Feldwebel Ernst Palm des Infanterie-Leib-Regiments für die Königlich Preußische Kriegerverdienstmedaille am weiß- und orangefarbenen Bande — und dem Militärmusikdirigenten und Obermusikmeister der Garnison München Friedrich Hünn des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz für die Großherzoglich Badische goldene Verdienstmedaille;

den Hauptmann Bram, Kompagnie-Chef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Abschied mit Pension zu bewilligen: dem Major z. D. Freiherrn Ebner von Eschenbach, — den Hauptleuten und Kompagnie-Chefs Maiholzer des 16. Infanterie-Regiments König Alfons von Spanien, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und Meyerhofer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — dem Premier-Lieutenant Söllner des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — dann dem Second-Lieutenant Pfeiffer des 2. Pionier-Bataillons;

zu ernennen:

zum Kompagnie-Chef den Hauptmann Häfel, bisher überzählig, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu Artillerie-Offizieren die Second-Lieutenants Leinecker — und Sartorius Freiherrn von Waltershausen im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Rieberer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Bäumler im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, beide als Kompagnie-Chefs, — dann

Fleischmann im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn als Batterie-Chef;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Moser, kommandiert als Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Kommando Kempten, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Schneider, kommandiert zur Equitations-Anstalt, im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Martin überzählig im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Steindel im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Zehrer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer — und Keller bei der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken;

zum Zeug-Premier-Lieutenant den Zeug-Lieutenant Müller von der Gewehrfabrik;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Gottfried von Münster im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Joseph Fels überzählig im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zum Zeug-Lieutenant den Zeugfeldwebel Karl Knauf vom Artillerie-Depot München;

zum Portepeefähnrich den Unteroffizier August Pfeiffer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

ferner am gleichen Tage

dem Hauptmann Fuchs, Batterie-Chef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König ein Patent vom 12. September 1883 zu verleihen;

den nachgenannten Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu erteilen: dem Premier-Lieutenant Siegert — und dem Second-Lieutenant Stadler des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — den Second-Lieutenants Nägelsbach des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Bumm des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; — dem Assistenzarzt 2. Klasse Dr Buhl (Aschaffenburg);

den Kasernen-Inspektor, Second-Lieutenant a. D. von Wißell, der Garnisons-Verwaltung Germersheim zum 1. März 1886 in den Ruhestand treten zu lassen. —

In eigener Zuständigkeit verfügt das Kriegsministerium:

die Kommandierung des Oberstlieutenants Giehrl, Abteilungschefs im Generalstab, als ständiges Mitglied der Ober-

Studien- und Examinations-Kommission an Stelle des Majors von Grauvogl vom Generalstab der 1. Division.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Krebs beim 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Kaiser beim 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich eingeteilt, — die Zahlmeister Letterer vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Eckert vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer versetzt.

Nro 20705. München, 20. November 1885.

Betreff: Titeleinteilung für die einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Etats pro 1885/86.

Die Einteilung der Titel der einmaligen Ausgaben des Haupt-Militär-Etats wird für das Rechnungsjahr 1885/86 vom Kriegsministerium festgesetzt, wie folgt:

Kapitel 1.

Geldverpflegung.

Titel 1. Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere 2c. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen.

Magazinsverwaltungswesen.

Titel 2. Zur Erbauung einer Militär-Bäckerei nebst Magazins- und Dienstwohnungs-Gebäuden in Würzburg (1884/85 Titel 2).

Garnisonsverwaltungswesen.

Titel 3. Zur Erbauung einer Infanterie-Bataillons-Kaserne in Nürnberg (1884/85 Titel 3).

Titel 4. Zur Erbauung einer Infanterie-Bataillons-Kaserne in Bamberg (1884/85 Titel 5).
Titel 5. Zur Verbesserung der Kasernierung in Speyer.
Titel 6. Zur Erbauung von zwei Exerzierhäusern für je drei Bataillone in München, einem Exerzierhaus für drei Bataillone in Ingolstadt und einem Exerzierhaus für zwei Bataillone in Neuburg.

Militär-Medizinalwesen.

Titel 7. Zum Neubau eines Garnisons-Lazarettes zu Regensburg (zum Grunderwerb).

Remontewesen.

Titel 8. Zur Erweiterung der Remonte-Depots und zu größeren Meliorationen (1884/85 Titel 6).

Artillerie- und Waffenwesen.

Titel 9. Zur Ergänzung des Sollstandes an Gewehren und zur Erhöhung der Reserve für den Austausch der im Gebrauche befindlichen Gewehre, sowie zur Bewaffnung der nicht mit Gewehren versehenen Mannschaften der Fußtruppen mit Revolvern (1884/85 Titel 7).
Titel 10. Für Wiederinstandsetzung der ausgeschiedenen Gewehre M/69 (1884/85 Titel 8).
Titel 11. Zur Erbauung einer Geschützremise auf dem Lager Lechfeld.

Zur Komplettierung und Ausrüstung der Artillerie- und Ingenieur-Belagerungs-Trains.

Titel 12. Zur Munitionsausrüstung des Artillerie-Belagerungstrains.
Titel 13. Zur Komplettierung des Materials (1884/85 Titel 16).
Titel 14. Zur Komplettierung des Ingenieur-Belagerungstrains.

Ingenieurwesen.

Titel 15. Zur Erbauung eines Magazinsschuppens für das 1. Pionier-Bataillon in Ingolstadt.
Titel 16. Zuschuß zur Tilgung des für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres aufgenommenen Anlehens (Gesetz vom 28. Februar 1880, Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 14. 1884/85 Titel 9).

Aus dem Vorjahre gehen über:

Garnisonsverwaltungswesen.

Titel 17. Zum Neubau eines Casernements für 2 Eskadronen in Bamberg (1884/85 Titel 4).

Titel 18. Zur Erbauung einer Infanterie-Bataillons-Kaserne in Würzburg (1884/85 Titel 10).

Titel 19. Beitrag für die Kanalisierung der sogenannten Kleinen Donau in Dillingen (1884/85 Titel 13).

Zu Einrichtungs- und Ausstattungskosten, sowie zu sonstigen einmaligen Bedürfnissen infolge Erhöhung der Friedens-Präsenzstärke des Heeres auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880, Reichsgesetzblatt Seite 103.

Titel 20. Zur Beschaffung der Handfeuer- und blanken Waffen, der Geschütze und des Artilleriematerials, sowie der Feldchargierung und der ersten Ausrüstung mit Exerziermunition für die neu formierten Truppenteile, sowie für die hinzu tretenden Kriegsformationen (1884/85 Titel 15).

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant.

Lechner, Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Baum des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg (Landwehr) am 8. November zu Straßburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 47. 27. November 1885.

Inhalt: 1) Verordnungen bezw. Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Traindepot-Personal. 2) Sterbfälle.

Nro 21006. München, 27. November 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 24. ds nachfolgende Verfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Befördert werden:

zu Generalmajoren:

die Obersten Ritter von Hoffmann (1), Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, unter Stellung à la suite der Armee, — De Ahna (2), Sektions-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Ritter von Xylander (3), Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches und Militär-Bevollmächtigter in Berlin, bisher à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, unter Stellung à la suite der Armee, — von Staudt (4), Chef des Generalstabes II. Armee-Corps;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Dürig (2), Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König, — Syller (1), Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Baur (3), verwendet im Reichsdienst als Artillerie-Offizier vom Platz in Ulm, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — und Fürst von Oettingen-Wallerstein (4) à la suite der Armee;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Graf von Lerchenfeld-Brennberg (5), Seiner Majestät des Königs Flügel-Adjutant, — Trombetta (1), etatsmäßiger Stabsoffizier im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Ammon (2), Direktor der Gewehrfabrik, — und Passavant (3), Artillerie-Offizier vom Platz in Germersheim, diese beiden à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zu Majoren:

die Hauptleute Landmann (2) beim Generalstab der 2., — und Graf von Bothmer (3) beim Generalstab der 3. Division.

II. Ernannt werden:

zum Commandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern:

der mit der Führung dieses Regiments beauftragte Oberstlieutenant Grünberger;

zum Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich:

der etatsmäßige Stabsoffizier des Infanterie-Leib-Regiments, Oberstlieutenant Kellner;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier des Infanterie-Leib-Regiments:

der Bataillons-Commandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, Major Freiherr von Poißl, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (4);

zum Bataillons-Commandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Major Leeb, bisher überzählig in diesem Regiment;

zum Kompagnie-Chef im 1. Infanterie-Regiment König:

der Hauptmann Schäzler, bisher überzählig in diesem Regiment.

III. Versetzt werden:

der Oberst Kühlmann, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, in gleicher Eigenschaft zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg; — der Hauptmann Grohe, Kompagnie-Chef im 1. Infanterie-Regiment König, unter Beförderung zum Major (1), auf die erste Hauptmannsstelle des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig.

IV. Charakterisiert werden:

als Generalmajore:

die Obersten Freiherr von Hutten zum Stolzenberg, Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern, à la suite der Leibgarde der Hartschiere, — von Orff, Direktor des Topographischen Bureaus des Generalstabes, — Freiherr von Reitzenstein, Commandeur der Militär-Schießschule, — und von Schelhorn, Commandeur des Kadetten-Corps;

als Obersten:

die Oberstlieutenants Schreiner, Chef der 1. Ingenieur-Direktion, — und Lautenschläger à la suite des Ingenieur-Corps, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule; — die Oberstlieutenants z. D. und Landwehr-Bezirks-Commandeurs Wenninger in Rosenheim — und Macco in München II;

als Oberstlieutenants:

der Major von Reck, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken; — die Majore z. D. und Landwehr-Bezirks-Commandeurs Hönig in Straubing — und von Praun in Zweibrücken;

diese sämtlichen Charakterverleihungen gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21007. München, 27. November 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. ds den Unterarzt Wilhelm Ebstein im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum Assistenzarzt 2. Klasse zu befördern;

am 23. ds den Generalmajor à la suite der Armee Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, auf Nachsuchen von der Dienstleistung bei der Remonte-Inspektion zu entheben;

die Portepeefähnriche Johann Fischl des 1. Train-Bataillons zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Erich Keller des 2. Train-Bataillons zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh zu versetzen;

den Studienlehrer am Kadetten-Corps Dr Kleitner, Premier-Lieutenant a. D., entsprechend seinem Ansuchen aus dem Staatsdienste zu entlassen und seinen Austritt aus der Kategorie der mit der Erlaubnis des Tragens der Uniform verabschiedeten Offiziere zu bewilligen;

am 24. ds den Obersten a. D. Pfeufer als Generalmajor — und den Oberstlieutenant a. D. Leeb als Oberst gebührenfrei zu charakterisieren; — ferner

mit der Wirksamkeit vom 1. Dezember l. Js dem Obersten Lautenschläger à la suite des Ingenieur-Corps, unter Belassung in der Lehrthätigkeit an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Veterinär 2. Klasse Wohlwend im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum Veterinär 1. Klasse zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit verfügt das Kriegsministerium:

die Kommandierung des Majors Freiherrn von Zoller, Bataillons-Commandeurs im Infanterie-Leib-Regiment, als ständiges Mitglied der Ober- Studien- und Examinations-Kommission an Stelle des zum Commandeur des 13. Infanterie-Regiments

Kaiser Franz Joseph von Österreich ernannten Oberstlieutenants Kellner.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch das General-Kommando II. Armee-Corps wurde der Second-Lieutenant Ott des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen vom Kommando als Adjutant des Landwehr-Bezirks-Kommandos Ansbach enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Heydenreich des 3. Jäger-Bataillons als Adjutant zum genannten Landwehr-Bezirks-Kommando kommandiert.

Der Premier-Lieutenant Hölzle des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, wurde der Funktion als Regiments-Adjutant enthoben — und der Second-Lieutenant Regnet des 1. Pionier-Bataillons zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro 20852. München, 25. November 1885.

Betreff: Traindepot-Personal.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 20. November l. Js Allergnädigst zu verfügen geruht, daß

1) das Unterpersonal der Train-Depots (Schirrmeister und Depotschreiber) aus dem Etat der Train-Bataillone in den der Train-Depots übertritt;
2) die ersten Offiziere der Train-Depots die Disziplinarstrafgewalt und Befugnis zur Urlaubserteilung eines Kompagnie-Chefs erhalten;
3) nach beendeter Mobilmachung der Train-Bataillone die Funktionen des Depotvorstandes auf die ersten Offiziere der Train-Depots übergehen;

4) die Commandeure der Train-Bataillone, in deren sonstigem Verhältnisse zu den Train-Depots sich nichts ändert, die Disziplinarstrafgewalt und Befugnis zur Urlaubserteilung eines Regimentscommandeurs über das ihnen unterstellte Depot-Personal mit der Maßgabe ausüben, daß in Vertretungsfällen diese Befugnisse an die ersten Offiziere der Train-Depots übergehen. —

Zum Vollzuge wird bestimmt:

Der Übergang des Traindepot-Unterpersonals aus dem Etat der Train-Bataillone in jenen der Train-Depots hat mit dem 1. April 1886 stattzufinden.

Die Mannschaften empfangen von diesem Zeitpunkte ab die Löhnung von den Train-Depots und werden, soweit Raum vorhanden, in den Depot-Wohngebäuden untergebracht; mit den übrigen Gebührnissen ist das qu. Personal, wie bisher, von den Train-Bataillonen abzufinden.

Die Bestimmungen in Ziffer 2 und 4 der Allerhöchsten Entschließung treten sofort in Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Gestorben sind:

der Major **à la suite** s. E. Graf von Arco-Zinneberg, Großkomtur des Ritter-Ordens vom Heiligen Georg und Ritter des Kaiserlich Königlich Österreichischen Leopold-Ordens, am 13. November zu Meran in Tirol;

der Generallieutenant a. D. Freiherr von Podewils, Komtur des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Komtur 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, Ehrenkreuz 1. Klasse des Fürstlich Lippeschen Gesamt-Haus-Ordens, Komtur 2. Klasse des Herzoglich Nassauischen Verdienstordens Adolfs von Nassau mit Schwertern, Inhaber des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse und des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern, am 25. November zu Amberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 48. 2. Dezember 1885.

Nro 20242. München, 30. November 1885.

Betreff: Vollzug der Bundeskartelkonvention vom 10. Februar 1831.

Die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern vom 7. November l. Js Nro 12193 I (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 613/14), betreffend den Vollzug der Bundeskartelkonvention vom 10. Februar 1831, wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Bezüglich der hierdurch veranlaßten Abänderung des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girt, Oberst z. D.

Abdruck.

Nro 12193[1].

Bekanntmachung, den Vollzug der Bundeskartelkonvention vom 10. Februar 1831 betr.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Königliche Regierung hat durch eine unter'm Heutigen vom Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs abgegebene Erklärung mit den Regierungen der sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten ein Uebereinkommen abgeschlossen, wonach auf die fernere Gewährung der in Art. 9 der Bundeskartelkonvention vom 10. Februar 1831 für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämien gegenseitig Verzicht geleistet wird.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. Februar 1864 und vom 31. März 1868, die Bundeskartelkonvention betreffend, (Reggs.-Bl. von 1864 S. 217 ff. und von 1868 S. 587 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 7. November 1885.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Völdernd orff.

Nro 20853. München, 30. November 1885.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Kommandierung und Beurlaubung der Militäranwärter.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 20. d. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Die Einstellung von Gemeinen für ohne Löhnung abkommandierte und ohne Löhnung beurlaubte Unteroffiziere hat in Wegfall zu kommen.

2) Die in nachfolgendem Anhange enthaltenen Bestimmungen treten als §§ 39 und 39 a an Stelle des bisherigen § 39 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden.

3) Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Januar 1886 ab in Kraft.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. —

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit Folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Zu 1 und 2.

Das Geldverpflegungs-Reglement erleidet nachstehende Änderungen:

a) In § 6, 2 sind im Absatz 1, Zeile 1 und 2 die Worte „ohne Löhnung abkommandierte und ohne Löhnung beurlaubte" zu streichen, dagegen im Absatz 2, Zeile 1 hinter „für die vorgedachten" die Worte einzuschalten: „sowie für die ohne Löhnung abkommandierten und ohne Löhnung beurlaubten".

b) Im § 92, 1 Absatz 2 sind in Zeile 2 hinter „zur Probedienstleistung" die Worte einzureihen: „oder zur informatorischen Beschäftigung".

c) Im § 92, 2 sind im Absatz 2 in der ersten Zeile hinter „39, 2" einzufügen: „sowie § 39 a, 2".

d) Im § 97, 2 f in Zeile 1 ist hinter „zur Probedienstleistung" hinzuzusetzen: „oder zur informatorischen Beschäftigung".

e) Am Schlusse des § 97, 2 f ist hinzuzufügen:
„In den Verpflegungs-Rapporten ist ferner anzugeben, an welchem Tage der Kommandierte oder Beurlaubte (§ 39) den Zivilversorgungsschein erhalten, sowie ob der Kommandierte Familie hat oder nicht. Das Einberufungsschreiben der Anstellungsbehörde und der sonstige, die Beschäftigung des Militäranwärters betreffende Schriftwechsel ist der Verpflegungs-Liquidation beizufügen".

Zu 3.

a) War vor dem 1. Januar 1886 durch Einstellung von Gemeinen für ohne Löhnung abkommandierte oder ohne Löhnung beurlaubte Unteroffiziere die Gesamtzahl der nach den Verpflegungs-Etats zu löhnenden Gemeinen überschritten, so ist zum gedachten Termin eine entsprechende Anzahl der letzteren zur Disposition

der Truppenteile bezw. auf bestimmte Zeit zu beurlauben (§ 5 des Geldverpflegungs-Reglements).

b) Insoweit am 1. Januar 1886 Militäranwärter zur informatorischen Beschäftigung beurlaubt sind, ist der Urlaub in ein Kommando umzuwandeln. Auf die nach § 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements zulässige Dauer des letzteren kommt die des vorhergegangenen Urlaubs zur informatorischen Beschäftigung in Anrechnung.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Anhang.

§ 39.

Kommandierung und Beurlaubung der Militär-Anwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung.

1) Die Militär-Anwärter, das heißt die Inhaber des Zivilversorgungsscheines, werden zwecks Beschäftigung in einer den Militär-Anwärtern vorbehaltenen Stelle (Anstellung auf Probe, Probedienstleistung, informatorische Beschäftigung) kommandiert und haben während der Dauer dieses Kommandos [§§ 14 und 19 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern]*) unter Wegfall aller sonstigen Gebührnisse, mit Ausnahme der Großmontierungsstücke, Anspruch auf ein festes monatliches Einkommen, welches je nachdem sie Familie**) haben oder nicht, beträgt:

	mit Familie:	ohne Familie:
für Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker	100 M. . . .	90 M.

*) Die Bestimmungen der oben erwähnten §§ 14 und 19 über die Dauer der zivildienstlichen Beschäftigung finden auf die bei anderen als den Reichs- und Staatsbehörden für Militär-Anwärter vorbehaltenen Stellen sinngemäße Anwendung.

**) Familie in demselben Sinne wie im § 35, 3.

	mit	ohne
	Familie:	
für Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter	90 M . . .	75 M,
für Portepeefähnriche, Sergenten, Feuerwerker und Oberlazaretgehilfen	80 M . . .	60 M,
für Unteroffiziere und Lazaretgehilfen, sowie im Unteroffiziersrange stehende etatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter	70 M . . .	50 M,
für Obergefreite, Gefreite und Gemeine	60 M . . .	40 M.

Zum festen Einkommen werden unbestimmte Gebühren oder Vergütungen nicht gerechnet, ebensowenig alle Diensteinnahmen, welche in ungewissen, lediglich von den wirklich geleisteten Arbeiten abhängigen Einnahmen (wie z. B. Kopialienvergütungen) bestehen. Ist dem Anwärter von der Behörde ein Minimal-Einkommen garantiert, so gilt dieses als „festes" Einkommen.

Erreicht das Einkommen, welches die Kommandierten von der Anstellungsbehörde beziehen, die obigen Beträge nicht, so wird ihnen das Fehlende vom Truppenteil gezahlt.*) Etwaige den Militär-Anwärtern mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse am Stationsorte bewilligte Lokalzulagen kommen hierbei nicht in Anrechnung.

Das oben festgesetzte Einkommen wird unverkürzt weiter gezahlt, wenn die Betreffenden außerhalb des Kommandoortes gegen Gewährung von Diäten beschäftigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit (Anstellung auf Probe, Probe-

---

*) Für die Tage der Hin- und Rückreise, welche auf die Kommandozeit nicht in Anrechnung kommen, erhalten sie neben der beim Truppenteil bezogenen Löhnung den Verpflegungs-Zuschuß und das Brotgelt der Garnison (auch für den 31. Tag eines Monats), ferner an Reisegebührnissen:

a) für Eisenbahn: einen Requisitionsschein, falls nicht Freikarte gewährt ist;

b) für Dampfschiff: falls nicht Requisitionsschein erteilt werden kann, die Fahrkosten für den 2. Platz, und

c) für Landweg: 10 Pfennig für das Kilometer, sowie in allen 3 Fällen a) b) c) an Nebenkosten 1 Pfennig für das Kilometer.

Bei der Rückkehr auf eigenen Antrag werden Reisegebührnisse nicht gewährt.

dienstleistung) hört die Gewährung eines jeden Zuschusses an die Militär-Anwärter auf. Letztere treten alsdann entweder zum Truppenteil zurück*) oder scheiden aus dem Etat desselben aus. Dabei ist es ohne Einfluß, ob der Ausscheidende dann ein Zivileinkommen erhält oder nicht.

Wird das Kommando durch Krankheit unterbrochen, so kann der Betreffende eine entsprechende längere Zeit bei der Behörde verbleiben. Während einer solchen Krankheit sind die Gebührnisse nach den obigen Festsetzungen zahlbar, falls nicht die Aufnahme in ein Militär- 2c. Lazaret erfolgt.

2) Militär-Anwärter können mit sämtlichen Gebührnissen**) bis zur Dauer von drei Monaten zwecks Beschäftigung in einer den Militär-Anwärtern nicht vorbehaltenen Stelle oder um sich eine Stelle (gleichviel ob ihnen vorbehaltene oder nicht vorbehaltene) behufs späteren Eintritts in dieselbe zu suchen, beurlaubt werden.

Bei einer Unterbrechung durch Krankheit gilt das für die gleiche Unterbrechung von Kommandos unter 1) Gesagte.

3) Die Bestimmungen unter 1) und 2) finden auf die Inhaber der Anstellungs-Bescheinigung gleichfalls Anwendung.

§ 39 a.

Dienstleistung in militärisch organisierten Gendarmerien (Landjägercorps) und Schutzmannschaften, Beschäftigung zwecks Forstversorgung.

1) Unteroffiziere, welche nach Beendigung einer neunjährigen Dienstzeit, aber vor Erlangung des Zivilversorgungsscheines bei einer militärisch organisierten Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft außerhalb Bayerns ihre Probezeit ableisten sollen, dürfen nur in vakante Stellen und auch nur dann kommandiert werden, wenn die Zivilbehörde sich bereit erklärt hat, sie aus dem Stelleneinkommen, sobald dieses vakant wird, zu besolden. So lange sie unter diesen Umständen aus

---

*) Beurlaubungen im Sinne des § 34, 4 werden hierdurch nicht berührt.

**) Dazu gehören Löhnung, Brot, beziehungsweise Brotgeld, Servis und Verpflegungszuschuß der Garnison, sowie die Groß- und Kleinmontierungsstücke. Ausgeschlossen von der Weitergewährung bleiben dagegen die etatsmäßigen Zulagen für gewisse Dienstleistungen einschließlich der bei einzelnen Formationen für bestimmte Kategorien von Mannschaften etatsmäßigen Zulagen (§ 46), ferner der etwaige Löhnungszuschuß für einzelne Garnisonen, insofern nicht eine derselben der Aufenthaltsort während der Beurlaubung ist.

dem Stellengehalte noch nicht gezahlt werden können (zum Beispiel weil dasselbe der Witwe des bisherigen Stelleninhabers gezahlt werden muß), empfangen sie die Garnisonsgebührnisse (Löhnung, Verpflegungszuschuß und Brotgeld) vom Truppenteil. Am Kommandoorte haben sie auf Naturalquartier Anspruch. Für die Reise zum Kommandoort und die etwaige Rückreise sind dieselben Gebührnisse, wie für Militär-Anwärter, zuständig.

2) Die auf Forstversorgung dienenden Unteroffiziere dürfen zur Darlegung ihrer Befähigung für den Forstdienst einmal bis zu 6 Monaten mit sämtlichen Gebührnissen (vergleiche § 39, 2 Anmerkung) beurlaubt werden.

Nro 21202. München, 2. Dezember 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 25. v. Mts den Proviantamts-Assistenten Waldmann der Magazins-Rendantur Landau zum Proviantamt München zu versetzen — und den Militäranwärter, Bezirksfeldwebel Heinrich Sturm, zum Proviantamts-Assistenten bei der Magazins-Rendantur Landau zu ernennen;

am 26. v. Mts dem Obersten z. D. Fürst, Landwehr-Bezirks-Commandeur in Ansbach, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major z. D. Hörhammer, Landwehr-Bezirks-Commandeur in Vilshofen, in gleicher Eigenschaft nach Ansbach zu versetzen;

den Major z. D. Völk zum Landwehr-Bezirks-Commandeur in Vilshofen zu ernennen;

am 28. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Second-Lieutenant Grafen zu Pappenheim, unter Belassung im Verhältnis à la suite der Armee, zum Premier-Lieutenant ;

befördern und demselben zugleich das Recht zum Tragen der Uniform der Flügel-Adjutanten zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21178. München, 29. November 1885.

Betreff: Kapitel- und Titeleinteilung des Haupt-Militär-Etats.

In der mit Kriegsministerial-Reskript vom 9. Februar 1882 Nro 2065 (Verordnungsblatt Seite 61) hinausgegebenen Kapitel- und Titeleinteilung des Hauptetats der Militärverwaltung treten mit der Wirksamkeit vom Etatsjahre 1885/86 ab folgende Änderungen ein:

Fortdauernde Ausgaben.

In der Bemerkung zu Titel 7 des Kapitels 3 ist nach „Beamte“ einzuschalten: „dann für Hilfsschreiber“.

Kapitel 9 Titel 5 hat zu lauten: „Beihilfen zu wissenschaftlichen Reisen und Zulagen, dann Ausgaben für das Kriegsarchiv.“

Kapitel 9 Titel 7. Der Bemerkung ist anzufügen: „dann die Ausgaben für das Armee-Museum.“

Kapitel 9 Titel 14. In der Bemerkung ist zu setzen statt „Zeichner“ — „Hilfstopographen“.

Kapitel 11 Titel 7. In der Bemerkung ist hinter dem Worte „Norm“ einzuschalten: „der Einkommenszuschuß für die zur Vorbildung und Probedienstleistung kommandierten Militär-Anwärter“; dann zu setzen statt „die Unterstützungen“ — „der Löhnungsteil“.

Kapitel 11 Titel 8. In der Bemerkung ist hinter dem Worte „Adjutanten“ einzuschalten: „für die behufs Einarbeitung als Landwehr-Bezirks-Adjutanten kommandierten Lieutenants, für“.

Bei Kapitel 11 Titel 13a hat die Bemerkung zu lauten: „Für Unteroffiziere, welche nach 12 jähriger aktiver Dienstzeit mit dem Zivilversorgungsschein bezw. der Anstellungsbescheinigung oder

mit der Pensionszulage für Nichtbenutzung dieser Benefizien ausscheiden."

Bei Kapitel 11 Titel 18 ist als Bemerkung einzuschalten: „Zu Titel 18. Hieher auch die Bureaugelder für die Kavallerie-Übungsreisen, für den Leiter einer Übung im Festungskrieg, für eine zu Übungszwecken formierte Kavallerie-Division und für den Leiter von Übungen mehrerer Kavallerie-Divisionen".

Nach Kapitel 11 Titel 20 ist einzuschalten:
„Titel 21. Für Gefechts- und Schießübungen im Terrain.";

als Bemerkung: „Zu Titel 21. Hieher die aus Anlaß nebenbezeichneter Übungen entstehenden sämtlichen Ausgaben, sohin auch die Ausgaben an Kommandozulage, Zuschüssen zur Viktualien-Verpflegung, Manöverkosten, Servis, Reisekosten und Tagegeldern, Vorspann- und Transportkosten."

Der bisherige Titel 21 des Kapitels 11 — Sonstige vermischte Ausgaben — erhält die Nummer 22.

Die Bemerkung zu diesem Titel ist wie folgt zu fassen: „Hieher die Kosten für Dienstsiegel und Stempel, Kassen- und Pferdearzneikasten; die Zuschüsse zu den Hufbeschlags- und Pferdearzneigelderfonds der Truppen; die Beihilfen behufs Auffrischung der bei den Fußtruppen vorrätig zu haltenden Hufeisen, die Zuschüsse für Turn- 2c. Gerätschaften; die Haftkosten und die Übungs-Pauschquanta für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve; die Kosten für die leihweise Beschaffung der zum Wiegen der Kavallerie-Rekruten erforderlichen Wagen."

Bei Kapitel 14 Titel 12 ist als Bemerkung beizusetzen: „Zu Titel 12. Hieher auch die Kosten für Unterhalt und Beschaffung der Bureau-Einrichtungsgegenstände des Kriegsministeriums."

Bei Kapitel 14 Titel 13 ist als Bemerkung beizusetzen: „Zu Titel 13. Hieher auch die Kosten für Feuerung, Erleuchtung und Reinigung der Bureaus des Kriegsministeriums."

Kapitel 14 Titel 16. In der Bemerkung sind zu streichen die Worte: „sowie bei den Gefechts- und Schießübungen im Terrain" und dafür zu setzen: „sowie die aus der Abschätzung von Flurbeschädigungen entstehenden Reisekosten und Tagegelder".

Kapitel 16 Titel 1 hat zu lauten: „Ärzte und Beamte bei den militärärztlichen Operations- 2c. Kursen".

Kapitel 16 Titel 9 ist nach „Militärärzte“ einzuschalten: „des Friedensstandes“, ferner in der Bemerkung zu diesem Titel hinter „Tagegelder“ beizusetzen: „, dann die Kommandozulage“.

Kapitel 16 Titel 17 hat zu lauten: „Sächliche und vermischte Ausgaben für die militärärztlichen Operations= ꝛc. Kurse.“

Bei Kapitel 20 Titel 7 ist in der Bemerkung nach dem Worte „Zeitschriften ꝛc.“ einzuschalten: „, dann Emolumente für den Verwaltungs=Assistenten“.

Kapitel 22 Titel 5 und 9 hat zu lauten: „Bureaugeld“; bei Titel 13, 17 und 59 ist das Wort „Bureaubedürfnisse bezw. Bureaukosten“ abzuändern in: „Bureaugeld“.

Kapitel 22 Titel 46 hat zu lauten: „Unterrichtsgelder für Militärkinder, welche Zivilschulen besuchen, ausgenommen die Kinder der Mannschaften der Invaliden=Institute, dann Pflegegelder“.

In den Bemerkungen zu Kapitel 22 ist zu setzen:
bei Titel 11 statt „Aufsichtsoffiziere“ — „Direktionsoffiziere“,
„ „ 19 „ „Aufsichtsoffiziere“ — „Inspektionsoffiziere“,
dann ist ebendaselbst bei Ziffer 2 nach dem Worte „Remunerationen ꝛc.“ einzuschalten: „des Studien=Inspektors“, ferner bei Ziffer 5 beizufügen: „und Remunerationen“.

Bei Kapitel 22 Titel 15 ist die Bemerkung wie folgt zu fassen:
„Hieher die Zulagen der Inspektionsoffiziere und des als Bureauchef fungierenden Offiziers, dann für den Kammer=Unteroffizier, den Schreiber, die Portiers und die Hausordonnanzen.“

Kapitel 23 Titel 5. In der Bemerkung ist nach „für“ das Wort „die“ zu streichen und einzuschalten: „mittellose Festungs=Stubengefangene, für die übrigen“.

Kapitel 23 Titel 6. In der Bemerkung ist nach dem Worte „Militärgefangenen“ einzuschalten: „einschließlich des Erlöses für abgängig gewordene Arbeitsbetriebs=Utensilien und =Materialien“.

Bei Kapitel 24 Titel 17 und Kapitel 25 Titel 4 ist der Bemerkung anzufügen: „Die im eigentlichen Betriebe erwachsenden baulichen Ausgaben werden aus dem Betriebsfonds bezw. (bei Kapitel 25 Titel 4) aus den Betriebseinnahmen bestritten.“

Kapitel 26 Titel 9. In der Bemerkung ist zu streichen: „Kavallerie“.

Bei Kapitel 31 Titel 5 ist der Bemerkung Ziffer 1 beizusetzen: „und 24. März 1878".

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Lechner,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 21377. München, 29. November 1885.

Betreff: Mietsentschädigung der Beamten bei Versetzungen.

1) Nach beiliegendem Muster sind die Mietsentschädigungen auf Grund des § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876 — Verordnungsblatt Seite 340/341 —, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung, für diejenigen selbsteingemieteten nicht servisberechtigten Beamten in Forderung nachzuweisen, welche nicht an Stelle fehlender Dienstwohnungen eine Mietsentschädigung für selbst beschaffte Privatwohnungen erhalten.

2) Durch Vollziehung des Forderungsnachweises übernimmt der Fordernde die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Angaben.

3) Die Bescheinigung des Vermieters über den Empfang der Miete ist seitens der Ortsbehörde zu beglaubigen.

4) Die Forderung der Mietsentschädigung ist bei derjenigen Behörde anzubringen, welcher der Versetzte bisher angehört hat. Findet die Behörde gegen die Richtigkeit der Angaben in dem Forderungsnachweis nichts einzuwenden, so ist letzterer von ihr mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen und die Zahlungsanweisung demnächst zu veranlassen.

Diese Bescheinigung erstreckt sich insbesondere, wenn bei Kommandos Mietsentschädigungen gefordert werden, auch darauf, daß der dienstliche Aufenthalt am Bestimmungsorte länger als sechs Monate dauert, bezw. bei Kommandos, welche von vornherein von unbestimmter Dauer waren, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 21375. München, 29. November 1885.

Betreff: Berechnung der für die Gewährung der Marschverpflegungs-Gebührnisse festgesetzten Dauer der Abwesenheit kommandierter Mannschaften von der Garnison.

Die im § 25 **a** des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden und in der Nachtragsbestimmung hiezu durch Kriegsministerial-Reskript vom 8. November 1876 Nro 13782 (Verordnungsblatt S. 559) für die Gewährung der Marschverpflegungs-Gebührnisse festgesetzte Dauer der Abwesenheit kommandierter Mannschaften von der Garnison, bezw. dem Kommando- oder Cantonnementsorte ist vom Zeitpunkte des Abmarsches vom Quartier bezw. der Kaserne 2c. bis zum Wiedereintreffen daselbst zu berechnen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 21376. München, 29. November 1885.

Betreff: Eisenbahntransport-Angelegenheit.

Im Anschluß an das mit Kriegsministerial-Reskript vom 6. November l. Js Nro 19963 — Verordnungsblatt Seite 351/354 — veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Eil- 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können, wird bezüglich der unter 7) h a. a. O. aufgeführten Züge bekanntgemacht, daß die Benutzung von 4 Achsen auch beim Schnellzuge 142 und beschleunigten Personenzuge 66 gestattet ist, sowie daß die Bemerkung über Zulässigkeit größerer Transporte auf die sämtlichen unter 7) h aufgeführten Züge Anwendung findet.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 20970. München, 30. November 1885.

Betreff: Bahneröffnung.

Am 1. Dezember l. Js wird die Lokalbahn Ludwigsstadt — Lehesten zur Eröffnung gelangen.

Die Länge dieser Bahnlinie beträgt 7,7 km, von welchen eine Strecke von 5,4 km auf Königlich Bayerischem und der übrige Teil auf Herzoglich Sachsen-Meiningenschem Gebiete sich befindet.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 21032. München, 30. November 1885.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Kimratshofen und Legau in Schwaben und Neuburg, dann in Neualbenreuth in Oberpfalz und Regensburg sind Telegraphenstationen errichtet und für den allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Bühlmann des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold am 22. November zu Bayreuth.

Muster.

Forderungs-Nachweis

über

Miets-Entschädigung.

Nr.	Dienststellung und Name des Beamten	Bisheriger	Neuer	Tag des Abganges des Beamten	Der Beamte hat die Miete nach seinem Abgange noch fortzahlen müssen und daher Mietsentschädigung zu fordern	
		Wohnort			aus welchem Grunde	für welche Zeit
1	2	3	4	5	6	7
					Weil die Wohnung nicht zu vermieten gewesen, sondern leer und unbenutzt gestanden. Die Familie (das Hausgerät) ist zwar noch bis zum . . . . in der Wohnung verblieben, durch die spätere Räumung ist aber die Auflösung des Mietsverhältnisses nicht verzögert worden.	

Jährlicher Mietsbetrag Mark	Betrag der Mietsentschädigung (vom Tage des Abgangs einschließlich ab zu berechnen) Mark	Der Beläge		Bemerkungen.
		Bezeichnung	Nr.	
8	9	10	11	12
		Mietsvertrag vom	1	Der Beamte ist durch Verfügung des . . . . vom . . . . , demselben eröffnet am . . . . , an die (Behörde) zu . . . . versetzt, — auf die Zeit vom . . . . bis . . . . . kommandiert worden.
		Empfangsbescheinigung über die Miete.	2	
		Bescheinigung der Ortsbehörde über das Leerstehen der Wohnung 2c.	3	

Ort und Zeit.

Unterschrift des Beamten.

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort und Zeit.

Bezeichnung der bescheinigenden Behörde.

Unterschrift.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 49. 8. Dezember 1885.

Nro 21680. München 8. Dezember 1885.

Betreff: Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Oberst-Inhabers des 16. Infanterie-Regiments.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts anzuordnen geruht, daß die Offiziere des 16. Infanterie-Regiments aus Anlaß des Ablebens ihres Oberst-Inhabers — Seiner Majestät des Königs Alfons XII von Spanien — 14 Tage Trauer (Flor um den linken Oberarm) anlegen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21499. München, 4. Dezember 1885.

Betreff: Beziehen enger Cantonnements-quartiere statt der Biwaks.

Nach Ziffer 21 auf Seite 101 der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen können statt der Biwaks enge Cantonnements-quartiere bezogen werden, in welchen die Truppen unter Umständen auch das für das Biwak bestimmte Holz und Stroh erhalten.

Auch in den letzteren Fällen ist den Gemeinden für die in den engen Cantonnements wirklich gestellten Naturalquartiere der tarifmäßige Servis unverkürzt zu gewähren.

Stroh und Holz verbleibt indessen zur Disposition der Truppen und ist, soweit diese Materialien nach Lage der Verhältnisse nicht etwa zur Verbesserung der Lagerstätten bezw. analog wie im Biwak Verwendung finden, öffentlich zu verkaufen und der Erlös bei Kapitel 14 Titel 16 als Rückeinnahme nachzuweisen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21431. München, 8. Dezember 1885.

Betreff: Wechsel in Besetzung der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben dem Vorschlage Seiner Majestät des Königs von Bayern entsprechend, mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 1. l. Mts Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Generalmajor à la suite der Armee Ritter von Bösmiller, Kommandant der Festung Ulm, wird von dieser Stellung entbunden;

2) der Generalmajor à la suite der Armee Ritter von Hoffmann wird zum Kommandanten der Festung Ulm ernannt.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21648. München, 8. Dezember 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 4. ds den Hauptmann Bürklein à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, als Batterie-Chef in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen;

den Hauptmann Höggenstaller, Batterie-Chef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains zu ernennen und denselben gleichzeitig zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu kommandieren;

am 5. ds den Generalmajor Ritter von Bösmiller à la suite der Armee in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste, mit der Wirksamkeit vom 27. l. Mts mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenant Gambs des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold (Landwehr) aus dem Militärdienste zu entlassen;

den Portepeefähnrich Karl Zwanziger des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen zur Reserve zu beurlauben.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden in die Militär-Fondskommission kommandiert: der Oberstlieutenant Herrgott, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, als Mitglied — und der Major Hermann, Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, als Stellvertreter.

Nro 21163. München, 3. Dezember 1885.

Betreff: Reparatur-Instruktion für das Infanterie-Gewehr M/69.

Durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt der Entwurf einer neuen Reparatur-Instruktion für das Infanterie-Gewehr M/69 zur Verteilung.

Derselbe tritt in vorläufige Geltung und kommt dagegen der fünfte Abschnitt der Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/69, außer Anwendung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Blume, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 19. November in München;

der Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Kipfmüller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes, am 27. November zu Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 50. 12. Dezember 1885.

Nro 21326. München, 10. Dezember 1885.

Betreff: Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 29. v. Mts die nachstehenden Änderungen des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die neuen Bestimmungen, welche auch auf die servisberechtigten Militärbeamten Anwendung finden (§ 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1879 — Verordnungsblatt S. 6 —), treten vom 1. Oktober l. Js ab in Wirksamkeit und zwar mit der Maßgabe, daß auch diejenigen noch schwebenden Ansprüche an Mietsentschädigung ꝛc., deren Veranlassung bereits früher eingetreten ist, ebenfalls hiernach behandelt werden, jedoch nur insoweit, als sie den Zeitraum nach dem 1. Oktober l. Js betreffen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Zusammenstellung
der Abänderungen des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden.

1.

Der § 24 erhält folgende Fassung:

„Bei Versetzungen empfangen die Selbstmieter den Servis nur bis zum Tage des Abganges aus der bisherigen Garnison, die Dienstwohnungsinhaber und die kasernierten Offiziere dagegen den Servisteil bis zum Ende des Abgangsmonats."

2.

Dem § 25 ist als drittes Alinea hinzuzufügen:

„Das Kriegsministerium ist indessen ermächtigt, dem Versetzten für die Zeit, für welche er weder Mietsentschädigung, noch Tagegeld, noch den Servis der verlassenen Garnison bezieht, bis zur Höhe des tarifmäßigen Servises der neuen Garnison auf Antrag diejenige Aufwendung zu vergüten, welche er nachweislich für die Unterbringung seiner Familie oder seiner Sachen bis zum Eintritt in den Servisgenuß gemacht hat."

3.

An Stelle der §§ 26, 27 und 28 treten unter gleicher Bezeichnung die nachstehenden Bestimmungen:

§ 26.

„Insoweit von dem Versetzten bei rechtzeitiger Kündigung aus der Mietsverbindlichkeit noch gesetzmäßige Ansprüche der Vermieter erfüllt werden müssen, wird demselben der Mietzins vergütet, welchen er für die innegehabte Wohnung in seiner bisherigen Garnison vom Tage der Abreise aus derselben bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietsverhältnisses möglich wurde.

Diese Vergütung (Mietsentschädigung) darf jedoch längstens für eine neunmonatliche Zeitdauer — vom Tage der Abreise aus der Garnison ab gerechnet — gewährt werden und in dieser Grenze für den Zeitraum, für den das Bestehen von Mietsverbindlichkeiten nachgewiesen ist, das Doppelte des Betrages nicht über-

steigen, welcher für den Versetzten nach seiner Charge oder Dienstesstelle in der verlassenen Garnison an Servis nach dem tarifmäßigen Sommersatze zuständig war.

Der Stellenservis ist für die Grenze der Mietsentschädigung in allen denjenigen Fällen maßgebend, in denen nach dem Friedensetat ein feststehender Servissatz mit der innegehabten Stelle ohne Rücksicht auf die Charge des Stelleninhabers verbunden ist und der Versetzte die Stelle nicht nur interimistisch oder kommissarisch, sondern infolge definitiver Ernennung bekleidet hat.

Hat der Versetzte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben in Grenzen und nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzung eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Mietwertes der von ihm benützten Wohnung gewährt werden."

§ 27.

„Ist mit der Versetzung eine Beförderung verbunden, so ist die nach § 26 zuständige Mietsentschädigung hinsichtlich der Höhe des zu Grunde zu legenden Servissatzes doch nach der früheren Charge oder Dienststelle des Beförderten zu berechnen."

§ 28.

„Den Selbstmietern, welche infolge einer Mobilmachung ihre Garnison verlassen müssen, ist Servis nur bis zum Tage des Abgangs aus derselben zahlbar. Für die folgende Zeit darf Mietsentschädigung gewährt werden, und zwar:

a) den Selbstmietern mit Familie bis zum Schlusse des dritten, auf den Abgangsmonat folgenden Monats, und
b) den Selbstmietern ohne Familie auf so lange, als für dieselben gesetzmäßig eine Verpflichtung zur Mietszahlung fortbesteht.

Die Mietsentschädigung ist festzusetzen:

für die unter a gedachten Selbstmieter in Höhe des jeweiligen Sommer-, beziehungsweise Winter-Satzes des bis zum Ausmarsch zuständig gewesenen Servises, und

für die unter b gedachten Selbstmieter unter Beibringung der im § 31 vorgesehenen Justifikatorien nach den Vorschriften der §§ 26 und 27."

4.

Der § 29 hat fortan zu lauten:

„Wenn Selbstmieter im dienstlichen Interesse eine Dienstwohnung oder ein Kasernquartier beziehen müssen, so verbleibt ihnen für den Monat des Wohnungswechsels der volle Selbstmieter-Servis.

Auf die folgende Zeit kann Mietsentschädigung nach den Bestimmungen für Kommandos (§§ 33 und 34) gewährt werden."

5.

Im § 30 ist hinter den Worten „Belegung von Kasernquartieren" einzuschalten: „beziehungsweise Überweisung von Dienstwohnungen" und dagegen die Parenthese „mit Ausnahme des Falles im § 29" zu streichen.

6.

An Stelle der Bestimmungen im § 31 treten die nachfolgenden:

„Die Mietsentschädigung wird nur beim Nachweise der gesetzlich gebotenen Fortdauer von Mietsverbindlichkeiten und deren Erfüllung, sowie unter der Voraussetzung geleistet, daß eine anderweite Vermietung der Wohnung nicht zu erreichen gewesen ist.

Dieselbe wird auch dann gewährt, wenn die Familie des Versetzten die bisherige Wohnung noch eine Zeit lang bewohnt hat, soweit hiedurch weder die Auflösung des Mietsverhältnisses, noch die anderweite Vermietung der Wohnung unmöglich gemacht worden ist.

Ausgeschlossen von einer Entschädigung ist jedoch in jedem Falle die für einen Garten gezahlte Miete, mag derselbe unmittelbar zur Wohnung gehören oder besonders vermietet worden sein. Der Garten-Mietzins oder Mietswert ist daher bei Berechnung der Mietsentschädigung stets außer Betracht zu lassen.

Die über die Mietsentschädigung aufzustellende Liquidation hat die zur Beurteilung des Anspruches dienenden Angaben zu enthalten und ist seitens des aufstellenden Truppenteils oder der Behörde (§ 84 alin. 3) mit dem Attest der Richtigkeit zu versehen.

Zur Justifizierung der Mietsentschädigung sind beizufügen:

a) die Quittungen über die gezahlte Miete,

b) der schriftliche Mietvertrag (im Original oder in beglaubigter Abschrift) oder — falls ein solcher nicht abgeschlossen ist, die Mietsverbindlichkeit vielmehr nur auf mündlicher Verabredung beruht — eine von beiden Kontrahenten zu vollziehende Bescheinigung, daß und auf wie lange das Mietsverhältnis nach mündlicher Verabredung geschlossen und in welchem Betrage die Miete auf das Jahr vereinbart ist, und

c) ein Attest der Ortspolizeibehörde darüber, daß die betreffende Wohnung in der Zeit, für welche Mietsentschädigung liquidiert wird, weder ganz noch teilweise anderweit vermietet war, sondern leer gestanden hat oder nur von Personen des Hausstandes des Liquidanten bewohnt worden ist.

d) Hat der letztere ein eigenes Haus bewohnt, so ist nur das vorstehend unter c gedachte Attest der Ortspolizei beizubringen, in welchem dann gleichzeitig der ortsübliche Jahresmietwert der Wohnung angegeben sein muß."

7.

Das 1. Alinea des § 33 ist, wie folgt, zu ersetzen:

„Bei länger dauernden Kommandos wird der Servis der Garnison nur für den Monat, in welchem das Kommando angetreten wird, für die folgende Zeit aber Mietsentschädigung bis auf die Dauer von drei Monaten gewährt.

Letztere kann indessen von Kommandierten ohne Familie nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie ungeachtet rechtzeitiger Kündigung noch gesetzmäßige Ansprüche der Vermieter aus der Mietsverbindlichkeit über den Monat des Verlassens der Garnison zu erfüllen haben.

Dieselbe ist unter Beibringung der im § 31 vorgeschriebenen Justifikatorien — im Falle Familie in Frage kommt, mit Ausschluß des Attestes unter c — für die Zeit, für welche Mietsentschädigung zahlbar wird, nach der wirklich gezahlten Miete bis in Höhe des einfachen, für den Kommandierten in der Garnison vor dem Kommando zuständig gewesenen Sommer-Servissatzes für den gleichen Zeitraum zu gewähren."

8.

Im § 35 sind an Stelle der §§ 24—31 die „§§ 24—27 und 30, 31" zu setzen.

9.

Im § 58 sind die Worte „nach § 26“ zu streichen und ist dafür zu setzen: „nach den §§ 33 und 34“.

10.

Der § 84, sowie die dazu gehörige Anmerkung kommt in Fortfall und ist, wie folgt, zu ersetzen:

„Über die Mietsentschädigung wird eine besondere Liquidation aufgestellt, welche mit dem im § 31 vorgeschriebenen Richtigkeitsatteste und den daselbst bezeichneten Justifikatorien, beziehungsweise mit einer Abschrift der etwa ergangenen genehmigenden Verfügung des Kriegsministeriums, sowie im Falle der bereits erfolgten Zahlung mit den Quittungen der Empfänger der Intendantur zur Revision und Zahlungsanweisung in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist.

Die Aufstellung der Liquidationen hat nach dem angefügten Schema (Beilage 4) zu erfolgen.

Ein gleiches Verfahren hat hinsichtlich der Liquidierung der nach dem dritten Alinea des § 25 zahlbaren Vergütung stattzufinden.

Die Liquidierung dieser Vergütung, sowie der Mietsentschädigung erfolgt von dem Truppenteil oder der Behörde, zu welcher der Empfangsberechtigte bisher gehört hat, beziehungsweise als Kommandierter ꝛc. noch gehört, und die Feststellung und Anweisung von derjenigen Intendantur, zu welcher dieser Truppenteil oder die Behörde gehört.“

Schema.

Liquidation

über

Mietsentschädigung für selbst eingemietet gewesene Militärpersonen des ...ten Bataillons ...ten Infanterie-Regiments

pro

. . . . 18 . .

Anmerkung.

In der Rubrik „Nummer der Belege“ haben die Eintragungen nach der wirklich beigebrachten Anzahl Belege stattzufinden.

Laufende Nr.	Charge und Name des Interessenten	Garnisons-Ort	Der Servis ist erhoben bis incl. den	Der Interessent ist abgegangen: an welchem Tage?	Der Interessent ist abgegangen: aus welchem Grunde und wohin?	Von demselben ist Mietsentschädigung beansprucht: aus welchem Grunde?	für welche Zeit?	auf wieviel Monate?
1	Major und Bataillons-Commandeur v. B.	A . . . . Servisklasse I	15. Mai 1883	16. Mai 1883	Durch Allerhöchste Entschließung vom 2. Mai, publiziert den 11. desselben Monats, als Bataillons-Commandeur in das . . te Infanterie-Regiment versetzt.	a. Für die Wohnung, welche bis 1. April 1884 ermietet war, die aber vom 1. Oktober 1883 ab nach dem anliegenden Attest der Ortspolizeibehörde anderweit vermietet ist und für die bis dahin Miete gezahlt werden mußte;	16. Mai bis Ende September 1883	4 15
						b. für die gemeinsam mit der Wohnung ermietete Stallung für 2 Pferde;	wie vor	wie vor
						c. für 2 Geschäftszimmer, welche nach dem anliegenden Attest der Ortspolizeibehörde vom 1. Juli 1883 ab anderweit vermietet werden konnten.	16. Mai bis Ende Juni	1 15
2	Hauptmann und Kompagniechef v. A.	wie vor	29. Juni 1883	30. Juni 1883	Durch Allerhöchste Entschließung vom 20., publiziert den 27. Juni 1883, unter Beförderung zum Major in das . . te Infanterie-Regiment versetzt.	Weil für die nach dem anliegenden Atteste der Ortspolizeibehörde nicht zu vermieten gewesene Wohnung die Miete bis zum 1. Oktober gezahlt werden mußte.	30. Juni bis Ende September 1883	3 1
3	Premierlieutenant M.	wie vor	April 1883	25. April 1883	Laut Kriegsministerial-Reskript vom 10. Februar 1883 zur Militärschießschule kommandiert gewesen. Den 14. September wieder eingetroffen.	Weil die Familien-Wohnung bei der Kürze des Kommandos zur Unterkunft der Familie beibehalten und Miete gezahlt werden mußte.	Mai bis incl. 13. September 1883	4 13

Monats-betrag des Sommer-Servises		Die Mietsentschädigung berechnet sich				Als Mietzins ist wirklich gezahlt		Daher als Mietsentschädigung zu erstatten				Nro der Belege	Bemerkungen
		nach dem einfachen Betrage des Servises		nach dem doppelten Betrage des Servises				im einzelnen		überhaupt			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
48	60	—	—	437	40								ad 1. Die Jahresmiete incl. für Stallung und Garten betrug . . . . . . 1950 M., hievon ab die Miete für den Garten mit . 150 M., bleiben zur Berechnung zu ziehen . . . . . 1800 M. Für die Geschäftszimmer ist eine Miete von 600 M. gezahlt.
9	30	—	—	83	70								
				521	10	675	—	521	10				
19	80	—	—	59	40	75	—	59	40				
										580	50		
48	60	—	—	294	84	227	50	227	50	227	50	—	ad 2. Die Jahresmiete betrug 900 M. Für Stallung ist Mietsentschädigung in Anspruch zu nehmen.
31	20	138	32	—	—	184	71	138	32	138	32	—	ad 3. Die Jahresmiete beträgt 500 M.
								Summa		946	32		

Die Richtigkeit bescheinigt:

A. . . . ., den . . ten . . . . 1883.

v. S.

Major und Commandeur
des . . . ten Bataillons . . . ten Infanterie-Regiments.

Nro 21720. München, 11. Dezember 1885.

Betreff: Verleihung von Titeln an Stabshoboisten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 7. d. Mts dem Stabshoboisten Joseph Egwolf des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Titel „Königlicher Militär-Musikdirigent" und dem Stabshoboisten Theodor Zipplis des 17. Infanterie-Regiments Orff den Titel „Königlicher Musikmeister" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21857. München, 12. Dezember 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds dem Wachtmeister Leo Reiske, — den Sergenten Johann Schuler — und Martin Wohlfart des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Königlich Preußischen Kriegerverdienstmedaille am weiß- und orangefarbenen Bande zu erteilen;

zu Assistenzärzten 2. Klasse des Beurlaubtenstandes zu befördern: die Unterärzte der Reserve Dr Maximilian Kuisl (Wasserburg), — Dr Alfred Höpfl (Weilheim), — Albert Koch, — Dr August Kuntzen, — Dr Friedrich Wagenhäuser, — Gustav Rauh — und Reinhold Wulschner (München I), — Dr Oskar Rebenbacher (München II), — Dr Johann Steininger (Passau), — Maximilian Rapp (Dillingen), — Dr Friedrich Hermann, — Dr Wilhelm Raab — und Kuno Daumenlang (Erlangen), — Dr Franz Schmitt — und Dr Karl Cahn (Würzburg), —



Dr Hermann Willms — und Dr Kuno Nöller (Aschaffenburg), — Dr Ernst Honcamp (Kaiserslautern).

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 20626. München, 10. Dezember 1885.

Betreff: Instruktion zum Reitunterricht II. Teil und für die Waffenübungen der Kavallerie, hier Änderungen.

Das Kriegsministerium bestimmt, daß in nachverzeichneten Reglements der Kavallerie folgende Änderungen und Ergänzungen einzutreten haben:

I. Instruktion zum Reitunterricht II. Teil.

Seite 229. Zeile 3 mit 1 von unten streiche: „den ..... Fechten ꝛc." und setze dafür: „der Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie".

II. Instruktion für die Waffenübungen.

Seite 7. Zeile 9 von unten schalte nach „Oberleib" ein: „mit Berücksichtigung der im vierten Abschnitt § 2 gegebenen Bestimmungen."

Seite 56. Zeile 10 von unten streiche: „Fechtkissen".

Seite 58. Zeile 3 und 4 von oben streiche: „dem ..... Apparate", setze dafür: „den weiter unten beschriebenen Apparaten Figur I und II.";

Zeile 6 von oben streiche: „der ..... Scheibe" sowie das Wort „hierauf", setze statt letzterem: „zuerst".

Seite 59. Zeile 6 von oben streiche „II", setze dafür: „VI.";

Zeile 12 von oben schalte nach „Reit-Instruktion" ein: „I. Teil.";

Zeile 13 von oben setze statt „100 bis 104“ — „112 bis 114“.

Seite 60. Zeile 15 und 16 von oben streiche: „Kugeln . . . . . 2c.“ setze dafür: „(Figur IV.)“.

Seite 61. Zeile 13 von unten streiche: „Fechtkissen“.

Seite 63. Zeile 5 bis 8 von oben streiche: „Soll auf . . . . . aufzustellen“;

Zeile 11 von unten setze nach „sicheren Halt bietet“ — „Figur VI.“;

Zeile 7 von unten streiche: „Fechtkissen“;

Zeile 3 von unten setze nach „nachgeben“ — „und vor welchen die Pferde nicht leicht scheuen. Ferner müssen dieselben möglichst leicht zu transportieren sein. Diesem Zweck entsprechend sind etwa folgende Apparate:“;

Zeile 2 von unten streiche von „Außer den bereits eingeführten 2c. 2c. bis zum Schlusse des IV. Abschnittes (Seite 64 Zeile 12 von oben) — . . . . . Punkt d gerichtet.“ und setze dafür:

„a) Figur I. Zum Gebrauch zu Fuß: In einem Gestell (a) läßt sich eine, an einer Latte befestigte Scheibe aus Eisenblech (b) bewegen und durch eine Flügelschraube (c) feststellen. In dieser eisernen Scheibe befinden sich 3 Einschnitte (1, 2, 3 der Figur), welche zum Einüben der vorschriftsmäßigen Hiebe, während die anderen Einschnitte (4, 5, 6 und 7 der Figur) zu freiwillig gewählten Übungen dienen; die Stiche der Ulanen werden nach dem Punkte d gerichtet.

b) Figur II. Zwei Latten (a) sind auf einem Untergestell so zusammengesetzt, daß sich zwischen beiden ein Falz befindet, in welchem eine andere Latte (b) sich auf- und herunterschieben läßt. Oben über beiden Latten befindet sich ein Querbalken (c), an dessen beiden Seiten und in der Mitte sich Ringe befinden. Die beiden Latten (a) sind mit Löchern versehen, durch welche ein eiserner Bolzen geht, so daß man die Latte (b) in verschiedenen Höhen feststellen kann. Durch die Ringe gehen nun Bindfaden (d), an deren unteren Enden sich je ein Lederball (e) befindet, nach welchem die Stiche und Hiebe geführt werden. Die Latte (b) hat den Zweck, die Bälle festzustellen, nachdem der Bindfaden an der Latte (a), beliebig verkürzt, befestigt ist. Hieran können zugleich 4 Leute beschäftigt werden.

c) Figur III. Ein Pfahl (a), der an seinem unteren Ende eine eiserne Spitze zum Einstoßen in die Erde hat und dessen oberes Ende mit einer Spitze versehen wird, welche aus spanischem Rohr zusammengezogen und mit Bindfaden mindestens 2 Zoll fest umwunden ist. Auf diese Spitze wird ein Strohkopf (b) gesteckt, nach welchem gehauen und gestochen wird. Um nicht zuviel Zeit durch Wiederherbeiholen des fortgeschleuderten Strohkopfes zu verlieren, muß die Ordonnanz, welche zum Aufstecken derselben kommandiert ist, mindestens 6 Reserveköpfe bei sich haben.

d) Figur IV. Eine Kugel, aus geflochtenem Stroh gebildet, wonach der Hieb und Stich zur Erde geführt wird.

e) Von der Herstellung eines beweglichen, leicht transportablen Zieles wird abzusehen sein, da dasselbe sehr kompliziert werden würde. Will man jedoch die gewandteren Leute nach einem in der Bewegung befindlichen Gegenstande hauen oder stechen lassen, so reicht es hin, auf dem Reitplatze oder einem sonst geeigneten Platze folgenden Apparat aufzustellen: Figur V. 15 Schritte von einander entfernt ruhen auf Pfosten zwei drehbare Wellen; an jeder derselben ist ein Rad (a und b) befestigt. Um diese Räder läuft ein Seil, an welchem der obere, mit einer Spitze versehene Teil eines Pfahles (c) befestigt ist, während am unteren Teile des Pfahles eine Öffnung sich befindet, durch welche dasselbe Seil läuft. Auf die Spitze dieses Pfahles wird ein Strohkopf aufgesteckt. Wird an einer der Wellen gedreht, so bewegt sich der Pfahl mit dem Seile zusammen.

NB. Soll auf gerader Linie nach mehreren Apparaten (wie Figur III) gehauen oder gestochen werden, so sind diese in einer Entfernung von mindestens 100 Schritt aufzustellen."

Seite 64. Setze nach Schluß des IV. Abschnitts:

„Fünfter Abschnitt."

„Stoßfechten."

„Für den Unterricht im Stoßfechten siehe die besonderen Vorschriften.";

Zeile 13 von unten streiche: „Fünfter", setze dafür: „Sechster".

Seite 66. Zeile 6 von unten streiche: „aufgestellte Übungsobjekte", setze dafür: „den Apparat (Figur 3)."

Seite 69. Zeile 4 von unten schalte nach „können" ein: „wozu unter anderem erforderlich ist, daß bestimmte Abteilungen (junge Remonten, Rekruten 2c.), soweit es die Witterung erlaubt, immer im Freien reiten."

Seite 70. Zeile 3 von unten schalte nach „Voltigierbock" — „und im Stoßfechten",

Zeile 2 von unten nach „§ 2 c" — „und V." ein.

Seite 71. Zeile 6 von oben schalte nach „Waffenübungen" ein: „und namentlich im Stoßfechten".

Die bisherige Figurentafel ist zu vernichten und durch die neu ausgegebene zu ersetzen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Nro 21727. München, 11. Dezember 1885.

Betreff: Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften.

Nachstehend werden durch das Kriegsministerium die Inventar- bezw. Verkaufspreise folgender neu erschienener Vorschriften 2c. 2c. bekanntgegeben:

Bezeichnung der Vorschriften 2c.	Inventar- Preis		Verkaufs- Preis	
	M.	₰	M.	₰
1) Revolver-Schießinstruktion für die Kavallerie und Feldartillerie. Berlin 1884. . . .	—	26	—	35
2) Schießinstruktion für die Infanterie und Jäger. München 1884. Kartonniert . .	—	54	—	—
Brochiert . . .	—	47	—	50
3) Vorschrift für die Überweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den In-				

Bezeichnung der Vorschriften 2c.	Inventar- Preis. M.	Inventar- Preis. ₰	Verkaufs- Preis. M.	Verkaufs- Preis. ₰
struktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie und für die Verwaltung der Schießübungsgelder (Schießplatz-Verwaltungsvorschrift). München 1884.	—	97	1	16
4) Anhang I zur Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes. Berlin 1884.	—	—	—	07
5) Änderungen der Anleitung zum Eissprengen mit Sprengkörpern für Militärkommandos vom Jahre 1880	—	—	—	39
6) Abänderungen des Druckvorschriften-Etats. 1884.	—	—	—	04
7) Etat für die jährliche Übungsmunition. München 1884.	—	67	—	80
8) Nachtrag II zum Preisverzeichnis betreffend den Verkauf von Waffenteilen 2c. in der Gewehrfabrik zu Amberg	—	—	—	02
9) Bestimmungen für die Anwendung von Messingplatten bei Rohren mit Flach- und Rundkeil-Verschluß	—	—	—	04
10) Bestimmungen über die Ausbildung der Kavallerie im Zerstören von Schienengeleisen und Telegraphenleitungen, sowie im Feld-Pionierdienst. München 1885.	—	10	—	—
11) Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionierdienst. 3. Auflage. Berlin 1881.	—	45	—	55
12) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier die Beilage 11	—	—	—	02
13) Ergänzungen zu Abschnitt VII der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen	—	—	—	02
14) Nachtrag XIV:				
1. Teil zu den Feldgeräts-Etats	—	—	—	07
2. " " " " " "	—	—	—	04
3. " " " " " "	—	—	—	04
4. " " " " " "	—	—	—	02
5. " " " " " "	—	—	—	04

Bezeichnung der Vorschriften 2c.	Inventar- Preis. M.	Inventar- Preis. ₰	Verkaufs- Preis. M.	Verkaufs- Preis. ₰
15) Änderungen zur Dienstanweisung für die Brückentrains eines Armee-Corps vom Jahre 1877	—	—	—	50
16) Vortrag von Major Keller des Generalstabes über die Pflege der Heeresgeschichte bei den Truppen	—	13	—	—
17) Garnisonsdienst-Instruktion (Garnisons-Wachtdienst). München 1885.	—	20	—	25
18) Änderungen zur Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse des Trains .	—	—	—	02
19) Änderungen zur Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse der Artillerie .	—	—	—	02
20) Preußische Normalzeichnungen für das portative Schanzzeug (3 Blatt)	—	80	—	—
21) Preußische Zeichnungen „Brückentrain" (23 Blatt)	8	15	—	—
22) Zusammenstellung der zum Geldverpflegungs-Reglement für das K. B. Heer im Frieden vom 1. Januar 1882 mit 31. März 1885 erschienenen Ergänzungen und Erläuterungen	—	–	—	17
23) Nachtrag III zur Dienstanweisung für die Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten	—	—	—	05
24) Abänderungen 2c. des Exerzier-Reglements für die Kavallerie	—	—	—	05
25) Abänderungen der Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie	—	—	—	02
26) Nachtrag 1 zu der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung	—	—	—	23
27) Vorschrift für das Hiebfechten. München 1885.	—	25	—	30
28) Vorschrift für das Stoßfechten. München 1885.	—	22	—	27
29) Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials. Inspizierung 1884. München 1884.	—	09	—	11
30) Vorschrift für die Überweisung der Bedürfnisse zu den Armierungsübungen der Fußartillerie. München 1885.	—	60	—	72

Bezeichnung der Vorschriften 2c.	Inventar-		Verkaufs-	
	Preis.			
	M.	Pf.	M.	Pf.
31) Abänderungen:				
a) zur Ausrüstungsnachweisung für eine Feldbatterie K/73	—	—	—	04
b) zur Ausrüstungsnachweisung für eine reitende Batterie K/73	—	—	—	05
c) zur Ausrüstungsnachweisung für eine Ausfallbatterie K/73	—	—	—	05
d) zur Ausrüstungsnachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne K/73 .	—	—	—	04
e) zur Ausrüstungsnachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne K/62/73	—	—	—	04
f) zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze	—	—	—	04
g) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände	—	—	—	04
h) zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter gezogener Geschützrohre .	—	—	—	15
i) zur Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse des Trains (Abgeschlossen am 1. Dezember 1884) . .	—	—	—	02
k) zu den allgemeinen Bestimmungen über die Abhaltung der Schießübungen der Feld- und Fußartillerie	—	—	—	03
l) zur Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der Feldartillerie	—	—	—	02
m) zu den Zeichnungsvorschriften für den Artilleriedienst	—	—	—	03
32) Änderungen zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 und M/69 nebst Anleitung zur Kenntlichmachung der Visiermarken 2c.	—	—	—	03
33) Abänderungen zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/69 nebst Anleitung zur Kenntlichmachung der Visiermarken 2c.	—	—	—	02
34) Anleitung zur Kenntlichmachung der Visiermarken an den Infanterie-Gewehren M/71 und M/69 2c.	—	—	—	01

Bezeichnung der Vorschriften ꝛc.	Inventar- M.	Inventar- ₰	Verkaufs- M.	Verkaufs- ₰
	Preis.			
35) Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze. Berlin 1885.	1	13	—	—
36) Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 und Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884	—	13	—	—
37) Abänderungen zur Druckvorschrift Nr. 82 „Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse der Artillerie" (Abgeschlossen am 1. Juni 1885)	—	—	—	02
38) Abänderungen zur Druckvorschrift Nr. 115 „Instruktion betreffend den Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition"	—	—	—	02
39) Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen. Waffen-Inspizierungen pro 1884/85. München 1885.	—	06	—	08
40) Feldgeräts-Etat für den Commandeur mit Generalstab und Adjutantur einer Kavallerie-Division. München 1885. . . .	—	73	—	—
41) Instruktion betreffend den Revolver M/83 nebst zugehöriger Munition. München 1885.	—	17	—	21
42) Nachtrag IV zum Preistarif Nr. 1 für die Fabrikate des Hauptlaboratoriums . . .	—	—	—	02
43) Reparatur-Instruktion für die Schußwaffen M/71. Berlin 1885.	—	41	—	50
44) Änderungen zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschule (Kriegsschul-Instruktion)	—	—	—	07
45) Zusammenstellung der Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege	—	—	—	12
46) Ausrüstungsnachweisung für den Stab einer Abteilung der Munitions-Fuhrpark-Kolonnen. München 1885.	—	75	—	—
47) Änderungen zu				
a) der Ausrüstungsnachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne des Be-[illegible]ngstrains	—	—	—	11

Bezeichnung der Vorschriften 2c.	Inventar- Preis. ℳ	Inventar- Preis. ₰	Verkaufs- Preis. ℳ	Verkaufs- Preis. ₰
b) dem Etat für die jährliche Übungsmunition	—	—	—	02
c) den Bestimmungen über die Signatur der für die Artillerie bereitzustellenden Fahrzeuge	—	—	—	02
d) dem Etat des Train-Übungsmaterials für ein Ersatz-Pferde-Depot . . .	—	—	—	05
e) den Ausführungsbestimmungen betreffend die Ausstattung der Truppen mit Leeren, Schablonen 2c.	—	—	—	03
48) Preistarif Nr. 1 der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. München 1885. . .	—	45	—	55
49) Erläuterungen, besondere Bestimmungen und Abschnitt I, II und VI zum Waffenreparatur-Preisverzeichnis für die Artillerie-Depots. München 1885.	—	—	—	95
50) Reparatur-Instruktion für den Revolver M/83. München 1885.	—	14	—	17

Kriegs-Ministerium — Zentral-Abteilung.

Tixt, Oberst z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 51. 18. Dezember 1885.

Nro 16,665.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern, Kgl. Staatsministerium der Justiz, Kgl. Staatsministerium des Innern, Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Kgl. Staatsministerium der Finanzen, Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die durch die Ministerialbekanntmachung vom 11. September 1882 veröffentlichten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1882 Nr. 43) werden die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Ausführungsbestimmungen nebst dem bayerischen Stellenverzeichnisse mit dem

Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die neuen Bestimmungen am 1. Januar 1886 in Wirksamkeit treten.

München, den 22. November 1885.

Dr. Frhr. v. Lutz. Dr. v. Fäustle. Dr. v. **Riedel**,
Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch. v. **Heinleth**.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

Ausführungs-Bestimmungen

zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Zu § 1.

1. Die Ausfertigung des Zivilversorgungsscheines erfolgt durch dasjenige Generalkommando, welches über den Versorgungsanspruch zu entscheiden hat.

2. Die Angehörigen der Gendarmerie erhalten den Zivilversorgungsschein unter der Voraussetzung in Absatz 3 und bis auf weiteres auch unter jener in Absatz 4 des § 1; die Erteilung des Zivilversorgungsscheines erfolgt für dieselben durch dasjenige Generalkommando, in dessen Bezirk sie sich befinden.

3. Für Militäranwärter, denen ihr Zivilversorgungsschein abhanden gekommen ist, wird ein neuer Schein nicht ausgefertigt; sie erhalten vielmehr von dem betreffenden Generalkommando auf Ansuchen bei Glaubhaftmachung des Verlustes nur eine Bescheinigung dahin, daß und wann ihnen der Versorgungsschein erteilt worden ist.

Zu § 2.

Bezüglich der Versorgung im Zivildienste kommen als weitergehende Bestimmungen u. a. insbesondere noch in Betracht:

1. § 85 und 141 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 und Art. 75 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom gleichen Tage, wonach bei

Aufstellung des niederen Dienstpersonales in den Gemeinden mit städtischer Verfassung und bei Besetzung der Dienerstellen für Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes in den Landgemeinden diesseits des Rheines, dann bei Besetzung der Dienerstellen für Handhabung der Ortspolizei, des Feld- und Waldschutzes in den Gemeinden der Pfalz versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Mannschaften möglichst berücksichtigt werden sollen;

2. § 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1885, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, wonach die Waldwärter zunächst aus körperlich forstdiensttauglichen mit Zivilversorgungsschein versehenen Militärbewerbern zu wählen sind;

3. die in Konzessionen für Privateisenbahnen und ähnliche Unternehmungen enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern.

Zu § 8.

1. Die den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste z. Z. vorbehaltenen Stellen sind in dem gegenwärtiger Bekanntmachung beigefügten Verzeichnisse enthalten.

2. Die von den übrigen Bundesregierungen aufgestellten Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben werden nach ihrer Veröffentlichung durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich im Gesetz- und Verordnungsblatte bekanntgegeben.

Zu § 10.

1. Ein Forstversorgungsschein § 10, Ziff. 4 wird in Bayern nicht erteilt.

2. Die Bescheinigung gemäß § 10, Ziff. 6 wird durch das sonst für Erteilung des Zivilversorgungsscheines zuständige Generalkommando erteilt.

Ob die Bescheinigung nach Schema E^1, E^2 oder E^3 auszufertigen ist, bestimmt sich im Anschluß an die Grundsätze des § 1.

Zu § 11.

Bei denjenigen Stellen, welche nur zu einem Bruchteile den Militäranwärtern vorbehalten sind, findet, wenn bei einer Anstellungsbehörde nur eine solche Stelle vorhanden ist, gleichfalls ein

dem Anteilsverhältnisse entsprechender Wechsel in der Besetzung dieser Stelle mit Militär- und Zivilanwärtern statt, so daß z. B., wo eine solche einzige Stelle zu $^2/_3$ den Militäranwärtern vorbehalten ist, bei der ersten und zweiten Vakanz die Stelle mit einem Militäranwärter, bei der dritten Vakanz mit einem Zivilanwärter, bei der darauffolgenden Vakanz aber wieder mit einem Militäranwärter und so weiter abwechselnd zu besetzen ist.

Zu § 12.

1. „Vorgesetzte Militärbehörde" im Sinne der lit. a ist das Regiment, bezw. selbständige Bataillon, Behörde, Anstalt, „vorgesetzte Dienstbehörde" im Sinne der lit. b die Gendarmeriekompagnie. Auch von diesen sub a und b bezeichneten Behörden sind die Bewerbungen unter Anwendung von Gesuchslisten sofort den betreffenden Staatsbehörden (Anstellungsbehörden) mitzuteilen.*)

Die Bewerbung hat eine spezielle Bezeichnung der angestrebten Bedienstung zu enthalten, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß ein und dasselbe Bewerbungsgesuch auf verschiedene Bedienstungen sich erstrecke, soferne die Bewerberverzeichnisse für letztere bei der nämlichen Anstellungsbehörde geführt werden.

2. Als Belege sind im allgemeinen beizufügen den Bewerbungen:

A. der im aktiven Militär- oder Gendarmeriedienste befindlichen Militäranwärter:
   a) der Zivilversorgungsschein,
   b) das Nationale, in welchem die Zeit, während welcher der Bewerber etwa nicht im aktiven Dienste stand, ersichtlich zu machen ist,
   c) das Führungsattest,
   d) ein militärärztliches Attest,
   e) eine vom Bewerber selbst geschriebene kurze Darstellung seines Lebenslaufes mit Beglaubigung der eigenhändigen Schrift;

B. der aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Militäranwärter (§ 12c der Grundsätze):
   a) der Zivilversorgungsschein,
   b) der Militärpaß, bezw. Entlassungsschein,

---

*) Die Korrespondenzen der Zivilministerien werden durch die Generalsekretäre geführt.

c) das Führungsattest,
d) ein amtsärztliches Attest über die körperliche Tauglichkeit für die betreffende Stelle,
e) eine vom Bewerber selbst geschriebene kurze Darstellung seines Lebenslaufes mit Beglaubigung der eigenhändigen Schrift,
f) amtlicher Nachweis über die Lebens- und Erwerbsverhältnisse, insbesondere den Familienstand und Leumund des Bewerbers.

3. Der Zivilversorgungsschein und der Militärpaß, bezw. Entlassungsschein, sowie das Führungsattest sind bei der Mitteilung über den Erfolg der Bewerbung [Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 15] zurückzugeben.

Zu § 13.

1. Militäranwärter, welche eine Anstellung im Sinne des § 13 gefunden haben, sind in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichnis erst nach dem freiwilligen Ausscheiden (§ 28) ohne Pension oder dieser gleichzuachtende Sustentation 2c. von neuem verlangen.

2. Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntnis zu geben, in deren Bewerberverzeichnis der angestellte Militäranwärter außerdem notiert ist. Die Militäranwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notiert sind (z. vergl. Ausf.-Best. zu § 23).

Zu § 14.

Die Bestimmungen für die Militärbehörden hinsichtlich der hier (Abs. 3) veranlaßten Kommandos sind in der Anlage enthalten.

Zu § 15.

1. Die Anstellungsbehörden, welche die Bewerberverzeichnisse führen, sind in dem Stellenverzeichnisse angeführt.

Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des betreffenden Ministeriums zu prüfen.

2. Als erste Meldung (§ 15 Abs. 1) kommt nur diejenige in Betracht, welche in der vorgeschriebenen Weise belegt ist.

3. Beanstandungen wegen mangelnder oder unvollständiger Belege sind dem Bewerber baldigst bekanntzugeben.

Im Falle der Zurückweisung einer Bewerbung ist der Bewerber von dem Abweisungsgrunde zu verständigen.

Wird die Bewerbung angenommen, so findet künftighin eine Bestätigung hierüber auf dem Zivilversorgungsscheine selbst nicht mehr statt. Die Anstellungsbehörden haben jedoch den Bewerbern den erfolgten Eintrag in das Bewerberverzeichnis mitzuteilen.

In dieser Mitteilung sind die Bewerber zugleich darauf hinzuweisen, daß sie bei Meidung der Streichung in dem Bewerberverzeichnisse ihre Meldung alljährlich zum 1. Dezember — das erste Mal zum 1. Dezember des auf die Vormerkung folgenden Kalenderjahres — zu erneuern, hiebei die in ihren Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen eingetretenen Änderungen anzugeben haben und daß die Richtigkeit der bezüglichen Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter jedesmal durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen ist. Bezüglich der im aktiven Dienste (§ 12 a und b) befindlichen Militäranwärter ist eine gleichartige Angabe in der Gesuchsliste vorzutragen.

Ist ein Militäranwärter bei verschiedenen ein Bewerberverzeichnis führenden Behörden vorgemerkt und will er diese sämtlichen Vormerkungen aufrecht erhalten, so hat er seine Meldung alljährlich bei jeder dieser Behörden nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu erneuern.

Für die im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter werden die in gegenwärtiger Ziffer in Absatz 1, 2 und 3 erwähnten Mitteilungen durch die vorgesetzte Behörde [Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 12] vermittelt, welch' letztere für diese Militäranwärter auch die Erneuerung der Meldung vermittelt.

Wird einer der vorbezeichneten Militäranwärter im Laufe des Jahres aus dem aktiven Dienste entlassen oder stirbt ein solcher, so wird die vorgesetzte Behörde hievon, gegebenen Falls unter Angabe der bewilligten Pensionskompetenzen, den Anstellungsbehörden, bei welchen er in den Bewerberverzeichnissen geführt wird, sofort Kenntnis geben.

4. Die Verpflichtung zur Erneuerung der Bewerbung obliegt auch den bisher nach Maßgabe der §§ 11, 12 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 (Reg.-Bl. Seite 537 u. f.) vorgemerkten Militäranwärtern (Militärbewerbern).

Dieselben werden auf diese Verpflichtung durch eine in sämtlichen Amtsblättern des Königreiches wiederholt zu veröffentlichende

besondere Ministerialbekanntmachung mit dem Hinweise aufmerksam gemacht werden, daß die erste Erneuerung ihrer Meldung zum 1. Dezember 1886 zu geschehen hat.

Zu § 16.

1. Die Anstellungsbehörden lassen die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage g zu den „Grundsätzen ꝛc.“) den Vermittlungsbehörden ohne Begleitschreiben so zeitig zugehen, daß die Nachweisungen seitens der Vermittlungsbehörden jeden Freitag abgeschlossen und der Redaktion des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eingesandt werden können.*)

Die letztere veranlaßt die Veröffentlichung sämtlicher bei ihr eingegangenen Nachweisungen jeden Dienstag in einem mit der Bezeichnung „Vakanzenliste für Militäranwärter“ herauszugebenden besonderen Blatte, welches den sämtlichen Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes als Beilage unentgeltlich zugestellt, für welches aber außerdem auch ein eigenes Abonnement bei den Postanstalten eröffnet wird.

2. Sind im Laufe einer Woche bei einer Vermittlungsbehörde Nachweisungen der Anstellungsbehörden nicht eingegangen, so erhält die Redaktion hievon gleichfalls Mitteilung.

3. Jede Kommandobehörde und jeder Truppenteil bis einschließlich des Bataillons, bezw. der Abteilung und der detachierten Kompagnie, Eskadron und Batterie erhält ein Exemplar der Vakanzenliste, jedes Landwehr-Bezirkskommando ein Exemplar für sich und außerdem so viel Exemplare als etatsmäßige Feldwebel vorhanden sind. Wird ein weitergehender Bedarf nachgewiesen, so kann die Zahl der Exemplare entsprechend vermehrt werden.

Die Übermittlung der Exemplare erfolgt durch die Postanstalten.

Die Regimentsstäbe der Infanterie und Artillerie empfangen die Vakanzenlisten für alle im Regimentsstabsquartier befindlichen Teile des Regiments. Den Bataillonen ꝛc. der Infanterie und Artillerie, welche außerhalb des Regimentsstabsquartiers garnisonieren, geht die Vakanzenliste direkt zu. Unmittelbar nach Eingang der Vakanzenlisten bei den betreffenden Stäben haben diese die Aus-

*) In der Rubrik 6 der Anlage G ist gegebenen Falls auch der provisorische Charakter, eventuell die Widerruflichkeit der Anstellung, zum Ausdrucke zu bringen.

gabe, bezw. Weiterbeförderung der Listen an die nicht im Stabs-quartier befindlichen Kompagnien, Eskadronen und Batterien her-beizuführen.

Eine Ausnahme besteht nur für die zur Bewachung von Strafanstalten außerhalb des Stabsquartiers abgestellten Kom-mandos, welchen die Listen direkt zugesendet werden.

4. Jede im Bedarf der Vakanzenliste eintretende Änderung ist dem Kriegsministerium durch den Truppenteil direkt rechtzeitig anzumelden. Desgleichen hat derselbe auch der örtlichen Postan-stalt hievon Kenntnis zu geben.

5. Als Vermittlungsbehörden werden bestimmt:

a) für den Bezirk des I. Armeecorps das Landwehrbezirkskom-mando München I,

b) für den Bezirk des II. Armeecorps das Landwehrbezirkskom-mando Würzburg.

Zu § 17.

Durch die Bestimmung des § 17 wird die Anstellungsbe-hörde in der Besetzung einer ausgeschriebenen Stelle vor Ablauf der fünfwöchentlichen Frist mit einem sich früher meldenden Militäranwärter nicht gehindert.

Zu § 18.

Bei Einberufung für den bayerischen Staatsdienst wird den dem bayerischen Staate angehörigen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben.

Bestimmungen in Staatsverträgen, wonach für Stellen bei den auf außerbayerischem Gebiete liegenden Eisenbahnstrecken die dem betreffenden Staate angehörenden Stellenanwärter vorzugs-weise zu berücksichtigen sind, werden hievon nicht berührt.

Zu § 19.

Die Bestimmungen für die Militärbehörden hinsichtlich der hier veranlaßten Kommandos sind in der Anlage enthalten.

Zu § 23.

Die Anstellungsbehörden, bei welchen die Bewerberverzeich-nisse geführt werden, haben auf Grund dieser Bekanntmachung ihre Verzeichnisse bezüglich der darin etwa notierten Militäranwär-

ter, welche eine Anstellung nach § 13 gefunden haben und nicht schon auf Grund früherer Mitteilung über diese Anstellung gestrichen sind, durch Streichung evident zu stellen.

Zu § 24.

1. Soweit die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen in der Zuständigkeit der den Ministerien untergeordneten Stellen und Behörden liegt, haben letztere am Schlusse des Kalenderjahres Verzeichnisse über die während desselben eingetretenen Erledigungen und Besetzungen mit Militäranwärtern, event. Fehlanzeigen dem vorgesetzten Ministerium vorzulegen, welches dieselben in Bezug auf Beobachtung der für die Besetzung maßgebenden Grundsätze prüft.

Eine Zusammenstellung dieser Verzeichnisse, welche zugleich die Besetzung der übrigen im Ressort erledigten den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen, für welche das Ministerium selbst „Anstellungsbehörde" ist, zu enthalten hat, teilt jedes Zivilstaatsministerium alljährlich dem Kriegsministerium zur Kenntnisnahme mit.

2. Die Kontrolle bei den Privateisenbahnen und anderen Unternehmungen, welche zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichtet sind, wird durch die einschlägige Aufsichtsbehörde ausgeübt.

Zu § 27 und 28.

1. Wenn Unteroffiziere und Gendarmen nach Erlangung des Zivilversorgungsscheines bei weiterem Verbleiben im aktiven Dienste sich schlecht führen, so ist dies auf dem Versorgungsschein entsprechend zu vermerken.

2. Die in §§ 27 und 28 angeordneten Vermerke sind bei dem Ausscheiden aus Dienststellungen jeder Art zu bethätigen.

Zu § 30.

1. Den schon vor der Wirksamkeit gegenwärtiger Bestimmungen mit dem Militärverdienstkreuz oder einer Verdienstmedaille dekorierten Militäranwärtern bleibt das nach § 8 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 verliehene Vorzugsrecht hinsichtlich ihrer etwaigen Bewerbung um solche Stellen gewahrt, welche in Anlage **A** und **B** dieser Verordnung bezeichnet sind.

2. Die in § 31 der mehrerwähnten Verordnung bezeichneten und nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen schon bisher kon-

kurrenzberechtigten ehemaligen Militärpersonen konkurrieren auch ferner mit den Militäranwärtern in Bezug auf die vorstehend in Absatz 1 genannten Stellen.

3. Die nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 vorgemerkten Militäranwärter rangieren — unbeschadet eines etwaigen Vorzugsrechtes nach vorstehender Ziffer 1 — event. unter Vorbehalt nachträglicher Feststellung ihrer Qualifikation, ohne weitere Vormerkung, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung derselben nach § 15, hinsichtlich der Reihenfolge zur Anstellung mit den nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern in Vormerkung kommenden Stellenanwärtern. Dabei hat die Dienstzeit der vor dem 1. Januar 1886 bereits vorgemerkten Gendarmerieangehörigen als aktive Dienstzeit im Sinne des § 18 Ziff. 3 zu gelten.

4. Denjenigen Gendarmerieangehörigen, welche z. Z. des 1. Oktober 1882 schon präsent waren und nicht schon nach § 1 den Zivilversorgungsschein erlangen können, bleibt der Anspruch auf den Zivilanstellungsschein nach Maßgabe der früheren Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 „die Anstellung“ 2c. gewahrt; die Ausfertigung dieser Zivilanstellungsscheine erfolgt, wie bisher, durch das Gendarmerie-Corps-Kommando.

Anlage zu den Ausführungsbestimmungen
zu § 14 und 19 der „Grundsätze".

Bestimmungen

betreffend die Kommandierung, bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter *) im Interesse ihrer Zivilversorgung. **)

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" hin.

Insoweit in Bayern Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung nicht stattfindet und an deren Stelle eine verlängerte (nicht unter Ziff. 14 der folgenden Bestimmungen fallende) informatorische Beschäftigung tritt, sind für letztere die für die 2c. Probedienstleistung 2c. getroffenen Bestimmungen anzuwenden).

A. Zivildienstliche Beschäftigung in den, Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Zivilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12).

Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung im Zivildienst von dem Truppenteil 2c. ***) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

---

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. § 10, 6 der Grundsätze.)

**) Zeugfeldwebel, Zeugsergenten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Zivilanstellung nicht kommandiert, sondern nur nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

***) Unter Truppenteil 2c. ist hier und im nachfolgenden das Regiment, bezw. selbständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle, bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

Die Beibringung dieses Nachweises, bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung" in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Übernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (19).

4. Zum Zwecke der vorerwähnten zivildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandiert.

5. Die Einberufung soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppenteils 2c. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwärter direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben 2c.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6. Zur Vermeidung von Überhebungen an Militärgebührnissen haben die Truppenteile 2c. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probedienstleistung, bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben 2c. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppenteile 2c. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandierung von Militäranwärtern zur Probedienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solchen Stellen stattfinden, welche den Militäranwärtern vorbe=

halten sind, und wenn das in § 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8. Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandierten Militäranwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppenteil kann dem Militäranwärter seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandierung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt*); eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandierte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandierung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppenteils ꝛc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebührnissen auf**), wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Zivileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Überhebungen hat der Truppenteil ꝛc. des kommandierten Militäranwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäranwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mitteilung hievon zu machen (19).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann

---

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten, bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im übrigen ist eine wiederholte Kommandierung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppenteils 2c. 2c. abhängig.

III. Informatorische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigentümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militäranwärter bereits als „qualifiziert" befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jeder Zeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über drei Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichtsdienst, sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen ein über die Dauer von drei Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch besondere Kriegsministerial-Entschließung bekanntgegeben (14).

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs notwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für notwendig erachtet, die endgültige Übernahme des Militäranwärters in den Zivildienst schon infolge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16. Die Truppenteile zc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzuteilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militäranwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dementsprechend das Kommando umzuwandeln, bezw. das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandierung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im übrigen eine wiederholte Kommandierung zum Zweck einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurteilung des Truppenteils zc.

B. Zivildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugnis zur Urlaubserteilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandierung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurteilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

20. Ein Urlaub von gleicher Dauer darf erteilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubes eine Stelle, bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hiebei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung, bezw. Stelle, so hat er seinem Truppenteile 2c. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung, bezw. der Stelle und seine eventuelle Remunerierung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppenteil 2c. wird alsdann zu erwägen, bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, und gegebenen Falls um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Überhaupt hat der Truppenteil 2c. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informiert zu halten und zu dem Zwecke erforderlichen Falls mit der betreffenden Zivilbehörde, Anstalt, Gesellschaft 2c. in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos, bezw. ihres Urlaubes nach den im vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppenteil 2c. unverzüglich zu melden, sobald eine Änderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Versäumnis dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militärgebührnisse, strafbar machen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A III), oder der Beurlaubung behufs Erlangung anderweiter Stellen (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandiert, bezw. beurlaubt bleiben.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppenteile zurückzukehren.

25. Die Befugnis der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß § 34,1 und 4b des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Zivilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit, bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Zivilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese eventuell bei späterer Beschäftigung im Zivildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Verzeichnis

der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen*).

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
A. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.			
1. Staatsministerium.			
Boten		Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern.	
Portier			
Heizer			
Hausmeister			
2. Geheimes Haus- und Staatsarchiv.			
Bote		Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern.	
3. Verkehrsanstalten.			
a) Staatseisenbahnverwaltung, Bodenseedampfschiffahrt und Ludwig-Donau-Main-Kanal.			
Oberexpeditoren	zur Hälfte	Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten, Betriebs-Abteilung.	
Expeditoren			
Adjunkten			
Oberconducteure			
Oberstationsmeister			
Oberpacker			
Wagenmeister	zur Hälfte		
Werft- und Hafenmeister	zu zwei Dritteln		
Bahnmeister	zu einem Drittel		
Generaldirektionsdiener			
Hausmeister			
Geldzähler			

*) **Anmerkung:** Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten; soweit bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Conducteure			
Stationsmeister			
Packer			
Wagenwärter			
Rudergeher	zur Hälfte		
Bureaudiener			
Schleußenoberwärter			
Stationsdiener			Zunächst wird noch ein Drittel dieser Stellen für die dermalen vorhandenen, in nicht statusmäßiger Verwendung stehenden Bediensteten vorbehalten.
Bureaudienergehilfen			
Wagenwärtergehilfen	zu zwei Dritteln		
Lokomotivheizer			
Dampfbootheizer	zur Hälfte	Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten, Betriebs-Abteilung.	
Wechselwärter			
Schleußenwärter			
Matrosen	zu zwei Dritteln		
Bahnwärter			Zunächst wird noch ein Viertel dieser Stellen für die dermalen vorhandenen, in nicht statusmäßiger Verwendung stehenden Bediensteten vorbehalten.
Hafen- und Schleußenwärtergehilfen			
Kassa- und Rechnungsgehilfen			
Baurechner, Bauschreiber	zu drei Vierteln		
Telegraphisten			
Wagenaufschreiber			
Kanzleigehilfen, Kopisten			
Technische Gehilfen	zur Hälfte		
Billetdrucker			
b) Post- und Telegraphen-Verwaltung.			
Oberexpeditoren			
Expeditoren	zur Hälfte	Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten, Abteilung für Post und Telegraphen.	
Adjunkten			
Oberconducteure	zu drei Vierteln		

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Oberpacker Oberbriefträger	zu zwei Dritteln		
Generaldirektionsdiener			
Hausmeister			
Geldzähler			
Conducteure	zu drei Vierteln		
Packer Briefträger	zu zwei Dritteln		
Telegraphendiener			
Telegraphenwärter	zu zwei Dritteln		
Bureaudiener			
Buraudienergehilfen Briefstempler		Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten, Abteilung für Post und Telegraphen.	Zunächst wird noch ein Drittel dieser Stellen für die dermalen vorhandenen in nicht statusmäßiger Verwendung stehenden Bediensteten vorbehalten.
Briefträgergehilfen	zu zwei Dritteln		
Postexpeditoren auf Dienstvertrag (ohne Nebengeschäft)	zu einem Drittel		
Kassa- und Rechnungsgehilfen	zu drei Vierteln		
Kanzleigehilfen, Kopisten			
Perforierer			
Paketboten	zu zwei Dritteln		
Postboten			

B. Staatsministerium der Justiz.

1. Staatsministerium.

Bezeichnung der Stellen	Angabe	Behörden	Bemerkungen
Kanzleisekretäre	zu einem Drittel	Staatsministerium der Justiz.	
Geheime Kanzlisten	zur Hälfte		
Kanzleifunktionäre			
Boten			

2. Oberstes Landesgericht.

Bezeichnung der Stellen	Angabe	Behörden	Bemerkungen
Diener und Boten		Staatsministerium der Justiz.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
3. Oberlandesgerichte.			
Ständige Tagschreiber		Staatsministerium der Justiz.	
Diener und Boten			
Aufseher im Justizgebäude in Zweibrücken			
Aufseher in den neuen Justizgebäuden in Nürnberg und Augsburg			
Ständige Botengehilfen		Der betreffende Oberlandesgerichts-Präsident.	
4. Landgerichte.			
Boten		Staatsministerium der Justiz.	
Botengehilfen		Der betreffende Landgerichts-Präsident.	
Bote und Hausmeister im Gebäude des k. Landgerichts München I.		Staatsministerium der Justiz.	
5. Amtsgerichte.			
Ständige Tagschreiber	zur Hälfte	Staatsministerium der Justiz.	
Amtsgerichtsdiener			
Amtsgerichtsdienergehilfen		Der Oberstaatsanwalt des betreffenden Oberlandesgerichts.	
6. Staatsanwaltschaften.			
Ständige Tagschreiber	zur Hälfte	Staatsministerium der Justiz.	
7. Strafrechtspflege.			
Gefängniswärter bei den Landgerichten rechts des Rheins		Staatsministerium der Justiz.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Amtsgerichtsdiener und Gefängniswärter am k. Amtsgerichte München I, Abteilung für Strafsachen		Staatsministerium der Justiz.	
Gefängniswärtergehilfen		Der Oberstaatsanwalt des betreffenden Oberlandesgerichtes.	
Zu Gerichtsvollziehern für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellte Botengehilfen in größeren Städten		Staatsministerium der Justiz.	
Verwalter an den Landgerichts-Gefängnissen in der Pfalz		Staatsministerium der Justiz.	
Aufseher daselbst		Der Oberstaatsanwalt in Zweibrücken.	
8. Gerichtsvollzieher		Staatsministerium der Justiz.	

9. Strafanstalten.

Bezeichnung der Stellen	Angabe	Behörden	Bemerkungen
Hilfsaufseher Sicherheitsaufseher Bureaudiener Portiers Küchengehilfen Küchenaufseher Waschgehilfen Waschaufseher Krankenwärter Spitalaufseher Oberkrankenwärter Küchenmeister Waschmeister Oberaufseher		Staatsministerium der Justiz.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Hausmeister		Staatsministerium der Justiz.	
Ständige Schreibgehilfen	zur Hälfte		
Rechnungsgehilfen und Rechnungsfunktionäre	zur Hälfte		
Buchhalter	zur Hälfte		

C. Staatsministerium des Innern.

1. Etat der allgemeinen inneren Verwaltung.

a) Staatsministerium.

Kanzleisekretäre	zu einem Drittel	Staatsministerium des Innern.	
Kanzleifunktionäre			
Ministerialboten			
Bureaudiener			
Heizer			
Portier			

b) Statistisches Bureau.

Funktionäre und etatsmäßige Hilfsarbeiter	zu zwei Dritteln	Statistisches Bureau in München.	
Bureaudiener			

c) Verwaltungsgerichtshof.

Kanzleifunktionäre	zu zwei Dritteln	Präsident des Verwaltungs-Gerichtshofs in München.	
Ratsdiener			
Bote			

d) Regierungen, Kammer des Innern.

Sekretäre	zur Hälfte	Der betreffende Regierungspräsident.	
Regierungsfunktionäre, in Sekretariat und Registratur beschäftigt	zur Hälfte		
Registratoren	zur Hälfte		
Kanzlisten			
Regierungsfunktionäre, in der Kanzlei verwendet			
Boten			

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen
Diener Beiboten Gehilfen Hausmeister Hausdiener		Der betreffende Regierungspräsident.	
e) Polizeidirektion.			
Offizianten	zu zwei Dritteln	Polizeidirektion in München.	
Polizeifunktionäre	zu zwei Dritteln		
Bureaudiener Boten			
f) Bezirksämter.			
2., 3. u. 4te Bezirksamtsschreiber	zu drei Vierteln	Die betr. Regierungen, Kammer des Innern.	
Bezirksamtsdiener			
g) Maß- und Gewichtspolizei.			
Eichmeister	zu drei Vierteln.	Staatsministerium des Innern.	
2. Etat der Landesarchive.			
Reichs- und Kreisarchivfunktionäre Reichs- und Kreisarchivdiener	zu zwei Dritteln	Allgemeines Reichsarchiv in München.	
3. Etat der Staatsbauverwaltung.			
Registrator und Kanzleisekretär bei der obersten Baubehörde	zur Hälfte	Staatsministerium des Innern.	
Kanzlist bei der obersten Baubehörde Bureaudiener bei der obersten Baubehörde			
Flußwarte Schleußenwärter [illegible]cher		Die betreffenden Regierungen, Kammer des Innern.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Straßenwärter Brücken- und Landbau-Paliere	zu zwei Dritteln	Die betreffenden Regierungen, Kammer des Innern.	
Bauamtsschreiber (Zeichengehilfen) bei den Bauämtern	zur Hälfte		
4. Etat der Bergbehörden.			
Sekretär u. Registrator f. Aktuar beim Oberbergamt	zur Hälfte	Oberbergamt in München.	
Bureaudiener beim Oberbergamt Aktuare bei den Bezirksbergämtern Amtsdiener bei den Bezirksbergämtern			
5. Etat für Sicherheit, Arbeitshäuser und Erziehungsanstalten.			
Sicherheitsaufseher Hausmeister Aktuare und Rechnungsgehilfen	zur Hälfte	Die betreffende Anstaltsverwaltung.	
Nichtpragmatischer Verwalter und Buchhalter im Arbeitshause Rebdorf	zur Hälfte		
6. Etat für Industrie und Kultur. Gestütswesen.			
Amtsgehilfe bei der Landgestütsverwaltung Aufseher und Pferdewärter beim Landgestüt u. Stammgestüt		Landgestütsverwaltung in München.	
7. Unmittelbare Stiftungsa			
Boten und Diener		Die be... ungs...	

[illegible]

D. [illegible]

[illegible]

[illegible]	[illegible]

2. [illegible]

a) [illegible]

[illegible] Bibliothek[illegible], Labora[illegible]toriums, Klinik und [illegible]ammlungsdiener, Maschinenmeister, Maschinenwärter, Heizer	Der Senat der [illegible] k. Universität.

b) Bei der Universität München.

Kassenoffiziant, Kassefunktionär, [illegible]zimmeroffiziant bei der Bibliothek	Der Senat.

c) bei der Universität Würzburg.

Universitätsaktuar, Aktuar des Verwaltungsausschusses, [illegible]funktionär [illegible]	Der Senat.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
d) bei der Universität Erlangen.			
Krankenhausverwalter Brunnenmeister (zugleich Bauaufseher) Reitlehrer Fecht- u. Schwimmlehrer		Der Senat	
3. Technische Hochschule.			
Kassier (zugleich Rechnungsführer) Registrator Aktuar (Kanzlist)	zur Hälfte	Das Direktorium der k. technischen Hochschule.	
Hausmeister Pedell Hauspalier (zugleich Oberheizer) Bureau- (zugleich Kasse-) Diener, dann Sammlungs-, Laboratoriums-, Schul- u. Hausdiener einschl. des Dieners bei der landwirtschaftlichen Zentral-Versuchsstation			
4. Lyceen in Bamberg, Dillingen, Freising, Passau und Regensburg.			
Pedelle Haus-, Bibliotheks- und Sammlungsdiener		Das Rektorat des betreffenden k. Lyceums.	
5. Humanistische und Real-Gymnasien.			
Aktuare (bei den drei humanistischen Gymnasien in München) Pedelle, Pedellgehilfen, Turndiener Hausdiener		Die betreffende k. Kreisregierung [illegible]er des Innern.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
6. Industrieschulen.			
Kassiere (zugleich Rechnungsführer)	zur Hälfte	Das Rektorat der betreffenden k. Industrieschule.	
Hausmeister			
Heizer			
Werkstätte-, Laboratoriums-, Schuldiener, Pedelle			
Hausdiener			
7. Isolierte Lateinschulen, Kreis- und sonstige Realschulen, Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern.			
Pedelle		Die betreffende k. Kreisregierung, Kammer des Innern.	soweit die Aufstellung dieser Bediensteten einer unmittelbaren Staatsbehörde zukommt und nicht durch Präsentationsrechte beschränkt ist.
Speisemeister			
Hausmeister			
Hausdiener			
8. Lehrerbildungsanstalten einschließlich der Zentral-Turnlehrer-Bildungsanstalt und der Kreis-Lehrerinnen-Bildungsanstalt in München.			
Haus- und Speisemeister		Bei der k. Zentral-Turnlehrer-Bildungsanstalt der Vorstand, bei den übrigen Anstalten die betreffende k. Kreisregierung, Kammer des Innern.	
Portier			
Pedelle, Hausdiener, Diener			
9. Akademie der Wissenschaften einschließlich der meteorologischen Zentralstation.			
Hausmeister		Die k. Akademie der Wissenschaften.	
Diener, Hausdiener			



Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
10. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.			
Maschinisten		Das k. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.	
Kabinetts-, Sammlungs-, Laboratoriums-, Instituts- und Anstaltsdiener			
Bureaudiener			
Hausmeister			
11. Hof- und Staatsbibliothek.			
Hausmeister		Die Direktion.	
Portier			
Bote			
Bibliothekdiener			
12. Akademie der bildenden Künste.			
Hausmeister		Die k. Akademie der bildenden Künste.	
Diener			
13. Gemäldegallerien und Vasenkabinett.			
Portier		Die k. Zentral-Gemäldegallerie-Direktion.	
Hausmeister			
Diener			
14. Kupferstich- und Handzeichnungen-Kabinett.			
Diener und Aushilfsdiener		Die Direktion.	
15. Kunstausstellungs-Gebäude.			
Hausmeister		Die k. Akademie der bildenden Künste.	
16. Kunstgewerbeschulen.			
Sekretäre (zugleich Kassiere)	zur Hälfte	Die Direktion der betreffenden Kunstgewerbeschule.	
Haus- (u. Werk-) meister			
Schuldiener			
Heizer			

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
17. Nationalmuseum.			
Hausmeister Oberaufseher Diener und Aushilfsdiener		Die Direktion.	
18. Walhalla.			
Verwalter Wegmacher		Der Vorstand des k. Landbauamtes Regensburg als Kommissär für die Walhalla.	
19. Ruhmeshalle.			
Aufseher Diener		Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.	
20. Musikschulen.			
Sekretäre (zugleich Kassiere) Hausverwalter Bureau-, Klassen- und Schuldiener Heizer (zugleich Hausdiener)	zur Hälfte	Die Direktion der betreffenden k. Musikschule.	
21. Zentral-Tierarzneischule und Hufbeschlagschule.			
Kassier (zugleich Sekretär) Hausmeister Diener und Stallwärter	zur Hälfte	Die Direktion der k. Zentral-Tierarzneischule.	
Schmiedgehilfe bei der [illegible]fbeschlagschule in [illegible]zburg		Die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu Würzburg.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.

22. Landwirtschaftliche Zentralschule Weihenstephan, Kreis-Landwirtschafts- und Kreis-Ackerbau-Schulen.

Bezeichnung der Stellen	Vorbehalten	Bewerbungen an	Bemerkungen
Kassa- und Rechnungsführer	zur Hälfte	Bei der k. landwirtschaftlichen Zentralschule Weihenstephan die Direktion; bei den k. Kreis-Landwirtschafts- und Kreis-Ackerbau-Schulen die betreffenden k. Kreisregierungen, Kammer des Innern.	
Amtsgehilfe Hausmeister Speisemeister Pedelle, Anstaltsdiener Hausdiener			soweit die Aufstellung dieser Bediensteten einer unmittelbaren Staatsbehörde zukommt und nicht durch Präsentations-Rechte beschränkt ist.

23. Maximilianeum, Julianum, Max-Joseph-Stift und sonstige unter staatlicher Leitung stehende Erziehungsinstitute; dann höhere weibliche Bildungsanstalt in Aschaffenburg; ferner Zentral-Blinden- und Zentral-Taubstummen-Institut; endlich Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder.

Bezeichnung der Stellen	Vorbehalten	Bewerbungen an	Bemerkungen
Hausmeister Speisemeister Pförtner		Das Kuratorium des k. Maximilianeums, die Direktion des k. Max-Joseph-Stiftes u. die Direktorate der übrigen kgl. Erziehungs-Institute, sowie der k. höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg; dann die Inspektion der betreffenden k. Zentralanstalt.	in Konkurrenz mit dem im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personale der treffenden Anstalt von mindestens 12jähriger Dienstzeit.

24. Unmittelbare Kultus- und Unterrichts-, Stiftungs- oder Fonds-Administrationen.

Bezeichnung der Stellen	Vorbehalten	Bewerbungen an	Bemerkungen
Boten Diener		Die betreffende k. Administration.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
25. Protestantisches Oberkonsistorium.			
Kanzlisten Diener und Boten		Das k. protestantische Oberkonsistorium.	
26. Protestantische Konsistorien.			
Sekretäre (zugleich Registratoren) Kanzlisten Funktionäre und Hilfsschreiber Boten und Diener	zur Hälfte und mit Ausnahme der Sekretärstelle am k. Konsistorium zu Speyer.	Das betreffende k. protestantische Konsistorium.	
27. Meßner- oder Kirchendiener-Stellen.			
Katholische und protestantische Meßner oder Kirchendiener		Bei den katholischen Stellen dieser Art die betreffende k. Kreisregierung, Kammer des Innern, bei den protestantischen das betreffende k. Konsistorium.	soweit die betreffenden Stellen nicht mit Schuldiensten verbunden sind und auch im übrigen nur insoweit als einer unmittelbaren Staatsbehörde oder den k. Konsistorien das Besetzungsrecht zusteht und dieses nicht durch Präsentationsrechte beschränkt ist.

E. Staatsministerium der Finanzen.

1. Allgemeine Finanzverwaltung.

a) Staatsministerium.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Kanzleisekretäre Kanzleifunktionäre Boten und Diener Hausmeister [illegible]zer	zu einem Drittel	Staatsministerium der Finanzen.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
b) Oberster Rechnungshof.			
Kanzleifunktionär		Oberster Rechnungshof.	
Boten und Diener			
c) Rechnungskammer.			
Sekretär	zur Hälfte	Rechnungskammer.	
Registrator	zur Hälfte		
Kanzlist			
Kanzleifunktionär			
Boten und Diener			
d) Zentralstaatskasse.			
Geldzähler		Zentralstaatskasse.	
Kassadiener			
e) Regierungsfinanzkammern.			
Sekretäre	zur Hälfte	Das betreffende Regierungs-Präsidium.	
Registratoren	zur Hälfte		
Kanzlisten			
Sekretariats- und Registraturfunktionäre	zur Hälfte		
Kanzleifunktionäre			
Boten und Diener			
Hausdiener			
Aufseher u. Hausmeister			
f) Kreiskassen.			
Offizianten	zur Hälfte	Die betreffende Regierungs-Finanzkammer.	
Kassafunktionäre	zur Hälfte		
Kassadiener			
g) Rentämter.			
Rentamtsdiener	zu drei Vierteln	Staatsministerium der Finanzen.	
Beiboten		Die betreffende Regierungsfinanzkammer.	
Brunnenwärter			

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.

2. Katasterbureau.

Kassier	zur Hälfte	Katasterbureau.	
Funktionierender Controleur	zur Hälfte		
Funktionierender Sekretär			
Konservatoriumsgehilfe	zur Hälfte		
Registraturgehilfe	zur Hälfte		
Kanzleifunktionär			
Hausmeister, Bureaudiener, Kassendiener, Konservatoriumsdiener			
Steindrucker	zu drei Vierteln		
Aktenhefter und Planzusammensetzer			
Zu Abschriften und Auszügen vorübergehend verwendete Renovationsfunktionäre			

3. Etat der direkten Steuern.

Rentamtsbeiboten zum Zwecke der Steuerperzeption		Regierungsfinanzkammer von Oberbayern.	

4. Etat der Zölle und indirekten Steuern.

a) Äußere Ämter.

Grenzaufseher	zu drei Vierteln	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	
Hafenaufseher in Ludwigshafen a/Rh.	zu drei Vierteln		
Amtsdiener	zur Hälfte		
Waggehilfe und Wagmeister in Ludwigshafen a/Rh.	zur Hälfte		
Kranenmeister in Ludwigshafen a/Rh.	zur Hälfte		
Hafenaufseher in Lindau	zur Hälfte		

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Leuchtturmwächter in Lindau		Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	
Ländehüter in Passau	zur Hälfte		
Salzsteueraufseher	zur Hälfte		
Ständiger Rübenzuckersteueraufseher	zur Hälfte		
Zolleinnehmer	zu zwei Dritteln		
Übergangssteuer-Einnehmer	zur Hälfte		
Steueraufseher	zu zwei Dritteln		
Aufschlageinnehmer und Malzaufseher	zu zwei Dritteln		
Assistenten	zur Hälfte		
Nebenzollamts-Controleure	zur Hälfte		
Zollverwalter	zur Hälfte		
Hauptzollamtsoffiziale	zur Hälfte		
Steuer-Obercontroleure	zur Hälfte		
Salzsteuer-Controleure	zur Hälfte		

b) Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.

Bezeichnung der Stellen	Umfang	Behörde	Bemerkungen
Boten		Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	
Kassadiener			
Hausmeister			
Kanzleifunktionäre			
Registratur-Assistenten	zur Hälfte		
Kanzlisten	zur Hälfte		
Registratoren	zur Hälfte		
Sekretäre	zur Hälfte		
Assistenten des Rechnungskommissariates u. Grenzwachbureaus	zur Hälfte		
Offiziale	zur Hälfte		
Kassaoffizianten	zur Hälfte		

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.

5. Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung.

a) General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Bezeichnung der Stellen	Umfang	Behörde	Bemerkungen
Registrator	zur Hälfte	General-Bergwerks- und Salinen-Administration.	
Registraturoffiziant und Funktionär	zur Hälfte		
Buchhalter und Funktionär der Buchhaltung und der Hauptkasse	zur Hälfte		
Bauzeichner	zur Hälfte		
Kanzleifunktionäre			
Geldzähler und zugleich Hausmeister			
Bureaudiener			

b) Betriebsämter.

Bezeichnung der Stellen	Umfang	Behörde	Bemerkungen
Materialverwalter und Materialrechner bei Bergwerken, Hütten und Salinen	zu drei Vierteln	General-Bergwerks- und Salinen-Administration.	
Offizianten	zur Hälfte		
Bergschreiber			
Hauptsalzamtsschreiber			
Grubeneinnehmer und Grubencontroleure, Grubenrechner, Filialeinnehmer	zu drei Vierteln		
Funktionäre	zur Hälfte		
Amtsdiener und Hausmeister			

6. Münzanstalt.

Bezeichnung der Stellen	Umfang	Behörde	Bemerkungen
Amtsdiener des Hauptmünzamts		Hauptmünzamt.	
Gehilfe im Kassabureaudienste	zur Hälfte		

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.

7. Kgl. Bank in Nürnberg.

a) Bei der Bankdirektion.

Sekretär, zugleich Registrator	zur Hälfte	Bankdirektion in Nürnberg.	
Funktionär			
Bankdiener			

b) Bei der Hauptbank und den Filialen.

Expedient, zugleich Registrator der Hauptbank	zur Hälfte	Bankdirektion in Nürnberg.	
Bankdiener und Geldzähler			

8. Etat der Ökonomien und Gewerbe.

Amtsgehilfen des Hofbräuhauses	zur Hälfte	Regierungsfinanzkammer von Oberbayern.	
Hausdiener bei dem Hofbräuhause			
Seewart und Fischereigehilfe auf dem Chiemsee	zur Hälfte		
Thor- und Schloßwärter		Die betreffende Regierungsfinanzkammer.	
Wiesenwärter			
Aufseher			
Hausmeister			

9. Frankenthaler Kanal.

Kranenmeister		Regierungsfinanzkammer der Pfalz.	
Wagmeister			
Kranenknecht			

10. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

Kanzlist		Staatsschuldentilgungs-Kommission	
Kanzleigehilfe			
Geldzähler			



Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Kassadiener Kanzleidiener Boten Aushilfsboten	.	Staatsschulden-tilgungs-Kommission.	

F. Kriegsministerium.

1. Ministerium.

Bezeichnung der Stellen	Angabe	Behörden	Bemerkungen
Geheime Kanzleisekretäre Kanzleisekretäre Hausmeister Portier Ordonnanzen Hausdiener Druckereigehilfen Kanzleidiätarien		Kriegsministerium.	

2. Militär-Kassenwesen.

a) General-Militär-Kasse.

Bezeichnung der Stellen	Angabe	Behörden	Bemerkungen
General-Kriegs-Zahlmeister Controleur Pensions-Zahlmeister Buchhalter Kassen-Assistenten Kanzleifunktionäre Kassendiener		Kriegsministerium.	

b) Corps-Zahlungsstellen.

Bezeichnung der Stellen	Angabe	Behörden	Bemerkungen
Rendanten Buchhalter Kassen-Assistenten [illegible]ndiener		Kriegsministerium.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
3. Militär-Intendanturen.			
Intendantur-Sekretäre		Kriegsministerium.	soweit sie nicht aus Zahlmeister-Aspiranten ergänzt werden.
Intendantur-Registratoren			
Intendantur-Sekretariats-Assistenten			soweit sie nicht aus Zahlmeister-Aspiranten ergänzt werden.
Intendantur-Registratur-Assistenten			
Kanzlisten			
Bureaudiener			
Bureaudiätarien			soweit sie nicht aus Zahlmeister-Aspiranten ergänzt werden.
Kanzleidiätarien			
4. Militär-Justiz-Verwaltung.			
a) Generalauditoriat.			
Kanzleisekretär		Kriegsministerium.	
Kanzleifunktionär			
Bureaudiener			
b) Militärbezirksgerichte.			
Kanzleisekretäre		Kriegsministerium.	
Kanzleifunktionäre			
Bureaudiener			
5. Generalstab und Vermessungswesen.			
Rendant		Kriegsministerium.	
Kanzleisekretär			
Kanzleifunktionäre			
Bureaudiener			
Portier			
Werkführer		[illegible]ralstab.	
Photographendiener			

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
6. Geldverpflegung der Truppen.			
Stallmeister bei der Equitationsanstalt.		Kriegsministerium.	
7. Naturalverpflegung.			
Proviantmeister Proviantamtscontroleure Proviantamtsassistenten Mühlenmeister Backmeister Magazinsoberaufseher Maschinisten und Heizer Magazinsaufseher Bureaudiener		Kriegsministerium.	
8. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.			
Rendant Controleur Verwaltungsassistenten Packmeister Magazinsdiener		Kriegsministerium.	
9. Garnisonsverwaltungs- und Serviswesen.			
Direktoren Oberinspektoren Verwaltungsinspektoren bezw. selbständige Kaserneninspektoren Kaserneninspektoren Kasernenwärter Heizer		Kriegsministerium.	
10. Militär-Medizinalwesen.			
Oberlazaretinspektoren Lazaretverwaltungs-Inspektoren bezw. alleinstehende Lazaretinspektoren		Kriegsministerium.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Lazaretinspektoren Hausdiener Maschinisten und Heizer		Kriegsministerium.	

11. Remonte-Inspektion.

Verwaltungsassistent Kanzleisekretär Bureaudiener		Kriegsministerium.	

Remonte-Depots.

Administratoren Verwaltungsassistenten Rechnungsführer Futtermeister		Kriegsministerium.	

12. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.

Rendant Verwaltungs-Assistent		Kriegsministerium.	
Kanzleifunktionär Laborant im chemischen Laboratorium Diener des physikalischen Kabinetts		Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	

Kriegs-Akademie.

Kanzleifunktionär		Kriegsministerium.	

Artillerie- und Ingenieurschule.

Kanzleifunktionär		Kriegsministerium.	

Kriegsschule.

Hausmeister		Kriegsministerium.	
Portiers		Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
		Kadettencorps.	
Hausmeister		Kriegsministerium.	
Portiers		Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	
Kanzleifunktionär		Kriegsministerium.	
Aufwärter		Kadettencorps.	
		13. Militär-Gefängniswesen.	
Rendant		Kriegsministerium.	
		14. Artillerie- und Waffenwesen.	
		a) Gewehrfabrik.	
Maschinenaufseher Maschinenheizer		Gewehrfabrik.	
Portier Nachtwächter Hausdiener		Inspektion der Artillerie und des Trains.	
		b) Technische Institute der Artillerie.	
		Artillerie-Werkstätte.	
Portier Hausdiener Nachtwächter		Inspektion der Artillerie und des Trains.	
		Geschützgießerei und Geschoßfabrik.	
Portier Hausdiener		Inspektion der Artillerie und des Trains.	
		Hauptlaboratorium.	
Portier Hausdiener Nachtwächter		Inspektion der Artillerie und des Trains.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
		Pulverfabrik.	
Betriebs-Inspektor		Kriegsministerium.	
Portier		Inspektion der Artillerie und des Trains.	
Hausdiener			
		15. Bau und Unterhaltung der Festungen.	
Fortifikationssekretäre		Kriegsministerium.	
Fortifikations-Bureau-Assistenten			
		16. Invaliden-Institute.	
Rendant		Kriegsministerium.	
		17. Gendarmerie-Corps-Kommando.	
Rendant		Kriegsministerium.	

Nro 22119. München, 16. Dezember 1885.

Betreff: Führung des Unfallverzeichnisses.

Mit Bezug auf das unter Beilage 2 zu Ziffer 4 des Reskripts vom 6. Oktober 1885 Nro 18368 (Verordnungsblatt Seite 323) festgestellte Schema wird hinsichtlich der Führung des Unfallverzeichnisses Nachstehendes bestimmt:

1) Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Unfallanzeigen erstattet werden. Letztere sind fortlaufend mit derselben Nummer zu versehen, unter welcher der Unfall im Unfallverzeichnis aufgeführt ist.

2) Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getötet, so sind dieselben unter einer Nummer, aber getrennt, mit der Bezeichnung a, b u. s. w. aufzuführen.

3) In Spalte „Bemerkungen" ist besonders anzugeben, ob und wann der Unfall gemäß § 53 ff. des Unfallversicherungsgesetzes untersucht worden ist. Ist die Untersuchung erst nach einiger Zeit bei eingetretener Verschlimmerung der Folgen des Unfalles vorgenommen worden, so sind die Gründe für die nachträgliche Untersuchung anzugeben.

4) Mit Rücksicht auf § 5 Absatz 9 a. a. O. ist der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, eine kurze Mitteilung über das Ergebnis der Unfalluntersuchung zu erstatten und hierüber in Spalte 12 ein entsprechender Vermerk einzutragen.

5) Die vorgesetzten Dienstbehörden haben sich bei Gelegenheit der Inspizierungen, Lokalrevisionen 2c. 2c. von der vorschriftsmäßigen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 22120. München, 16. Dezember 1885.

Betreff: Vergütung für die Bevollmächtigten der Krankenkassen.

Mit Bezug auf Ziffer 3 des Reskripts vom 6. Oktober 1885 Nro 18368 (Verordnungsblatt Seite 323) wird bestimmt, daß die den Bevollmächtigten der Krankenkasse aus Anlaß der Teilnahme an der Unfalluntersuchung zu gewährende Vergütung für entgangenen Arbeitsverdienst von den örtlichen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der im Absatz 1 des § 22 des Regulativs für die Wahl der Arbeitervertreter 2c. 2c. vom 16. November 1885, bekanntgegeben mit Reskript vom gleichen Tage Nro 20561 (Verordnungsblatt Seite 377), getroffenen Bestimmung festzusetzen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21998. München 18. Dezember 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 12. ds nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor von Parseval, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade, für das Großoffizierskreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone, — dem Major Schöller, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse, — dem Hauptmann Franck, Chef der Eisenbahn-Kompagnie, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse, — dem Premier-Lieutenant Hutter à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Adjutanten der 3. Kavallerie-Brigade, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, — dem Second-Lieutenant à la suite f. E. von Miller für das Commandeurkreuz 1. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen;

den Unterveterinär Johann Grüner im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum Veterinär 2. Klasse zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21537. München, 13. Dezember 1885.

Betreff: Ausmusterung von Vorschriften.

Die von der K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen ausgegebene „Vorschrift über die Anfertigung, Verladung

und Benützung der laborierten Bleiröhre. München 1863." tritt außer Kraft und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberst.

Gestorben sind:

der Zahlmeister Eibl des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig am 2. Dezember zu Ingolstadt;

der Ober-Lazaretinspektor Oberndorfer des Garnisons-lazaretts Germersheim am 6. Dezember zu Germersheim;

der Rittmeister Freiherr von Varicourt, Seiner Majestät des Königs Flügel-Adjutant, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 15. Dezember zu Würzburg;

der Rittmeister Freiherr von Geuder genannt Rabensteiner, Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, am 16. Dezember zu Nürnberg.

Notiz.

Hauptmann Windstoßer hat einen „Sprachen-Nothelfer für den deutschen Soldaten" verfaßt, welcher durch die Expedition der genannten Druckschrift (München, Dienersstraße 8/II) zum Preise von 50 ₰ per Exemplar bezogen werden kann.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 52. 21. Dezember 1885.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die Kautionen der Beamten der Militärverwaltung; b) Ehrenbezeigungsvorschriften, hier Änderungen; c) Personalien; d) Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier abgeänderte Abschnitte der Beilage 5.

Nro 21719. München, 20. Dezember 1885.

Betreff: Die Kautionen der Beamten der Militärverwaltung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 7. Dezember 1885 Allergnädigst geruht, die Kaution für die nachbezeichneten Beamten-Kategorien festzusetzen wie folgt:

1) für die Controleure der General-Militär- und der General-Kriegskasse auf . . . . 5 600 ℳ,
2) für die als Controleure fungierenden Buchhalter oder Assistenten der Corps-Zahlungsstellen auf . 2 500 ℳ,
3) für den Rendanten des Topographischen Bureaus oder den als solcher fungierenden Buchhalter oder Assistenten auf . . . . 5 000 ℳ,
4) für die als Controleure fungierenden Proviantamts-Assistenten auf . . . . 2 100 ℳ,
5) für die als Controleure fungierenden Assistenten, beziehungsweise Rechnungsführer der Remonte-Depots auf . . . . 2 000 ℳ,

6) a) für den Rendanten der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf . . . . 6 600 ℳ,
   b) für den Verwaltungs-Assistenten der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf . . 2 200 ℳ,
7) für den Rendanten der Militär-Strafanstalten auf Oberhaus auf . . . . 5 400 ℳ,
8) für den Rendanten des Invalidenhauses auf . . 5 400 ℳ,
9) für die Zahlmeister des Friedensstandes und die Feld-Zahlmeister auf . . . . 2 500 ℳ;

dagegen zu genehmigen, daß den nicht als Controleure fungierenden oder mit der Mitsperre befaßten Buchhaltern und Assistenten bei Militärkassen die Stellung von Amtskautionen erlassen werde, und daß die Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1877 (Verordnungsblatt S. 69 ff.) die nachstehende Fassung erhalte:

§ 1.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Militärärar gehörigen Kasse oder eines dem Militärärar gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Militärärar gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerten Gegenständen obliegt, haben dem Militärärar für ihr Dienstverhältnis Kaution zu leisten.

Demzufolge sind zur Kautionsleistung nachstehende Beamtenklassen verpflichtet:

A.

Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee, und zwar:

1. General-Militär-, General-Kriegs-, Militär-Pensions- und Militär-Fondskasse:
   a. General-Militär- und General-Kriegskasse: Rendanten, Controleure und Kassendiener,
   b. Militär-Pensions- und Militär-Fondskasse: Pensions-Zahlmeister und als Controleure fungierende Buchhalter oder Assistenten;
2. Corps-Zahlungsstellen: Rendanten, als Controleure fungierende Buchhalter oder Assistenten, Kassendiener;
3. bei dem Topographischen Bureau des Generalstabes: Rendant oder als solcher fungierender Buchhalter oder Assistent;

4. bei den Militär-Magazinsverwaltungen:
   Proviantmeister, Magazins-Rendanten, Depot-Magazinsverwalter, Proviantamts-Controleure, als Controleure fungierende Proviantamts-Assistenten, Mühlenmeister und Backmeister;
5. bei dem Montierungs-Depot:
   Rendant und Controleur;
6. bei den Garnisonsverwaltungen:
   Direktoren, Ober-Inspektoren, Verwaltungs-Inspektoren, Kasernen-Inspektoren;
7. bei den Lazaretverwaltungen:
   Ober-Lazaretinspektoren, Lazaret-Verwaltungsinspektoren, die übrigen Lazaretinspektoren, sowie die Beamten bei den immobilen Güter-Depots;
8. bei den Remonte-Depots:
   Administratoren, als Controleure fungierende Assistenten, beziehungsweise Rechnungsführer;
9. bei den Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten:
   Rendant, Verwaltungs-Assistent als Controleur;
10. bei den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus:
   Rendant;
11. bei dem Invalidenhause:
   Rendant;
12. bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums:
   Vorstand;
13. Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist.

B.

Bei den Feld-Verwaltungen, und zwar:

1. bei den Feld-Kriegskassen:
   Kriegs-Zahlmeister, Kassiere, Buchhalter und Kassendiener;
2. bei den Feld-Magazinsverwaltungen:
   Feld-Proviantmeister, Feld-Magazinsrendanten, Feld-Magazinscontroleure, Feld-Backmeister;
3. bei den Feld-Lazaretten, stehenden Kriegs-Lazaretten, Lazaret-Reservedepots und Krankentransport-Kommissionen:
   Feld-Lazaretinspektoren, Feld-Lazaretrendanten,

C.

Bei den Truppenteilen, Militär-Instituten und Militär-Behörden.

1. die Zahlmeister des Friedensstandes,
2. die während des Kriegszustandes zur Verwendung kommenden Feld-Zahlmeister.

§ 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

A.

Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee:

1. General-Militär-, General-Kriegs-, Militär-Pensions- und Militär-Fondskasse:
   a. General-Militär- und General-Kriegskasse:
      aa. für die Rendanten . . . . 15 000 M,
      bb. für die Controleure . . . . 5 600 M,
      cc. für die Kassendiener . . . . 800 M;
   b. Militär-Pensions- und Militär-Fondskasse:
      aa. für die Pensions-Zahlmeister . . . . 9 000 M,
      bb. für die als Controleure fungierenden Buchhalter oder Assistenten . . . . . . 2 500 M;
2. Corps-Zahlungsstellen:
   a. für die Rendanten . . . . 9 000 M,
   b. für die als Controleure fungierenden Buchhalter oder Assistenten . . . . 2 500 M,
   c. für die Kassendiener . . . . 800 M;
3. Topographisches Bureau des Generalstabes:
   für den Rendanten oder den als solcher fungierenden Buchhalter oder Assistenten . . . 5 000 M;
4. Militär-Magazinsverwaltungen:
   a. für die Proviantmeister . . . . 9 000 M,
   b. für die Magazins-Rendanten . . . . . . 5 400 M,
   c. für die Depot-Magazinsverwalter . . . . 4 200 M,
   d. für die Proviantamts-Controleure . . . . 2 700 M,

e. für die als Controleure fungierenden Proviantamts-Assistenten . . . . 2 100 ℳ,
f. für die Mühlenmeister . . . . 1 400 ℳ,
g. für die Backmeister . . . . 1 400 ℳ;

5. Montierungs-Depot:
a. für den Rendanten . . . . 9 000 ℳ,
b. für den Controleur . . . . 2 500 ℳ;

6. Garnisonsverwaltungen:
a. für die Direktoren . . . . 9 000 ℳ,
b. für die Ober-Inspektoren . . . . 6 600 ℳ,
c. für die Verwaltungs-Inspektoren in selbständigen Stellungen . . . . 5 400 ℳ,
d. für dieselben in nicht selbständigen Stellungen 2 700 ℳ,
e. für die Kasernen-Inspektoren in selbständigen Stellungen . . . . 4 600 ℳ,
f. für dieselben in nicht selbständigen Stellungen 2 200 ℳ;

7. Lazaretverwaltungen:
a. Friedens-Lazaretverwaltungen:
aa. für die Ober-Lazaretinspektoren . . . 6 500 ℳ,
bb. für die Lazaret-Verwaltungsinspektoren . 5 400 ℳ,
cc. für die allein stehenden Lazaretinspektoren 4 600 ℳ,
dd. für die übrigen Lazaretinspektoren . . 2 200 ℳ;
b. Immobile Lazaretverwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee:
aa. für die Ober-Lazaretinspektoren . . . 6 000 ℳ,
bb. für die Lazaretinspektoren als alleinstehende Kassen- und Ökonomieverwalter 4 800 ℳ,
cc. für die übrigen Lazaretinspektoren . . 2 100 ℳ;
c. Immobile Güter-Depots während des mobilen Zustandes der Armee:
aa. für den Lazaretinspektor als Vorstand der Sektion I . . . . 4 800 ℳ,
bb. für den Rendanten dieser Sektion . . 4 200 ℳ,
cc. für den Montierungsdepot-Beamten als Vorstand der Sektion II . . . . . . 4 800 ℳ;

8. Remonte-Depots:
a. für die Administratoren . . . . 9 000 ℳ,
b. für die als Controleure fungierenden Assistenten, beziehungsweise Rechnungsführer . . . . . 2 000 ℳ;

9. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten:
   a. für den Rendanten . . . . 6 600 ℳ,
   b. für den Verwaltungs-Assistenten . . . . . 2 200 ℳ;
10. Militär-Strafanstalten auf Oberhaus:
   für den Rendanten . . . . 5 400 ℳ;
11. Invalidenhaus:
   für den Rendanten . . . . 5 400 ℳ;
12. Lithographische Offizin des Kriegsministeriums:
   für den Vorstand . . . . 1 800 ℳ;
13. Für Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist:
   der zweijährige Betrag der Vergütung.

B.

Bei den Feld-Verwaltungen:

1. Feld-Kriegskasse:
   a. für den Feld-Kriegszahlmeister . . . . . . 9 000 ℳ,
   b. für den Feld-Kassier . . . . 3 000 ℳ,
   c. für den Feld-Buchhalter . . . . 3 000 ℳ,
   d. für den Feld-Kassendiener . . . . 400 ℳ;
2. Feld-Magazinsverwaltungen:
   a. für den Feld-Proviantmeister . . . . 9 000 ℳ,
   b. für die Feld-Magazinsrendanten . . . . 6 000 ℳ,
   c. für die Feld-Magazinscontroleure . . . . 2 500 ℳ,
   d. für die Feld-Backmeister . . . . 1 400 ℳ;
3. Feld-Lazarette:
   für die Feld-Lazaretinspektoren . . . . . . 4 800 ℳ,
   für die Feld-Lazaretrendanten . . . . . . 4 200 ℳ.

C.

Bei den Truppenteilen, Militär-Instituten und Militär-Behörden:

für die Zahlmeister des Friedensstandes und die Feld-Zahlmeister . . . . 2,500 ℳ.

§ 3.

Die Kautionen der Beamten, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist (§ 2 A 13), müssen wenigstens einhundert fünfzig Mark betragen und bei höheren Beträgen durch 150 teilbar sein.

Bei Bemessung der Kaution bleibt derjenige Teil des zweijährigen Betrages der Vergütung, welcher durch 150 nicht teilbar ist, unberücksichtigt, wenn er den Betrag von fünf und siebenzig Mark nicht erreicht; Beträge von fünf und siebenzig Mark oder mehr werden für volle einhundert fünfzig Mark gerechnet.

§ 4.

Beamten, welche eine Kaution von 2 500 ℳ oder weniger zu leisten haben, bei der Übertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kaution nicht im stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Teil der Kaution und dürfen in keinem Falle bei den Unterbeamten weniger als achtzig Mark, bei anderen Beamten weniger als einhundert fünfzig Mark jährlich betragen.

Vom Kriegsministerium, beziehungsweise von der durch dasselbe hiezu ermächtigten Behörde, kann solchen kautionspflichtigen Beamten, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden, die Ergänzung der Kaution durch jährliche Gehaltsabzüge von mindestens dem zehnten Teile der Kautionserhöhung gestattet werden.

§ 5.

Beamten, welche bei den Feld-Verwaltungen oder bei den Reserve-Lazaretten angestellt werden und die Kaution auf einmal zu beschaffen außer stande sind, kann von dem vorgesetzten Feld-Intendanten, beziehungsweise stellvertretenden Intendanten, unter dessen eigener Verantwortlichkeit ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken.

Die Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Teil der Kaution und dürfen in keinem Falle weniger als einhundert fünzig Mark jährlich betragen.

§ 6.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältnis erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

§ 7.

Beamte, welche zur Zeit des Erlasses gegenwärtiger Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches es der Kautionsleistung nach den bisher in Geltung gewesenen Vorschriften überhaupt nicht oder in einer geringeren Höhe bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maßgabe der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen. Solche Beamte haben bei eintretender Gehaltserhöhung den hiedurch ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehaltes ganz zur Ansammlung der Kautionen zu verwenden.

Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

§ 8.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge, durch welche die Beschaffung einer Kaution bewirkt werden soll (§§ 4—7), geschieht bei derjenigen Kasse, welche das Gehalt zahlt, so lange, bis ein zur Kautionsleistung geeignetes Wertpapier beschafft werden kann.

Dasselbe ist alsdann derjenigen Kasse zu überweisen, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

§ 9.

Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu stellen.

Die Bestellung durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Militärfiskus an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.



§ 14.

Verwaltet ein kautionspflichtiger Beamter der bayerischen Militärverwaltung gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste des Reiches, so kann die für das bayerische Amt bestellte Kaution mit Zustimmung der zuständigen Reichsbehörde und nach vorgängiger Vereinbarung darüber, wie viel von dem Gesamtbetrage der Kaution auf jedes der beiden Ämter zu rechnen ist, zugleich für das kautionspflichtige Reichsdienstverhältnis angenommen werden.

§ 15.

Die Amtskaution haftet dem Militärärar für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittlung des Schadens.

§ 16.

Steht eine der nach § 15 aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die Militärverwaltung berechtigt, die verpfändeten Wertpapiere ohne gerichtliche Beihilfe bis auf die Höhe der Forderung an einer innerhalb des Reichsgebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen.

Der Kautionsbesteller ist in einem solchen Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen, noch nicht fälligen Zinsscheine (§ 11), eventuell zur Erlegung des Geldwertes derselben verpflichtet.

Im übrigen stehen dem Militärfiskus an der Amtskaution alle jene Rechte und Vorzüge zu, welche die Landesgesetze mit dem Faustpfande und der Kautionseigenschaft verbinden.

§ 17.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses werden, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kautionspapiere gegen Aushändigung des quittierten Empfangsscheines oder im Falle dessen Verlustes gegen Aushändigung des gerichtlichen Amortisations-Dokumentes zurückgegeben.

Von der Beibringung dieses Dokumentes kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§ 18.

Die Verordnung vom 4. März 1872 „die Amtskautionen der Beamten der bayerischen Militärverwaltung betreffend" (Verordnungsblatt Nro 16) tritt mit dem Erlasse gegenwärtiger Verordnung außer Wirksamkeit. —

Zum Vollzuge wird Nachstehendes bekanntgegeben:

I.

Eine Änderung haben nur die §§ 1, 2, 4, 7 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1877 erfahren.

Durch den nunmehrigen Wortlaut des § 7 soll lediglich einer irrigen Auffassung für die Zukunft vorgebeugt werden. Dieser Paragraph findet auf diejenigen Beamten analoge Anwendung, welche zur Zeit eine der in Ziff. 1 und 3, dann 5 bis 9 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. d. Mts bezeichneten Stellen inne haben.

II.

Die Kaution der Fortifikations-Bureau-Sekretäre bemißt sich fortan nach § 2 A Ziff. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1877 (nunmehrige Fassung).

III.

Die nach der nunmehrigen Festsetzung überschüssig gewordenen Kautionsbeträge dürfen an die Berechtigten sofort zurückgegeben werden.

Insoferne jedoch etwa ein Defektverfahren eingeleitet ist, wird die Ausantwortung der Kaution im fiskalischen Interesse von dem Ausfalle des Verfahrens abhängig zu machen sein.

IV.

Die Vollzugsvorschriften vom 5. September 1877 Nro 7825 (Verordnungsblatt S. 377 ff.) werden hiemit aufgehoben und treten an Stelle derselben folgende Bestimmungen:

1) Die auf die Amtskautionen bezüglichen Angelegenheiten ressortieren, soweit in der Allerhöchsten Verordnung oder in nachstehendem nicht anderes bestimmt ist,

A. hinsichtlich der Beamten:

a) der General-Militär- einschließlich der Militär-Pensions- und der Militär-Fondskasse,
b) der General-Kriegskasse,
c) des Topographischen Bureaus des Generalstabes,
d) der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums

unmittelbar zum Kriegsministerium;

B. hinsichtlich der Beamten:

a) der Corps-Zahlungsstellen,
b) der Militär-Magazinsverwaltungen,
c) des Montierungs-Depots,
d) der Garnisonsverwaltungen,
e) der Lazaretverwaltungen,
f) der Remonte-Depots,
g) der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten,
h) der Militär-Strafanstalten auf Oberhaus,
i) des Invalidenhauses,
k) welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt übertragen ist,
l) der Feld-Kriegskassen,
m) der Feld-Magazinsverwaltungen,
n) der Feld-Lazarette ꝛc. ꝛc., ferner
o) hinsichtlich der Zahlmeister

zu derjenigen Intendantur, welcher die Formation, der der kautionspflichtige Beamte angehört, in Bezug auf das Kassen- und Rechnungswesen zugeteilt ist.

Nach der Demobilmachung tritt hiefür diejenige Intendantur ein, auf welche die Abwickelungs-Angelegenheiten der betreffenden Formation übergehen.

2) Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung in das kautionspflichtige Amt bezw. vor Antritt der Probedienstleistung zu bewirken.

Für die im Mobilmachungsfalle in ein kautionspflichtiges Amt eintretenden Beamten ist wegen Bestellung der Amtskaution das Erforderliche bei ihrer Designierung für eine Feld- ꝛc. Stelle, spätestens bei ihrer Einberufung zum Antritt der Stelle, festzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob die dienstliche Verwendung eines solchen Beamten im Corpsverbande oder anderweitig in Aussicht genommen ist.

Ist ein Beamter des Friedensstandes für eine kautionspflichtige

Feldstelle designiert, so kommt der von demselben für seine Friedensstelle deponierte Kautionsbetrag auf die Kaution für die Feldstelle in Anrechnung.

3) Die Bestellung der Amtskaution hat durch die kautionspflichtigen Beamten mittelst schriftlicher Meldung auf dem Dienstwege zu erfolgen. Dieser Meldung ist außer den Kautionspapieren ein eigenhändig geschriebenes Verzeichnis der letzteren nach mitfolgendem Formular I in duplo beizulegen.

Formular I.

Dem Verzeichnisse ist die dort formulierte Erklärung anzureihen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz muß das Datum dieser Erklärung, soferne dieselbe nicht von einem k. Notar beurkundet ist, nach Maßgabe des Art. 88 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivil-Prozeß-Ordnung und Konkurs-Ordnung vom 23. Februar 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 90) festgestellt sein. Die Feststellung des Datums einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung erfolgt gebührenfrei. Hinsichtlich der bereits aufrecht gemachten Kautionen ist, soweit es nicht bereits geschehen, diese Form nachträglich zu erfüllen.

4) Bei successiver Aufrechtmachung von Amtskautionen ist in dem mit jedem weiteren Wertpapiere gemäß Ziff. 3 vorzulegenden neuen Verzeichnisse der ganze bis dahin abgestellte Kautionsbetrag aufzuführen. Hiedurch werden die früheren Verzeichnisse entbehrlich und können an die Aussteller zurückgegeben werden.

5) Erfolgt die Abstellung der Amtskaution für den kautionspflichtigen Beamten durch eine dritte Person, so hat sich die letztere den nämlichen Bedingungen zu unterwerfen, welche für den Kautionspflichtigen bestehen, und die hienach abzugebende Erklärung auf das Anerkenntnis zu erweitern, daß alle zwischen ihr und dem Kautionspflichtigen getroffenen Vereinbarungen in der Richtung gegen das Ärar keine Rechtswirksamkeit äußern.

Hierüber ist notarielle Urkunde zu errichten und eine Ausfertigung derselben der betreffenden Meldung (Ziff. 3) beizulegen.

Will ein Beamter die bereits aufrecht gemachte Kaution oder einen Teil derselben zurückziehen und durch eine von einer dritten Person gestellte Kaution ersetzen, so ist hiefür die Genehmigung des Kriegsministeriums zu erholen.

6) Wenn ein Beamter außer stande ist, die vorgeschriebene Amtskaution auf einmal zu beschaffen (§§ 4 und 5 der Allerhöchsten Verordnung), so hat er um die ausnahmsweise Genehmigung zur

Aufrechtmachung der Kaution oder des Kautionsrestes durch Ansammlung von Gehaltsabzügen unter Angabe des Betrages derselben nachzusuchen.

7) Für die Zahlmeister treffen in den Fällen der §§ 4 und 7 der Allerhöchsten Verordnung die General-Kommandos über die nachträgliche Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen entsprechende Bestimmung.

Hinsichtlich der Beamten sub Ziff. 1 B a—e, dann l—n wird diese Befugnis der einschlägigen Corps-Intendantur übertragen.

Betreffs der übrigen kautionspflichtigen Beamten bleibt die bezügliche Entscheidung dem Kriegsministerium vorbehalten.

8) Während der Probedienstleistung beginnt die gestattete Ansammlung von Gehaltsabzügen mit dem Bezuge des etatsmäßigen Diensteinkommens der Stelle.

Eine Befreiung der nur auf Probe angestellten Beamten von der Aufrechtmachung der Amtskaution auf die Dauer der Probedienstleistung ist unzulässig.

9) Die von dem Kautionspflichtigen nach Ziff. 3 ff. offerierten Kautionspapiere sind samt der auf die Kautionsbestellung bezüglichen Korrespondenz an die nach Ziff. 1 A und B zuständige Aufsichtsbehörde für das Kautionswesen (Kriegsministerium, Intendantur) einzubefördern. Erachtet diese die Kautionspapiere als annehmbar, so veranlaßt sie die Hinterlegung derselben bei der einschlägigen Kasse, nämlich:

a) für die sub Ziff. 1 A a, c und d bezeichneten Beamten bei der General-Militärkasse,
b) für die übrigen Beamten des Friedensstandes und der immobilen Formationen während des mobilen Zustandes der Armee bei der einschlägigen Corps-Zahlungsstelle,
c) für die Beamten der General-Kriegskasse und der Feldformationen bei der General-Kriegskasse.

Erfolgt die Hinterlegung von Kautionseffekten oder Geldern bei der General-Kriegskasse auf Anweisung einer Intendantur, so ist hierüber gleichzeitig der Rechnungsrevisionsstelle im Kriegsministerium Mitteilung zu machen.

Auch haben die Divisions-Intendanturen von den ihrerseits bei der Corps-Zahlungsstelle erfolgten Einnahme-Anweisungen der Corps-Intendantur Kontrollanzeige zu erstatten.

10) Vor der Hinterlegung sind die Schuldverschreibungen, mit welchen eine Amtskaution abgestellt oder ergänzt wird, „außer Kurs

zu setzen", soferne nicht der Kautionssteller selbst bereits eine Vinkulierung derselben als Amtskaution bei der betreffenden Staatsschuldentilgungs-Kasse erwirkt hat.

Die Außerkurssetzung erfolgt durch das Kriegsministerium bezw. durch die einschlägige Intendantur in der Art, daß auf die Kehrseite der betreffenden Obligation gesetzt wird:

„Als Amtskaution des N. N. außer Kurs gesetzt."

N. N. den . . . . 18 . . .

Kgl. Kriegsministerium.
oder
Kgl. Intendantur de . . . .
(Siegel.)

Die Beisetzung von Unterschriften ist nicht erforderlich und überhaupt auf möglichste Raumersparnis Rücksicht zu nehmen.

11) Sobald die Hinterlegung der Kautionspapiere (Ziff. 9 und 10) erfolgt ist, hat die betreffende Kasse dem Kautionssteller unverzüglich einen Empfangsschein nach mitfolgendem Formular II zustellen zu lassen (vergl. Ziff. 17).

Formular II.

12) Hinsichtlich der rechnerischen Behandlung der Amtskautionen wird auf die einschlägigen Geschäftsanweisungen und Reglements verwiesen, ferner auf die Kriegsministerial-Reskripte vom 13. März 1879 Nro 2918, 31. Oktober 1879 Nro 14109 und 31. August 1880 Nro 11348.

13) Die Kautions-Urkunden sind im Kassenlokale in einem feuersicheren Schranke aufzubewahren, und zwar unter dem gemeinsamen Verschlusse des Kassenkurators, dann des Rendanten und Controleurs der betreffenden Kasse.

14) Die fruktifizierliche Anlage der durch Gehaltsabzüge angesammelten Kautionsbeträge, die Realisierung der gekündigten Effekten, sowie der Ankauf der an Stelle derselben zu hinterlegenden Staatspapiere ist, wenn die Umstände des Kautionsstellers es wünschenswert erscheinen lassen, nach dessen Anträgen und auf dessen Kosten von jener Kasse zu bewirken, bei welcher die Kaution deponiert ist.

15) Wünscht ein Beamter Staatsschuldverschreibungen, welche zur Amtskaution desselben gehören und zur Heimzahlung nicht gekündigt sind, gleichwohl gegen andere zu vertauschen, so sind mit der betreffenden Meldung sofort die Surrogate vorzulegen.

Andernfalls kann die Kasse angewiesen werden, den Umtausch nach Antrag des Kautionsstellers auf dessen Kosten, Wag und Ge-

fahr bei einem am Sitze der Kasse befindlichen Bankhause zu bewirken.

Die Verabfolgung der in § 11 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1877 (nunmehrige Fassung) bezeichneten Zinsenscheine bedarf keiner höheren Genehmigung, und sind deshalb die bezüglichen Gesuche jeweils unmittelbar jener Kasse zuzuleiten, bei welcher die betreffenden Kautionspapiere asserviert werden.

16) Sind Amtskautionen ganz oder teilweise auf Defekt einzuziehen (vergl. § 11 der Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz von Defekten vom 19. Juli 1882, Druckvorschriften-Etat Nro 189), so ist der Einzugsverfügung der Kautions-Empfangsschein (Ziff. 11), sowie eine Abschrift des Tenors jenes rechtskräftigen Erkenntnisses, Beschlusses ꝛc. ꝛc. beizulegen, in welchem auf die Amtshaftung erkannt worden ist.

17) Bei jeder Änderung in dem Bestande der Kautionseffekten, sei es infolge Auslosung (Ziff. 14), eines Umtausches (Ziff. 15) oder des teilweisen Einzuges auf Defekt (Ziff. 16), ist dem Kautionssteller ein neuer Empfangsschein (Ziff. 11) gegen Einzug des früheren auszuhändigen und letzterer deshalb jederzeit der betreffenden Meldung des Kautionsstellers beizulegen.

Wird infolge der Versetzung oder Beförderung eines Beamten die Transferierung der Kaution zu einer anderen Kasse (gemäß Ziff. 9 oben) erforderlich, so ist mit der Überweisung der Kaution resp. der bis dahin angesammelten Kautionsteile, bis nach erfolgter Decharge der letzten auf die bisherige Amtsführung einschlägigen Rechnung, eventuell bis zur erfolgten Deckung allenfallsiger Haftposten zuzuwarten.

Bei der schließlichen Überweisung hat die bisherige Aufsichtsbehörde (Ziff. 1 oben) ausdrücklich zu bestätigen, daß Haftungen nicht mehr bestehen.

Die Hinterlegung des allenfallsigen Mehrbetrages der in der neu verliehenen Stelle zu errichtenden Amtskaution, resp. der durch Abzüge aus dem Gehalt dieser Stelle angesammelten weiteren Kautionsbeträge erfolgt dagegen stets bei derjenigen Kasse, bei welcher bestimmungsgemäß die für das neue Amt zu errichtende Kaution zu deponieren ist.

Die Abgabe der Kautionspapiere an eine andere Kasse kann nur auf Anweisung der nach Ziff. 1 oben zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen; jedoch ist eine Vorlage der Kautionseffekten an

letztere hiebei nicht geboten. Dagegen hat diese der Aufsichtsbehörde für die empfangende Kasse behufs entsprechender Anweisung derselben Notiz zu geben.

Die empfangende Kasse läßt nach dem Eintreffen der überwiesenen Effekten dem Kautionssteller unter gleichzeitigem Einzuge des von der abgebenden Kasse demselben ausgefertigten Kautions-Empfangsscheines einen neuen Empfangsschein zugehen und bestätigt sodann auf dem eingezogenen Scheine der abgebenden Kasse summarisch den Empfang der überwiesenen Kaution.

18) Sobald das Dienstverhältnis, wegen dessen ein Beamter zur Kautionsleistung verpflichtet war, sei es durch Versetzung in ein nicht kautionspflichtiges Amt oder in den Ruhestand, durch Entlassung, Tod 2c. 2c., beendigt ist und aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, ist die einschlägige Kasse von der Aufsichtsbehörde (Ziff. 1) zur Ausfolgelassung der Amtskaution gegen Einziehung des abquittierten Empfangsscheines, oder im Falle dessen Verlustes gegen Empfangnahme des gerichtlichen Amortisations-Dokumentes anzuweisen.

Die Kautionen der Zahlmeister können erst dann zurückgegeben werden, wenn die der Selbstbewirtschaftung unterliegenden Fonds von der Musterungs-Kommission dechargiert und alle, die sonstigen Ausgaben des Truppenteils 2c. aus der Zeit der Amtsführung des Zahlmeisters enthaltenden Rechnungen der General-Militärkasse bezw. Corps-Zahlungsstelle seitens des obersten Rechnungshofes für richtig angenommen sind.

Bei einer nur teilweise anerkannten Amtsrichtigkeit findet die Rückgabe eines verhältnismäßigen Teiles der Kaution nicht statt; dagegen ist jederzeit in Bürgschaftsfällen die Rechnungsrevision und Dechargierung auf das möglichste zu beschleunigen.

19) Vor der Verabfolgung der Kautionseffekten an den Kautionssteller hat die Kasse die „Inkurssetzung“ bei der nämlichen Stelle, welche dieselben außer Kurs gesetzt hat, zu bewirken, was dadurch geschieht, daß auf die betreffende Obligation gesetzt wird:

„Wegen Aufhebung des Kautionsverbandes in Kurs gesetzt.“

N. N., den . . . . 18 . . .

Kgl. Kriegsministerium.
oder
Kgl. Intendantur de . . . .
(Siegel).

20) Über die In- und Außerkurssetzung ist bei der Aufsichts-behörde (Ziff. 1) ein gebundenes Journal nach mitfolgendem Formular III zu führen und stets evident zu halten.

Formular III.

21) Die abquittierten Empfangsscheine sind bei der einschlägigen Kasse in eigenen Umschlägen sorgfältig zu sammeln und von dem Kassenvorstande in Verschluß zu nehmen.

22) Von sämtlichen Militär- und Zivilbeamten der Heeres-Administration (mit Ausnahme der Intendanten, Intendantur-Räte und -Assessoren, sowie des Remontedepot-Direktors) ist in den Personal- und Qualifikationsberichten, Rubrik „persönliche Verhältnisse — ökonomische“ —, ausdrücklich zu bemerken:

a) ob und in welchem Betrage der Betreffende eine Amtskaution bereits abgestellt hat, oder
b) eine solche abzustellen im stande ist.

23) Von den mit der Verwahrung der Amtskautionen betrauten Kassen (Ziff. 9) sind im April und Oktober jeden Jahres Übersichten über den Stand des Amtskautionswesens nach beifolgendem Formular IV zu erstellen und von der einschlägigen Corps-Intendantur bezw. der Rechnungsrevisionsstelle im Kriegsministerium nach vorgenommener Prüfung unter Couvert dem Kriegsministerium in Vorlage zu bringen.

Formular IV.

V.

In den einschlägigen Reglements, Geschäftsanweisungen ꝛc. sind die auf das Amtskautionswesen bezüglichen Bestimmungen entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Formular I.

Verzeichnis

derjenigen Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Talons, welche der Unterzeichnete zur Aufrechtmachung der von ihm nach der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1877 — Verordnungsblatt 1885 Seite 493 — abzustellenden Amtskaution dem Militär-Ärar zur Hinterlegung übergeben hat.

Benennung der Schuldverschreibung nach			Nominalbetrag der Schuldverschreibung.		Höhe des Zinsfußes	Zinsscheine vom 2c. bis 2c.	Talon mit oder ohne	Bemerkungen.
Gattung	schuldender Kasse	Nummer der Serie, des Katasters 2c.	Mark	Gulden	Prozent			
Bayer. Obligation des Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1876.	Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse München vom 1. Oktober 1876.	Komm.-Kat. 32896 Kap.-Kat. 4351	500	—	4	vom 1. Oktober 1880 mit 1. Oktober 1896	mit Talon	
Bayer. Obligation des Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856.	Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse München den 20. Mai 1873.	Lit. C. Nro 14718	—	100	$4^1/_2$	vom 1. März 1880 mit 1. März 1886.	mit Talon	
Bayer. Obligation des Prämien-Anlehens vom Jahre 1866.	Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München den 10. Oktober 1866.	Serie 472 Nro 23586	—	175	4	vom 1. Juni 1880 mit 1. Juni 1896	mit Talon	
2c. 2c. 2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	
		Summa	500	275				

Vorstehende Obligationen von 500 M. (Fünfhundert Mark Reichs-Währung) und 275 fl. (Zweihundert siebzig fünf Gulden älterer süddeutscher Währung) Nominalwert unterstellt hiemit gehorsamst Unterzeichnete dem königlichen Militärärar als Amtsbürgschaft nach den Be-

stimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1877 „Die Amtskautionen der Beamten der Militär-Verwaltung betreffend“, Verordnungsblatt 1885 Seite 493.

Bis zur Auflösung des Amtsbürgschafts-Verbandes bleiben diese Obligationen, sowie alle weiteren Schuldverschreibungen, welche vom gehorsamst Unterzeichneten für die Folge zum Zwecke der Ergänzung oder Erhöhung der Amtskaution werden übergeben werden, gemäß obiger Verordnung dem Militärärar als Faustpfand jure separationis verhaftet, und kann eine Zession oder Verpfändung derselben oder irgend eine andere Rechtseinräumung außer unter Vorbehalt des dem Ärar zustehenden Separationsrechtes nicht stattfinden.

. . . . den . . . .

(Unterschrift)

Formular II.

Kautions-Empfangsschein.

Die unterfertigte Kasse bestätigt hiemit, daß bei derselben als Amtskaution des . . . . nachstehende Staatsschuldverschreibung . . . . . hinterlegt worden . . . . und zwar:
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

. . . . den . . . . 18 . . .

Königliche . . . .

(Siegel) . . . .
(Unterschrift des Kassiers)

. . . .
(Unterschrift des Controleurs)

Formular III.

Journal

über

die In- und Außerkurssetzung der Amtskautionspapiere.

Fortlaufende Nummer	Der Außerkurssetzung			Der Staatsschuldverschreibungen			Der Inkurssetzung			[illegible]
				Benennung nach Gattung, schuldender Kasse, Nummer der Serie, des Katasters, Zinsfuß	Kapitals-Betrag	mit Zinsen-Coupons von bis				
	Jahr	Tag	Mt.				Jahr	Tag	Mt.	

Verweisung der ...
...ßübungen und den In-

Formular IV.

Übersicht

über den Stand des Amtskautionswesens

bis

. . . . 18 . . .

Fortlaufende Nummer	Benennung der kautionspflichtigen Beamten		
	Stelle	Funktion und Titel	Name

Bemerk

Für die Erstellun

1. In der Rubrik: „Betrag der abzustellenden Kaution" (nunmehrige Fassung, Verordn.-Bl. 1885 S. 493) früher keine oder eine geringere Kaution zu leisten hatten die nunmehr vorgeschriebene Kaution aufrecht machen, vorzutragen.
2. Bei successiver Ergänzung der Amtskautionen ist ausnahmsweise erteilten Bewilligungen sind die bezü
3. Die Amtskautionen solcher Beamten, welche ausgeschie sind, sollen am Schlusse der Übersicht unter der „Hiezu die deponierten Amtskautionen der mit fortlaufender Nummer 1 beginnend vorgetragen, scheidens sowie in dem Falle, daß die Deponierung Tage des Ausscheidens des Beamten an gerechnet selben obwaltende Hindernis angegeben werden.
4. In den Rubriken 5, 6 und 7 sind die Einzelnbeträge sei summe auszuweisen, welche als mit dem jeweils vorh — In Rubrik 7 ist die volle Minus-Differenz zwisch Kautions-Soll fehlende Betrag bereits ganz oder Abschnitt IV Ziff. 17 der Vollzugsbestimmungen),

Betrag der abzustellenden Kaution		Hievon sind wirklich gestellt in Schuldverschreibungen zum Nominalwert von		Es bleiben hienach noch abzustellen		Bemerkungen.
M.	₰	M.	₰	M.	₰	

ung.

der Übersicht.

der durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1877
stimmte Betrag einzustellen, und bei jenen Beamten, welche
und gemäß § 7 dieser Verordnung noch keine oder nicht
der Rubrik „Bemerkungen" die entsprechende Erläuterung

Höhe der monatlichen Gehaltsabzüge zu bemerken und bei
lichen Kriegsministerial-Reskripte ꝛc. anzuführen.
oder in ein nicht mehr kautionspflichtiges Amt gekommen
schrift:
Amte oder aus der Kautionspflicht ausgeschiedenen Beamten"
in der Rubrik „Bemerkungen" die Zeit und Art des Aus-
solcher Amtskautionen, ungeachtet bereits 3 Jahre — vom
verflossen sind, noch fortbesteht, das gegen die Freigabe der-

weise zu addieren und auf der letzten Seite ist die Total-
gehenden Kassenabschlusse übereinstimmend zu bestätigen ist.
Rubrik 5 und 6 auch dann einzustellen, wenn der auf das
weise bei einer anderen Militär-Kasse deponiert ist (vergl.
in Rubrik 8 zu erläutern bleibt.

Nro 22277. München, 20. Dezember 1885.

Betreff: Ehrenbezeigungsvorschriften, hier Änderungen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 17. Dezember l. Js nachstehende Änderungen der Ehrenbezeigungsvorschriften Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) Unteroffiziere oder Gemeine, welche in Begleitung eines Vorgesetzten gehen, erweisen beim Begegnen eines direkten Vorgesetzten derselben, sobald dieser unter dem Range des ersteren, Ehrenbezeigung durch Aufnehmen der Hand, und

2) Offiziersdiener in Livree haben jeden Offizier und die Unteroffiziere des eigenen Truppenteils zu grüßen, zu Pferd aber die Kopfbedeckung nicht abzunehmen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 22283. München, 21. Dezember 1885.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds den Hauptmann **Rutz** à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, als Batterie-Chef in das 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu versetzen, — dagegen den Hauptmann und Batterie-Chef **Pflaum**, unter Stellung à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, zum Adjutanten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains zu ernennen;

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen dem Major z. D. Peter **Weiß**, — dem Premier-Lieutenant **Egler** des 1. Train-Bataillons, unter





gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, — dem Second-Lieutenant Herrmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, diesem unter Bewilligung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst;

dem Hauptmann z. D. Ertel, Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Kommando Kaiserslautern, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 8. Infanterie-Regiments Pranckh zu bewilligen;

zu versetzen:

die Hauptleute Freiherrn von Branca, Mitglied der Militär-Schießschule, als Kompagnie-Chef zum 3. Jäger-Bataillon — und Bruch, Kompagnie-Chef vom 3. Jäger-Bataillon als Mitglied zur Militär-Schießschule;

zu ernennen:

zum Artillerie-Offizier den Second-Lieutenant Held im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Hösch als Kompagnie-Chef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Himmelein à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktions-Assistenten beim Hauptlaboratorium, diesen überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Maier im 1. — und Holl, Bataillons-Adjutanten, im 2. Train-Bataillon, beide überzählig, — dann Ball, Depotoffizier im 1. Train-Bataillon;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche August Fambach — und Karl Nill, diesen überzählig, beide im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

ferner am gleichen Tage

den Second-Lieutenant Knod von Helmenstreitt des 9. Infanterie-Regiments Wrede zu verabschieden;

nachgenannten Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes den Abschied zu erteilen, und zwar: den Second-Lieutenants Becker, — Stadler — und Seltzer des 1. Infanterie-Regiments

König, — Sedlmayr, — Straßer — und Bachmann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Schneller des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Zeidler, — Pühl, — Wehrl — und Richard Lang des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Bierlein, — Fleischmann, — Wuzel, — Stich — und Carl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Donauer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Eckstein des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Schleinkofer — und Kaspar Franck des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Heinrich Lang des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand; — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Saubert (Gunzenhausen) — und Dr Weiß (Nürnberg); — den Oberapothekern Schneller (Hof) — und Adler (Landau);

dem Assistenzarzt 1. Klasse des Beurlaubtenstandes und außerordentlichen Professor der Medizin an der Universität München Dr Angerer, unter gebührenfreier Beförderung zum Oberstabsarzt 2. Klasse und unter Stellung à la suite des Sanitäts-Corps, die Funktion eines Dozenten der chirurgischen Fächer am Operations-Kurs für Militärärzte zu übertragen;

dem zum 1. Januar 1886 in den Ruhestand versetzten Zahlmeister Heckel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter vom gleichen Zeitpunkte ab den Charakter als Rechnungsrat gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wurde der Zeuglieutenant Knauf beim Artillerie-Depot Ingolstadt eingeteilt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants Freiherr von Schönhueb, Regiments-Adjutant im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — und Semmelmann, Bataillons-Adjutant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich; — die Second-Lieutenants und Bataillons-Adjutanten Meyer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Pöhlmann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

dagegen wurden ernannt:

der Second-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Streicher im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum Regiments-Adjutanten;

zu Bataillons-Adjutanten der Premier-Lieutenant Fritsch im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich; — die Second-Lieutenants Seyfried im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Freiherr von Harsdorf im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Hauser im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer — und Schierlinger im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Nro 22001. München, 21. Dezember 1885.

Betreff: Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier abgeänderte Abschnitte der Beilage 5.

Bei den mit Kriegsministerial-Reskript vom 2. April 1884 Nro 4777 (Verordnungsblatt Seite 117) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangten abgeänderten Abschnitten der Beilage 5 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung ist auf Seite 288 die Überschrift „A. Medizinischer Etat. a. Arzneimittel.“ nebst den zugehörigen 5 allgemeinen Bemerkungen, wie sie in der ersten Ausgabe enthalten waren, nachzutragen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr v. Lotzbeck, Generalstabsarzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 53. 31. Dezember 1885.

Abdruck.

Nro 16180.

Bekanntmachung,

Vakanzenliste für Militäranwärter betr.

Staatsministerium des Innern.

Im Vollzuge der durch Ministerialbekanntmachung vom 22. November l. J. in Nro 49 des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (zu § 16) wird mit Beginn des Jahres 1886 unter der Bezeichnung

„Vakanzenliste für Militäranwärter"

ein besonderes Blatt von der Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben werden, welches den sämmtlichen Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes als Beilage un-

entgeltlich zugestellt, für welches aber außerdem auch ein eigenes Abonnement bei den Postanstalten eröffnet wird.

Das Blatt hat nach Maßgabe des vorhandenen Stoffes soweit thunlich wöchentlich und zwar am Dienstage zu erscheinen.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang ist auf 50 ₰, der Preis eines einzelnen Exemplars auf 5 ₰ festgesetzt.

München, den 18. December 1885.

Frh. v. Feilitzsch.

An die
Redaktion des Amtsblattes des
k. Staatsministeriums des Innern.

Der General-Sekretär
v. Ries,
Ministerialrath.

Nro 22363.

München, 22. Dezember 1885.

Betreff: Garnisonsdienst-Instruktion, hier § 27.

An Stelle des 6., 7. und 8. Absatzes auf Seite 33 der Garnisonsdienst-Instruktion vom Jahre 1885 hat folgende Fassung zu treten:

Außer dem Kriegsminister, dem Generalfeldmarschall, dem Generalinspecteur, den kommandierenden Generalen und den im gleichen Range stehenden Generalen sind sämtliche Offiziere zu persönlicher Meldung verpflichtet:

1) bei dem Gouverneur,
2) bei den Kommandanten von Festungen und zwar auch dann, wenn ein Gouverneur am Orte ist,
   (Hat die Festung einen ersten und einen zweiten Kommandanten, so erfolgt die Meldung bei letzterem nur bei dienstlicher Abwesenheit des ersten Kommandanten.)
3) bei dem Kommandanten von München.

Den Kommandanten offener Städte (abgesehen von München), dem Platzkommandanten des Lagers Lechfeld, stellvertretenden Gouverneuren und Kommandanten, sowie den Garnisons-Ältesten werden persönliche Meldungen nur von dem Patent nach jüngeren

Offizieren erstattet. Ältere Offiziere lassen denselben nur eine Mitteilung zugehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 22361. München, 23. Dezember 1885.

Betreff: Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten, hier Revierkrankenstuben in den Kasernen.

Aus militärdienstlichen Rücksichten, sowie zur besseren Sicherung der Erfolge in der Behandlung der revierkranken Mannschaften wird die Einrichtung besonderer Revierkrankenstuben in den Kasernen als Bedürfnis anerkannt und demgemäß in Erweiterung der Bestimmung in § 32,1 der Garnisonsverwaltungs-Ordnung Folgendes verfügt:

1) Bei Kasernen-Neubauten ist von vorneherein ein Mannschaftszimmer als Revierkrankenstube zu bestimmen.

2) In bereits vorhandenen Casernements sind Revierkrankenstuben, soweit solche nicht schon bestehen, nur dann einzurichten, wenn dies ohne Mehrung der Ausgaben an Servis für Selbstmieter möglich ist.

3) Die räumliche Ausdehnung der Revierkrankenstuben ist nach der vollen Etatsstärke der Truppenteile zu bemessen.

4) In Bezug auf Einrichtung und Benützung der Revierkrankenstuben, sowie hinsichtlich der Regelung des Dienstbetriebes in denselben sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend.

Die entstehenden einmaligen und laufenden Kosten sind auf den Garnisonsverwaltungsfonds zu übernehmen, mit Ausnahme des Aufwandes für die unter Ziffer 7 lit. l dieser Bestimmungen bezeichneten Gegenstände, welchen der Krankenpflegefonds zu bestreiten hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Bestimmungen
über Einrichtung und Benützung der Revierkrankenstuben.

1) Die Einführung der Revierkrankenstuben bezweckt die angemessene Unterkunft und stete Beaufsichtigung solcher Revierkranken, bei denen behufs baldiger Herstellung der Dienstfähigkeit besonders auf die Ermöglichung eines gleichmäßigen ruhigen Verhaltens und auf die gesicherte Durchführung bestimmter ärztlicher Verordnungen Wert zu legen ist.

2) Bestimmt ausgeschlossen von der Aufnahme in die Revierkrankenstuben sind ansteckende Kranke, einschließlich solcher, bei welchen nach Lage der Verhältnisse der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit befürchtet wird. Hierher sind auch zu rechnen Kranke mit tuberkulösen Lungenleiden.

3) Die zweckentsprechende Auswahl der Kranken für die Aufnahme in die Revierkrankenstuben, sowie die sachgemäße Handhabung des Dienstes in denselben unterliegt nach den Anordnungen der Truppenbefehlshaber der Kontrolle der zuständigen Militärärzte.

4) Die Größe der Revierkrankenstuben ist im allgemeinen für eine Krankenzahl von $1^1/_2\%$ der Etatsstärke des Truppenteils bei einem Luftraum von etwa 20 cbm pro Mann zu berechnen.

Für ein Infanterie-Bataillon und Kavallerie-Regiment würde mithin eine 12 männige Stube dem Zwecke entsprechen, welche indes nur mit 9 Mann (einschließlich des in Ziffer 11 erwähnten Lazaretgehilfen) zu belegen wäre, so lange anderweit noch disponibler Raum für die zu kasernierenden Mannschaften vorhanden ist.

5) Die Einrichtung gemeinsamer Revierkrankenstuben für größere Verbände als ein Infanterie-Bataillon oder ein Kavallerie-Regiment wird sich in der Regel nicht empfehlen. Doch erscheint es zweckmäßig, bei geschlossenen Kasernen für zwei Bataillone die beiden Revierkrankenstuben nebeneinander zu legen und durch eine Thüre zu verbinden, um die Beaufsichtigung durch einen Lazaretgehilfen zu ermöglichen.

In geschlossenen Casernements für drei Bataillone wird sich dieselbe Maßregel durchführen lassen, wenn zwei nebeneinander liegende Revierkrankenstuben — jede für sechs Kompagnien, also etwa bis zu 12—13 Mann Krankenbelegungsstärke — eingerichtet werden.

6) Die Revierkrankenstuben sollen eine für die regelmäßige Lufterneuerung günstige Lage haben.

Zur Förderung der Ventilation und Erhaltung einer möglichst staubfreien Luft sind Fenster und Thüren mit besonderen Vorrichtungen in Form von stellbaren Kippfenstern an Stelle einer oberen Scheibe und mit Schieber-Schlitzöffnungen in den unteren Thürfüllungen zu versehen.

Bei Kasernen-Neubauten würde als zweckmäßige Einrichtung die Anlage eines Ventilationsrohres neben der Feuerstätte hinzutreten können. Die Fußböden erhalten Ölanstrich.

7) Die Ausstattung der Zimmer ist im allgemeinen die casernementsmäßige. Hiezu treten:

a) graue Fenster-Rouleaux,
b) Trinkgläser, für jeden Mann eines,
c) Nachtgeschirre von Fayence mit Deckel, für jeden Mann eines,
d) Speigläser für die Hälfte der Belegungsziffer,
e) ein verschließbarer Schrank mit mehreren Fächern zur Aufbewahrung der Krankenlisten, der Utensilien und Medikamente für den Revierdienst,
f) Waschbecken, für jeden Mann eines, außerdem eines für den revierdienstthuenden Arzt,
g) an Handtüchern für den ärztlichen Dienstbetrieb
   2 für den revierdienstthuenden Arzt,
   2 für den Lazaretgehilfen,
h) 1 Fußbadewanne,
i) 1 Stubenthermometer,
k) 1 Eimer von emailliertem Eisenblech zum Gebrauche für den Fall, daß als Verbandwasser Sublimatlösungen Verwendung finden,
l) an chirurgischen Utensilien:
   1 Irrigator,
   1 Eiterbecken,
   1 Thermometer zum Messen der Körperwärme.

Zu e bleibt die Mitteilung einer Zeichnung und Beschreibung des zu gewährenden Schrankes vorbehalten.

8) Die zur Aufnahme in die Revierkrankenstuben bestimmten kasernierten Mannschaften bringen das Bettzeug der verlassenen Lagerstelle, sowie die Handtücher mit; die Bettstellen in den Revierkrankenstuben sind daher nur mit gefüllten Strohsäcken zu versehen.

9) Den Kranken sind außer den zum Anzug erforderlichen Bekleidungsstücken Waffen, Montierungs- und Ausrüstungsstücke bei der Aufnahme in die Revierkrankenstuben nicht mitzugeben.

10) Der ärztliche Dienst auf den Revierkrankenstuben ist als Teil des Revierdienstes von dem mit letzterem beauftragten Militärarzt zu versehen. Demselben liegen zugleich die Anordnungen für eine gesundheitsgemäße Unterkunft der Kranken und die Kontrolle über die Erhaltung salubrer Verhältnisse ob.

Die Abhaltung des täglichen Revierkrankendienstes findet in der Regel nicht auf den Revierkrankenstuben statt. Die Vornahme einzelner besondere Sorgfalt erheischender Untersuchungen auf denselben ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

11) Auf jeder Revierkrankenstube ist ein Lazaretgehilfe als Stubenältester casernementsmäßig unterzubringen.

Derselbe ist für die Aufrechthaltung der Ordnung und Sauberkeit in dem Zimmer, sowie für die Ausführung der ärztlichen Anordnungen verantwortlich.

Für Fälle etwaiger Abwesenheit des Lazaretgehilfen ist die stete Beaufsichtigung der Kranken durch Einrichtung eines Lazaretgehilfen-Jourdienstes — soweit dies die allgemeinen Dienst- und Personalverhältnisse gestatten — zu sichern.

12) Zur Reinhaltung der Revierkrankenstuben und der Utensilien dürfen nach Bestimmung des dienstthuenden Arztes Leichtkranke — auch solche, welche nicht auf diesen Stuben untergebracht sind, — herangezogen werden.

Nro 21224. München, 24. Dezember 1885.

Betreff: Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes.

Gemäß § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1884, betreffend den Vollzug der §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung vom 15. Juni 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), wird im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern das Nachstehende bekanntgegeben:

Vom K. Preußischen Kriegsministerium wurden übertragen:

a) hinsichtlich der bei den Festungsbauten in Neu-Ulm zu errichtenden Krankenkassen die Befugnisse und Obliegenheiten

„der Aufsichtsbehörde“ der Fortifikation Ulm,
„der höheren Verwaltungsbehörde“ der K. Preußischen 5. Festungsinspektion in Mainz,

b) hinsichtlich der Krankenkasse beim Kaiserlichen Artilleriedepot Ulm die Befugnisse und Obliegenheiten
„der Aufsichtsbehörde“ der K. Preußischen 4. Artilleriedepot-Inspektion in Straßburg,
„der höheren Verwaltungsbehörde“ dem Allgemeinen Kriegsdepartement des K. Preußischen Kriegsministeriums in Berlin.

Kriegs-Ministerium.
v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Nro 21820. München, 22. Dezember 1885.

Betreff: Bestimmungen über den Unterhalt der Dienstwohnungen.

Die Bestimmungen über den Unterhalt der Dienstwohnungen und Kasernquartiere (Beilage 6 zu § 12 des Reglements über das Garnisonsbau-Rechnungswesen) werden hinsichtlich § 5 Absatz 2 dahin erläutert, daß in Dienstwohnungen der Offiziere, Militärärzte und servisberechtigten Militärbeamten von den Wohnungsinhabern die Kosten der kleineren Reparaturen an den in § 9 lit. a, b und c dieser Bestimmungen aufgeführten Gegenständen aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind, größere Reparaturen an denselben aber, insbesondere das Ausweißen, Bemalen oder Tapezieren der Wände und Decken, der Neuanstrich von Fenstern, Thüren und Fußböden für Rechnung der Baufonds ausgeführt werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Schuh, Oberst.



Nro 22638. München, 30. Dezember 1885.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1886.

Die im I. Quartal 1886 zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag		Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag	
	der Mannschaft	der Unteroffiziere		der Mannschaft	der Unteroffiziere
	₰	₰		₰	₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	17	25	Amberg	14	21
Benediktbeuern	16	24	Ansbach	12	18
Burghausen	18	27	Aschaffenburg	14	21
Dillingen	15	22	Bamberg	13	19
Freysing	14	21	Bayreuth	14	21
Fürstenfeld-Bruck	17	25	Eichstätt	14	21
Gunzenhausen	14	21	Erlangen	14	21
Ingolstadt	18	27	Germersheim	15	23
Kempten	17	25	Hof	14	21
Landsberg	16	24	Kaiserslautern	15	22
Landshut	17	26	Kissingen	14	21
Lager Lechfeld	32	32	Kitzingen	14	21
Lindau	16	24	Landau	14	21
Mindelheim	14	21	Neuburg a./D.	15	23
München	16	24	Neumarkt i.d.Oberpf.	14	21
Neu-Ulm	18	27	Neustadt a./A.	14	21
Passau	16	24	Neustadt a./WN.	13	19
Regensburg	14	21	Nürnberg	14	21
Rosenheim	13	19	Speyer	15	23
Straubing	15	22	Sulzbach	15	22
Vilshofen	15	23	Würzburg	12	18
Wasserburg	13	20	Zweybrücken	16	24
Weilheim	16	24			

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant.

Schultze, Kriegsrat.

Nro 21948. München, 30. Dezember 1885.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fouragevergütungssätze für die Monate Januar mit Juni 1886.

In dem Zeitraume vom Januar mit Juni 1886 sind als Garnisons-Brotgeld, ferner für die gegen Bezahlung zur Abgabe gelangenden übertarifmäßigen Rationen und Rationsteile, endlich für überhobene Brotportionen und Fourageportionen — und zwar für in natura überhobene Fourageportionen mit einem Zuschuß von 25 % — zu vergüten:

für die tägliche Brotportion zu 750 g . . . . . 13 ₰,
" " " " " 1000 g . . . . . 17 ₰;
" " monatliche leichte Fourageration . . 29 ℳ 40 ₰,
" " " mittlere " . . 31 ℳ 15 ₰,
" " " schwere " . . 32 ℳ 67 ₰;
für einzelne Fourageteile:
pro 50 kg Hafer . . . . 7 ℳ 27 ₰,
" 50 kg Heu . . . . 3 ℳ 70 ₰,
" 50 kg Stroh . . . . 2 ℳ 53 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Vogl, Oberstlieutenant. **Schultze,** Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Oberapotheker a. D. Grazioli am 2. Dezember zu Augsburg;

der Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Besnard, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 9. Dezember in München;

der Major a. D. Wöhr, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 13. Dezember zu Landshut;

der Zeuglieutenant Thurn vom Artillerie-Depot Ingolstadt am 18. Dezember zu Bamberg;

der Hauptmann a. D. Johann von Gropper am 24. Dezember zu Regensburg;

der Major Zächerl, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Inhaber des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse, am 29. Dezember in München.

Notiz.

Im Selbstverlage des Militär-Curatus Johann Starklauf zu Ansbach ist ein Pflichten- und Gebetbüchlein für katholische Soldaten, betitelt: „Für Gott, König und Vaterland“ erschienen, welches empfohlen werden kann.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums.

vom Jahre 1885.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

C.

D.

E.

F.

G.

alſtal
te, D
aſt der
ftsor
r Ergö
nkenſtu
— bei
htsw
e des
ze, A
Rohre
zgieſ

ꝛc. B
, Rei
ht im
- Ab
; erla

- Geſ
2. D
- Vo
zes r
Ver
m E
1. A
Alle
des
enve
Vol
490.
Voll

. ſ.
:ilu

, N
ſer
blio
Aus

J.

K.

L.

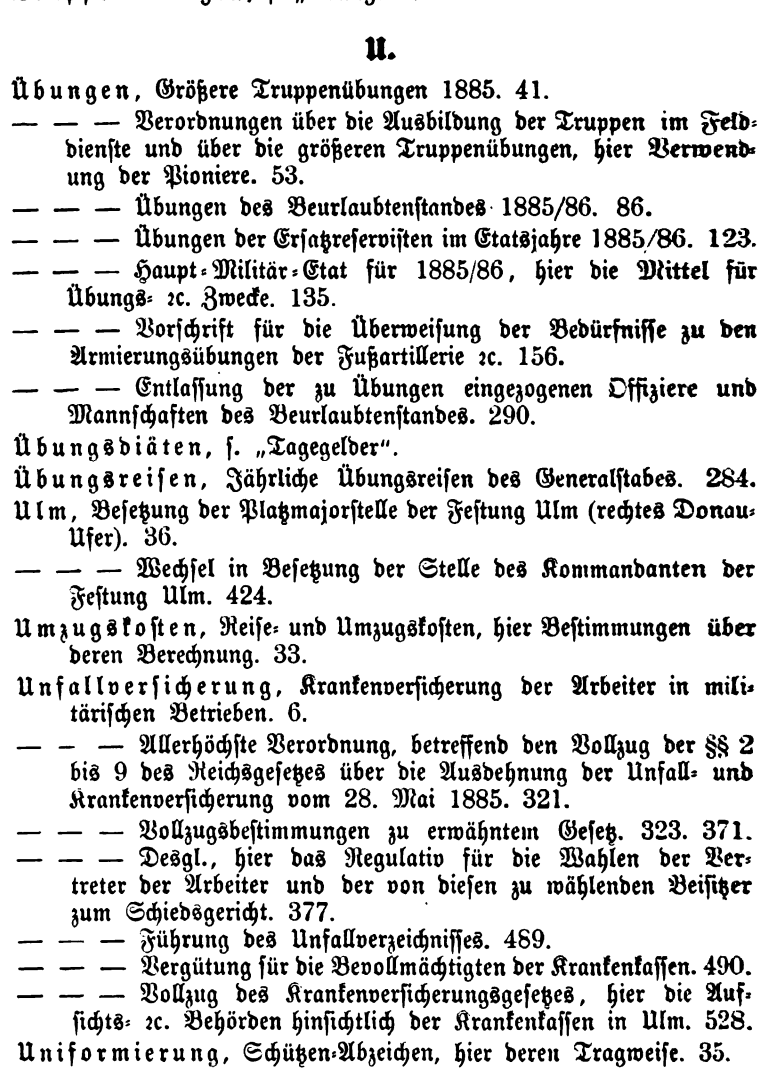
M.

Q.

R.

S.

T.



U.

V.

W.



Z.

B. Namen.

A.

B.

C.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.



R.

S.

X.

Z.






Digitized by Google

